

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien,
ÖSTERREICH

D 304298 14.04.2023

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 13. bis 16. März 2023 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 13. bis 16. März 2023 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und der Angleichung jener Richtlinie an die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die

Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates.

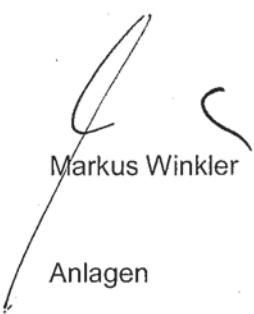
Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-94100-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- Entschließung zu der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union,
- Entschließung zu den fortgesetzten Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus, insbesondere in den Fällen von Andrzej Poczobut und Ales Bjaljazki,
- Entschließung zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

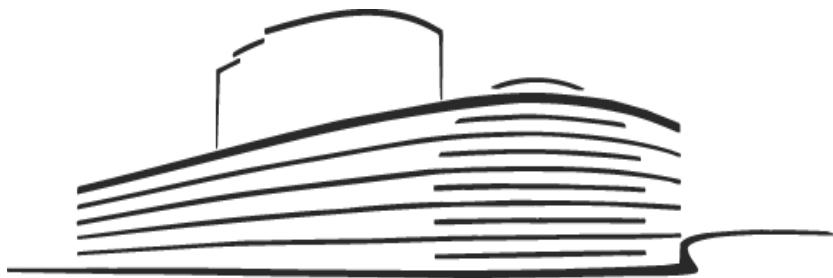
2023 - 2024

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. März 2023



DE

In Vielfalt geeint

www.parlament.gv.at

DE

INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2023)0064.....	5
RO-Ro-FAHRGASTSCHIFFE: STABILITÄTSANFORDERUNGEN	
P9_TA(2023)0065.....	33
VERBINDLICHE NATIONALE JAHRESZIELE FÜR DIE REDUZIERUNG DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN (LASTENTEILUNGSVERORDNUNG)	
P9_TA(2023)0066.....	85
LANDNUTZUNG, LANDNUTZUNGSÄNDERUNG UND FORSTWIRTSCHAFT (LULUCF)	
P9_TA(2023)0067.....	195
ÜBERARBEITUNG DER MARKTSTABILITÄTSRESERVE FÜR DAS EMISSIONSHANDELSSYSTEM DER EU	
P9_TA(2023)0074.....	211
INFORMATIONSAUSTAUSCH IM BEREICH DER STRAFVERFOLGUNG	
P9_TA(2023)0063.....	289
GENETISCH VERÄNDERTER RAPS MON 94100 (MON-941ØØ-2)	
P9_TA(2023)0070.....	303
TÄTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEUFTRAGTEN – JAHRESBERICHT 2021	
P9_TA(2023)0071.....	315
POLITIKKOHÄRENZ IM INTERESSE DER ENTWICKLUNG	
P9_TA(2023)0073.....	325
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEN VEREINIGTEN STAATEN ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE FÜR ALLE IN DER EU-LISTE CLXXV AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE	
P9_TA(2023)0075.....	327
DIE FORTGESETZTEN REPRESSIONEN GEGEN DIE BEVÖLKERUNG VON BELARUS, INSbesondere DIE FÄLLE VON ANDRZEJ POCZOBUT UND ALES BJALJAZKI	
P9_TA(2023)0081.....	339
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND ARMENIEN	



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0064

Ro-Ro-Fahrgastschiffe: Stabilitätsanforderungen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und ihrer Angleichung an die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen (COM(2022)0053 – C9-0047/2022 – 2022/0036(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0053),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0047/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Mai 2022¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen ,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-

¹ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 119.

0255/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und der Angleichung jener Richtlinie an die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 119.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ legt ein einheitliches Niveau besonderer Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe fest, wodurch – in Verbindung mit den Anforderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (im Folgenden „SOLAS-Übereinkommen“) in der zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden Fassung (im Folgenden „SOLAS-90-Norm“) – die Überlebensfähigkeit dieser Art Schiffe im Fall von Kollisionsschäden verbessert und ein hohes Sicherheitsniveau für Fahrgäste und Besatzung sichergestellt wird.
- (2) Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO) hat am 15. Juni 2017 die Entschließung MSC.421(98) zur Änderung des SOLAS-Übereinkommens und zur Festlegung überarbeiteter Stabilitätsanforderungen für Fahrgastschiffe in beschädigtem Zustand angenommen. Diese Anforderungen gelten auch für Ro-Ro-Fahrgastschiffe. Es ist notwendig, dieser Entwicklung auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen und die Vorschriften und Anforderungen der Union für Ro-Ro-Fahrgastschiffe auf Auslandsfahrt an die des SOLAS-Übereinkommens anzugeleichen.

³ Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 22).

- (3) Die IMO-Entschließung 14 der SOLAS-Konferenz von 1995 gestattet es den Mitgliedern der IMO, regionale Übereinkommen zu schließen, wenn sie der Auffassung sind, dass der vorherrschende Seegang und andere örtliche Bedingungen in einem bestimmten Seegebiet besondere Stabilitätsanforderungen notwendig machen. ■
- (4) *Die in Anhang I der Richtlinie 2003/25/EG festgelegten Anforderungen an die Leckstabilität von Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind deterministischer Natur. Sie unterscheiden sich somit von der neuen internationalen probabilistischen Regelung in Kapitel II-1 des SOLAS-Übereinkommens und insbesondere von neuen Anforderungen, mit denen die Sicherheit eines Ro-Ro-Fahrgastschiffs anhand der Wahrscheinlichkeit gemessen wird, dass ein Zusammenstoß überlebt wird. Um die Anforderungen der Union mit diesen neuen internationalen Anforderungen in Einklang zu bringen, sollte die Richtlinie 2003/25/EG entsprechend geändert werden.*
- (5) Die Anforderungen der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ gelten für Ro-Ro-Fahrgastschiffe auch weiterhin. Die Bewertung des durch die Anforderungen des SOLAS-Übereinkommens, zuletzt geändert durch die Entschließung MSC.421(98) (im Folgenden „SOLAS-2020-Norm“), gewährleisteten Sicherheitsniveaus für unterschiedliche Größen von Ro-Ro-Fahrgastschiffen hat gezeigt, dass die Anwendung der Stabilitätsanforderungen gemäß der SOLAS-2020-Norm die Risiken für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von mehr als 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, gegenüber dem Sicherheitsniveau, das durch die Anwendung der Anforderungen der Richtlinie 2003/25/EG ■ gewährleistet wird, erheblich verringern würde.

⁴ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

- (6) Die in dieser Richtlinie für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von bis zu 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, festgelegten Stabilitätsanforderungen könnten bei bestimmten Schiffskonstruktionen nur schwer umgesetzt werden. Daher sollten Unternehmen, die solche Schiffe besitzen oder im Linienverkehr innerhalb der Union einsetzen, die Option haben, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Stabilitätsanforderungen anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die Inanspruchnahme dieser Option zusammen den Angaben zu den betreffenden Schiffen mitteilen. Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte die Kommission die Inanspruchnahme der Option prüfen, um zu entscheiden, ob eine erneute Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist.
- (7) Für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von bis zu 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, sollte die optionale Anwendung der Anforderungen der SOLAS-2020-Norm davon abhängig sein, dass der Unterteilungsgrad R den in der SOLAS-2020-Norm festgelegten Wert überschreitet, damit ein angemessenes Sicherheitsniveau erreicht wird.
- (8) Um das erforderliche Sicherheitsniveau sicherzustellen, sollten besondere Leckstabilitätsanforderungen auch für vorhandene Ro-Ro-Fahrgastschiffe gelten, die nie nach der Richtlinie 2003/25/EG zugelassen wurden und im Linienverkehr in der Union eingesetzt werden sollen.

- (9) *Die Hafenstaaten sollten bei der Erstellung der in dieser Richtlinie genannten Liste der Seegebiete möglichst umfassend zusammenarbeiten, wobei der Hoheitsgewalt von Staaten über in ihr Hoheitsgebiet fallende Seegebiete und den allgemeinen Grundsätzen des Seerechts Rechnung zu tragen ist.*
- (10) *Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) unterstützt die Kommission bereits bei der wirksamen Umsetzung der Richtlinie 2003/25/EG und sollte sich bemühen, eine solche Unterstützung auch weiterhin im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ zu bieten.*
- (11) Damit die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber berichten kann, sollten die Mitgliedstaaten Angaben zu jedem neuen Ro-Ro-Fahrgastschiff vorlegen, das *für die Beförderung von 1 350 oder weniger Personen* im Linienverkehr gemäß den Stabilitätsanforderungen dieser Richtlinie zugelassen ist. *Diese Angaben sollten* in der in Anhang II dargelegten Form *bereitgestellt werden. Sie sollten für alle neuen Ro-Ro-Fahrgastschiffe verfügbar sein, da diese die probabilistischen Stabilitätsanforderungen gemäß der SOLAS-2020-Norm erfüllen müssen.*

⁵ *Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).*

- (12) Da die Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ durch die Richtlinie (EU) 2017/2110 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ geändert und die Richtlinie 1999/35/EG des Rates⁸ durch die genannte Richtlinie aufgehoben wurde, ist der Begriff „Aufnahmestaat“ nicht mehr relevant und sollte daher durch den Begriff „Hafenstaat“ ersetzt werden.
- (13) *Um den Binnenmitgliedstaaten, die weder über Seehäfen noch über ihre Flagge führende und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/25/EG fallende Ro-Ro-Fahrgastschiffe verfügen, keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, sollte diesen Mitgliedstaaten gestattet werden, von den Bestimmungen der Richtlinie 2003/25/EG abzuweichen. Das bedeutet, dass diese Mitgliedstaaten nicht zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet sind, solange diese Bedingungen erfüllt sind.*
- (14) Die Richtlinie 2003/25/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁶ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

⁷ Richtlinie (EU) 2017/2110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 über ein System von Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 61).

⁸ Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1).

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2003/25/EG

Die Richtlinie 2003/25/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
 - „b) „vorhandenes Ro-Ro-Fahrgastschiff“ ein Ro-Ro-Fahrgastschiff, dessen Kiel vor dem ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] gelegt wird oder das sich zu dem genannten Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet; der Ausdruck „entsprechender Bauzustand“ bezeichnet den Zustand
 - i) der den Baubeginn eines bestimmten Schiffs erkennen lässt und
 - ii) in dem die Montage des Schiffs unter Verwendung von mindestens 50 Tonnen oder von 1 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Baumaterial begonnen hat, je nachdem, welcher Wert kleiner ist;
 - c) „neues Ro-Ro-Fahrgastschiff“ ein Ro-Ro-Fahrgastschiff, das kein vorhandenes Ro-Ro-Fahrgastschiff ist;“
- b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
 - „e) „SOLAS-Übereinkommen“ das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 einschließlich seiner geltenden Änderungen;“

- c) die folgenden Buchstaben werden eingefügt:
- „ea) „SOLAS-90-Norm“ das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, *zuletzt* geändert durch die Entschließung MSC.117(74);
 - eb) „SOLAS-2009-Norm“ das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, *zuletzt* geändert durch die Entschließung MSC.216(82);
 - ec) „SOLAS-2020-Norm“ das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, *zuletzt* geändert durch die Entschließung MSC.421(98);“
- d) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) „Linienverkehr“ eine Abfolge von Fahrten von Ro-Ro-Fahrgastschiffen, durch die dieselben zwei oder mehr Häfen miteinander verbunden werden, oder eine Abfolge von Fahrten von und nach ein und demselben Hafen ohne Zwischenstopp, und zwar
 - i) nach einem veröffentlichten Fahrplan oder
 - ii) so regelmäßig oder häufig, dass eine systematische Abfolge erkennbar ist;“
- e) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
- „i) „Hafenstaat“ einen Mitgliedstaat, nach oder von dessen Häfen ein Ro-Ro-Fahrgastschiff im Linienverkehr eingesetzt wird;“
- f) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
- „k) „besondere Stabilitätsanforderungen“ die in Artikel 6 genannten Stabilitätsanforderungen, wenn sie als Sammelbegriff verwendet werden;“

g) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„n) ‘Unternehmen‘ den Eigner eines Ro-Ro-Fahrgastschiffes oder jede sonstige Organisation oder Person, wie z. B. den Geschäftsführer oder einen Bareboat-Charterer, der vom Eigner die Verantwortung für den Betrieb des Fahrgastschiffes übernommen hat.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Mitgliedstaat stellt in seiner Eigenschaft als Hafenstaat sicher, dass Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die die Flagge eines Nichtmitgliedstaats führen, die Anforderungen dieser Richtlinie in vollem Umfang erfüllen, bevor sie im Linienverkehr von oder nach Häfen dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden können, wobei die Richtlinie (EU) 2017/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates* einzuhalten ist.

* Richtlinie (EU) 2017/2110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 über ein System von Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 61).“

3. *In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:*
- „(3) Die Mitgliedstaaten, die weder über Seehäfen noch über in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende und ihre Flagge führende Ro-Ro-Fahrgastschiffe verfügen, können mit Ausnahme der Verpflichtung gemäß Unterabsatz 2 von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.*
- Diejenigen Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen möchten, teilen der Kommission bis zum ... [18 Monate nach dem Datum dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] mit, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und unterrichten die Kommission über alle etwaigen anschließend eingetretenen Änderungen. Die betreffenden Mitgliedstaaten dürfen Ro-Ro-Fahrgastschiffen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht gestatten, ihre Flagge zu führen, solange sie diese Richtlinie nicht umgesetzt und angewandt haben.“*

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel

4

Signifikante Wellenhöhen

Die signifikanten Wellenhöhen (H_s) werden für die Bestimmung des Wasserstands auf dem Fahrzeugdeck bei Anwendung der besonderen Stabilitätsanforderungen in Anhang I Abschnitt A zugrunde gelegt. Für die signifikanten Wellenhöhen gelten diejenigen Werte, die mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 10 % im Jahr nicht überschritten werden.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hafenstaaten erstellen und aktualisieren eine Liste der Seegebiete, die von Ro-Ro-Fahrgastschiffen im Linienverkehr von oder nach ihren Häfen durchfahren werden, und der entsprechenden Werte für die signifikanten Wellenhöhen in diesen Gebieten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Liste wird in einer öffentlichen Datenbank auf der Internetseite der zuständigen Seeschifffahrtsbehörde veröffentlicht. Der Standort dieser Informationen sowie alle Aktualisierungen der Liste und die Gründe solcher Aktualisierungen werden der Kommission mitgeteilt.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Besondere Stabilitätsanforderungen

- (1) Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* müssen neue Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von mehr als 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Kapitel II-1 Teil B der SOLAS-2020-Norm erfüllen.
- (2) Entsprechend der Wahl des **Unternehmens** müssen neue Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von bis zu 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie oder
 - b) die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt B dieser Richtlinie.

Für jedes dieser Schiffe teilt die Verwaltung des Flaggenstaats der Kommission binnen zwei Monaten nach Ausstellung der in Artikel 8 genannten Bescheinigung mit, welche Option nach Unterabsatz 1 gewählt wurde, und fügt dieser Mitteilung die in Anhang III genannten Einzelheiten bei.

- (3) Bei der Anwendung der Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A bedienen sich die Mitgliedstaaten der in Anhang II aufgeführten Leitlinien, soweit dies durchführbar und mit der Konstruktion des fraglichen Schiffs vereinbar ist.
- (4) Entsprechend der Wahl des ***Unternehmens*** müssen vorhandene Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von mehr als 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, die das Unternehmen nach dem ... [***18 Monate*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] im Linienverkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats einsetzt und die nie gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurden, folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Kapitel II-1 Teil B der SOLAS-2020-Norm oder
 - b) die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Kapitel II-1 Teil B der SOLAS-2009-Norm.

Die angewendeten Stabilitätsanforderungen sind in der Schiffsbescheinigung nach Artikel 8 anzugeben.

- (5) Entsprechend der Wahl des ***Unternehmens*** müssen vorhandene Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von weniger als 1 350 Personen an Bord zugelassen sind, die das Unternehmen nach dem ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] im Linienverkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats einsetzt und die nie gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurden, folgende Anforderungen erfüllen:
- a) die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A dieser Richtlinie ***oder***
 - b) die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt B dieser Richtlinie .

Die angewendeten Stabilitätsanforderungen sind in der Schiffsbescheinigung nach Artikel 8 anzugeben.

- (6) Vorhandene Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die ab dem ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] im Linienverkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats eingesetzt werden, müssen weiterhin die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I in der vor Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{***} geltenden Fassung erfüllen.

* Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

** Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und der Angleichung jener Richtlinie an die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen (ABl vom ..., S.).“

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument PE CONS .../... (2022/0036(COD)) enthaltenen Richtlinie in den Text einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.

7. Artikel 7 wird aufgehoben.
8. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel

8

Bescheinigungen

- (1) Alle neuen und vorhandenen Ro-Ro-Fahrgastschiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats müssen eine Bescheinigung zum Nachweis der Erfüllung der besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Artikel 6 mitführen.

Diese Bescheinigung wird von der Verwaltung des Flaggenstaats ausgestellt und kann mit anderen diesbezüglichen Bescheinigungen kombiniert werden. Für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A erfüllen, ist in der Bescheinigung die signifikante Wellenhöhe anzugeben, bis zu der das Schiff die besonderen Stabilitätsanforderungen erfüllen kann.

Diese Bescheinigung gilt, solange das Ro-Ro-Fahrgastschiff in einem Seegebiet mit dem gleichen oder einem niedrigeren Wert der signifikanten Wellenhöhe eingesetzt wird.

- (2) Jeder Mitgliedstaat erkennt in seiner Eigenschaft als Hafenstaat die von einem anderen Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie ausgestellte Bescheinigung an.
- (3) Jeder Mitgliedstaat erkennt in seiner Eigenschaft als Hafenstaat die von einem Drittland ausgestellte Bescheinigung an, mit der bescheinigt wird, dass ein Ro-Ro-Fahrgastschiff die besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt.“

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel

9

Jahreszeitlicher und anderer kurzzeitiger Betrieb

- (1) Wünscht ein **Unternehmen**, welches das ganze Jahr über einen Linienverkehr betreibt, für eine kürzere Zeit zusätzliche Ro-Ro-Fahrgastschiffe auf dieser Linie einzusetzen, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Hafenstaats oder der Hafenstaaten spätestens einen Monat, bevor die besagten Schiffe in diesem Linienverkehr eingesetzt werden.
- (2) In Fällen, in denen aufgrund unvorhergesehener Umstände rasch ein Ersatz-Ro-Ro-Fahrgastschiff eingesetzt werden muss, um die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen, gelten jedoch anstelle der in Absatz 1 genannten Meldepflicht Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2017/2110 und Anhang XVII der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- (3) Wünscht ein **Unternehmen** einen Linienverkehr jahreszeitlich für eine kürzere Zeit zu betreiben, die sechs Monate pro Jahr nicht überschreitet, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Hafenstaats oder der Hafenstaaten spätestens drei Monate vor dem besagten Betrieb.

- (4) Erfolgt der Betrieb gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels unter Bedingungen geringerer signifikanter Wellenhöhe als der für den Ganzjahresbetrieb in demselben Seegebiet ermittelten Bedingungen, so kann für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A erfüllen, der für diese kürzere Zeit anzuwendende Wert der signifikanten Wellenhöhe von der zuständigen Behörde eingesetzt werden, um bei der Anwendung der besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A den Wasserstand auf dem Deck zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten oder, soweit angezeigt und möglich, die Mitgliedstaaten und die Drittländer an den beiden Endpunkten der Route vereinbaren den für diese kürzere Zeit anzuwendenden Wert der signifikanten Wellenhöhe.
- (5) Nach der Genehmigung des Betriebs im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 durch die zuständige Behörde des Hafenstaats bzw. der Hafenstaaten muss das Ro-Ro-Fahrgastschiff, das diesem Betrieb nachgeht, eine Bescheinigung zum Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 8 Absatz 1 mitführen.

* Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 13a

Überprüfung

Die Kommission bewertet die Durchführung dieser Richtlinie und legt die Ergebnisse der Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [zehn Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] vor. Informationen, denen die Mitteilungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 zugrunde liegen, sind in anonymisierter Form bereitzustellen.“

11. Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/25/EG werden gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

12. Der Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Richtlinie wird der Richtlinie 2003/25/EG als Anhang III angefügt.

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [**18 Monate** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

1. Anhang I erhält folgende Fassung:
 - (a) Nach dem Titel wird folgender Titel eingefügt:

„Abschnitt A“
 - (b) Nach diesem neuen Titel wird der folgende einleitende Satz eingefügt:

„Für die Zwecke des Abschnitts A gelten Bezugnahmen auf die Regeln des SOLAS-Übereinkommens als Bezugnahmen auf die Regeln, wie sie nach der SOLAS-90-Norm angewendet werden.“
 - (c) In Nummer 1 erhält der Absatz vor den Nummern 1.1 bis 1.6 folgende Fassung:

„1. Zusätzlich zu den Anforderungen der Regel II-1/B/8 des SOLAS-Übereinkommens bezüglich wasserdichter Unterteilung und Stabilität in beschädigtem Zustand müssen die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt werden.“
 - (d) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1. Für Schiffe, die nur während einer kürzeren Zeit im Sinne von Artikel 9 eingesetzt werden sollen, vereinbaren die auf der Route liegenden Hafenstaaten, welche signifikante Wellenhöhe anzuwenden ist.“

(e) Folgender Abschnitt B wird angefügt:

„Abschnitt B

Die Anforderungen von Kapitel II-1 Teil B der SOLAS-2020-Norm müssen erfüllt werden. Abweichend von Regel II-1/B/6.2.3 der SOLAS-2020-Norm wird der vorgeschriebene Unterteilungsgrad R jedoch wie folgt bestimmt:

Personen an Bord (N)	Unterteilungsgrad (R)
$N < 1\,000$	$R = 0,000088 * N + 0,7488$
$1\,000 \leq N \leq 1\,350$	$R = 0,0369 * \ln(N + 89,048) + 0,579$

Dabei gilt:

N = Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

Der einleitende Absatz unter „Anwendung“ erhält folgende Fassung:

„Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie sind diese Leitlinien von den innerstaatlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten besonderen Stabilitätsanforderungen zu nutzen, sofern dies durchführbar und mit der Konstruktion des fraglichen Schiffes vereinbar ist. Die untenstehenden Nummern entsprechen denen in Anhang I Abschnitt A.“

ANHANG II

„ANHANG III – EINZELHEITEN DER MITTEILUNG“

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 mitzuteilende Informationen:

I. Allgemeine Angaben

1. Anzuwendende Stabilitätsanforderungen: Anhang I Abschnitt A oder Abschnitt B
2. Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer, Rufzeichen)
3. Hauptangaben
4. Generalplan
5. Anzahl der Personen an Bord
6. BRZ
7. Ist das Schiff beidseitig befahrbar? Ja/Nein
8. Hat das Schiff lange Unterräume? Ja/Nein

II. Besondere Angaben – für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, *die den probabilistischen Anforderungen des SOLAS-Übereinkommens unterliegen*

1. d_l, d_p, d_s ;
2. R – vorgeschriebener Unterteilungsgrad;
3. Übersichtsplan (Wasserdichtigkeitsplan) für die Unterabteilungen mit allen innen- und außenliegenden Öffnungen bzw. Flutungspunkten einschließlich ihrer dadurch verbundenen Unterabteilungen sowie zum Ausmessen der Räume verwendete Einzelunterlagen wie z. B. Generalplan und Tankplan; die Unterteilungs-Begrenzungen (längs, quer und senkrecht) sind aufzunehmen¹;
4. erreichter Unterteilungsgrad A mit einer Ergebnistabelle, die alle Beiträge aus allen beschädigten Bereichen² enthält, mit einer separaten Spalte mit dem erreichbaren Unterteilungsgrad (w^*p^*v);
5. für Schadensfälle in den Bereichen 1 und 2 der Prozentsatz der nicht untersuchten Schadensfälle (d. h. Fälle, die nicht im Faktor (w^*p^*v) enthalten sind), d. h. $s=0$, $s=1$ und $0 < s < 1$;

6. für Schadensfälle in den Bereichen 1 und 2 der Prozentsatz der nicht untersuchten Schadensfälle im Zusammenhang mit Ro-Ro-Räumen (d. h. Fälle, die nicht im Faktor ($w*p*v$) enthalten sind), d. h. $s=0$, $s=1$ und $0 < s < 1$;
7. für jeden Schaden, der zum erreichten Unterteilungsgrad A beiträgt, Angabe der überfluteten Räume, des Beitragswerts und des Faktors , s^3 ;
8. Einzelheiten über nicht beitragende Schäden ($s=0$ und $p>0$) für Ro-Ro-Fahrgastschiffe mit langen Unterräumen einschließlich sämtlicher Angaben zu den berechneten Faktoren⁴.

III. Besondere Angaben – für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, für die Anhang I Abschnitt A angewendet wird

– Nachweisverfahren:

- Modellversuche
- Berechnungen

Bitte angeben, ob die Berechnungen für ‚Wasser auf Deck‘ vermieden wurden, z. B. da der Restfreibord in allen Schadensfällen mehr als 2,0 m beträgt: Ja/Nein

– Signifikante Wellenhöhe gemäß der Richtlinie 2003/25/EG.

-
1. Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.2 des Anhangs der IMO-Entschließung MSC.429(98) vorzulegen.
 2. Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs der IMO-Entschließung MSC.429(98) vorzulegen.
 3. Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs der IMO-Entschließung MSC.429(98) vorzulegen.
 4. Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs der IMO-Entschließung MSC.429(98) vorzulegen.“



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0065

Verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Lastenteilungsverordnung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris (COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0555),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C. 152 vom 6.4.2022, S. 189.

² ABl. C. 301 vom 5.8.2022, S. 221.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0163/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigelegte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0232).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Paris⁴, das *am 12.* Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), trat *am 4. November 2016* in Kraft. *Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris* haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. *Diese Verpflichtung wurde durch die Annahme des Klimapakts von Glasgow am 13. November 2021 im Rahmen des UNFCCC gestärkt, in dem die als Sitzung der*

¹ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 189.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023.

⁴ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC anerkennt, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg um 1,5 °C gegenüber 2 °C deutlich geringer sein werden, und ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Bemühungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen.

(2) *Das Erfordernis, Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu ergreifen, wird zunehmend dringlicher, wie der Weltklimarat (IPCC) in seinen Berichten – dem Bericht vom 7. August 2021 zu dem Thema „Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen“, dem Bericht vom 28. Februar 2022 zu dem Thema „Klimawandel 2022: Folgen des Klimawandels, Anpassung und Verwundbarkeit“ und dem Bericht vom 4. April 2022 zu dem Thema „Klimawandel 2022: Minderung des Klimawandels“ – feststellt. Die Union sollte sich daher mit dieser Dringlichkeit befassen und ihre Anstrengungen verstärken.*

(3) Die Union hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre vom Europäischen Rat 2014 – also vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris – gebilligte Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % zu erreichen. **Diesen Rechtsrahmen bilden** unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union eingeführt wird (**EU-EHS**), die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates², die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft auszugleichen (**LULUCF**), und die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates³, in der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 in denjenigen Sektoren festgelegt sind, die weder unter die Richtlinie 2003/87/EG noch unter die Verordnung (EU) 2018/841 fallen.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

² Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

(4) *Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal bietet einen Ausgangspunkt für das Erreichen des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ („Europäisches Klimagesetz“) festgelegten Ziels, danach negative Emissionen zu erreichen.* Der europäische Grüne Deal kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Gleichzeitig *umfasst* dieser Übergang *Aspekte der Geschlechtergleichstellung* und hat besondere Folgen für einige benachteiligte *und schutzbedürftige* Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

¹ *Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).*

(5) Am 16. Juni 2022 hat der Rat eine Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität angenommen¹, in der hervorgehoben wird, dass begleitende Maßnahmen erforderlich sind und dass besonderes Augenmerk auf die Unterstützung der Regionen, Industrien, Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Haushalte und Verbraucherinnen und Verbraucher gelegt werden muss, die vor den größten Herausforderungen stehen werden. In dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Reihe von Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung und Übergang zu neuen Arbeitsplätzen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unternehmertum, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vergabe öffentlicher Aufträge, Besteuerungs- und Sozialschutzsysteme, grundlegende Dienstleistungen und Wohnraum sowie – unter anderem zur Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter – in der allgemeinen und beruflichen Bildung in Erwägung zu ziehen.

¹ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (Abl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

- (6) *Mit dem Erlass* der Verordnung (EU) 2021/1119 hat die Union das *verbindliche Ziel* der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert, *wodurch die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf Netto-Null gesenkt werden, sowie das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen.* Die genannte Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. *Ferner wird mit der Verordnung der Beitrag beim Nettoabbau von Treibhausgasen zum Klimaziel der Union für 2030 auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent begrenzt.*
- (7) Um die Verpflichtungen *im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1119* sowie die Beiträge der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris umzusetzen, sollte der Rechtsrahmen der Union zur Erreichung des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen **bis 2030** angepasst werden.
- (8) Die Verordnung (EU) 2018/842 regelt Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030, damit das derzeitige Ziel der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 jener Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen, erfüllt wird. Zudem enthält sie Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und zur Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.

- (9) Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden, dem Straßenverkehr oder sonstigen Bereichen *ausgeweitet wird, sollte* der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten *werden*. Die Verordnung (EU) 2018/842 *sollte* daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der inländischen Schifffahrt *gelten*, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die Aufnahme von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG für die Zwecke der Artikel 14 und 15 jener Richtlinie sollte den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 ebenfalls nicht verändern. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, *werden* weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bestimmt *werden*.
- (10) *Im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 (IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories) werden CO₂-Emissionen aus Biomasse für energetische Zwecke unter den Inventarkategorien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 gemeldet. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für die Zwecke der Bestimmung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 als emissionsfrei bewertet. Um den Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen Rechnung zu tragen und die Nachhaltigkeit solcher Brennstoffe zu fördern, ist es wichtig, dass alle Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments*

¹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

und des Rates¹, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen in Bezug auf solche Brennstoffe, vollständig umsetzen.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (11) ***In einigen Sektoren sind die Treibhausgasemissionen entweder gestiegen oder stabil geblieben.*** Die Kommission wies in ihrer Mitteilung vom 17. September 2020 ***mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“*** darauf hin, dass das ehrgeizigere Gesamtziel für ***die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030*** nur erreicht werden kann, wenn alle Sektoren dazu beitragen.
- (12) Der Europäische Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 dar, dass das ***neue Ziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030*** von der Union gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden wird, dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Anstrengungen beteiligen werden, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird, und dass das neue Ziel für 2030 unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und nationalen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und des Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener der Inselmitgliedstaaten und Inseln, sowie der unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten erreicht werden muss.

(13) Damit das ***neue Unionsziel*** einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen ***bis 2030*** um ***mindestens 55 % im Vergleich zu 1990*** erfüllt werden kann, müssen die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren ihre ***Treibhausgasemissionen*** schrittweise verringern und bis 2030 eine Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen. ***Die Verordnung (EU) 2018/842 ist auch ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie des Ziels der Union, im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1119 bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wobei für die Verwirklichung des Unionsziels die Anstrengungen aller Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zusammengeführt werden müssen.***

- (14) *Die in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten* Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 müssen für die einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden. Die bei der *Überarbeitung der nationalen* Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen *bis 2030* angewandte Methode sollte dieselbe sein wie *beim Erlass* der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu gewährleisten. Daher sollten die *Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für die* einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden *und gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung* geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins *EU-EHS* aufgenommen wurden, fallen nicht darunter.
- (15) Daher *sind* ab dem Jahr *des Inkrafttretens* dieser Verordnung neue verbindliche nationale Obergrenzen, ausgedrückt in jährlichen Emissionszuweisungen, *erforderlich. Diese Obergrenzen werden* sich den Zielvorgaben *für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen* für die einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 schrittweise annähern. Diese jährlichen Obergrenzen, die für die Jahre vor *dem Jahr des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung* gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission¹ festgelegt wurden, werden beibehalten.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 58).

- (16) Die COVID-19-Pandemie *und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine wirken* sich auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Treibhausgasmissionen in einem Maße aus, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch *und beschleunigt die Abkehr von fossilen Brennstoffen, was* sich auch auf das *Niveau der Treibhausgasemissionen* auswirken könnte. Angesichts dieser Unwägbarkeiten *und anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die sich auf die Treibhausgasemissionen auswirken*, ist es angebracht, die Emissionsdaten im Jahr 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls *im Jahr 2025* die jährlichen Emissionszuweisungen *für die Jahre 2026 bis 2030 zu aktualisieren. Für diese Aktualisierung* sollte die Kommission die Daten aus den nationalen Inventaren umfassend überprüfen, um auf deren Grundlage die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu ermitteln.
- (17) *Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 sollte der Senkung direkter Treibhausgasemissionen Priorität eingeräumt werden, die durch verstärkte Entnahmen von Kohlendioxid ergänzt werden muss, wenn es gilt, Klimaneutralität zu erreichen. In der Verordnung (EU) 2021/1119 wird anerkannt, dass Kohlenstoffsenken natürliche wie auch technische Lösungen umfassen. Es ist wichtig, dass ein Unionssystem zur Zertifizierung der Entnahme von sicher und dauerhaft gespeichertem Kohlendioxid durch technische Lösungen eingeführt wird, das den Mitgliedstaaten und Marktteilnehmern Klarheit bietet, um eine derartige Entnahme von Kohlendioxid zu fördern. Wenn ein solches Zertifizierungssystem in Kraft ist, kann eine Analyse der Anrechnung solcher Entnahmen von Kohlenstoff nach dem Unionsrecht vorgenommen werden.*

(18) Um Anreize für frühere Maßnahmen zu schaffen und die Umweltintegrität weiter sicherzustellen, ist es notwendig und angemessen, die Obergrenzen für die Vorwegnahme von jährlichen Emissionszuweisungen aus den folgenden Jahren oder ihre Übertragung auf die folgenden Jahre für den gesamten Zeitraum 2021–2030 zu senken. Andererseits sollten die Mitgliedstaaten ihre Treibhausgasemissionen schrittweise verringern und ihre erhöhten nationalen Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf kosteneffiziente Weise erreichen können. Angesichts der in dieser Verordnung vorgeschriebenen neuen und strenger jährlichen Emissionszuweisungen ist es angezeigt, die bestehenden Obergrenzen für Übertragungen von jährlichen Emissionszuweisungen zwischen den Mitgliedstaaten anzuheben. Die Möglichkeit der Übertragung jährlicher Emissionszuweisungen fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und versetzt sie in die Lage, ihre Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen kosteneffizient zu erreichen und gleichzeitig die Umweltintegrität zu wahren. Die Transparenz derartiger Übertragungen sollten sichergestellt werden, damit diese in einer für alle Seiten annehmbaren Weise durchgeführt werden, auch durch Versteigerung, über als Agentur agierende Zwischenhändler oder in Form bilateraler Vereinbarungen oder durch Verwendung einer elektronischen Schnittstelle, mit dem Ziel, den Austausch von Informationen über beabsichtigte Übertragungen zu erleichtern und die Transaktionskosten zu verringern.

Die Mitgliedstaaten sind bereits verpflichtet, die Kurzinformationen über abgeschlossene Übertragungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission¹ zu übermitteln. Nach der Zusammenstellung durch die Kommission wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte der Mitgliedstaaten in elektronischer Form eine Zusammenfassung der übermittelten Informationen zur Verfügung gestellt, in der die Spanne der pro Übertragung der jährlichen Emissionszuweisungen gezahlten Preise angegeben ist. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb der beiden Zeiträume zwischen der Veröffentlichung der in Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Durchführungsrechtsakte und dem Beginn des Verfahrens zur Compliance-Kontrolle am 15. jedes Monats über abgeschlossene Übertragungen Bericht erstatten. Um den Austausch von Informationen über beabsichtigte Übertragungen zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten ferner ersucht, die relevanten Informationen laufend zu aktualisieren. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen wird von der Kommission erstellt und zeitnah in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Um die Transparenz zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten den mit der Verordnung (EU) 2018/1999 eingesetzten Ausschuss für Klimaänderung vor jeder tatsächlichen Übertragung von ihrer Absicht in Kenntnis setzen, einen Teil ihrer jährlichen Emissionszuweisungen für ein bestimmtes Jahr zu übertragen. Daher ist es angebracht, die Verordnung (EU) 2018/1999 zu ändern.

¹

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission (Abl. L 278 vom 26.8.2020, S. 1).

(19) Zwecks Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 ist es für bestimmte Mitgliedstaaten möglich, dass die Löschung einer begrenzten Menge von ***EU-EHS-Zertifikaten*** angerechnet wird (*im Folgenden „EU-EHS-Flexibilität“*). Von den dafür infrage kommenden Mitgliedstaaten haben zwei die EU-EHS-Flexibilität nicht in Anspruch genommen und ein Mitgliedstaat hat sie nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der in dieser Verordnung festgelegten ehrgeizigeren Zielvorgaben sollte diesen Mitgliedstaaten eine neue Möglichkeit eingeräumt werden, von der Flexibilität Gebrauch zu machen oder diese weiter zu nutzen. Es ist daher angezeigt, eine neue Frist festzulegen, bis zu der die Mitgliedstaaten der Kommission die Absicht, von dieser Flexibilität Gebrauch zu machen oder sie weiter zu nutzen, mitteilen können. Angesichts der besonderen Struktur der maltesischen Wirtschaft liegt außerdem das auf dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf basierende nationale Ziel dieses Mitgliedstaats für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen deutlich über seinem Potenzial für kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen. Daher ist es angebracht, Malta einen besseren Zugang zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit zu gewähren, ohne dass dies das Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 gefährdet.

(20) Zusätzlich zur EU-EHS-Flexibilität kann eine begrenzte Menge der Nettoabbaueinheiten und der Nettoemissionen aus LULUCF für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 durch die Mitgliedstaaten angerechnet werden (im Folgenden „LULUCF-Flexibilität“). Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte die Nutzung der LULUCF-Flexibilität begrenzt werden, indem die Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei getrennte Zeiträume verteilt wird, für die jeweils eine Obergrenze gilt, die der Hälfte der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten entspricht. Außerdem sollte der Titel von Anhang III mit der Verordnung (EU) 2018/841, *nach Änderung durch die* Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission¹, in Einklang gebracht werden. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, dass die Verordnung (EU) 2018/842 eine Rechtsgrundlage vorsieht, die die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Titels von Anhang III dieser Verordnung zu erlassen. Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 sollte daher gestrichen werden.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 (ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21).

- (21) *Stellt die Kommission fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung seiner jährlichen Emissionsmengen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 erzielt, so sollten die Mechanismen für Abhilfemaßnahmen gemäß der genannten Verordnung gestärkt werden, um rasche und wirksame Maßnahmen zu ermöglichen. Es ist daher angezeigt, die Anforderungen an Pläne für Abhilfemaßnahmen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten in dem Fall vorzulegen sind, dass keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden, zu überarbeiten.*
- (22) *Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten¹ (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“). Die öffentliche Kontrolle und der Zugang zur Justiz sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Werte der Union und Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit.*
- (23) *Die Klimaschutzmaßnahmen der Union sollten sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Die Stellungnahmen des mit Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel sollten daher im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2018/842 berücksichtigt werden.*

¹ ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

² Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

(24) Angesichts der Einführung einer verschärften Regelung ab 2026 zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/841 ist es angezeigt, die Praxis des Abzugs der über den Abbau hinausgehenden Treibhausgasemissionen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2026 bis 2030 im LULUCF-Sektor verursacht werden, abzuschaffen. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 sollte daher entsprechend geändert werden.

(25) *Bei der Überprüfung der Verordnung (EU) 2018/842 im Jahr 2024 sollten die Ziele der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119, die Verpflichtung der Union zu den Zielen des Übereinkommens von Paris und alle einschlägigen Verpflichtungen, die sich aus den Konferenzen der Vertragsparteien des UNFCCC ergeben, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte diese Überprüfung einen Weg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen umfassen, der mit dem verbindlichen Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 vereinbar ist.*

(26) Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen wie Methan, Stickstoffoxid und fluorierte Gase machen über 20 % der Treibhausgasemissionen der Union aus. Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen fallen unter die Verordnung (EU) 2018/842 und sind daher zwangsläufig Teil der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen werden, um ihre ehrgeizigeren Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 gemäß der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission bis zum 30. Juni 2023 den aktualisierten Entwurf ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne vorlegen. Die Kommission wird diesbezüglich Handlungsempfehlungen herausgeben, unter anderem um die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Ziele und Strategien zur Reduzierung der Methanemissionen festzulegen. Ebenso müssen die Mitgliedstaaten bewerten, ob ihre Strategiepläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik überarbeitet werden sollten, um den ehrgeizigeren Zielen der Verordnung (EU) 2018/842 Rechnung zu tragen, die mit den Änderungen der genannten Verordnung durch die vorliegende Verordnung eingeführt werden. Die Kommission wird in die Jahresberichte gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1999 Informationen über die Ergebnisse aufnehmen, die durch die kombinierten Anstrengungen der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen erzielt wurden. Die Kommission soll auch Entwürfe integrierter nationaler Energie- und Klimapläne bewerten und kann Empfehlungen an Mitgliedstaaten richten, die keine ausreichenden Fortschritte erzielen. Die Kommission wird im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EU) 2018/841 die aktuellen Trends und künftigen Prognosen für Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft sowie regulatorische Optionen bewerten, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel vereinbar sind, im Einklang mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Zwischenzielen der Union langfristige Ziele der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftssektoren zu erreichen. Bei der Überprüfung der Verordnung (EU) 2018/842 wird die Kommission bewerten, wie alle Sektoren, die unter die genannte Verordnung fallen, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, insbesondere auch in Bezug auf Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen, auch in anderen Sektoren als der Landwirtschaft.

- (27) *Da die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Anpassung – im Lichte der Verordnung (EU) 2021/1119 – der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030, um das Ziel der Union für die Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen zu erreichen und zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*
- (28) Die Verordnungen (EU) 2018/842 *und* (EU) 2018/1999 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/842

Die Verordnung (EU) 2018/842 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 **erhält folgende Fassung:**

,*Artikel 1*

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030 zwecks Erfüllung des Ziels der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 dieser Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen. Sie trägt zum langfristigen Ziel der Klimaneutralität in der Union bis spätestens 2050 bei, mit dem Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen. Somit trägt sie zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (‘Europäisches Klimagesetz’) und des Übereinkommens von Paris bei. Zudem enthält diese Verordnung Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und über die Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.“*

* Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (‘Europäisches Klimagesetz’) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für die Treibhausgasemissionen, die den IPCC-Quellenkategorien Energie, Industrieprozesse und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfall gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates* zuzuordnen sind; Treibhausgasemissionen infolge der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten – ‚Seeverkehr‘ ausgenommen – und Tätigkeiten, die darin nur für die Zwecke der Artikel 14 und 15 jener Richtlinie in Anhang I genannt werden, fallen nicht darunter.“

-
- * Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG,
98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU
und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

3. Artikel 4 *wird wie folgt geändert:*

a) *Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:*

„(1) Jeder Mitgliedstaat hat seine Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2005 zumindest um den Prozentsatz zu begrenzen, der für ihn in Spalte 2 in Anhang I auf Basis seiner gemäß Absatz 3 dieses Artikels bestimmten Treibhausgasemissionen festgelegt ist.

- (2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine Treibhausgasemissionen
- a) in den Jahren 2021 und 2022 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018 – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 1 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet; der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteilen der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem was zu einer niedrigeren **jährlichen Emissionszuweisung** für den Mitgliedstaat führt;

- b) in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von der für 2022 gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat – im Jahr 2022 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet;
- c) in den Jahren 2026 bis 2030 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den für die Jahre 2021, 2022 und 2023 von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Absatz 3 dieses Artikels übermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen – □ beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet; ***der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt bei neun Zwölfteilen der Zeitachse von 2023 bis 2024.***

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2 *dieses Artikels* festgelegten linearen Minderungspfaden.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt *die Kommission* die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005, 2016, **2017 und** 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2023, 2024 und 2025 bestimmt ***die Kommission*** die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 ***dieses Absatzes*** angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2.

Für die Jahre 2026 bis 2030 bestimmt ***die Kommission*** die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 ***dieses Absatzes*** angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurden.“

- (4) *Die in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte bestimmen auf Basis der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absätze 3, 3a und 3b mitgeteilten Prozentsätze auch die Gesamt Mengen, die für die Compliance-Kontrolle eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 9 im Zeitraum 2021 bis 2030 berücksichtigt werden können. Übersteigen die Gesamt Mengen aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet die kollektive Gesamtsumme von 100 Mio. Einheiten, werden die jeweiligen Gesamt Mengen der einzelnen Mitgliedstaaten anteilig so gekürzt, dass die kollektive Gesamtsumme nicht überschritten wird.“*
- b) *Folgender Absatz wird angefügt:*
- „(6) Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, einen gerechten und sozial gerechten Übergang für alle zu gewährleisten. Die Kommission kann Handlungsempfehlungen herausgeben, um die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen.“*

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Jahre 2021 bis 2025 kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu 7,5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Treibhausgasemissionen nach Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten des vorliegenden Artikels und des Artikels 6 in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann

a) für das Jahr 2021 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einer Höhe von 75 % seiner jährlichen Emissionszuweisung auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen und

- b) für die Jahre 2022 bis 2029 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einem Volumen von 25 % seiner jährlichen Emissionszuweisungen bis zu dem jeweiligen Jahr auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen.
- (4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 10 % und für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 15 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 verwenden.“
- c) Folgender Absatz wird eingefügt:
- „(5a) Vor jeder Übertragung jährlicher Emissionszuweisungen gemäß der Absätze 4 und 5 unterrichtet ein Mitgliedstaat den durch die Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Ausschuss für Klimaänderung in elektronischer Form von seiner Absicht, einen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisungen für ein bestimmtes Jahr zu übertragen.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten sollten die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen oder deren finanziellen Gegenwert für die Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern verwenden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz ergriffen werden, und veröffentlichen diese Informationen in leicht zugänglicher Form.“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten können ein Mal im Jahr 2024 und ein Mal im Jahr 2027 beschließen, den gemeldeten Prozentsatz zu korrigieren. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum 31. Dezember 2027 darüber.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

- „(3a) Malta unterrichtet die Kommission bis zum 31. Dezember 2023 darüber, ob es beabsichtigt, bis zu dem in Anhang II für jedes der Jahre 2025 bis 2030 festgesetzten Höchstprozentsatz die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen und für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 anrechnen zu lassen.*
- (3b) Ungeachtet des Absatzes 3 unterrichten die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten, die die Kommission bis zum 31. Dezember 2019 nicht über ihre Absicht in Kenntnis gesetzt haben, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen oder in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, die Kommission bis 31. Dezember 2023 darüber, ob sie beabsichtigen, bis zu dem in Anhang II für jedes Jahr des Zeitraums 2025 bis 2030 für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Höchstprozentsatz die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen oder weiter in Anspruch zu nehmen und für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 anrechnen zu lassen.“*

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird von dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG benannten Zentralverwalter (im Folgenden „Zentralverwalter“) eine Menge, die maximal der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Gesamtmenge entspricht, für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 dieser Verordnung für diesen Mitgliedstaat angerechnet. Ein Zehntel der gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung bestimmten Gesamtmenge an EU-EHS-Zertifikaten wird gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG für jedes Jahr des Zeitraums 2021 bis 2030 für diesen Mitgliedstaat gelöscht. Ein Sechstel der gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung bestimmten Gesamtmenge an EU-EHS-Zertifikaten wird gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG für jedes Jahr des Zeitraums 2025 bis 2030 für Mitgliedstaaten gelöscht, die die Kommission gemäß den Absätzen 3a und 3b dieses Artikels unterrichtet haben.
- (5) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 die Kommission über seinen Beschluss, den zuvor gemeldeten Prozentsatz zu korrigieren, unterrichtet, so wird für diesen Mitgliedstaat eine entsprechend geringere oder höhere Menge an EU-EHS-Zertifikaten für jedes Jahr des Zeitraums 2026 bis 2030 bzw. des Zeitraums 2028 bis 2030 gelöscht.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Verwendung von Einheiten aus dem Nettoabbau von Treibhausgasen aus LULUCF“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats dessen jährliche Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr einschließlich der gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung übertragenen jährlichen Emissionszuweisungen überschreiten, kann eine Menge, die maximal der Summe des Gesamtnettoabbaus und der Gesamtnettoemissionen für die kombinierten Kategorien der Flächenverbuchung, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/841 fallen, für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung für das betreffende Jahr angerechnet werden, sofern“

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- ,,a) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2021 bis 2025 die für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;
- aa) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2026 bis 2030 die Hälfte der für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

7. *Artikel 8 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 8

Abhilfemaßnahmen

- (1) *Stellt die Kommission bei ihrer jährlichen Bewertung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor, der Folgendes umfasst:*
- a) *eine ausführliche Erläuterung, warum der betreffende Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen erzielt;*
 - b) *eine Bewertung dessen, wie die Anstrengungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats durch Mittel der Union unterstützt werden und wie der Mitgliedstaat beabsichtigt, diese Mittel zu verwenden, um hierbei Fortschritte zu erzielen;*

- c) *zusätzliche Aktionen, die den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ergänzen oder dessen Umsetzung verstärken und die dieser in Form nationaler Politiken und Maßnahmen sowie durch Umsetzung von Unionsmaßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen umzusetzen hat,, zusammen mit einer ausführlichen Bewertung der mit diesen Aktionen geplanten Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die sich – sofern vorhanden – auf quantitative Daten stützt;*
- d) *einen strikten Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht.*

Wenn ein Mitgliedstaat ein nationales Beratungsgremium für Klimafragen eingerichtet hat, kann er sich von diesem bei der Bestimmung der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c erforderlichen Maßnahmen beraten lassen.

- (2) *Im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm unterstützt die Europäische Umweltagentur die Kommission bei der Bewertung jeglicher solcher Pläne für Abhilfemaßnahmen.*
- (3) *Die Kommission kann eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen abgeben; macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und kann seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend überarbeiten. Trägt der betroffene Mitgliedstaat einem Standpunkt der Kommission oder einem wesentlichen Teil davon nicht Rechnung, so begründet er dies der Kommission.*
- (4) *Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Plan für Abhilfemaßnahmen gemäß Absatz 1 und alle Begründungen gemäß Absatz 3 öffentlich zugänglich sind. Die Kommission macht den in Absatz 3 genannten Standpunkt öffentlich zugänglich.“*

8. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter eine diesen überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab.“

9. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Überprüfung

(1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung unter anderem der Veränderungen der nationalen Gegebenheiten, der Art, in der alle Wirtschaftssektoren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 unternommen werden, fortlaufend überprüft.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor: über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den jährlichen Emissionszuweisungen sowie über die Eignung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten nationalen Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf ihren Beitrag zu den Klimazielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 und zu den Zielen des Übereinkommens von Paris vor. Dieser Bericht enthält insbesondere eine Bewertung der Notwendigkeit zusätzlicher Unionspolitiken und -maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten in einem Rahmen für die Zeit nach 2030. Er umfasst darüber hinaus die Bewertung eines Weges zur Reduzierung der unter diese Verordnung fallenden Treibhausgasemissionen, der mit dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 vereinbar ist, unter Berücksichtigung des projizierten indikativen Treibhausgasbudgets der Union gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie der Bedeutung der Förderung von Fairness und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Kostenwirksamkeit bei der Verwirklichung dieses Ziels. Diesem Bericht können gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden.

In den in Unterabsatz 1 genannten Berichten werden die langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 ausgearbeitet und vorgelegt wurden, und deren Bewertung durch die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 9 der genannten Verordnung berücksichtigt.“

10. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 15a

Wissenschaftliche Beratung

Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzte europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (im Folgenden „Beirat“) kann von sich aus wissenschaftliche Beratung leisten oder Berichte zu Maßnahmen der Union, Klimazielen, jährlichen Emissionswerten und Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß dieser Verordnung herausgeben. Die Kommission berücksichtigt die einschlägigen Empfehlungen und Berichte des Beirats, insbesondere im Hinblick auf künftige Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den unter diese Verordnung fallenden Sektoren.“*

* *Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).*

11. *Die Anhänge I, II und III werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.*

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1999

Die Verordnung (EU) 2018/1999 wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Ab 2023 ermitteln die Mitgliedstaaten die endgültigen Daten ihrer Treibhausgasinventare bis zum 15. März jedes Jahres (X) und die vorläufigen Daten bis zum 15. Januar jedes Jahres und melden sie unter Einbeziehung der in Anhang V aufgeführten Treibhausgase und Inventarinformationen der Kommission. Der Bericht über die endgültigen Treibhausgasinventardaten enthält auch einen vollständigen, aktuellen nationalen Inventarbericht. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte stellt die Kommission die in Anhang V Teil 1 Absatz 1 Buchstabe n angeführten Informationen dem in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ausschuss für Klimaänderung in elektronischer Form zur Verfügung.“

2. *Anhang V Teil 1 Absatz 1, Buchstabe n erhält folgende Fassung:*

„n) Informationen über

- i) die Absicht des Mitgliedstaats, die in Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2018/842 genannten Flexibilitätsinstrumente in Anspruch zu nehmen, einschließlich, soweit möglich, Informationen über Mengen, Art der Übertragung und geschätzte Preisspanne;*
- ii) die Verwendung der Einnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/842;*
- iii) die Absicht des Mitgliedstaats, das in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/842 genannte Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen.“*

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2018/842 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

TREIBHAUSGASEMISSIONSREDUKTIONSZIELE DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 1

	Treibhausgasemissionsreduktionsziele der Mitgliedstaaten im Jahr 2030, auf Basis der gemäß Artikel 4 Absatz 3 bestimmten Treibhausgasemissionen im Jahr 2005	
	Spalte 1	Spalte 2
Belgien	-35 %	-47 %
Bulgarien	-0 %	-10 %
Tschechien	-14 %	-26 %
Dänemark	-39 %	-50 %
Deutschland	-38 %	-50 %

Estland	-13 %	-24 %
Irland	-30 %	-42 %
Griechenland	-16 %	-22,7 %
Spanien	-26 %	-37,7 %
Frankreich	-37 %	-47,5 %
Kroatien	-7 %	-16,7 %
Italien	-33 %	-43,7 %
Zypern	-24 %	-32 %
Lettland	-6 %	-17 %
Litauen	-9 %	-21 %
Luxemburg	-40 %	-50 %
Ungarn	-7 %	-18,7 %
Malta	-19 %	-19 %
Niederlande	-36 %	-48 %

Österreich	-36 %	-48 %
Polen	-7 %	-17,7 %
Portugal	-17 %	-28,7 %
Rumänien	-2 %	-12,7 %
Slowenien	-15 %	-27 %
Slowakei	-12 %	-22,7 %
Finnland	-39 %	-50 %
Schweden	-40 %	-50 %

“

2. In Anhang II erhält der Eintrag für Malta folgende Fassung:

“

	Höchstprozentsatz der auf Basis der gemäß Artikel 4 Absatz 3 bestimmten Treibhausgasemissionen im Jahr 2005
„Malta	7 %“

”

3. *Anhang III wird wie folgt geändert:*

a) Der Titel von Anhang III erhält folgende Fassung:

„GESAMTNETTOABBAU VON TREIBHAUSGASEN AUS DEN UNTER DIE VERORDNUNG (EU) 2018/841 FALLENDEN KATEGORIEN VON FLÄCHEN, DEN SICH DIE MITGLIEDSTAATEN ZUR EINHALTUNG DER VORGABEN IM ZEITRAUM 2021 BIS 2030 GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 1 **BUCHSTABEN A UND AA** DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG ANRECHNEN LASSEN KÖNNEN“

b) *Der Eintrag für das Vereinigte Königreich wird gestrichen.*

c) *In der letzten Zeile der Tabelle wird „280“ durch „262,2“ ersetzt.*

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/...* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999

In ihrem Bericht nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz wird die Kommission auch Aspekte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 10 der genannten Verordnung, bewerten und diese Bewertung gegebenenfalls in etwaigen nachfolgenden Legislativvorschlägen berücksichtigen.

* ABl.: Bitte Referenznummer des Dokuments im Verfahren (COD) 2021/0200 einfügen und Amtsblattfundstelle in die Fußnote hinzufügen.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0066

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021)0554 – C9-0320/2021 – 2021/0201(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0554),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0320/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022²,

¹ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 192.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0161/2022),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigelegte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7_TA(2022)0233).

P9_TC1-COD(2021)0201

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 ┌ sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 192.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Paris, das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) angenommen wurde, (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) trat am 4. November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. *Diese Verpflichtung wurde durch die Annahme des Klimapakts von Glasgow am 13. November 2021 im Rahmen des UNFCCC verstärkt, in dem die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC anerkennt, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg um 1,5 °C gegenüber 2 °C deutlich geringer sein werden, und ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Bemühungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen.*

- (2) In ihrem Globalen Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen („Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“) aus dem Jahr 2019 legte die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den anhaltenden weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt dar. In der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (im Folgenden „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“) werden die Ambitionen der Union in Bezug auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gut funktionierender Ökosysteme verstärkt. Wälder und gesunde Böden sind für die biologische Vielfalt, aber auch für die Reinigung von Luft und Wasser, die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff und die Bereitstellung nachhaltig gewonnener langlebiger Holzprodukte von größter Bedeutung. Art und Funktion des Waldes sind innerhalb der Union sehr unterschiedlich; bestimmte Arten von Wald sind infolge direkter Auswirkungen wie Trockenheit, temperaturbedingten Waldsterbens oder Änderungen bei der Trockenheit stärker vom Klimawandel beeinträchtigt. Entwaldung und Waldschädigung tragen zur globalen Klimakrise bei, da unter anderem durch die damit verbundenen Waldbrände die Treibhausgasemissionen erhöht und somit die Kapazitäten der Kohlenstoffsenken dauerhaft abgebaut werden und die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Gebiete gegenüber dem Klimawandel geschwächt und ihre biologische Vielfalt erheblich verringert wird.

Auch organisch gebundener Kohlenstoff im Boden und die Kohlenstoffspeicher in Totholz, die größtenteils in den Kohlenstoffspeicher im Boden eingehen, sind im Hinblick auf eine Reihe von Berichterstattungskategorien sowohl für Klimamaßnahmen als auch für den Schutz der biologischen Vielfalt besonders wichtig. Sowohl in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 über eine neue EU-Waldstrategie für 2030 (im Folgenden „Neue EU-Waldstrategie für 2030“) als auch in der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 zum Thema „EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ (im Folgenden „EU-Bodenstrategie für 2030“) wurde darauf hingewiesen, dass die Qualität der Wälder und der Bodenökosysteme in der Union geschützt und verbessert werden muss und dass verstärkte nachhaltige Bewirtschaftungsverfahren gefördert werden müssen, die die Kohlenstoffbindung verbessern und die Widerstandsfähigkeit von Wäldern und Böden in Anbetracht der Klima- und der Biodiversitätskrise stärken können. Torfflächen sind der größte terrestrische Speicher organischen Kohlenstoffs, und eine bessere Bewirtschaftung und ein besserer Schutz von Torfflächen ist ein wichtiger Aspekt, der zum Klimaschutz sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt und des Bodens vor Erosion beiträgt.

- (3) Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) ist ein Ausgangspunkt für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität der Union bis spätestens 2050 und des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ festgelegten Ziels, danach negative Emissionen zu erreichen. Sie kombiniert ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen und Initiativen, mit denen in der Union bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll, und enthält eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem soll das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig umfasst dieser Übergang Aspekte der Geschlechtergleichstellung und hat besondere Folgen für einige benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die aufgrund ihres rassischen oder ethnischen Hintergrunds einer Minderheit angehören. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und niemand zurückgelassen wird.

⁴

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (4) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt *des* europäischen Grünen *Deals*⁵. *Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal⁵, dass der notwendige Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 verwirklicht wird, und rief in seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand den Klima- und Umweltnotstand aus⁶.* Der europäische Grüne Deal hat sich angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger der Union als noch notwendiger und wertvoller erwiesen.

⁵ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁶ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

- (5) *Es muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung ergriffen werden, im Einklang mit dem in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Ziel stehen, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und dass dabei auch den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und gegebenenfalls dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ Rechnung getragen wird.*
- (6) Die Union hat sich im aktualisierten national festgelegten Beitrag¹, der dem UNFCCC-Sekretariat am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, ihre gesamtwirtschaftlichen Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

⁷

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(7) *Mit dem Erlass* der Verordnung (EU) 2021/1119 hat die Union das Ziel, bis 2050 innerhalb der Union ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftsweiten anthropogenen Emissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken herzustellen und danach gegebenenfalls negative Emissionen zu erreichen, rechtlich verankert. Die genannte Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union vor, die internen Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Es wird erwartet, dass alle Sektoren der Wirtschaft zur Erreichung dieses Ziels einen Beitrag leisten, auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (*land use, land use change and forestry – im Folgenden „LULUCF“*). Um sicherzustellen, dass bis 2030 in anderen Sektoren ausreichende Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels unternommen werden, ist beim Nettoabbau von Treibhausgasen der Beitrag des Sektors zum Klimaziel der Union für 2030 auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent begrenzt. Im Einklang mit dem Bestreben, den Nettoabbau von CO₂ im **LULUCF-Sektor** bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent zu erhöhen, bekräftigte die Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 in einer entsprechenden Erklärung ihre Absicht, eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ vorzuschlagen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

- (8) Um zu dem ehrgeizigeren Ziel beizutragen, die Nettoemissionen von Treibhausgasen nicht nur um mindestens 40 %, sondern um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, ***und um sicherzustellen, dass der LULUCF-Sektor einen nachhaltigen und berechenbaren langfristigen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität der Union leistet***, sollten für jeden Mitgliedstaat im **LULUCF**-Sektor ┌ für den Zeitraum von 2026 bis 2030 ┌ verbindliche ┌ Zielvorgaben für ***die Steigerung des Nettoabbaus*** von Treibhausgasen festgelegt werden, die für den Nettoabbau in der Union insgesamt ein Ziel von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 ergeben. Bei der Festlegung der nationalen Zielvorgaben für 2030 **sollte die Lücke zwischen dem Ziel der Union sowie den** durchschnittlichen Emissionen und ***dem durchschnittlichen*** Abbau von Treibhausgasen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018, die **2020** von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldet wurden, zugrunde gelegt werden; zudem sollten die derzeitige Klimaschutzleistung des **LULUCF**-Sektors ┌ sowie der Anteil jedes Mitgliedstaats an der bewirtschafteten Fläche in der Union einfließen, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit der betreffende Mitgliedstaat seine Leistung in diesem Sektor durch Landbewirtschaftungsmethoden oder Landnutzungsänderungen, die dem Klima und der biologischen Vielfalt zugutekommen, verbessern kann. ***Eine Übererfüllung durch die Mitgliedstaaten würde zusätzlich dazu beitragen, die Klimaziele der Union zu erreichen.***

- (9) Die *ehrgeizigeren* verbindlichen Zielvorgaben für *die Nettoemissionen und* den Nettoabbau von Treibhausgasen sollten für jeden Mitgliedstaat in Form eines linearen Zielpfads festgelegt werden. Dieser sollte im Jahr 2022 ausgehend von den durchschnittlichen von dem betreffenden Mitgliedstaat in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gemeldeten Treibhausgasemissionen beginnen und im Jahr 2030 bei der für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgabe enden. *Um die gemeinsame Verwirklichung des Unionsziels für 2030 sicherzustellen und gleichzeitig den jährlichen Schwankungen der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, für jeden Mitgliedstaat eine Verpflichtung festzulegen, wonach zusätzlich zur nationalen Zielvorgabe für das Jahr 2030 eine Summe der Nettoemissionen und des Nettoabbaus von Treibhausgasen für den Zeitraum von 2026 bis 2029 (im Folgenden „Budget für 2026 bis 2029“) zu erreichen ist.*

(10) Durch die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Verordnung (EU) 2018/841 sollte ermittelt werden, inwieweit die Klimaschutzleistung im **LULUCF**-Sektor zum Unionsziel für 2030 beitragen könnte, die Nettotreibhausgasemissionen um 40 % zu verringern, da dieses Ziel den **LULUCF**-Sektor nicht einschloss. Um den Rechtsrahmen für diesen Sektor zu vereinfachen, sollten die derzeitigen Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nach 2025 nicht mehr gelten, und die Einhaltung der nationalen Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten sollte auf der Grundlage der gemeldeten Emissionen und des gemeldeten Abbaus von Treibhausgasen überprüft werden. Dies *würde* für methodische Kohärenz mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, mit der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und mit dem neuen Ziel, wonach die Nettotreibhausgasemissionen unter Einbeziehung des **LULUCF**-Sektors um mindestens 55 % verringert werden sollen, *sorgen*.

⁹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

- (11) Am 16. Juni 2022 hat der Rat eine Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität¹¹ erlassen, in der er hervorhob, dass es begleitender Maßnahmen bedarf und besonderes Augenmerk auf die Unterstützung derjenigen Regionen, Industrien, Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, Arbeitnehmer, Haushalte und Verbraucher gelegt werden muss, die vor den größten Herausforderungen stehen werden. In dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein Maßnahmenpaket in den Bereichen Beschäftigung und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unternehmertum, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vergabe öffentlicher Aufträge, Besteuerung und Sozialschutzsysteme, essenzielle Dienstleistungen und Wohnraum sowie unter anderem im Hinblick auf eine stärkere Gleichstellung der Geschlechter, Bildung und Ausbildung zu erwägen.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (Abl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

- (12) Da der **LULUCF**-Sektor in jedem Mitgliedstaat Besonderheiten aufweist und die Mitgliedstaaten ihre Leistung steigern müssen, um ihre verbindlichen nationalen Zielvorgaben zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin eine Reihe von Flexibilitätsregelungen nutzen können, darunter der Handel mit Überschüssen und die Ausweitung waldspezifischer Flexibilitätsregelungen, wobei auf die Umweltintegrität der Zielvorgaben zu achten ist.

- (13) Um Unsicherheiten aufgrund natürlicher Prozesse im **LULUCF**-Sektor zu bewältigen, *sollten den Mitgliedstaaten, die ihr Möglichstes getan haben, um allen Stellungnahmen der Kommission Rechnung zu tragen, die im Rahmen von Korrekturmaßnahmen an sie gerichtet wurden, welche durch diese Änderungsverordnung eingeführt werden, im Jahr 2032* alternative Bestimmungen für natürliche Störungen (*sowohl abiotischer als auch biotischer Art*) wie Brände, Schädlingsbefall, Stürme *und extreme Hochwasserereignisse zur Verfügung stehen*, sofern sie alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Flexibilitätsregelungen ausgeschöpft haben, sie geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Flächen weniger anfällig gegenüber solchen Störungen zu machen, und das Unionsziel für 2030 im **LULUCF**-Sektor erreicht *wurde*.

(14) Darüber hinaus sollte den diffusen und langfristigen Auswirkungen des Klimawandels – im Gegensatz zu den natürlichen Störungen, die im Wesentlichen eher vorübergehend und geografisch begrenzt sind – Rechnung getragen werden. Dadurch sollte es auch ermöglicht werden, den Altlasten aufgrund vergangener Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Anteil organischer Böden an der bewirtschafteten Fläche, der im Vergleich zum Unionsdurchschnitt in einigen Mitgliedstaaten außergewöhnlich hoch ist, Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage von Nachweisen, die die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen und die auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie objektiven, messbaren und vergleichbaren Indikatoren beruhen, etwa auf dem Trockenheitsindex im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹², der als das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen und der durchschnittlichen jährlichen Gesamtverdunstung definiert ist, könnte zu diesem Zweck die nicht genutzte Menge des Ausgleichs bereitgestellt werden, die nach Anhang VII während des Zeitraums von 2021 bis 2030 verfügbar ist. Die Zuweisung an die Mitgliedstaaten sollte angesichts der vorgelegten Nachweise und auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der Menge der 50 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent, die zur Verfügung steht, und der von diesen Mitgliedstaaten beantragten Gesamtmenge des Ausgleichs erfolgen.

¹²

ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 3.

- (15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/841 über die Festlegung der jährlichen *Emissionen und des jährlichen Abbaus von Treibhausgasen für jedes Jahr des Zeitraums von 2026 bis 2029 auf der Grundlage eines linearen Zielpfads, der in den Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten für 2030 endet, sowie für den Erlass detaillierter Vorschriften über die Methodik für den Nachweis langfristiger Auswirkungen des Klimawandels, die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen, und der Auswirkungen eines außergewöhnlich hohen Anteils organischer Böden* sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (16) *Die Regeln für die Governance sollten so festgelegt werden, dass im Hinblick auf die Erreichung des Klimazwischenziels der Union für 2030 und des Ziels der Union, die gesamte Wirtschaft klimaneutral zu machen, frühzeitiges Handeln gefördert wird; dabei sollte der Zielpfad für die Jahre 2026 bis 2029 eingehalten werden, der durch diese Änderungsverordnung eingeführt wird.* Die Grundsätze der Verordnung (EU) 2018/842 sollten entsprechend gelten, wobei **ein Multiplikator** wie folgt berechnet werden sollte: Zu *der* von dem Mitgliedstaat *für 2030* gemeldeten **Zahl** werden 108 % der Differenz zwischen *dem Budget des Mitgliedstaats für 2026 bis 2029* und dem **I** gemeldeten *entsprechenden* Nettoabbau hinzuaddiert. *Darüber hinaus sollte jedes bis 2030 in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgelaufene Defizit berücksichtigt werden, wenn die Kommission Vorschläge für den Zeitraum nach 2030 vorlegt.*

- (17) *Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten¹⁴ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“). Die öffentliche Kontrolle und der Zugang zur Justiz sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Werte der Union und Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit.*
- (18) *Damit zügig und wirksam gehandelt werden kann, wenn die Kommission feststellt, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung seiner Zielvorgabe für 2030 macht, wobei dem Zielpfad, dem Budget für 2026 bis 2029 und den Flexibilitätsregelungen gemäß dieser Verordnung Rechnung getragen wird, sollte ein Mechanismus für Korrekturmaßnahmen greifen, um diesen Mitgliedstaat dabei zu unterstützen, den Zielpfad in Richtung 2030 wieder einzuhalten, indem sichergestellt wird, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die einen verstärkten Nettoabbau von Treibhausgasen bewirken.*

¹⁴

Abl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

(19) *Die Treibhausgasinventare werden sich durch einen verstärkten Einsatz von Überwachungstechnologie und durch umfangreichere Kenntnisse verbessern. Für Mitgliedstaaten, die ihre Methodik zur Berechnung der Emissionen und des Abbaus verbessern, sollte ein Konzept der methodischen Anpassung eingeführt werden. So könnten etwa die folgenden Probleme zu einer methodischen Anpassung führen: Änderungen der Berichterstattungsmethoden, neue Daten oder Korrekturen statistischer Fehler, Aufnahme neuer Kohlenstoffspeicher oder Gase, Neuberechnung früherer Schätzungen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Übereinstimmung mit den Richtlinien des IPCC für nationale Treibhausgasinventare von 2006, Aufnahme neuer Elemente der Berichterstattung und verbesserte Überwachung natürlicher Störungen. Die Daten aus den Treibhausgasemissionsinventaren für die betreffenden Mitgliedstaaten sollten einer methodischen Anpassung unterzogen werden, um die Auswirkungen der geänderten Methodik auf die Bewertung der gemeinsamen Erreichung des Unionsziels für 2030 auszugleichen und um die Umweltintegrität zu wahren.*

- (20) *In Europa werden nationale Forstinventare herangezogen, um Informationen für die Bewertung der Ökosystemleistungen der Wälder bereitzustellen. Die Systeme zur Überwachung der Forstinventare unterscheiden sich von Land zu Land, da jedes Land über ein eigenes Inventarsystem mit einer eigenen Methodik verfügt. In der Neuen EU-Waldstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit einer strategischen Forstplanung in allen Mitgliedstaaten hervorgehoben, die sich auf eine zuverlässige Überwachung und zuverlässige Daten, eine transparente Governance und einen koordinierten Austausch auf Unionsebene stützt. Diesbezüglich hat die Kommission mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Schaffung eines unionsweiten integrierten Waldüberwachungsrahmens vorzulegen.*

(21) *Um nicht wesentliche Vorschriften der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 ändern und ergänzen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/841 um Vorschriften für die Aufzeichnung und genaue Ausführung von Vorgängen in dem gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Unionsregister und hinsichtlich der Änderung von Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Form einer Aktualisierung der Liste der Kategorien im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

¹⁵

Abl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(22) In der Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ wurden verschiedene Wege und politische Optionen aufgezeigt, mit denen sich das ehrgeizigere Klimaziel der Union für das Jahr 2030 verwirklichen lässt. Es wird betont, dass zur Verwirklichung der Klimaneutralität die Maßnahmen der Union in allen Sektoren der Wirtschaft erheblich verstärkt werden müssen. Kohlenstoffsenken sind für den Übergang zur Klimaneutralität in der Union von wesentlicher Bedeutung, und insbesondere die Sektoren Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Falls die Kommission im Rahmen der Überprüfung, die durch diese Änderungsverordnung eingeführt wurde, eine Bewertung der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/841 vornimmt und einen Bericht für das Europäische Parlament und den Rat erstellt, sollte dieser Bericht die aktuellen Entwicklungen und Prognosen in Bezug auf Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft einerseits und auf Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Ackerflächen, Grünland und Feuchtgebieten andererseits umfassen und Möglichkeiten der Regulierung aufzeigen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die genannten Entwicklungen und Prognosen mit dem Ziel einer langfristigen Verringerung der Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftssektoren vereinbar sind und mit dem Klimaneutralitätsziel und den Klimazwischenzielen der Union in Einklang stehen. Dariüber hinaus sollte die Kommission insbesondere den Auswirkungen der Altersstruktur der Wälder – auch in Fällen, in denen diese Auswirkungen mit Kriegs- oder Nachkriegszuständen in Zusammenhang stehen – auf wissenschaftlich fundierte, belastbare und transparente Art und Weise Rechnung tragen, um die langfristige Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Wälder sicherzustellen. In Anbetracht der Tatsache, dass es wichtig ist, dass jeder Sektor einen angemessenen Beitrag leistet, und dass der Übergang zur Klimaneutralität – wie im europäischen Grünen Deal dargelegt – Veränderungen über das gesamte politische Spektrum hinweg sowie gemeinsame Bemühungen aller Sektoren der Wirtschaft und der Gesellschaft erfordert, sollte die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge vorlegen, in denen der Rahmen für die Zeit nach 2030 festgelegt wird.

- (23) Die erwarteten anthropogenen Veränderungen *im Hinblick auf die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen in Meeren und Binnengewässern können beträchtlich sein und werden in Zukunft voraussichtlich infolge der veränderten* Nutzung der Meere und der Binnengewässer, zum Beispiel durch die geplante Ausweitung der Offshore-Energiegewinnung, die potenzielle Steigerung der Aquakulturerzeugung und den zunehmenden Naturschutz, *der erforderlich ist*, um die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie *für 2030* zu erreichen, *schwanken*. Diese Emissionen und dieser Abbau sind derzeit nicht in den Standardtabellen für die Berichterstattung an die UNFCCC enthalten. *Sobald* die Methodik für die Berichterstattung angenommen wurde, sollte die Kommission erwägen können, im Rahmen der *durch diese Änderungsverordnung eingeführten* Überprüfung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesen Strömen über die Fortschritte, die Durchführbarkeit von Analysen und die Auswirkungen der Ausweitung der Berichterstattung auf Meere und Binnengewässer zu berichten.

(24) Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und danach negative Emissionen anzustreben, ist es von größter Bedeutung, dass der Abbau von Treibhausgasen in der Union kontinuierlich gesteigert wird und zugleich sicherzustellen, dass er von Dauer ist. Unter Umständen können technische Lösungen, wie zum Beispiel Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BECCS), und naturbasierte Lösungen zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ erforderlich sein. Insbesondere müssen einzelnen Landwirten, Grund- und Waldbesitzern oder Waldbewirtschaftern Anreize geboten werden, mehr CO₂ auf ihrem Grund und in ihren Wäldern zu speichern und dabei vorrangig ökosystembasierte Ansätze und biodiversitätsfreundliche Verfahren anzuwenden, wie zum Beispiel naturnahe forstwirtschaftliche Verfahren, Flächenstilllegungen, die Wiederherstellung von Kohlenstoffbeständen in Wäldern, die Ausweitung der agroforstwirtschaftlichen Abdeckung, die Bindung von Kohlenstoff im Boden, die Wiederherstellung von Feuchtgebieten sowie weitere innovative Lösungen. Durch solche Anreize werden der Klimaschutz und die Gesamtemissionsverringerung in allen Sektoren der Bioökonomie, auch durch die Verwendung langlebiger Holzprodukte, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze zur Förderung der biologischen Vielfalt und der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet. Es sollte möglich sein, im Rahmen der durch diese Änderungsverordnung eingeführten Überprüfung die Einrichtung eines Verfahrens zur Einbeziehung nachhaltiger kohlenstoffspeichernder Produkte in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/841 zu erwägen, wodurch für die Vereinbarkeit mit anderen Umweltzielen der Union und mit den IPCC-Leitlinien gesorgt würde.

(25) *Angesichts der Tatsache, dass die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Land- und Waldbesitzer bzw. -bewirtschafter wichtig ist, damit die in dieser Änderungsverordnung festgelegten Zielvorgaben erreicht werden können, sollte die Kommission bei der Bewertung der Entwürfe zur Aktualisierung der zuletzt übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung, einschließlich des relevanten Teils der Einnahmen, die aus der Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erzielt und für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft verwendet werden, Strategien und Maßnahmen zugutekommt, die speziell darauf ausgerichtet sind, dass die in dieser Änderungsverordnung festgelegten Budgets und Zielvorgaben von den Mitgliedstaaten erreicht werden. Die Kommission sollte bei ihrer Bewertung ein besonderes Augenmerk darauf legen, dass unter Berücksichtigung bestehender Rechtsvorschriften okösystembasierte Ansätze gefördert werden und dass die Dauerhaftigkeit des zusätzlichen Abbaus von Treibhausgasen sichergestellt wird.*

- (26) *Der Rahmen für die Festlegung des Unionsziels für 2030 wird durch die von den Mitgliedstaaten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemeldeten Inventardaten vorgegeben. Die Belastbarkeit der vorgelegten Inventarberichte ist äußerst wichtig. Daher sollten in Fällen, in denen der Nettoabbau in den Jahren 2016, 2017 und 2018 signifikant zurückgegangen ist, die von den Mitgliedstaaten angewandten Verfahrensweisen überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz veröffentlicht werden, um das Vertrauen in die bei der Berichterstattung gemachten Fortschritte zu stärken. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser Überprüfungen gegebenenfalls Vorschläge vorlegen, um sicherzustellen, dass die Union weiterhin konsequent auf das Ziel eines Nettoabbaus von 310 Mio. Tonnen zusteuer.*
- (27) Im Hinblick auf die Festlegung *des Zielpfads* in den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2026 bis **2029** sollte die Kommission eine umfassende Überprüfung vornehmen, um die Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollte zusätzlich zu den umfassenden Überprüfungen, die die Kommission in den Jahren 2027 und 2032 gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/1999 durchzuführen hat, im Jahr 2025 eine weitere umfassende Überprüfung durchgeführt werden.
- (28) *Die Werte für die Beschirmung, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/841 für die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt sind, sollten an die der UNFCCC gemeldeten Werte oder die vorhersehbaren Aktualisierungen dieser Werte angepasst werden.*

(29) Aufgrund der *Einführung berichtsbasierter Zielvorgaben infolge dieser Änderungsverordnung* müssen die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen mit höherer Genauigkeit geschätzt werden. Darüber hinaus werden die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030¹⁶, die *Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“*, die Neue EU-Waldstrategie für 2030¹⁶, die *EU-Bodenstrategie für 2030¹⁶*, die *Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2021 mit dem Titel „Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe“*, die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und die Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ alle eine verstärkte Landüberwachung erforderlich machen, damit ein Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Resilienz des natürlichen Kohlenstoffabbaus in der gesamten Union geleistet wird. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf Emissionen und Abbau muss verbessert werden, indem *unter Umständen* fortschrittliche Technologien, die im Rahmen von Unionsprogrammen wie Copernicus zur Verfügung stehen, und digitale Daten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden, genutzt werden und der grüne und digitale Wandel im Bereich der Innovationen vorangebracht wird.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (30) *Es sollten Bestimmungen für die Bestandsaufnahme und die Überwachung sowohl vor Ort als auch im Rahmen der Fernerkundung eingeführt werden, damit die Mitgliedstaaten genaue geografische Angaben zur Verfügung haben, um vorrangige Gebiete zu ermitteln, die zu Klimamaßnahmen beitragen können. Im Rahmen einer allgemeinen Verbesserung der Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung sollte der Schwerpunkt der Tätigkeiten auch auf der Harmonisierung und Feinabstimmung der Datenbanken zu Tätigkeiten und Emissionsfaktoren liegen, um die Treibhausgasinventare zu verbessern.*
- (31) *Da die Ziele dieser Verordnung – insbesondere die angesichts der Verordnung (EU) 2021/1119 vorzunehmende Anpassung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den LULUCF-Sektor, durch die dazu beigetragen wird, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden und dass das Ziel der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2021 bis 2030 eingehalten wird – auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich aufgrund ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen besser auf Unionsebene verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*
- (32) Die Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/841 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften

- a) zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (*land use, land use change and forestry – im Folgenden „LULUCF“*), durch die dazu beigetragen wird, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden und das Ziel der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2021 bis 2025 eingehalten wird;
- b) zur Anrechnung und Verbuchung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im **LULUCF-Sektor** sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Buchstabe a durch die Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2021 bis 2025;

- c) zu einem Unionsziel *für 2030* für den Nettoabbau von Treibhausgasen im **LULUCF-Sektor**;
- d) zu den Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten für den Nettoabbau von Treibhausgasen im **LULUCF-Sektor** für den Zeitraum von 2026 bis 2030.“

|

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Emissionen und den Abbau der in Anhang I Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten Treibhausgase, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*} gemeldet werden und die im Zeitraum von 2021 bis 2025 innerhalb der folgenden Flächenverbuchungskategorien in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erscheinen:
- a) gemeldete Landnutzung: Waldfläche, die aus der Flächenart Ackerfläche, Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde („aufgeforstete Flächen“);
 - b) gemeldete Landnutzung: Ackerfläche, Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche, die/das aus Waldfläche umgewandelt wurde („entwaldete Flächen“);

- c) eine der folgenden gemeldeten Landnutzungen („bewirtschaftete Ackerflächen“):
 - i) Ackerfläche, die Ackerfläche bleibt;
 - ii) Ackerfläche, die aus der Flächenart Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
 - iii) Ackerfläche, die in die Flächenart Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
- d) eine der folgenden gemeldeten Landnutzungen („bewirtschaftetes Grünland“):
 - i) Grünland, das Grünland bleibt;
 - ii) Grünland, das aus der Flächenart Ackerfläche, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
 - iii) Grünland, das in die Flächenart Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
- e) gemeldete Landnutzung: Waldfläche, die Waldfläche bleibt („bewirtschaftete Waldflächen“);

- f) in Fällen, in denen Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 ihre Absicht mitgeteilt haben, ***bewirtschaftete Feuchtgebiete*** in den Geltungsbereich ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 ***dieser Verordnung*** einzubeziehen, eine der folgenden gemeldeten Landnutzungen (‘bewirtschaftete Feuchtgebiete’):
- Feuchtgebiet, das Feuchtgebiet bleibt;
 - Feuchtgebiet, das aus der Flächenart Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
 - Feuchtgebiet, das in die Flächenart Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde.
- (2) Diese Verordnung gilt zudem für die Emissionen und den Abbau der in Anhang I Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten Treibhausgase, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 gemeldet werden und die im Zeitraum von 2026 bis 2030 innerhalb der folgenden Meldekategorien für Flächen █ oder Sektoren in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten auftreten:
- a) Waldflächen;
 - b) Ackerflächen;

- c) Grünland;
- d) Feuchtgebiete;
- e) Siedlungen;
- f) sonstige Flächen;
- g) Holzprodukte;
- h) sonstige;
- i) atmosphärische Deposition;
- j) Stickstoffauswaschung und Stickstoffabfluss.

|

* Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚natürliche Störungen‘ alle nicht anthropogenen Ereignisse oder Situationen, die erhebliche Emissionen im LULUCF-Sektor verursachen, deren Auftreten außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats liegt und deren Folgen unter Emissionsgesichtspunkten der Mitgliedstaat selbst nach ihrem Auftreten nicht wesentlich zu begrenzen vermag;“

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„11. ‚Klimawandel‘ eine Veränderung des Klimas, die direkt oder indirekt auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist, die die Zusammensetzung der globalen Atmosphäre verändert und die zusätzlich zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen stattfindet.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Verpflichtungen und Zielvorgaben

- (1) Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 muss jeder Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der in den Artikeln 12, 13 und 13a vorgesehenen Flexibilitätsregelungen dafür sorgen, dass die Treibhausgasemissionen nicht den Treibhausgasabbau übersteigen, wobei dies als die Summe der Gesamtemissionen und des Gesamtabbaus in seinem Hoheitsgebiet in allen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Flächenverbuchungskategorien zu berechnen ist.

- (2) Das Unionsziel für den Nettoabbau von Treibhausgasen für 2030 beläuft sich auf 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent als Summe der *in Spalte D des Anhangs IIa für die einzelnen Mitgliedstaaten für das Jahr 2030* festgelegten *Nettowerte für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen* und basiert auf dem Durchschnitt der *2020 übermittelten* Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018.
- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt unter Berücksichtigung der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 □ und 13b sicher, dass die *in seinem 2032 vorgelegten Treibhausgasinventar für das Jahr 2030 gemeldete Summe der* Emissionen und des □ Abbaus von Treibhausgasen in seinem Hoheitsgebiet in allen Meldekategorien für Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j *im Vergleich zum Durchschnitt seiner 2032 übermittelten Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 die in Spalte C des Anhangs IIa* für diesen Mitgliedstaat festgelegte Zielvorgabe *nicht überschreitet*.

- (4) *Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass für jedes Jahr im Zeitraum von 2026 bis 2029 die Summe der Differenzen zwischen den folgenden Buchstaben das Budget für den Zeitraum von 2026 bis 2029 nicht übersteigt:*
- a) *Emissionen und Abbau von Treibhausgasen in seinem Hoheitsgebiet und in allen Meldekategorien für Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j und*
 - b) *Durchschnittswert seiner 2032 übermittelten Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023.*

Das Budget des Mitgliedstaats für den Zeitraum von 2026 bis 2029 wird definiert als die Summe der Differenzen für jedes Jahr im Zeitraum von 2026 bis 2029 zwischen

- a) *den jährlichen Grenzwerten für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen für diese Jahre, die durch einen linearen Zielpfad bis zum Jahr 2030 festgelegt werden, und*
- b) *dem Durchschnittswert seiner 2025 übermittelten Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023.*

Der lineare Zielpfad für einen Mitgliedstaat beginnt jeweils im Jahr 2022 mit dem Durchschnittswert der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 und endet 2030 mit dem Wert, der sich ergibt, wenn man den in Spalte C des Anhangs IIa für diesen Mitgliedstaat festgelegten Wert und den Durchschnittswert der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 addiert.

Das Budget für den Zeitraum von 2026 bis 2029 wird auf der Grundlage der 2025 übermittelten Treibhausgasinventardaten festgelegt, und die Einhaltung dieses Budgets wird auf der Grundlage der 2032 übermittelten Treibhausgasinventardaten bewertet.

- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage des linearen Zielpfads für den Nettoabbau von Treibhausgasen für jedes Jahr im Zeitraum von 2026 bis 2029 die jährlichen **Grenzwerte** in Tonnen CO₂-Äquivalent festzulegen. Diese nationalen Zielpfade beruhen auf dem Durchschnitt der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldeten Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023. ■

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen. **Für die Zwecke dieser Durchführungsrechtsakte nimmt die Kommission eine umfassende Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren vor, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt werden.**

- (6) **Bei der Annahme von Strategien zur Einhaltung ihrer im vorliegenden Artikel genannten Verpflichtungen, Zielvorgaben und Budgets berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass der Übergang für alle fair und sozial gerecht sein muss. Die Kommission kann Leitlinien herausgeben, um die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen.“**

5. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt und führt Konten, die die Emissionen und den Abbau in den einzelnen in Artikel 2 genannten Flächenverbuchungskategorien korrekt widerspiegeln. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Konten und sonstigen Daten, die gemäß dieser Verordnung mitgeteilt werden, genau, vollständig, kohärent, öffentlich zugänglich, vergleichbar und transparent sind. Die Mitgliedstaaten weisen Emissionen mit einem Pluszeichen (+) und den Abbau mit einem Minuszeichen (-) aus.“

6. Artikel 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verbuchen die Emissionen und den Abbau aus aufgeforsteten Flächen und aus entwaldeten Flächen, berechnet als Gesamtemissionen und Gesamtabbau, für jedes einzelne Jahr im Zeitraum von 2021 bis 2025.

(2) Wurde die Landnutzung insofern geändert, als Ackerflächen, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen oder sonstige Flächen in Waldflächen umgewandelt wurden, so kann ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 5 Absatz 3 und bis spätestens 2025 die Kategorisierung solcher Flächen, die in Waldflächen umgewandelt wurden, 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Umwandlung in Waldflächen, die Waldflächen bleiben, abändern, sofern diese Änderung entsprechend den IPCC-Leitlinien ordnungsgemäß begründet ist.“

7. Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat verbucht die Emissionen und den Abbau aus bewirtschafteten Ackerflächen, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus im Zeitraum von 2021 bis 2025 abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen Jahresemissionen und des durchschnittlichen Jahresabbaus aus bewirtschafteten Ackerflächen in dem Mitgliedstaat im Referenzzeitraum von 2005 bis 2009 mit dem Faktor fünf ergeben.

- (2) Jeder Mitgliedstaat verbucht die Emissionen und den Abbau aus bewirtschaftetem Grünland, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus im Zeitraum von 2021 bis 2025 abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen Jahresemissionen und des durchschnittlichen Jahresabbaus aus bewirtschaftetem Grünland in dem Mitgliedstaat im Referenzzeitraum von 2005 bis 2009 mit dem Faktor fünf ergeben.
- (3) Im Zeitraum von 2021 bis 2025 verbucht jeder Mitgliedstaat, der bewirtschaftete Feuchtgebiete in seine Verpflichtungen einbezieht, die Emissionen und den Abbau aus bewirtschafteten Feuchtgebieten, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus in dem Zeitraum abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen Jahresemissionen und des durchschnittlichen Jahresabbaus aus bewirtschafteten Feuchtgebieten in dem Mitgliedstaat im Referenzzeitraum von 2005 bis 2009 mit dem Faktor fünf ergeben.“

8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat verbucht die Emissionen und den Abbau aus bewirtschafteten Waldflächen, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus im Zeitraum von 2021 bis 2025 abzüglich des Produkts aus der Multiplikation des Referenzwerts für Wälder des betreffenden Mitgliedstaats mit dem Faktor fünf ergeben.“

b) Absatz 3 | erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Dezember 2018 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 ihre nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft einschließlich eines Vorschlags für einen Referenzwert für Wälder vor. Der nationale Anrechnungsplan für die Forstwirtschaft muss alle in Anhang IV Abschnitt B aufgeführten Elemente enthalten, und er muss – auch im Internet – öffentlich zugänglich gemacht werden.“

c) Die Absätze 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:

- „(7) Falls erforderlich aufgrund der technischen Bewertungen *gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1* und gegebenenfalls aufgrund der technischen Empfehlungen *gemäß Absatz 6 Unterabsatz 2* legen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre überarbeiteten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum von 2021 bis 2025 bis zum 31. Dezember 2019 vor. Die Kommission veröffentlicht die ihr von den Mitgliedstaaten vorgelegten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder.
- (8) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder, der nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels vorgenommenen technischen Bewertung und gegebenenfalls der gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels vorgelegten überarbeiteten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung des Anhangs IV im Hinblick auf die Festlegung der Referenzwerte für Wälder, die die Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2021 bis 2025 anwenden müssen.

- (9) Legt ein Mitgliedstaat der Kommission seinen Referenzwert für Wälder nicht bis zu den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels und unter Umständen Absatz 7 des vorliegenden Artikels genannten Terminen vor, so erlässt die Kommission auf der Grundlage etwaiger technischer Bewertungen gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung des Anhangs IV im Hinblick auf die Festlegung des Referenzwerts für Wälder, den der betreffende Mitgliedstaat im Zeitraum von 2021 bis 2025 anwenden muss.
- (10) Die delegierten Rechtsakte nach den Absätzen 8 und 9 werden bis zum 31. Oktober 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 erlassen.“

9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Ende des Zeitraums von 2021 bis 2025 können die Mitgliedstaaten Treibhausgasemissionen infolge natürlicher Störungen, die die durchschnittlichen Emissionen infolge natürlicher Störungen im Zeitraum von 2001 bis 2020 unter Ausschluss von statistischen Ausreißern (im Folgenden ‚Grundbelastung‘) übersteigen, von ihren Konten für aufgeforstete Flächen und für bewirtschaftete Waldflächen ausschließen. Die Grundbelastung wird nach Maßgabe dieses Artikels und des Anhangs VI berechnet.“

b) In Absatz 2 Buchstabe b wird „2030“ durch „2025“ ersetzt.

10. Die Artikel 11, 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 11

Flexibilitätsregelungen und Governance

■ (1) Ein Mitgliedstaat kann Folgendes in Anspruch nehmen:

- a) die allgemeine Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 12 und
- b) zur Einhaltung der Verpflichtung, *der Zielvorgabe und des Budgets, die gemäß Artikel 4 festgelegt wurden*, die in den Artikeln 13 und 13b festgelegten **Flexibilitätsregelungen**.

Finnland kann zusätzlich zu den Flexibilitätsregelungen gemäß Unterabsatz 1

■ einen zusätzlichen Ausgleich gemäß Artikel 13a in Anspruch nehmen.

- (2) *Hält ein Mitgliedstaat seine Überwachungspflichten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 nicht ein, so untersagt der gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2003/87/EG benannte Zentralverwalter (im Folgenden ‚Zentralverwalter‘) diesem Mitgliedstaat vorübergehend die Übertragung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung oder die Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung. Die Kommission kann diesem Mitgliedstaat auch zusätzliche fachliche Unterstützung gewähren.*

Artikel 12

Allgemeine Flexibilitätsregelung

- (1) Übersteigen die Gesamtemissionen im Zeitraum von 2021 bis 2025 den Gesamtabbau in einem Mitgliedstaat oder ist im Zeitraum von 2026 bis 2030 die Differenz zwischen der Summe der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Verpflichtung, der Zielvorgabe oder dem Budget, die für diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 dieser Verordnung festgelegt wurden, positiv, und hat dieser Mitgliedstaat beschlossen, seine Flexibilitätsregelung zu nutzen, und hat er beantragt, jährliche Emissionszuweisungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/842 streichen zu lassen, so ist die Menge der gestrichenen Emissionszuweisungen im Hinblick darauf zu berücksichtigen, ob der Mitgliedstaat seine Verpflichtung, seine Zielvorgabe bzw. sein Budget, die gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegt wurden, einhält.
- (2) Übersteigt im Zeitraum von 2021 bis 2025 der Gesamtabbau in einem Mitgliedstaat die Gesamtemissionen oder ist im Zeitraum von 2026 bis 2030 die Differenz zwischen der Summe der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Verpflichtung, der Zielvorgabe oder dem Budget, die für diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 dieser Verordnung festgelegt wurden, negativ, so kann dieser Mitgliedstaat – nach Abzug aller gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/842 berücksichtigten Mengen – die Restmenge des Abbaus auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Die übertragene Menge muss bei der Feststellung, ob der Empfangsmitgliedstaat seine Verpflichtung, seine Zielvorgabe bzw. sein Budget, die gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegt wurden, eingehalten hat, berücksichtigt werden.
- (3) Damit keine Doppelzählungen vorgenommen werden, wird der Nettoabbau, der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/842 berücksichtigt wurde, von der Menge abgezogen, die dem Mitgliedstaat für die Übertragung an einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zur Verfügung steht.

- (4) Die Mitgliedstaaten *sollten* die Einnahmen aus Übertragungen gemäß Absatz 2 *oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert* zur Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern verwenden. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nach dem vorliegenden Absatz ergriffenen Maßnahmen und veröffentlichen diese Informationen in leicht zugänglicher Form.*
- (5) Jede Übertragung gemäß Absatz 2 kann das Ergebnis eines Projekts oder Programms zur Minderung von Treibhausgasemissionen sein, das im verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt und vom Empfängermitgliedstaat vergütet wird, sofern keine Doppelzählungen vorgenommen werden und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Artikel 13

Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen

- (1) Übersteigen in einem Mitgliedstaat im Zeitraum von 2021 bis 2025 die Gesamtemissionen den □ nach dieser Verordnung verbuchten □ Abbau in den Flächenverbuchungskategorien nach Artikel 2 Absatz 1, so kann dieser Mitgliedstaat die im vorliegenden Artikel festgelegte Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen in Anspruch nehmen, um Artikel 4 Absatz 1 einzuhalten.
- (2) Ist das Ergebnis der Berechnung gemäß Artikel 8 Absatz 1 im Zeitraum von 2021 bis 2025 eine positive Zahl, so ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, die ***dem Ergebnis dieser Berechnung entsprechenden*** Emissionen auszugleichen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Mitgliedstaat hat in seine Strategie, die er gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung von Senken und Speichern aus Wäldern sowie ***Informationen über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die einschlägigen Umweltziele, darunter auch auf den Schutz der biologischen Vielfalt und die Anpassung an natürliche Störungen,*** aufgenommen, und

- b) die Gesamtemissionen in der Union übersteigen im Zeitraum von 2021 bis 2025 nicht den Gesamtabbau in den in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Flächenverbuchungskategorien.

Bei der Bewertung, ob die Gesamtemissionen in der Union den Gesamtabbau übersteigen, wie in Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes angeführt, stellt die Kommission sicher, dass die Mitgliedstaaten keine Doppelzählungen vornehmen, insbesondere bei der Anwendung der in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Flexibilitätsregelungen.

- (3) Der in Absatz 2 genannte Ausgleich darf nur gegenüber dem Referenzwert für Wälder als Emissionen verbuchte Senken dieses Mitgliedstaats umfassen und darf *für den Zeitraum von 2021 bis 2025* nicht mehr als 50 % der Höchstmenge des Ausgleichs betragen, die für den betreffenden Mitgliedstaat in Anhang VII □ festgelegt ist.

- (4) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Nachweise über die gemäß Anhang VI zu berechnenden Auswirkungen natürlicher Störungen und über die Maßnahmen vor, *die sie zur Verhinderung oder Abmilderung ähnlicher Auswirkungen in der Zukunft zu ergreifen gedenken*, um für einen Ausgleich für verbleibende gegenüber dem Referenzwert für Wälder als Emissionen verbuchte Senken infrage zu kommen, und zwar bis zur nicht von anderen Mitgliedstaaten genutzten Menge der Gesamtmenge des Ausgleichs *für den Zeitraum von 2021 bis 2025*, die in Anhang VII □ festgelegt ist. Liegen die nachgefragten Ausgleichsmengen über der Menge des verfügbaren nicht genutzten Ausgleichs, so wird dieser ungenutzte Ausgleich anteilig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt. *Die Kommission macht die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise öffentlich zugänglich.“*

11. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 13a

Zusätzlicher Ausgleich

- (1) Finnland darf im Zeitraum von 2021 bis 2025 maximal weitere 5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent an Emissionen ausgleichen, die unter den Flächenverbuchungskategorien bewirtschaftete Waldflächen, entwaldete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen und bewirtschaftetes Grünland verbucht sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Finnland hat in seine Strategie, die es gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung von Senken und Speichern aus Wäldern aufgenommen, und
- b) die Gesamtemissionen in der Union übersteigen im Zeitraum von 2021 bis 2025 nicht den Gesamtabbau in den in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Flächenverbuchungskategorien.

Bei der Bewertung, ob die Gesamtemissionen in der Union den Gesamtabbau übersteigen, wie in Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes angeführt, stellt die Kommission sicher, dass die Mitgliedstaaten keine Doppelzählungen vornehmen, insbesondere bei der Anwendung der in den Artikeln 12 und 13 der vorliegenden Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Flexibilitätsregelungen.

- (2) Der zusätzliche Ausgleich ist begrenzt
 - a) auf die Menge, die über die Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen hinausgeht, die Finnland im Zeitraum von 2021 bis 2025 gemäß Artikel 13 zur Verfügung steht;
 - b) auf die Emissionen, die durch die historische Umwandlung von Waldflächen in eine andere Landnutzungskategorie verursacht wurden, sofern diese Umwandlung bis spätestens 31. Dezember 2017 erfolgte;
 - c) ***auf die Menge, die für die Einhaltung des Artikels 4 erforderlich ist.***
- (3) Der zusätzliche Ausgleich darf nicht gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/842 übertragen werden.
- (4) Werden weniger als die in Absatz 1 genannten 5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent als zusätzlicher Ausgleich in Anspruch genommen, so verfällt die nicht genutzte Menge.
- (5) Der Zentralverwalter führt die ***für die Zwecke von*** Absatz 2 Buchstabe a sowie von den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels ***erforderlichen Vorgänge*** in dem gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Unionsregister (im Folgenden ‚Unionsregister‘) durch.

Artikel 13b

Mechanismus für die Landnutzung für den Zeitraum von 2026 bis 2030

- (1) Im Unionsregister ■ wird ein ***Mechanismus*** für die Landnutzung in Höhe von bis zu 178 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent eingerichtet, sofern das Unionsziel gemäß Artikel 4 Absatz 2 erreicht wird. Der ***Mechanismus*** für die Landnutzung wird zusätzlich zu den Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 12 bereitgestellt.
- (2) Ist im Zeitraum von 2026 bis 2030, *nachdem ein Mitgliedstaat sein Möglichstes getan hat, um einer an ihn gerichteten Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 13d Rechnung zu tragen*, die Differenz zwischen der im Einklang mit dieser Verordnung verbuchten und gemeldeten ■ Summe der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in allen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j genannten Meldekategorien für Flächen und der entsprechenden *für diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Zielvorgabe oder dem für diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Budget* positiv, so kann dieser Mitgliedstaat *den* im vorliegenden Artikel festgelegten ***Mechanismus*** nutzen, um seine *gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegte Zielvorgabe oder sein gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegtes Budget einzuhalten*.

- (3) Ist das Ergebnis *einer oder beider* der in Absatz 2 genannten **Berechnungen** im Zeitraum von 2026 bis 2030 positiv, so ist der □ Mitgliedstaat berechtigt, *den im vorliegenden Artikel festgelegten Mechanismus zu nutzen, um die Nettoemissionen oder den Nettoabbau – oder beides –, die gegenüber der für diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Zielvorgabe oder gegenüber dem für diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Budget oder gegenüber beidem als Emissionen verbucht sind,* auszugleichen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Mitgliedstaat hat in seinen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung aller Senken und Speicher aus Flächen und zur Verringerung der Anfälligkeit der Flächen gegenüber natürlichen Störungen aufgenommen;
 - b) der Mitgliedstaat hat die **Flexibilitätsregelung** gemäß Artikel 12 **Absatz 1** der vorliegenden Verordnung □ ausgeschöpft;
 - c) in der Union ist *im Jahr* 2030 die Differenz zwischen der Summe der jährlichen Gesamtemissionen und des jährlichen Gesamtabbaus von Treibhausgasen in ihrem Hoheitsgebiet in allen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j genannten Meldekategorien für Flächen und dem Unionsziel □ eines Nettoabbaus von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent □ negativ.

Im Rahmen der Bewertung, ob in der Union die in Unterabsatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Absatzes genannte ***Bedingung erfüllt ist, bezieht*** die Kommission ***bis zu 30 %, jedoch nicht mehr als 20 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent des ungenutzten Überschusses in die Verpflichtungen der*** Mitgliedstaaten ***gemäß Artikel 4 Absatz 1*** aus dem Zeitraum von 2021 bis 2025 ein, ***sofern ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Kommission Nachweise über die Auswirkungen natürlicher Störungen*** gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels ***vorlegen***. Die Kommission stellt □ sicher, dass die Mitgliedstaaten keine Doppelzählungen vornehmen, insbesondere bei der Anwendung der in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Flexibilitätsregelungen.

- (4) Die Menge des in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Ausgleichs darf ***für den Zeitraum von 2026 bis 2030*** nicht mehr als 50 % der Höchstmenge des Ausgleichs betragen, die für den betreffenden Mitgliedstaat in Anhang VII □ festgelegt ist.

- (5) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Nachweise über die gemäß Anhang VI zu berechnenden Auswirkungen natürlicher Störungen vor, um für einen Ausgleich *für die Nettoemissionen oder den Nettoabbau – oder beides – , die gegenüber den für diese Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Zielvorgaben oder gegenüber dem für diese Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Budget als Emissionen verbucht sind*, infrage zu kommen, und zwar bis zur von anderen Mitgliedstaaten nicht genutzten Menge der Gesamtmenge des Ausgleichs *für den Zeitraum von 2026 bis 2030*, die in Anhang VII □ festgelegt ist. Liegen die nachgefragten Ausgleichsmengen über der Menge des verfügbaren nicht genutzten Ausgleichs, so wird *dieser nicht genutzte* Ausgleich anteilig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

- (6) Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die Nettoemissionen oder den Nettoabbau – oder beides –, die gegenüber den für diese Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Zielvorgaben oder gegenüber dem für diese Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Budget als Emissionen verbucht sind, nach Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 4 sowie Absatz 5 des vorliegenden Artikels bis zur von anderen Mitgliedstaaten nicht genutzten Menge der Gesamtmenge für den Zeitraum von 2021 bis 2030, die in Anhang VII festgelegt ist, auszugleichen, sofern diese Mitgliedstaaten
- a) die Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 sowie Absatz 3 und 5 des vorliegenden Artikels ausgeschöpft haben und
 - b) der Kommission Nachweise vorgelegt haben, die entweder
 - i) die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels, die zu überschüssigen Emissionen oder rückläufigen Senken führen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, betreffen oder
 - ii) die Auswirkungen eines im Vergleich zum Unionsdurchschnitt außergewöhnlich hohen Anteils organischer Böden an der von ihnen bewirtschafteten Fläche, die zu überschüssigen Emissionen führen, betreffen, sofern diese Auswirkungen auf Landbewirtschaftungsverfahren zurückzuführen sind, die vor dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 529/2013/EU angewandt wurden;

- c) *in ihre gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktuellen integrierten nationalen Energie- und Klimapläne konkrete Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung aller Senken und Speicher aus Flächen und zur Verringerung der Anfälligkeit der Flächen gegenüber vom Klimawandel verursachten Ökosystemstörungen aufgenommen haben.*
- (7) *Die Menge des Ausgleichs gemäß Absatz 6 darf 50 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent für die gesamte Union nicht überschreiten. Liegen die nachgefragten Ausgleichsmengen über der Höchstmenge des verfügbaren Ausgleichs, so wird dieser Ausgleich anteilig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.*

(8) *Die in Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i genannten Nachweise umfassen eine quantitative Bewertung der Auswirkungen auf die Nettoemissionen oder den Nettoabbau für das betreffende Gebiet in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent und beruhen auf vergleichbaren und zuverlässigen quantitativen Indizes, geografisch expliziten Daten und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Diese Indizes und Daten sowie diese Erkenntnisse stützen sich auf beobachtete Veränderungen zumindest im Zeitraum von 2001 bis 2025 sowie auf wissenschaftlich überprüfte Prognosen und Beobachtungen für den Zeitraum von 2026 bis 2030. Diese Indizes, Daten und Erkenntnisse spiegeln die mittel- oder langfristigen Hintergrundveränderungen der für den LULUCF-Sektor relevanten klimatischen Merkmale wider, wie zum Beispiel Trockenheit, mittlere Temperaturen, mittlere Niederschläge, Frosttage und die Dauer von meteorologischen Dürren oder Bodenfeuchte-Dürren.*

(9) *Die in Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii genannten Nachweise umfassen einen Beleg dafür, dass der Anteil organischer Böden an der bewirtschafteten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats über dem Unionsdurchschnitt für das Jahr 2030 liegt. Die Nachweise umfassen eine quantitative Bewertung – in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent – der gemeldeten Emissionen infolge der Auswirkungen von Altlasten auf bewirtschaftete organische Böden, die auf überprüften Beobachtungen für den Zeitraum von 2026 bis 2030, vergleichbaren und zuverlässigen geografisch expliziten Daten und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere zu ähnlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, beruht. Die Nachweise werden durch eine Beschreibung der gegenwärtig durchgeführten strategischen Maßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen von Altlasten auf bewirtschaftete organische Böden so gering wie möglich gehalten werden sollen, ergänzt.*

- (10) Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Struktur, das Format, die technischen Einzelheiten und das Verfahren für die Vorlage der in Absatz 6 Buchstabe b dieses Artikels genannten Nachweise fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen.
- (11) Die Kommission macht die von den in Absatz 6 Buchstabe b genannten Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise öffentlich zugänglich und kann Mitgliedstaaten auffordern, zusätzliche Nachweise vorzulegen, wenn sie nach Prüfung der von dem jeweiligen Mitgliedstaat erhaltenen Informationen der Auffassung ist, dass diese unzureichend begründet oder unverhältnismäßig sind.

Artikel 13c

Governance █

*Stellt die Kommission bei der im Jahr 2032 durchgeführten umfassenden Überprüfung fest, dass unter Berücksichtigung der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 und 13b das in Artikel 4 Absatz 4 genannte Budget für den Zeitraum von 2026 bis 2029 nicht eingehalten wird, so wird die Menge der Nettotreibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent, die darüber liegen, mit dem Faktor 1,08 multipliziert und die sich daraus ergebende Menge im Einklang mit den gemäß Artikel 15 erlassenen Maßnahmen zu den **Nettotreibhausgasemissionen** hinzuaddiert, die der Mitgliedstaat im █ Jahr 2030 meldet.*

Korrekturmaßnahmen

- (1) *Stellt die Kommission in ihrer jährlichen Bewertung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 fest, dass ein Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des Zielpfads und des gemäß Artikel 4 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Budgets sowie der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Flexibilitätsregelungen keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung seiner gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Zielvorgabe erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Korrekturmaßnahmenplan vor, der Folgendes enthält:*
- a) *eine ausführliche Erläuterung, warum er keine ausreichenden Fortschritte erzielt hat;*

- b) eine Bewertung der Art und Weise, wie mithilfe von Unionsmitteln die Bemühungen um die Einhaltung seiner Zielvorgabe und seines Budgets unterstützt wurden, und wie er beabsichtigt, diese Mittel einzusetzen, um Fortschritte bei ihrer Einhaltung zu erzielen;
- c) zusätzliche Maßnahmen, die den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan dieses Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ergänzen oder dessen Umsetzung stärken und die er durchführen wird, um seine gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegte Zielvorgabe oder sein gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegtes Budget einzuhalten, und zwar durch nationale Strategien und Maßnahmen und die Durchführung von Maßnahmen der Union, begleitet von einer ausführlichen, falls verfügbar durch quantitative Daten untermauerten Bewertung des geplanten Nettoabbaus von Treibhausgasen, der sich aus diesen Maßnahmen ergeben würde;
- d) einen strikten Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht.

Hat ein Mitgliedstaat ein nationales Klimaberatungsgremium eingerichtet, so kann er dieses Gremium konsultieren, um die erforderlichen Maßnahmen gemäß Buchstabe c zu ermitteln.

- (2) *Im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm unterstützt die Europäische Umweltagentur die Kommission bei der Bewertung jeglicher solcher Korrekturmaßnahmenpläne.*
- (3) *Die Kommission kann eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Korrekturmaßnahmenpläne abgeben; macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erfolgt die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und kann seinen Korrekturmaßnahmenplan entsprechend überarbeiten. Greift der betreffende Mitgliedstaat die Stellungnahme oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so begründet er dies der Kommission.*
- (4) *Jeder Mitgliedstaat macht seinen Korrekturmaßnahmenplan gemäß Absatz 1 und etwaige Begründungen gemäß Absatz 3 öffentlich zugänglich. Die Kommission macht ihre in Absatz 3 genannte Stellungnahme öffentlich zugänglich.“*

12. Artikel 14 *wird wie folgt geändert:*

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum 15. März 2027 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 und bis zum 15. März 2032 für den Zeitraum von 2026 bis 2030 legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen ***auf jährlichen Datensätzen beruhenden*** Compliance-Bericht vor, der die Bilanz der Gesamtemissionen und des Gesamtabbaus für den betreffenden Zeitraum für die einzelnen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis f für den Zeitraum von 2021 bis 2025 und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j für den Zeitraum von 2026 bis 2030 spezifizierten Flächenverbuchungskategorien unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften enthält.

Der Compliance-Bericht enthält eine Bewertung

- a) der Strategien und Maßnahmen in Bezug auf *mögliche Zielkonflikte, zumindest auch mit anderen Umweltzielen und -strategien der Union, wie sie im 8. Umweltaktionsprogramm gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates**, in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und in der Mitteilung der Kommission vom 11. Oktober 2018 mit dem Titel „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“ festgelegt sind;
- b) der Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Strategien und Maßnahmen zur Einhaltung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Zielvorgabe oder ihres gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten Budgets den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt haben, soweit dies relevant ist;
- c) der Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit von Flächen gegenüber natürlichen Störungen und dem Klima;

- d) der Synergien zwischen Klimaschutz und biologischer Vielfalt.*

Der Compliance-Bericht enthält ferner gegebenenfalls Einzelheiten zu der Absicht, die Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 11 und die diesbezüglichen Mengen in Anspruch zu nehmen, oder zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen und der diesbezüglichen Mengen. ***Die Mitgliedstaaten machen die Compliance-Berichte gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 öffentlich zugänglich.***

* Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).“

- b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:*

„(1a) Die von jedem Mitgliedstaat übermittelten und gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/1999 validierten Daten aus den Treibhausgasemissionsinventaren können von der Kommission einer methodischen Anpassung unterzogen werden, wenn die von den Mitgliedstaaten angewandte Methodik geändert wurde. Für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung des Unionsziels für 2030 dürfen sich diese methodischen Anpassungen jedoch weder auf den Wert des Nettoabbaus von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent als Summe der Werte des Nettoabbaus von Treibhausgasen (in kt CO₂-Äquivalent) im Jahr 2030 für die Mitgliedstaaten gemäß Spalte D des Anhangs IIa noch auf die Zielvorgaben in Spalte C des genannten Anhangs auswirken.

(1b) Die Mitgliedstaaten, die ihre Absicht erklären, die in Artikel 13b Absatz 6 genannte Flexibilitätsregelung zu nutzen, beschreiben in speziellen Abschnitten des Berichts die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die in Artikel 13b Absatz 6 Buchstabe b genannten Auswirkungen abzumildern oder umzukehren, sowie die beobachteten und erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen.

(1c) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der Compliance-Berichte gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels durch, um die Einhaltung des Artikels 4 zu beurteilen.

Parallel zu dieser umfassenden Überprüfung bewertet die Kommission, inwieweit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b Rechnung getragen worden ist. In diesem Zusammenhang gibt die Kommission vor ihrer ersten Bewertung Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Zwecke dieser Verordnung heraus.“

13. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung, um die Vorschriften für die Erfassung und die ordnungsgemäße Durchführung der folgenden Vorgänge im Unionsregister festzulegen:

- a) *Aufzeichnung der* Menge der Emissionen und des Abbaus in jeder Flächenverbuchungskategorie und jeder Meldekategorie für Flächen in jedem Mitgliedstaat;
- b) Vornahme *etwaiger methodischer Anpassungen* gemäß Artikel **14** Absatz **1a**;
- c) Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12, 13, 13a und 13b und
- d) *Bewertung der Einhaltung* gemäß Artikel 13c.“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Klimaänderung, der durch Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

15. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Überprüfung

(1) Diese Verordnung wird fortlaufend überprüft, unter anderem unter Berücksichtigung

- a) internationaler Entwicklungen,
- b) der Bemühungen zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und
- c) des Unionsrechts, einschließlich zur Wiederherstellung der Natur.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des gemäß Artikel 14 Absatz 3 erstellten Berichts sowie der Ergebnisse der gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b durchgeführten Bewertung oder auf der Grundlage der gemäß Artikel 37 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2018/1999 durchgeführten Überprüfung legt die Kommission gegebenenfalls Vorschläge vor, um sicherzustellen, dass die Integrität des gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Unionsziels für den Gesamtnettoabbau von Treibhausgasen für 2030 gewahrt und der Beitrag des Ziels zu den Zielen des Übereinkommens von Paris eingehalten wird.

- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach der im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten ersten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. *Der Bericht stützt sich auf die neuesten verfügbaren Daten, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 bereitgestellt werden, und auf Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates**. In Anbetracht der erforderlichen Steigerung der Treibhausgasemissionsreduktionen und des Abbaus von Treibhausgasen in der Union sowie des Strebens nach einem sozial gerechten Übergang und im Hinblick auf den Bedarf an zusätzlichen Unionsstrategien und -maßnahmen enthält der Bericht, soweit relevant, Folgendes:

- a) eine Bewertung der Auswirkungen der in Artikel 11 genannten Flexibilitätsregelungen;
- b) eine Bewertung des Beitrags dieser Verordnung zu dem Ziel der Klimaneutralität und zu den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimazwischenzielen;
- c) eine Bewertung des Beitrags der vorliegenden Verordnung zu den Zielen des Übereinkommens von Paris;
- d) eine Bewertung der sozialen und beschäftigungsbezogenen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Arbeitsbedingungen, der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in den Mitgliedstaaten sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene in allen unter Artikel 2 fallenden Flächenkategorien und Sektoren;

- e) eine Bewertung der auf internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei den Regeln des Artikels 6 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens von Paris und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung, insbesondere zur Vermeidung von Doppelzählungen und zur Vornahme entsprechender Anpassungen;
- f) eine Bewertung der aktuellen Entwicklungen und Prognosen in Bezug auf die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Ackerflächen, Grünland und Feuchtgebieten sowie Regulierungsmöglichkeiten, um die Kohärenz dieser Entwicklungen und Prognosen sicherzustellen mit dem Ziel, im Einklang mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimazwischenzielen der Union in allen Wirtschaftssektoren langfristige Treibhausgasemissionsreduktionen zu erreichen;

- g) die aktuellen Entwicklungen und Prognosen in Bezug auf Treibhausgasemissionen aus den folgenden Meldekategorien und Regulierungsmöglichkeiten, um die Kohärenz dieser Entwicklungen und Prognosen sicherzustellen mit dem Ziel, im Einklang mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimazwischenzielen in allen Wirtschaftssektoren langfristige Treibhausgasemissionsreduktionen zu erreichen:
- i) *enterische Fermentation;*
 - ii) *Düngemanagement;*
 - iii) *Reisanbau;*
 - iv) *landwirtschaftliche Böden;*
 - v) *traditionelles Abbrennen von Grasland;*
 - vi) *offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände;*
 - vii) *Kalkung;*
 - viii) *Harnstoffaufbringung;*
 - ix) *sonstige kohlenstoffhaltige Düngemittel;*
 - x) *Sonstiges.*

In dem Bericht wird gegebenenfalls den Auswirkungen der Altersstruktur der Wälder – auch in Fällen, in denen diese Auswirkungen mit Kriegs- oder Nachkriegszuständen in Zusammenhang stehen – auf wissenschaftlich fundierte, belastbare und transparente Art und Weise Rechnung getragen, auch um die langfristige Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Wälder sicherzustellen.

Zudem können in dem Bericht nach der Verabschiedung einer geeigneten wissenschaftlich fundierten Methodik für die Berichterstattung und auf der Grundlage der Fortschritte bei der Berichterstattung sowie der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen auch die Durchführbarkeit einer Analyse und die Auswirkungen der Berichterstattung über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus weiteren Sektoren wie Meeren und Binnengewässern sowie einschlägige Regulierungsmöglichkeiten bewertet werden.

Im Anschluss an den Bericht *und unter Berücksichtigung der Bedeutung eines angemessenen Beitrags jedes Sektors zum Klimaneutralitätsziel der Union und zu den Klimazwischenzielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119* unterbreitet die Kommission *gegebenenfalls* Gesetzgebungsvorschläge □. In den Vorschlägen *können* insbesondere Zielvorgaben *der Union und der Mitgliedstaaten für* die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen festgelegt werden, *wobei die von jedem Mitgliedstaat bis 2030 angesammelten Defizite gebührend zu berücksichtigen sind.*

Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzte Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (im Folgenden ‚Beirat‘) kann auf eigene Initiative wissenschaftliche Gutachten vorlegen oder Berichte über Maßnahmen der Union, Klimaziele, jährliche Emissions- und Abbaumengen sowie Flexibilitätsregelungen gemäß der vorliegenden Verordnung erstellen. Die Kommission berücksichtigt die einschlägigen Gutachten und Berichte des Beirats, insbesondere mit Blick auf künftige Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Emissionen und zur Steigerung des Abbaus in den unter diese Verordnung fallenden Teilsektoren.

(3) Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts zu einem Rechtsrahmen der Union für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die möglichen Vorteile und Zielkonflikte der Aufnahme nachhaltig erzeugter langlebiger Kohlenstoffspeicherprodukte, die eine netto positive Kohlenstoffbindungswirkung haben, in den Geltungsbereich dieser Verordnung vor. In dem Bericht wird bewertet, wie die direkten und indirekten Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen im Zusammenhang mit diesen Produkten, zum Beispiel infolge von Landnutzungsänderungen und dem daraus resultierenden Risiko einer Verlagerung damit verbundener Emissionen, sowie mögliche Vorteile und Zielkonflikte mit anderen Umweltzielen der Union, insbesondere den Biodiversitätszielen, berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls kann in dem Bericht ein Verfahren zur Einbeziehung nachhaltiger Kohlenstoffspeicherprodukte in den Geltungsbereich dieser Verordnung im Einklang mit anderen Umweltzielen der Union sowie mit den IPCC-Leitlinien, die von der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC oder der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien angenommen wurden, in Betracht gezogen werden. Dem Bericht der Kommission können gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur entsprechenden Änderung dieser Verordnung beigelegt werden.

* Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (‘Europäisches Klimagesetz’) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

** Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Abl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).“

16. Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Änderungsverordnung geändert.
17. *Anhang II wird gemäß Anhang II dieser Änderungsverordnung geändert.*

18. *In Anhang III wird der Eintrag für das Vereinigte Königreich gestrichen.*
19. Der Wortlaut in Anhang **III** dieser Änderungsverordnung wird als Anhang IIa eingefügt.
20. In Anhang IV Abschnitt C wird der Eintrag für das Vereinigte Königreich gestrichen.
21. *Anhang VI wird gemäß Anhang IV dieser Änderungsverordnung geändert.*
22. *In Anhang VII wird der Eintrag für das Vereinigte Königreich gestrichen.*

Artikel 2

Die Verordnung (EU) 2018/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:

- ,,63. ‚geografisches Informationssystem‘ ein IT-System zur Erfassung, Speicherung, Analyse und Darstellung geografisch referenzierter Informationen;
64. ‚geodatenbasierter Antrag‘ ein elektronisches Antragsformular einschließlich einer IT-Anwendung auf der Grundlage eines geografischen Informationssystems, über das die Begünstigten die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die Zahlungen beantragt werden, raumbezogen melden können.“

2. Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii erhält folgende Fassung:
 - „**ii)** die Verpflichtungen und nationalen Zielvorgaben des Mitgliedstaats für den Nettoabbau von Treibhausgasen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/841 ;“
3. *In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:*
 - „**e)** Kohärenz der einschlägigen Finanzierungsmaßnahmen, einschließlich des entsprechenden Anteils der Einnahmen aus der Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, die für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft verwendet werden, der Unionsunterstützung und der Verwendung von Unionsmitteln wie Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegten Verpflichtungen, Zielvorgaben und Budgets der Mitgliedstaaten.“

4. *In Artikel 26 Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:*
 - „c) Anhang V Teil 3 zu ändern und die Liste der Kategorien im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu aktualisieren.“
5. *In Artikel 37 wird folgender Absatz eingefügt:*

„(4a) Stellt die Kommission bei der ersten Überprüfung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels eine Differenz beim jährlichen Durchschnitt des Nettoabbaus zwischen den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/841 genannten Jahren fest, der von einem Mitgliedstaat bei der Übermittlung des Treibhausgasinventars für 2020 und 2023 oder danach gemeldet wurde, und beläuft sich die Differenz auf mehr als 500 kt CO₂-Äquivalent, so überprüft die Kommission

 - a) die Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen und
 - b) ob die LULUCF-Berichterstattung in einer Weise erfolgt, die mit den UNFCCC-Leitdokumenten oder den Unionsvorschriften im Einklang steht.

Die Kommission stellt die Ergebnisse dieser Überprüfung öffentlich zur Verfügung.“

6. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz █ wird eingefügt:

„(1a) Im Jahr 2025 unterzieht die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung übermittelten Daten aus den nationalen Inventaren einer umfassenden Überprüfung, um die jährlichen Zielvorgaben für die Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/841 und die jährlichen Emissionszuweisungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/842 festzulegen.“

- b) In Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„Die umfassende Überprüfung nach den Absätzen 1 und 1a enthält“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Nach Abschluss der umfassenden Überprüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gesamtsumme der Emissionen für die betreffenden Jahre, die sich aus den für jeden Mitgliedstaat vorliegenden korrigierten Inventardaten ergibt, aufgeschlüsselt nach den unter Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Emissionsdaten und den in Anhang V Teil 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Emissionsdaten, und bestimmt die Gesamtsumme der Emissionen und des Abbaus, die unter Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 fallen.“
7. Anhang V wird gemäß Anhang V dieser Änderungsverordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

In Anhang I der Verordnung (EU) 2018/841 erhält Abschnitt B folgende Fassung:

„B. Kohlenstoffspeicher gemäß Artikel 5 Absatz 4:

- a) lebende Biomasse,
- b) Streu¹,
- c) Totholz¹,
- d) tote organische Substanz²,
- e) Mineralböden,
- f) organische Böden,
- g) Holzprodukte in den Flächenverbuchungskategorien aufgeforstete Flächen und bewirtschaftete Waldflächen.“

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/841 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Einträge für Spanien, Slowenien und Finnland erhalten folgende Fassung:**

Mitgliedstaat	Fläche (ha)	Beschirmung (in %)	Baumhöhe (in m)
<i>Spanien</i>	<i>1,0</i>	<i>20</i> <i>Ab Vorlage des Treibhausgasinventars im Jahr 2028: 10</i>	<i>3</i>
<i>Slowenien</i>	<i>0,25</i>	<i>10</i>	<i>5</i>
<i>Finnland</i>	<i>0,25</i>	<i>10</i>	<i>5</i>

- 2. Der Eintrag für das Vereinigte Königreich wird gestrichen.**

ANHANG III

„ANHANG IIa

Das Unionsziel (*Spalte D*), der Durchschnitt der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (*Spalte B*) und die nationalen Zielvorgaben der Mitgliedstaaten (*Spalte C*) gemäß Artikel 4 Absatz 3, die bis 2030 zu erreichen sind

A	B	C	D
Mitgliedstaat	Durchschnitt der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (kt CO₂-Äquivalent), Vorlage 2020	Zielvorgaben der Mitgliedstaaten, 2030 (kt CO₂-Äquivalent)	Wert des Nettoabbaus von Treibhausgasen (kt CO₂-Äquivalent) im Jahr 2030, Vorlage 2020 (Spalten B + C)
Belgien	-1 032	-320	-1 352
Bulgarien	-8 554	-1 163	-9 718
Tschechische Republik	-401	-827	-1 228
Dänemark	5 779	-441	5 338
Deutschland	-27 089	-3 751	-30 840
Estland	-2 112	-434	-2 545
Irland	4 354	-626	3 728
Griechenland	-3 219	-1 154	-4 373
Spanien	-38 326	-5 309	-43 635
Frankreich	-27 353	-6 693	-34 046
Kroatien	-4 933	-593	-5 527
Italien	-32 599	-3 158	-35 758
Zypern	-289	-63	-352
Lettland	-6	-639	-644
Litauen	-3 972	-661	-4 633
Luxemburg	-376	-27	-403
Ungarn	-4 791	-934	-5 724
Malta	4	-2	2
Niederlande	4 958	-435	4 523

Österreich	-4 771	-879	-5 650
Polen	-34 820	-3 278	-38 098
Portugal	-390	-968	-1 358
Rumänien	-23 285	-2 380	-25 665
Slowenien	67	-212	-146
Slowakei	-6 317	-504	-6 821
Finnland	-14 865	-2 889	-17 754
Schweden	-43 366	-3 955	-47 321
EU-27/ <i>Union</i>	-267 704	-42 296	-310 000

ANHANG IV

Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/841 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Schätzungen der jährlichen Gesamtemissionen für diese Arten natürlicher Störungen für den Zeitraum von 2001 bis 2020, die nach Flächenverbuchungskategorien im Zeitraum von 2021 bis 2025 und nach Meldekategorien für Flächen im Zeitraum von 2026 bis 2030 aufgeführt sind;“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wenn nach der Berechnung der Grundbelastung gemäß Nummer 2 dieses Anhangs die Emissionen in einem bestimmten Jahr in den Zeiträumen von 2021 bis 2025 für die Flächenverbuchungskategorien aufgeforstete Flächen und bewirtschaftete Waldflächen gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Grundbelastung zuzüglich einer Marge überschreiten, kann die die Grundbelastung übersteigende Emissionsmenge gemäß Artikel 10 ausgeschlossen werden. Die Marge entspricht einer Wahrscheinlichkeit von 95 %.“

c) *Nummer 4 erhält folgende Fassung:*

„4. Folgende Emissionen werden im Rahmen der Anwendung des Artikels 10 nicht ausgeschlossen:

- a) *Emissionen aus Einschlag- und Schadholzaufbereitungstätigkeiten, die auf einer Fläche im Anschluss an natürliche Störungen stattfanden;*
- b) *Emissionen aus traditionellem Abbrennen, das auf einer Fläche in jedwedem Jahr des Zeitraums von 2021 bis 2025 stattfand;*
- c) *Emissionen auf Flächen, die im Anschluss an natürliche Störungen entwaldet wurden.“*

d) *Nummer 5 wird wie folgt geändert:*

- i) *Der Buchstabe a wird gestrichen.*
- ii) *Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:*

„b) *den Nachweis, dass im Zeitraum von 2021 bis 2025 keine Flächen entwaldet wurden, die aufgrund natürlicher Störungen geschädigt wurden und deren Emissionen aus der Anrechnung ausgeschlossen waren;*

- c) eine Beschreibung der überprüfbaren Methoden und Kriterien, die verwendet werden, um Entwaldungen auf diesen Flächen in den auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 folgenden Jahren zu identifizieren;“
- iii) Die Buchstaben d und e werden gestrichen.
- e) Folgende Nummer wird angefügt:
- „6. Informationsanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 sowie den Artikeln 13 und 13b müssen Folgendes umfassen:
- a) die Identifizierung aller Landflächen, die in dem betreffenden Jahr aufgrund natürlicher Störungen geschädigt wurden, einschließlich ihrer geografischen Lage, des Zeitraums und der Arten der natürlichen Störungen;
 - b) wo immer machbar, eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat zur Vermeidung oder Beschränkung der Auswirkungen der natürlichen Störungen getroffen hat;
 - c) wo immer machbar, eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat zur Sanierung der aufgrund dieser natürlichen Störungen geschädigten Flächen getroffen hat.“

ANHANG V

In Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 erhält Teil 3 folgende Fassung:

,Teil 3

Methoden für die Überwachung und Berichterstattung im LULUCF-Sektor

Für die Überwachung und Berichterstattung im LULUCF-Sektor verwenden die Mitgliedstaaten im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 geografisch explizite Daten über Umwandlungen bei der Landnutzung. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten angemessene Hilfe und Unterstützung bereit, um die Kohärenz und Transparenz der erhobenen Daten sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Synergien und Möglichkeiten zur Konsolidierung der Berichterstattung mit anderen einschlägigen Politikbereichen zu sondieren und Treibhausgasinventare anzustreben, die die Interoperabilität mit einschlägigen elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen ermöglichen, darunter:

- a) ein System zur Überwachung von Landnutzungseinheiten mit Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- b) ein System zur Überwachung geschützter Landnutzungseinheiten, definiert als Flächen, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
 - Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

- gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates* bezeichnete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und gemäß dem genannten Artikel ausgewiesene besondere Schutzgebiete sowie Flächeneinheiten außerhalb dieser Gebiete, in denen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie gelten, um die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu erreichen;
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 der genannten Richtlinie gelten;
- die natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und die Lebensräume der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder besonderen Schutzgebieten bestehen und dazu beitragen, dass diese Lebensräume und Arten gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie einen günstigen Erhaltungszustand erreichen, oder in denen Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gemäß der Richtlinie 2004/35/EG** durchgeführt werden können;

- besondere Schutzgebiete, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** ausgewiesen wurden, und Flächeneinheiten außerhalb dieser Gebiete, in denen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EG gelten, um die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu erreichen;
- Flächeneinheiten, für die Maßnahmen zur Erhaltung von Vögeln gelten, welche entsprechend der Meldung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG nicht in einem sicheren Zustand sind, um die Anforderung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der genannten Richtlinie, wonach Anstrengungen zur Vermeidung der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu unternehmen sind, oder die Anforderung gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie zu erfüllen, wonach eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für Vogelarten zu erhalten sind;
- alle anderen Lebensräume, die der Mitgliedstaat zu Zwecken ausweist, die denen gemäß der Richtlinie 92/43/EG und der Richtlinie 2009/147/EG gleichwertig sind;

- Flächeneinheiten, für die Maßnahmen gelten, die erforderlich sind, um den ökologischen Zustand der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**** genannten Oberflächenwasserkörper zu schützen und sicherzustellen, dass er sich nicht verschlechtert;
 - natürliche Überschwemmungsgebiete oder Hochwasser-Rückhalteflächen, die durch die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Management von Hochwasserrisiken gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***** geschützt sind;
 - ***die von den Mitgliedstaaten zur Erreichung der Zielvorgaben für Schutzgebiete ausgewiesenen Schutzgebiete;***
- c) ein System zur Überwachung von Landnutzungseinheiten, auf denen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, definiert als Flächen, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und besondere Schutzgebiete gemäß Buchstabe b sowie Flächeneinheiten außerhalb dieser Gebiete, bei denen festgestellt wurde, dass Wiederherstellungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu erreichen;

- die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten oder in deren Anhang I aufgeführten Lebensräume wild lebender Vogelarten, die sich außerhalb besonderer Schutzgebiete befinden und bei denen festgestellt wurde, dass Wiederherstellungsmaßnahmen für die Zwecke der Richtlinie 2009/147/EG erforderlich sind;
- die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und die Lebensräume der in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Arten außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder besonderen Schutzgebieten, bei denen festgestellt wurde, dass Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG ■ oder Sanierungsmaßnahmen für die Zwecke des Artikels 6 der Richtlinie 2004/35/EG erforderlich sind;
- Gebiete, bei denen festgestellt wurde, dass eine Wiederherstellung gemäß einem in einem Mitgliedstaat geltenden Plan zur Wiederherstellung der Natur erforderlich ist, *oder die Maßnahmen unterliegen, mit denen sichergestellt wird, dass sich ihr Zustand nicht verschlechtert*;

- Flächeneinheiten, für die Maßnahmen gelten, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG genannten Oberflächenwasserkörper erforderlich sind, oder für die Maßnahmen gelten, die zur Wiederherstellung eines sehr guten ökologischen Zustands dieser Wasserkörper erforderlich sind, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Flächeneinheiten, für die Maßnahmen zur Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten gemäß Anhang VI Teil B Ziffer vii der Richtlinie 2000/60/EG gelten;
 - Gebiete, in denen Ökosysteme wiederhergestellt werden müssen, um gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates***** einen guten Ökosystemzustand zu erreichen;
- d) ein System zur Überwachung folgender Landnutzungseinheiten mit hohem Klimarisiko:
- Gebiete, für die gemäß Artikel 13b *Absätze 5 und 6* der Verordnung (EU) 2018/841 ein Ausgleich █ gewährt wird;
 - Gebiete gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/60/EG;
 - Gebiete, die in der nationalen Anpassungsstrategie der Mitgliedstaaten als Gebiete mit hohen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken ausgewiesen sind und für die klimabezogene Maßnahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos gelten;
- e) *ein System zur Überwachung der Kohlenstoffbestände im Boden, wobei unter anderem jährliche Datensätze der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) herangezogen werden.*

Über das Treibhausgasinventar können Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen ausgetauscht und integriert werden, ***um ihre Vergleichbarkeit und den öffentlichen Zugang zu ermöglichen.***

Für den Zeitraum 2021-2025 ***nutzen die Mitgliedstaaten zumindest Tier-1-Methoden*** im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006, ***ausgenommen*** für einen Kohlenstoffspeicher, auf den mindestens 25 █ % der Emissionen oder des Abbaus in einer Quellen- oder Senkenkategorie entfallen, die im nationalen Inventarsystem des Mitgliedstaats als vorrangig eingestuft ist, weil die diesbezüglichen Schätzungen hinsichtlich des absoluten Niveaus der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen, der Emissions- und Abbauentwicklungen oder der Unsicherheit bei den Emissionen und dem Abbau in den einzelnen Landnutzungskategorien einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtbestand von Treibhausgasen eines Landes haben; ***in diesem Fall sind*** mindestens Tier-2-***Methoden*** im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ***zu nutzen.***

*Ab der Vorlage des Treibhausgasinventars im Jahr 2028 wenden die Mitgliedstaaten zumindest Tier-2-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 an; zudem wenden sie so früh wie möglich, spätestens jedoch ab der Vorlage des Treibhausgasinventars im Jahr 2030 für alle Schätzungen der Emissionen und des Abbaus aus bzw. in Kohlenstoffspeichern für Gebiete mit Landnutzungseinheiten mit hohem Kohlenstoffbestand gemäß Buchstabe **a**, für Gebiete mit geschützten Landnutzungseinheiten bzw. Landnutzungseinheiten mit Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Buchstaben **b** und **c** und für Gebiete mit Landnutzungseinheiten mit hohen künftigen Klimarisiken gemäß Buchstabe **d** Tier-3-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 an.*

*Ungeachtet des vorstehenden Unterabsatzes wenden die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen die unter einer der unter den Buchstaben **a** bis **d** aufgeführten Kategorien fallende Fläche weniger als 1 % der von dem Mitgliedstaat gemeldeten bewirtschafteten Fläche ausmacht, mindestens Tier-2-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 an.*

-
- * *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).*
 - ** *Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).*
 - *** *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).*
 - **** *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).*
 - ***** *Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Abl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).*
 - ***** *Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“*

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/...* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 ┌ sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

In ihrem Bericht nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz wird die Kommission auch Aspekte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 10 der genannten Verordnung, bewerten und diese Bewertung gegebenenfalls in etwaigen nachfolgenden Legislativvorschlägen berücksichtigen.

* ABl.: Bitte Referenznummer des Dokuments im Verfahren 2021/0201(COD) einfügen und Amtsblattfundstelle in die Fußnote hinzufügen.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0067

Überarbeitung der Marktstabilitätsreserve für das Emissionshandelssystem der EU

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. March 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (COM(2021)0571 – C9-0325/2021 – 2021/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0571),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0325/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 175.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0045/2022),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest³;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³ Dieser Standpunkt ersetzt die am 5. April 2022 angenommenen Änderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0101).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 175.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Paris⁴, das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), trat am 4. November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. *Diese Verpflichtung wurde durch die Annahme des Klimapakts von Glasgow im Rahmen des UNFCCC am 13. November 2021 verstärkt, in dem die Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC, die als Sitzung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris diente, anerkannte, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg um 1,5 °C gegenüber 2 °C deutlich geringer sein werden, und sich dazu entschloss, die Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen.*

⁴

ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

- (2) *Die Dringlichkeit, am Ziel des Übereinkommens von Paris von 1,5 °C festzuhalten, ist nach den Erkenntnissen, zu denen der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen in seinem sechsten Sachstandsbericht gelangt ist, noch deutlicher geworden; diesen Erkenntnissen zufolge kann die Erderwärmung nur dann auf 1,5 °C begrenzt werden, wenn innerhalb dieses Jahrzehnts sofort deutliche und nachhaltige Verringerungen der weltweiten Treibhausgasemissionen veranlasst werden.*
- (3) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“).

- (4) Der europäische Grüne Deal kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Wandel der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig ***umfasst*** dieser Wandel ***Aspekte der Geschlechtergleichstellung*** und hat besondere Folgen für einige benachteiligte ***und schutzbedürftige*** Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe ***sowie Privatpersonen und Privathaushalte mit niedrigem Einkommen und mittlerem Einkommen im unteren Bereich.*** Er stellt außerdem bestimmte Regionen, insbesondere strukturell benachteiligte Regionen und am Rande liegende Gebiete, sowie Inseln vor größere Herausforderungen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Wandel gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

- (5) Die ***Umsetzung*** des europäischen Grünen Deals hat sich angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union als noch notwendiger und wertvoller erwiesen. Diese Auswirkungen haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um die Auswirkungen externer Schocks ***in einer Weise*** zu verhindern oder abzufedern, ***die gerecht ist und dazu führt, dass dabei niemand zurückgelassen wird, auch diejenigen nicht, die von Energiearmut bedroht sind***. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt.
- (6) Die Union hat sich in der aktualisierten Vorlage zum national festgelegten Beitrag, die dem Sekretariat des UNFCCC am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, ihre Nettotreibhausgasemissionen in der gesamten Wirtschaft bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

- (7) Durch die Annahme der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat die Union das Ziel, die gesamte Wirtschaft bis *spätestens* 2050 klimaneutral zu machen, *und die Vorgabe, danach negative Emissionen anzustreben*, rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union bis 2030 für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) innerhalb der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor *und legt fest, dass die Kommission sich darum zu bemühen hat, alle künftigen Maßnahmenentwürfe oder Legislativvorschläge, einschließlich Haushaltsvorschlägen, mit den Zielen der genannten Verordnung in Einklang zu bringen und, wenn die Vorschläge nicht mit den Zielen in Einklang gebracht werden, im Rahmen der diese Vorschläge begleitenden Folgenabschätzung die Gründe hierfür darzulegen.*

⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (8) Zur Verwirklichung der durch die Verordnung (EU) 2021/1119 eingeführten Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte die Zielsetzung des Emissionshandelssystems der EU (im Folgenden „EU-EHS“), das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingeführt wurde, angepasst werden, damit es *mit* der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030, *dem Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und dem Ziel, danach gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 negative Emissionen zu erreichen, übereinstimmt.*
- (9) Um das derzeitige strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten im Markt zu beheben, wurde 2018 mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eine Marktstabilitätsreserve (im Folgenden „Reserve“) eingerichtet, die seit 2019 einsatzbereit ist. *Unbeschadet weiterer Überarbeitungen der Reserve im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Jahr 2023 sollte die Kommission das Funktionieren der Reserve kontinuierlich überwachen und dafür sorgen, dass die Reserve bei künftigen unvorhersehbaren externen Schocks weiterhin ihren Zweck erfüllt. Eine solide und zukunftsorientierte Reserve ist von entscheidender Bedeutung, um die Integrität des EU-EHS sicherzustellen und es wirksam zu steuern, damit es als politisches Instrument zur Zielvorgabe der Union nach der Verordnung (EU) 2021/1119, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und danach negative Emissionen zu erreichen, beitragen kann.*

⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁷ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).

- (10) Die Reserve funktioniert, indem sie Anpassungen der jährlichen Mengen an zu versteigernden Zertifikaten auslöst. Zur Wahrung maximaler Planungssicherheit wurden mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 klare Regeln für die Einstellung von Zertifikaten in die Reserve und deren Freigabe aus der Reserve aufgestellt.
- (11) Der Beschluss (EU) 2015/1814 sieht vor, dass in dem Fall, dass die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate die festgelegte Obergrenze übersteigt, eine Zertifikatmenge, die einem bestimmten Prozentsatz der Gesamtmenge der Zertifikate entspricht, von der Menge der zu versteigernden Zertifikate abgezogen und in die Reserve eingestellt wird. Wenn hingegen die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate unter die festgelegte Untergrenze fällt, wird eine Zertifikatmenge aus der Reserve an die Mitgliedstaaten freigegeben und zu den Mengen der zu versteigernden Zertifikate addiert.

- (12) Der Beschluss (EU) 2015/1814 wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ geändert, und der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der bis zum 31. Dezember 2023 jährlich in die Reserve einzustellenden Zertifikate wurde von 12 % auf 24 % verdoppelt, um *ein glaubwürdiges Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Verringerung von CO₂-Emissionen auszusenden. Diese Änderung wurde im Zusammenhang mit dem früheren Klimaziel der Union angenommen, die gesamtwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.*
- (13) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 hatte die Kommission die Reserve binnen drei Jahren nach deren Starttermin auf der Grundlage einer Analyse des ordnungsgemäßen Funktionierens des europäischen CO₂-Marktes zu überprüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat richten.

⁸ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

- (14) Bei der Überprüfung der Reserve gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1814 richtete die Kommission besondere Aufmerksamkeit auf den Prozentsatz für die Festlegung der Menge der in die Reserve einzustellenden Zertifikate sowie auf den numerischen Wert der Obergrenze für die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate und auf die Menge der aus der Reserve freizugebenden Zertifikate.
- (15) Die im Rahmen der Überprüfung der Reserve durch die Kommission durchgeföhrte Analyse und die erwarteten Entwicklungen, die für den CO₂-Markt relevant sind, zeigen, dass ein Satz von 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate für die Bestimmung der Menge der Zertifikate, die jedes Jahr nach 2023 in die Reserve einzustellen sind, nicht ausreicht, um einen erheblichen Anstieg des Überschusses an Zertifikaten im EU-EHS zu verhindern. *Die Beibehaltung des Satzes von 24 % in diesem Beschluss sollte unbeschadet weiterer Überarbeitungen der Reserve, einschließlich gegebenenfalls einer weiteren Überarbeitung des Prozentsatzes für die Festlegung der Menge der in die Reserve einzustellenden Zertifikate, im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Jahr 2023 erfolgen.*

- (16) *Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich die Fortgeltung der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 festgelegten Parameter der Reserve, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (17) Der Beschluss (EU) 2015/1814 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814

Der letzte Satz in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes werden bis 31. Dezember 2030 die in diesen Sätzen genannten Prozentsätze und die Zertifikatmenge von 100 Millionen verdoppelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0074

Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (COM(2021)0782 – C9-0457/2021 – 2021/0411(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0782),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0457/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0247/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grenzüberschreitende *kriminelle* Aktivitäten *stellen eine erhebliche Bedrohung der inneren Sicherheit der Union dar und* erfordern eine koordinierte, gezielte und angepasste Reaktion. Zwar stehen die vor Ort tätigen nationalen Behörden bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus an Front, doch sind Maßnahmen auf Unionsebene von größter Bedeutung, um eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zu gewährleisten. Darüber hinaus verdeutlicht insbesondere die Problematik der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, wie eng innere und äußere Sicherheit miteinander verknüpft sind. Grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten machen an Grenzen nicht Halt und manifestieren sich in organisierten kriminellen sowie terroristischen Vereinigungen, die an einem breiten Spektrum *zunehmend dynamischer und komplexer* krimineller Tätigkeiten beteiligt sind. *Daher bedarf es eines besseren Rechtsrahmens, mit dem sichergestellt wird, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Straftaten effizienter verhüten, aufdecken und untersuchen können.*

- (2) *Für die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der durch das Ausbleiben von Kontrollen an den Binnengrenzen gekennzeichnet ist, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden* in einem Mitgliedstaat im Rahmen des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts die Möglichkeit haben, gleichwertigen Zugang zu den Informationen zu erhalten, die ihren Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen. Dazu sollten die *zuständigen Strafverfolgungsbehörden* wirksam und unionsweit zusammenarbeiten. Daher ist die polizeiliche Zusammenarbeit beim Austausch sachdienlicher Informationen ***zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten*** ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, die die öffentliche Sicherheit in einem interdependenten Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen untermauern. Der Austausch von Informationen über Straftaten und kriminelle Aktivitäten, einschließlich Terrorismus, dient dem übergeordneten Ziel, die Sicherheit natürlicher Personen zu schützen ***und gesetzlich geschützte wichtige Interessen von juristischen Personen zu wahren.***
- (3) *Die meisten organisierten kriminellen Vereinigungen sind in mehr als drei Ländern vertreten und setzen sich aus Mitgliedern mit unterschiedlichen Staatsbürgerschaften zusammen, die an verschiedenen kriminellen Aktivitäten beteiligt sind. Die Struktur der organisierten kriminellen Vereinigungen wird aufgrund starker und effizienter Kommunikationssysteme und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ihrer Mitglieder immer ausgeklügelter.*

- (4) *Damit die grenzüberschreitende Kriminalität wirksam bekämpft werden kann, sind ein rascher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und ihre operative Zusammenarbeit unerlässlich. Zwar gab es bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren Verbesserungen; dennoch bestehen weiterhin gewisse praktische und rechtliche Hindernisse. In dieser Hinsicht wird die Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates² die Mitgliedstaaten bei der weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit unterstützen.*
- (5) *Einige Mitgliedstaaten haben Pilotprojekte zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entwickelt, bei denen der Schwerpunkt beispielsweise auf gemeinsamen Streifen von Polizeibeamten aus benachbarten Mitgliedstaaten in Grenzregionen liegt. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat außerdem bilaterale oder sogar multilaterale Abkommen geschlossen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einschließlich des Informationsaustauschs zu stärken. Mit dieser Richtlinie werden derartige Möglichkeiten nicht eingeschränkt, vorausgesetzt die in solchen Abkommen festgelegten Vorschriften für den Informationsaustausch sind mit dieser Richtlinie vereinbar, sofern sie Anwendung findet. Die Mitgliedstaaten werden vielmehr sogar darin bestärkt, sich über die im Rahmen solcher Pilotprojekte und Abkommen ermittelten bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen und die dafür verfügbaren Unionsmittel, insbesondere aus dem Fonds für die innere Sicherheit, der mit der Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichtet wurde, zu nutzen.*

² Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates vom 9. Juni 2022 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53).

³ Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

- (6) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten ist im Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985⁴, das am 19. Juni 1990 angenommen wurde, geregelt, insbesondere in den Artikeln 39 und 46. Mit dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates⁵ wurden diese Bestimmungen teilweise ersetzt und neue Vorschriften für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden eingeführt.
- (7) Evaluierungen, die u. a. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates⁶ durchgeführt wurden, haben ergeben, dass der Rahmenbeschluss 2006/960/JI nicht hinreichend klar ist und keinen angemessenen und raschen Austausch sachdienlicher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet. Außerdem wurde bei Evaluierungen festgestellt, dass dieser Rahmenbeschluss in der Praxis kaum angewandt wird, was teilweise daran liegt, dass nicht klar ist, wann das Schengener Durchführungsübereinkommen und wann der Rahmenbeschluss jeweils Anwendung finden.

⁴ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

⁵ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

- (8) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um *Unstimmigkeiten zu beseitigen und klare und harmonisierte Vorschriften zu erlassen, mit denen ein angemessener und rascher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtert und gewährleistet werden kann, und um es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auch im Kontext der Globalisierung und der Digitalisierung der Gesellschaft an die sich rasch verändernde und ausweitende organisierte Kriminalität anzupassen.*
- (9) Insbesondere *sollte diese Richtlinie* den Informationsaustausch zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten abdecken und – soweit es um diesen Austausch geht – und die Artikel 39 und 46 des *Schengener Durchführungsübereinkommens* ersetzen, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die einschlägigen Vorschriften vereinfacht und präzisiert werden, um ihre wirksame Anwendung in der Praxis zu erleichtern.

(10) Es ist erforderlich, *harmonisierte* Regeln für die übergreifenden Aspekte eines solchen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten gemäß *dieser Richtlinie in den verschiedenen Phasen einer Untersuchung – von der Sammlung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse bis zu den strafrechtlichen Ermittlungen* – festzulegen. *Diese Regeln sollten den Informationsaustausch über Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll beinhalten, die zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden. Allerdings sollten diese Regeln nicht den bilateralen Informationsaustausch mit Drittstaaten umfassen.* Die *in* dieser Richtlinie *festgelegten Bestimmungen* sollten die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts über spezifische Systeme oder Rahmen für einen solchen Austausch, wie etwa die Verordnungen (EU) 2016/794⁷, (EU) 2018/1860⁸, (EU) 2018/1861⁹ und (EU) 2018/1862¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinien

⁷ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁸ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

(EU) 2016/681¹¹ und (EU) 2019/1153¹² des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Beschlüsse 2008/615/JI¹³ und 2008/616/JI¹⁴ des Rates unberührt lassen.

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

¹² Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

¹³ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

¹⁴ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- (11) „Straftat“ ist ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte, im Interesse der wirksamen Bekämpfung von Kriminalität unter „Straftat“ jede Handlung verstanden werden, die nach dem Strafrecht desjenigen Mitgliedstaats strafbar ist, der gemäß dieser Richtlinie entweder aufgrund eines Ersuchens oder aufgrund der Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative die Informationen erhält, unabhängig von der Strafe, die in diesem Mitgliedstaat verhängt werden kann, und unabhängig davon, ob die Handlung auch nach dem Strafrecht des Mitgliedstaats strafbar ist, der die Informationen bereitstellt, unbeschadet der in dieser Richtlinie genannten Gründe für die Ablehnung von Informationsersuchen.
- (12) Diese Richtlinie lässt das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen¹⁵ (Neapel II) unberührt.
- (13) Da diese Richtlinie nicht für die Verarbeitung von Informationen im Rahmen einer Tätigkeit gilt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, fallen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

¹⁵

ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 2.

(14) Diese Richtlinie regelt nicht die Bereitstellung und Nutzung von Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren. Insbesondere sollte sie nicht so verstanden werden, dass sie ein Recht begründet, die im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie bereitgestellten Informationen als Beweismittel zu nutzen; sie lässt daher jegliche im anwendbaren Recht vorgesehene Verpflichtung unberührt, die Zustimmung des Mitgliedstaats einzuholen, der die Informationen für eine solche Nutzung bereitstellt. Diese Richtlinie lässt Rechtsakte der Union über Beweismittel wie eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren sowie zur Vollstreckung von Haftstrafen infolge von Strafverfahren, die **Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁶ und eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von benannten Einrichtungen und von Vertretern zu Zwecken der elektronischen Beweiserhebung in Strafverfahren unberührt. *Auch wenn sie gemäß dieser Richtlinie nicht dazu verpflichtet sind, sollten die Mitgliedstaaten, die gemäß dieser Richtlinie Informationen bereitstellen, folglich die Möglichkeit haben, zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen oder danach ihre Zustimmung zur Verwendung dieser Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren zu geben, einschließlich, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, durch den Rückgriff auf die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit.*

¹⁶ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

(15) Für den gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie sollten die *fünf* allgemeinen Grundsätze der Verfügbarkeit, des gleichwertigen Zugangs, □ der Vertraulichkeit, *des Dateneigentums und der Datenzuverlässigkeit* gelten. Diese Grundsätze lassen die spezifischeren Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt, sollten aber erforderlichenfalls als Richtschnur für ihre Auslegung und Anwendung dienen. *Erstens* sollte der Grundsatz der Verfügbarkeit so verstanden werden, dass einschlägige Informationen, die der zentralen Kontaktstelle oder den *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats zur Verfügung stehen, so weit wie möglich auch der zentralen Kontaktstelle oder den *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollten. Der Grundsatz sollte jedoch – wenn dies gerechtfertigt ist – die Anwendung spezifischer Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Verfügbarkeit von Informationen beschränken, □ z. B. Bestimmungen über die Gründe für die Ablehnung von Informationsersuchen und über die Genehmigung durch eine Justizbehörde, *oder der Verpflichtung, vor der Weitergabe von Informationen die Zustimmung des Mitgliedstaates oder Drittstaates einzuholen, der sie ursprünglich bereitgestellt hat, unberührt lassen*. *Zweitens* sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz des gleichwertigen Zugangs dafür sorgen, dass die zentrale Kontaktstelle und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten generell denselben – d. h. weder einen strenger noch weniger streng geregelten – Zugang zu einschlägigen Informationen haben wie ihre eigene zentrale Kontaktstelle und ihre eigenen zuständigen Strafverfolgungsbehörden, sofern keine spezifischeren Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. *Drittens sind die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Vertraulichkeit beim Umgang mit als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereitgestellt werden, verpflichtet, die nationalen Vertraulichkeitsvorschriften des jeweils anderen Mitgliedstaates zu achten, indem sie – im Einklang mit den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften – ein ähnliches Maß an Vertraulichkeit sicherstellen.* *Viertens sollten gemäß dem Grundsatz des Dateneigentums Informationen, die ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden, nur mit der Zustimmung dieses Mitgliedstaats oder Drittstaats und unter*

den von ihm festgelegten Voraussetzungen bereitgestellt werden. Fünftens sollten gemäß dem Grundsatz der Datenzuverlässigkeit personenbezogene Daten, die sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erweisen, gelöscht oder berichtigt werden oder die Verarbeitung dieser Daten sollte gegebenenfalls eingeschränkt werden, und alle Empfänger dieser Daten sollten unverzüglich benachrichtigt werden.

- (16) Um einen angemessenen und raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu gewährleisten, sollte dieser Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Wege eines an die zentrale Kontaktstelle anderer Mitgliedstaaten gerichteten Informationsersuchens Informationen einholen können; hierfür sollten bestimmte klare, vereinfachte und harmonisierte Anforderungen gelten. Was den Inhalt von Informationsersuchen anbelangt, so sollte mit dieser Richtlinie in vollständiger und hinreichend detaillierter Weise und unbeschadet der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung insbesondere festgelegt werden, unter welchen Umständen Informationsersuchen als dringend anzusehen sind, welche Einzelheiten sie mindestens enthalten müssen ***und in welcher Sprache sie einzureichen sind.***

- (17) Zwar sollte die zentrale Kontaktstelle jedes Mitgliedstaats in jedem Fall die Möglichkeit haben, Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats zu richten, jedoch sollte es den Mitgliedstaaten im Interesse der Flexibilität zusätzlich gestattet sein, *einige ihrer an der europäischen Zusammenarbeit mitwirkenden zuständigen Strafverfolgungsbehörden als benannte Strafverfolgungsbehörden* zu benennen, damit sie solche Ersuchen *an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten* übermitteln. *Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission eine Liste seiner benannten Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über etwaige Änderungen dieser Liste unterrichten. Die Kommission sollte die Listen im Internet veröffentlichen.* Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen können, ist es jedoch erforderlich, dass ein Mitgliedstaat, der beschließt, es *einigen seiner zuständigen Strafverfolgungsbehörden* zu gestatten, *Informationsersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten* zu übermitteln, seine zentrale Kontaktstelle über alle ausgehenden Informationsersuchen und über alle damit zusammenhängenden Mitteilungen informiert, indem er seine zentrale Kontaktstelle stets in Kopie setzt. *Die Mitgliedstaaten sollten versuchen, die ungerechtfertigte Duplizierung personenbezogener Daten auf ein absolutes Minimum zu beschränken.*

- (18) Zur Gewährleistung einer raschen Bearbeitung der an eine zentrale Kontaktstelle gerichteten Informationsersuchen ist es erforderlich, Fristen festzulegen. Die Fristen sollten klar und verhältnismäßig sein und berücksichtigen, ob das Informationsersuchen als dringend zu betrachten ist und ob *das Ersuchen sich auf unmittelbar zugängliche Informationen oder auf mittelbar zugängliche Informationen bezieht*. Um die Einhaltung der geltenden Fristen zu gewährleisten und in objektiv begründeten Fällen dennoch ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen, sollten Abweichungen von diesen Fristen nur in Ausnahmefällen möglich sein, wenn und soweit die zuständige Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats zusätzliche Zeit benötigt, um über die Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch eine Justizbehörde zu entscheiden. Dies könnte beispielsweise aufgrund des großen Umfangs oder der Komplexität der durch das Informationsersuchen aufgeworfenen Fragen erforderlich sein. *Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass zeitkritische Handlungsmöglichkeiten nicht versäumt werden, sollte der ersuchte Mitgliedstaat alle angeforderten Informationen bereitstellen, sobald sie der zentralen Kontaktstelle vorliegen, selbst wenn diese Informationen nicht die einzigen verfügbaren Informationen sind, die für das Ersuchen relevant sind. Die übrigen angeforderten Informationen sollten im Anschluss bereitgestellt werden, sobald sie der zentralen Kontaktstelle vorliegen.*
- (19) *Die zentralen Kontaktstellen sollten prüfen, ob die angeforderten Informationen für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie notwendig und verhältnismäßig sind und ob die Erklärung für die objektiven Gründe, die das Ersuchen rechtfertigen, hinreichend klar und detailliert ist, sodass Informationen nicht ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig umfangreiche Mengen an Informationen bereitgestellt werden.*

(20) In Ausnahmefällen kann es objektiv gerechtfertigt sein, dass ein Mitgliedstaat ein an seine zentrale Kontaktstelle gerichtetes Informationsersuchen ablehnt. Um das wirksame Funktionieren des durch diese Richtlinie geschaffenen Systems ***unter vollständiger Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit*** zu gewährleisten, sollten diese Fälle erschöpfend festgelegt und eng ausgelegt werden. ***In den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften wird jedoch großer Wert auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gelegt, die somit Schutz vor einem Missbrauch von Informationsersuchen bieten, auch in Fällen, in denen dies zu einer offenkundigen Verletzung der Grundrechte führen würde. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht stets prüfen, ob die gemäß dieser Richtlinie gestellten Ersuchen mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit übereinstimmen, und die Ersuchen ablehnen, die sie als nicht konform erachten.*** Betreffen die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens nur Teile der angeforderten Informationen, so ***sollten*** die übrigen Informationen innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen ***übermittelt werden. Damit es nicht zu unnötigen Ablehnungen von Informationsersuchen kommt, sollte die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats auf Ersuchen Klarstellungen oder Präzisierungen liefern, die für die Bearbeitung des Informationsersuchens benötigt werden.*** Die geltenden Fristen sollten ab dem Zeitpunkt ausgesetzt werden, zu dem das Ersuchen um Klarstellung oder Präzisierung bei der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls bei der benannten Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats eingegangen ist. Die Möglichkeit, um Klarstellung oder Präzisierung zu ersuchen, sollte jedoch nur dann bestehen, wenn die Klarstellungen ***oder Präzisierungen*** objektiv notwendig und verhältnismäßig sind, da das Informationsersuchen andernfalls aus einem der in dieser Richtlinie aufgeführten Gründe abgelehnt werden müsste. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit sollte es auch weiterhin möglich sein, notwendige Klarstellungen ***oder Präzisierungen*** in anderen Fällen anzufordern, ohne dass dies zu einer Aussetzung der Fristen führt.

(21) Um angesichts der in der Praxis gegebenenfalls unterschiedlichen operativen Erfordernisse die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, sollte diese Richtlinie zusätzlich zu den an die zentralen Kontaktstellen gerichteten Informationsersuchen zwei weitere Möglichkeiten des Informationsaustauschs vorsehen. Bei der ersten Möglichkeit handelt es sich um die nicht angeforderte Bereitstellung von Informationen *durch eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde an* die zentrale Kontaktstelle oder eine *zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats* ohne vorheriges Ersuchen, d. h. *um die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative*. Bei der zweiten Möglichkeit handelt es sich um die Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens, das entweder eine zentrale Kontaktstelle oder eine *zuständige Strafverfolgungsbehörde direkt an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats* richtet. Für beide Möglichkeiten des Informationsaustauschs wird in dieser Richtlinie nur eine begrenzte Anzahl von Mindestanforderungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf die Unterrichtung der *zuständigen* zentralen Kontaktstellen und – im Falle der Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative – die Fälle, in denen Informationen bereitzustellen sind, sowie die zu verwendende Sprache. *Diese Anforderungen sollten auch für Fälle gelten, in denen eine zuständige Strafverfolgungsbehörde der zentralen Kontaktstelle ihres eigenen Mitgliedstaats Informationen bereitstellt, damit diese Informationen einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden, etwa wenn die Vorschriften dieser Richtlinie über die Sprache, die bei der Bereitstellung von Informationen zu verwenden ist, eingehalten werden müssen.*

(22) Das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch eine Justizbehörde für die Bereitstellung von Informationen *stellt* eine wichtige Schutzmaßnahme *dar, die geachtet werden sollte, sofern sie im nationalen Recht vorgesehen ist.* Allerdings unterscheiden sich die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten diesbezüglich, und diese Richtlinie sollte nicht so verstanden werden, dass sie die *im* nationalen Recht festgelegten *Vorschriften und Voraussetzungen für vorherige Genehmigungen* durch eine Justizbehörde berührt; sie erfordert lediglich, dass der Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats sowie der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten inhaltlich und verfahrensrechtlich gleichwertig zu behandeln sind. Um die mit einem solchen Erfordernis eventuell verbundenen Verzögerungen und Komplikationen möglichst gering zu halten, sollten die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die zuständige Justizbehörde befindet, alle praktischen und rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der zentralen Kontaktstelle oder der *benannten* Strafverfolgungsbehörde des *ersuchenden Mitgliedstaats – die Genehmigung* durch eine Justizbehörde *so bald wie möglich einzuholen.* Obwohl die Rechtsgrundlage dieser Richtlinie auf die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschränkt ist, könnte diese Richtlinie für die Justizbehörden relevant sein.

(23) Es ist besonders wichtig, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit dem gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollte die ***Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zentrale Kontaktstelle oder zuständige Strafverfolgungsbehörde*** gemäß dieser Richtlinie ***in vollem Einklang mit der*** Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erfolgen. ***Gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 muss die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) Daten im Einklang mit den darin festgelegten Bestimmungen verarbeiten. Jene Richtlinie und jene Verordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.*** Insbesondere sollte festgelegt werden, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die zentrale Kontaktstellen und ***zuständige*** Strafverfolgungsbehörden austauschen, auf die in Anhang II Abschnitt B ***■*** der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien von Daten ***je Kategorie von betroffenen Personen*** beschränkt bleiben müssen. ***Dementsprechend sollte klar unterschieden werden zwischen Daten, die Strafverdächtige betreffen, und Daten, die Zeugen, Opfer oder Personen anderer Gruppen, betreffen und für die strengere Beschränkungen gelten.*** Darüber hinaus sollten solche personenbezogenen Daten so weit wie möglich nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit sicherzustellen, sollten Fakten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden. ***Die zentralen Kontaktstellen oder gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sollten gemäß dieser Richtlinie gestellte Informationsersuchen so schnell wie möglich bearbeiten, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sicherzustellen, eine unnötige Duplikierung von Daten zu vermeiden und das Risiko zu verringern, dass Daten veralten oder den zentralen Kontaktstellen bzw. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden nicht mehr zur Verfügung stehen.*** Wenn sich herausstellt, dass die personenbezogenen Daten unrichtig sind, sollten sie

¹⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

unverzüglich berichtet oder gelöscht werden, *oder ihre Verarbeitung sollte eingeschränkt werden.*

- (24) Um eine angemessene und rasche Bereitstellung von Informationen durch die zentralen Kontaktstellen auf ein entsprechendes Ersuchen hin oder aus eigener Initiative zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die *zuständigen Strafverfolgungsbehörden* einander verstehen. *Der gesamte Informationsaustausch, einschließlich der Bereitstellung der angeforderten Informationen, der Ablehnung von Informationsersuchen – einschließlich der Gründe für die Ablehnung – und gegebenenfalls Ersuchen um Klarstellung oder Präzisierung sowie der bereitgestellten Klarstellungen oder Präzisierungen, die sich auf ein bestimmtes Ersuchen beziehen, sollte in der Sprache erfolgen, in der das jeweilige Ersuchen übermittelt wurde.* Daher *sollten die Mitgliedstaaten, um Verzögerungen bei der Bereitstellung angeforderter Informationen aufgrund von Sprachbarrieren zu verhindern und die Übersetzungskosten einzuschränken, jeweils eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen erstellen, in denen ihre zentralen Kontaktstellen kontaktiert werden können und in denen diese kommunizieren können.* Da Englisch von den meisten Menschen verstanden und in der Praxis im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung in der Union verwendet wird, sollte es in diese Liste aufgenommen werden. *Die Mitgliedstaaten sollten diese Liste sowie deren nachfolgende Aktualisierungen jeweils der Kommission übermitteln. Die Kommission sollte im Internet eine Zusammenstellung dieser Listen veröffentlichen.*

(25) Um die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Europol über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Aufgabe als Plattform der Union für strafrechtliche Informationen erfüllen und so die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unterstützen zu können. Daher sollte beim Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eines an eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde gerichteten Informationsersuchens ausgetauscht oder von einer zentralen Kontaktstelle oder einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde aus eigener Initiative bereitgestellt werden, im Einzelfall geprüft werden, ob gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 eine Kopie des gemäß dieser Richtlinie gestellten Informationsersuchens oder der gemäß dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen an Europol übermittelt werden sollte, wenn der Austausch eine Straftat betrifft, die unter die Ziele von Europol fällt. Die entsprechenden Prüfungen sollten – soweit sie den Anwendungsbereich der jeweiligen Straftat betreffen – auf den in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Zielen von Europol beruhen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, eine Kopie des Informationsersuchens oder der ausgetauschten Informationen an Europol zu übermitteln, wenn dies den grundlegenden Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde, wenn dies den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder wenn damit Informationen über Organisationen oder spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit offengelegt würden. Darüber hinaus sollten – im Einklang mit dem Grundsatz des Dateneigentums und unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Bestimmung des Zwecks der Informationsverarbeitung durch Europol und entsprechende Einschränkungen – Informationen, die ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden, Europol nur dann bereitgestellt werden, wenn dieser Mitgliedstaat oder Drittstaat seine Zustimmung erteilt hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass das Personal ihrer zentralen Kontaktstelle und ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden angemessen unterstützt und geschult wird, damit es rasch und genau feststellen

kann, welche Informationen, die gemäß dieser Richtlinie ausgetauscht werden, unter das Mandat von Europol fallen und erforderlich sind, damit Europol seine Ziele erfüllen kann.

- (26) Dem Problem der großen Zahl an Kommunikationskanälen, die für die Übermittlung von Strafverfolgungsinformationen zwischen den Mitgliedstaaten ■ genutzt werden, sollte entgegengewirkt werden, da es den angemessenen und raschen Austausch solcher Informationen behindert **und das Risiko in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten erhöht**. Daher sollte die Nutzung der von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verwalteten **und entwickelten** Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application - SIENA) für alle Übermittlungen und Mitteilungen gemäß dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, einschließlich der Übermittlung von Informationsersuchen an zentrale Kontaktstellen und direkt an **die zuständigen** Strafverfolgungsbehörden, der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen und der Bereitstellung von Informationen durch zentrale Kontaktstellen und **die zuständigen** Strafverfolgungsbehörden aus eigener Initiative, Mitteilungen über die Ablehnung von Informationsersuchen, Klarstellungen **und Präzisierungen** sowie der Übermittlung von Kopien von Informationsersuchen oder von Informationen an zentrale Kontaktstellen und Europol. Zu diesem Zweck sollten alle zentralen Kontaktstellen sowie alle **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden, die an einem Informationsaustausch beteiligt sein könnten, direkt an SIENA angeschlossen sein. *Damit Beamte, die vor Ort tätig sind – etwa an Rasterfahndungen beteiligte Polizeibeamte –, SIENA nutzen können, sollte die Anwendung gegebenenfalls auch auf mobilen Geräten funktionsfähig sein.* Hierfür sollte ein **kurzer** Übergangszeitraum vorgesehen werden, um die vollständige Anbindung an SIENA zu ermöglichen, *da die Anwendung eine Änderung der derzeitigen Verfahren in einigen Mitgliedstaaten mit sich bringt und die Schulung des betreffenden Personals voraussetzt. Um der operativen Realität Rechnung zu tragen und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern, sollten die Mitgliedstaaten ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten können, in einer begrenzten Anzahl von begründeten Fällen einen anderen sicheren Kommunikationskanal zu nutzen. Gestatten die Mitgliedstaaten ihren zentralen Kontaktstellen oder ihren*

zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Dringlichkeit des Informationsersuchens, einen anderen Kommunikationskanal zu nutzen, so sollten diese, sobald keine Dringlichkeit mehr vorliegt, wieder SIENA nutzen, wenn dies praktikabel ist und mit den operativen Erfordernissen im Einklang steht. Für den internen Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats sollte die Nutzung von SIENA nicht vorgeschrieben sein.

- (27) Um den Informationsfluss zu vereinfachen, zu erleichtern und besser zu steuern, sollte jeder Mitgliedstaat eine zentrale Kontaktstelle einrichten oder benennen. Die zentralen Anlaufstellen sollten für die Koordinierung **und Erleichterung** des Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie zuständig sein. *Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission die Einrichtung oder Benennung seiner zentralen Kontaktstelle und jede diesbezügliche Änderung mitteilen. Die Kommission sollte diese Mitteilungen und deren nachfolgende Aktualisierungen veröffentlichen.* Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit einer gemeinsamen Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität wie Drogenhandel, **Cyberkriminalität**, **Menschenhandel** und Terrorismus sollten die zentralen Kontaktstellen insbesondere dazu beitragen, *den Behinderungen des Informationsflusses, die auf die Fragmentierung der Art und Weise, in der die zuständigen Strafverfolgungsbehörden miteinander kommunizieren, zurückzuführen sind*, entgegenzuwirken. Den zentralen Kontaktstellen sollten mehrere spezifische Mindestaufgaben übertragen und bestimmte Mindestfähigkeiten verliehen werden, damit sie ihre Koordinierungsaufgaben in Bezug auf den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken gemäß dieser Richtlinie wirksam erfüllen können.

(28) Die zentralen Kontaktstellen sollten Zugang zu allen in ihrem Mitgliedstaat verfügbaren Informationen haben, unter anderem durch einen benutzerfreundlichen Zugang zu allen einschlägigen Unions- und internationalen Datenbanken und Plattformen gemäß den im geltenden Unionsrecht und im geltenden nationalen Recht festgelegten Modalitäten. Um die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Fristen, erfüllen zu können, sollten die zentralen Kontaktstellen mit angemessenen *finanziellen und personellen* Ressourcen, einschließlich angemessener Übersetzungskapazitäten, ausgestattet werden, und sie sollten rund um die Uhr einsatzbereit sein. In diesem Zusammenhang *könnte* ein Frontdesk, das eingehende Informationsersuchen überprüfen, bearbeiten und weiterleiten kann, die Effizienz und Wirksamkeit der zentralen Kontaktstellen erhöhen. Des Weiteren sollten den zentralen Kontaktstellen die für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zuständigen Justizbehörden jederzeit zur Verfügung stehen. In der Praxis lässt sich dies beispielsweise erreichen, indem die physische Anwesenheit dieser Justizbehörden in den Räumlichkeiten der zentralen Kontaktstelle oder die funktionale Verfügbarkeit dieser Justizbehörden entweder in den Räumlichkeiten der zentralen Kontaktstelle oder direkt auf Abruf sichergestellt wird.

(29) Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wirksam wahrnehmen können, sollten sie sich aus *Personal derjenigen zuständigen* Strafverfolgungsbehörden zusammensetzen, deren Beteiligung für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist. Zwar obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, über die genaue Organisation und Zusammensetzung zu entscheiden, die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich sind, doch *könnten* Polizei-, Zoll- und andere *zuständige* Strafverfolgungsbehörden █, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig sind, *und* mögliche Kontaktstellen für die regionalen und bilateralen Büros, etwa in andere Mitgliedstaaten oder einschlägige Strafverfolgungsstellen der Union wie Europol abgeordnete oder entsandte Verbindungsbeamte und Attachés, *in den zentralen Kontaktstellen vertreten sein*. Im Interesse einer wirksamen Koordinierung sollten sich die zentralen Kontaktstellen jedoch zumindest aus Vertretern der nationalen Europol-Stelle, des SIRENE-Büros █ und des nationalen Interpol-Zentralbüros zusammensetzen, die gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union *oder den einschlägigen internationalen Übereinkünften* eingerichtet wurden, ungeachtet dessen, dass die vorliegende Richtlinie nicht auf den Informationsaustausch anwendbar ist, der in diesen Rechtsakten der Union ausdrücklich geregelt ist.

(30) *Angesichts der besonderen Anforderungen mit Blick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, einschließlich des Umgangs mit sensiblen Daten in diesem Zusammenhang, ist es unbedingt erforderlich, dass das Personal der zentralen Kontaktstellen und der zuständigen Strafverfolgungsbehörden über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, um seine Aufgaben gemäß dieser Richtlinie rechtmäßig, effizient und wirksam wahrzunehmen. Insbesondere sollten dem Personal der zentralen Kontaktstellen geeignete und regelmäßige sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene durchgeführte Schulungen angeboten und die Teilnahme daran nahegelegt werden, wobei die Schulungen den beruflichen Bedürfnissen und dem spezifischen Hintergrund des Personals entsprechen sollten und durch sie der Kontakt des Personals mit den zentralen Kontaktstellen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der für die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erforderlich ist, gefördert werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte der ordnungsgemäßen Nutzung von Datenverarbeitungsinstrumenten und IT-Systemen, der Vermittlung von Kenntnissen über die einschlägigen auf Unionsebene und nationaler Ebene im Bereich Justiz und Inneres bestehenden Rechtsrahmen – mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz personenbezogener Daten, der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen – sowie den Sprachen, die der betreffende Mitgliedstaat als die Sprachen angegeben hat, in denen seine zentrale Kontaktstelle Informationen austauschen kann, damit zur Überwindung von Sprachbarrieren beigetragen wird, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Für die Durchführung der Schulungen sollten die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, auch die von der mit der Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ eingerichteten Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) angebotenen Schulungen und einschlägigen Instrumente nutzen sowie die Möglichkeit prüfen, dass das Personal eine Woche*

¹⁸

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 2.12.2015, S. 1).

bei Europol verbringt, und einschlägige Angebote im Rahmen von Programmen und Projekten, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, wie das CEPOL-Austauschprogramm, in Anspruch nehmen.

- (31) *Neben fachlichen Kompetenzen und Rechtskenntnissen sind gegenseitiges Vertrauen und Verständnis Voraussetzungen für eine effiziente und wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gemäß dieser Richtlinie. Persönliche Kontakte, die im Rahmen von gemeinsamen Einsätzen und beim Austausch von Fachwissen geknüpft werden, erleichtern den Aufbau von Vertrauen und die Entwicklung einer gemeinsamen Polizeikultur der Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch gemeinsame Schulungen und den Personalaustausch in Betracht ziehen, wobei der Schwerpunkt auf dem Transfer von Wissen über die Arbeitsmethoden, Ermittlungsansätze und Organisationsstrukturen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten liegt.*
- (32) *Um die Teilnahme des Personals der zentralen Kontaktstellen und zuständigen Strafverfolgungsbehörden an Schulungen zu steigern, könnten die Mitgliedstaaten auch besondere Anreize für das Personal in Betracht ziehen.*

- (33) Damit sie *alle* ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf *den Informationsaustausch*, wirksam und effizient wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass die zentralen Kontaktstellen ein einheitliches elektronisches Fallbearbeitungssystem mit bestimmten Mindestfunktionen und -fähigkeiten einrichten und betreiben. *Das Fallbearbeitungssystem ist ein Workflowsystem, das den zentralen Kontaktstellen die Verwaltung des Informationsaustauschs ermöglicht. Es ist wünschenswert, dass das mit der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ festgelegte universelle Nachrichtenformat bei der Entwicklung des Fallbearbeitungssystems verwendet wird.*

¹⁹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

- (34) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fallbearbeitungssystem gelten die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Verarbeitung umfasst auch die Speicherung. Aus Gründen der Klarheit und des wirksamen Schutzes personenbezogener Daten sollten die in jener Richtlinie festgelegten Vorschriften in der vorliegenden Richtlinie weiter präzisiert werden. Insbesondere in Bezug auf die in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegte Anforderung, dass personenbezogene Daten in einer Form aufbewahrt werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, sollte in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden, dass in Fällen, in denen eine zentrale Kontaktstelle gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgetauschte Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, erhält, die zentrale Kontaktstelle die personenbezogenen Daten nur insoweit im Fallbearbeitungssystem aufbewahren sollte, als dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich und verhältnismäßig ist. Ist dies nicht mehr der Fall, sollte die zentrale Kontaktstelle die personenbezogenen Daten unwiderruflich aus dem Fallbearbeitungssystem löschen. Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Vorschriften über die Speicher- und Überprüfungsfristen nur so lange wie notwendig und verhältnismäßig gespeichert werden, sollte die zentrale Kontaktstelle regelmäßig überprüfen, ob diese Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Zu diesem Zweck sollte spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie, d. h. dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Information übermittelt oder die letzte diesbezügliche Mitteilung ausgetauscht wurde, eine erste Überprüfung stattfinden. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen in Bezug auf eine solche Überprüfung und Löschung sollten die Möglichkeit der für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen nationalen Behörden, die personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Unionsrecht und insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/680 nach nationalem Recht in ihren nationalen Strafregistern zu speichern, jedoch unberührt lassen.

(35) Um die zentralen Kontaktstellen und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beim Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie zu unterstützen und eine gemeinsame europäische Polizeikultur zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die praktische Zusammenarbeit zwischen ihren zentralen Kontaktstellen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden fördern. Insbesondere sollte der Rat mindestens einmal jährlich Sitzungen der Leiter der zentralen Kontaktstellen organisieren, damit Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf den Informationsaustausch für die Zwecke dieser Richtlinie ausgetauscht werden können. Weitere Formen der Zusammenarbeit sollten die Erstellung von Leitfäden für den Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen, die Erstellung nationaler Merkblätter über unmittelbar und mittelbar zugängliche Informationen, zentrale Kontaktstellen, benannte Strafverfolgungsbehörden und Sprachregelungen oder andere Dokumente über gemeinsame Verfahren, die Bewältigung von Schwierigkeiten bei den Arbeitsabläufen, die Sensibilisierung für die Besonderheiten der einschlägigen Rechtsrahmen und gegebenenfalls die Organisation von Treffen zwischen den einschlägigen zentralen Kontaktstellen umfassen.

- (36) Um die erforderliche Überwachung und Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte Daten **bezüglich der Durchführung dieser Richtlinie** zu erheben und der Kommission jährlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist insbesondere notwendig, um dem Mangel an vergleichbaren Daten zur Quantifizierung des einschlägigen **grenzüberschreitenden** Informationsaustauschs **zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden** abzuhelpfen, und erleichtert zudem die Berichtspflicht der Kommission **in Bezug auf die Durchführung dieser Richtlinie. Die für diesen Zweck erforderlichen Daten sollten vom Fallbearbeitungssystem und von SIENA automatisch generiert werden.**
- (37) Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus müssen sich die Mitgliedstaaten bei der **Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung** solcher Straftaten aufeinander verlassen. Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Gewährleistung eines angemessenen und raschen Informationsflusses zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und an Europol, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, indem gemeinsame Vorschriften für den Informationsaustausch **und eine gemeinsame diesbezügliche Kultur sowie moderne Instrumente und Kommunikationskanäle geschaffen werden**, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (38) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ angehört und hat am 7. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.*
- (39) *Diese Richtlinie baut auf den Werten auf, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, darunter Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Demokratie. Sie steht ferner im Einklang mit den Grundrechten und Garantien sowie den Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Charta und Artikel 16 AEUV. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Richtlinie sollte auf das unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt sein und klaren Voraussetzungen, strengen Anforderungen und einer wirksamen Aufsicht durch die im Wege der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichteten nationalen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls im Einklang mit deren jeweiligen Mandaten unterliegen.*

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (40) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Richtlinie den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (41) Irland beteiligt sich an dieser Richtlinie im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates²¹.

²¹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (42) Für Island und Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²³ genannten Bereich gehören.
- (43) Für die Schweiz stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.

²² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

²³ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

²⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

²⁵ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

(44) Für Liechtenstein stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates²⁷ genannten Bereich gehören.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

²⁶ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁷ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält **harmonisierte** Vorschriften für den **angemessenen und raschen** Austausch von Informationen zwischen den **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten.

Diese Richtlinie enthält insbesondere Vorschriften über

- a) Informationsersuchen, die an die von den Mitgliedstaaten eingerichteten oder benannten zentralen Kontaktstellen übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf den Inhalt solcher Ersuchen, **die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen, die Arbeitssprachen der zentralen Kontaktstellen**, die verbindlichen Fristen für die Bereitstellung der angeforderten Informationen **und** die Gründe für die Ablehnung solcher Ersuchen ,
- b) die Bereitstellung sachdienlicher Informationen durch einen Mitgliedstaat – aus eigener Initiative – an die zentralen Kontaktstellen oder die **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere die Fälle, in denen die Informationen bereitzustellen sind, und die Art und Weise der Bereitstellung,

- c) den *Standard-Kommunikationskanal*, der für den gesamten Informationsaustausch *gemäß dieser Richtlinie* zu verwenden ist, und die Informationen, die den zentralen Kontaktstellen in Bezug auf den direkten Informationsaustausch zwischen den *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln sind,
 - d) die Einrichtung *oder Benennung sowie die Organisation*, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Fähigkeiten der zentralen Kontaktstelle *jedes Mitgliedstaats*, auch in Bezug auf die Einrichtung *und den Betrieb* eines einheitlichen elektronischen Fallbearbeitungssystems für die Erfüllung ihrer Aufgaben *gemäß dieser Richtlinie*.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Informationsaustausch zwischen den *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, der ausdrücklich durch andere Rechtsakte der Union geregelt ist. *Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie oder anderer Rechtsakte der Union können die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen oder beibehalten, die den Informationsaustausch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten weiter erleichtern, auch im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen.*

- (3) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht
- a) zur Einholung von Informationen durch Zwangsmaßnahmen █ ,
 - b) zur Speicherung von Informationen zu dem *alleinigen* Zweck *ihrer Bereitstellung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,*
 - c) zur Bereitstellung von Informationen an die *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zwecks Verwendung als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Diese Richtlinie begründet kein Recht auf Nutzung der im Einklang mit der Richtlinie bereitgestellten Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren.
Der Mitgliedstaat, der die Informationen bereitstellt, kann der Verwendung derselben als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren zustimmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- (1) „**zuständige Strafverfolgungsbehörde**“ jede **Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde** der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die **Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten** zuständig ist, bzw. **jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte**,
- (2) „**benannte Strafverfolgungsbehörde**“ eine **zuständige Strafverfolgungsbehörde, die befugt ist, Informationsersuchen nach Artikel 4 Absatz 1 an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu richten**,

- (3) „***schwere*** Straftat“ eine der folgenden Handlungen:
- a) eine Straftat nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates²⁸,
 - b) eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794,
- █
- (4) „Informationen“ alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche *oder juristische* Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für *die zuständigen* Strafverfolgungsbehörden zum *Zweck der Erfüllung* ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, *einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse*,
- (5) „verfügbare Informationen“ unmittelbar *und mittelbar zugängliche* Informationen
█ ,
- (6) „*unmittelbar zugängliche Informationen*“ *Informationen, die in einer Datenbank verfügbar sind, auf die die zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des Mitgliedstaats, bei dem die Informationen angefordert werden, unmittelbar zugreifen kann*,

²⁸ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

- (7) „mittelbar zugängliche Informationen“ *Informationen, die – soweit das nationale Recht es zulässt und nach Maßgabe dieses Rechts – eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des Mitgliedstaats, bei dem die Informationen angefordert werden, von anderen Behörden oder privaten Parteien, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, ohne Zwangsmaßnahmen einholen kann,*

|

(8) „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der **Richtlinie (EU) 2016/680**.

Artikel 3

Grundsätze für den Informationsaustausch

Jeder Mitgliedstaat stellt beim gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie sicher, dass

- a) *verfügbare* Informationen [] der zentralen Kontaktstelle oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können („Grundsatz der Verfügbarkeit“),

- b) die Voraussetzungen für Informationsersuchen, die an die zentralen Kontaktstellen bzw. die *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gerichtet werden, und die Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an *diese* den Bedingungen gleichwertig sind, die für Ersuchen um ähnliche Informationen □ und die Bereitstellung ähnlicher Informationen *innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats* gelten („Grundsatz des gleichwertigen Zugangs“),
- c) er als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die seiner zentralen *Kontaktstelle* oder seinen *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, im Einklang mit den Bestimmungen seines nationalen Rechts, die ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit sicherstellen wie das nationale Recht des Mitgliedstaats, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, schützt („Grundsatz der Vertraulichkeit“),
- d) *er in Fällen, in denen die angeforderten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat erlangt wurden, diese Informationen einem anderen Mitgliedstaat oder Europol nur mit Einwilligung dieses Mitgliedstaats oder Drittstaats, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen zur Verfügung stellt („Grundsatz des Dateneigentums“),*
- e) *gemäß dieser Richtlinie ausgetauschte personenbezogene Daten, die sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erweisen, gelöscht oder berichtigt werden oder ihre Verarbeitung gegebenenfalls eingeschränkt wird und alle Empfänger unverzüglich benachrichtigt werden („Grundsatz der Datenzuverlässigkeit“).*

Kapitel II
Informationsaustausch über die zentralen Kontaktstellen
Artikel 4
An zentrale Kontaktstellen gerichtete Informationsersuchen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die von ihrer zentralen* Kontaktstelle und – sofern *dies in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist* – *von den benannten* Strafverfolgungsbehörden an die *zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichteten* Informationsersuchen die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Anforderungen erfüllen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste ihrer benannten Strafverfolgungsbehörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über etwaige Änderungen dieser Liste. Die Kommission veröffentlicht die Listen und deren Aktualisierungen im Internet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre benannten Strafverfolgungsbehörden, wenn sie ein Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats übermitteln, eine Kopie dieses Ersuchen □ an ihre eigene zentrale Kontaktstelle □ übermitteln.

- (2) *Die Mitgliedstaaten können es ihren benannten Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 die Kopie eines Ersuchens an ihre eigene zentrale Kontaktstelle zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:*
- a) *eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,*
 - b) *Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder*
 - c) *die Sicherheit einer Person.*
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationsersuchen nur dann an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichtet werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
- a) die angeforderten Informationen erforderlich und verhältnismäßig sind, um den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zweck zu erreichen, **und**
 - b) die angeforderten Informationen **diesem** anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei jedem an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichteten Informationsersuchen angegeben wird, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls *die Gründe für die Dringlichkeit genannt werden*. Ein Informationsersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Die Informationen sind unerlässlich zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats.
 - b) Die Informationen sind erforderlich, *um* eine unmittelbare Gefahr *für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden*.
 - c) Die Informationen sind erforderlich für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte.
 - d) Es besteht die unmittelbare Gefahr, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden, *und die Informationen als wichtig für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten anzusehen sind*.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichtete Informationsersuchen alle für eine angemessene und rasche Bearbeitung gemäß dieser Richtlinie erforderlichen **Angaben** enthalten, einschließlich mindestens der folgende:
- a) eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
 - b) eine Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, *einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrunde liegenden Straftat,*
 - c) die objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen *dem* ersuchten **Mitgliedstaat** zur Verfügung stehen,
 - d) gegebenenfalls eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und *allen natürlichen oder juristischen* Personen *oder Organisationen*, auf die sich die Informationen beziehen,
 - e) gegebenenfalls die Gründe, aus denen das Ersuchen *gemäß Absatz 4* als dringend erachtet wird,
 - f) *etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Informationsersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als zu denen, für die sie übermittelt wurden.*

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats in einer der Sprachen übermittelt werden, die in der von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

Artikel 5

Informationsbereitstellung infolge eines Ersuchens an zentrale Kontaktstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen so bald wie möglich, in jedem Falle aber innerhalb der folgenden Fristen zur Verfügung stellt:
- a) acht Stunden im Falle von dringenden Ersuchen bei unmittelbar zugänglichen Informationen ,
 - b) drei Kalendertage im Falle von dringenden Ersuchen bei mittelbar zugänglichen Informationen ,
 - c) sieben Kalendertage im Falle aller **anderen** Ersuchen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Fristen beginnen, sobald das Informationsersuchen eingegangen ist.

- (2) Kann ein Mitgliedstaat die angeforderten Informationen nach Maßgabe des nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 9 erst nach Einholung einer Genehmigung durch eine Justizbehörde zur Verfügung stellen, so kann dieser Mitgliedstaat von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fristen abweichen, soweit dies für die Einholung der Genehmigung erforderlich ist. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die beiden folgenden Maßnahmen ergreift:
- a) Sie unterrichtet die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die *benannte* Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich über die erwartete Verzögerung und gibt dabei die Dauer der erwarteten Verzögerung und die Gründe hierfür an.
 - b) Sie hält die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats anschließend auf dem neuesten Stand und stellt die angeforderten Informationen so bald wie möglich nach Einholung der Genehmigung durch eine Justizbehörde bereit.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls der **benannten** Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats in der Sprache zur Verfügung stellt, in der das Informationsersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 6 übermittelt worden ist.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle gleichzeitig mit der Übermittlung der angeforderten Informationen an die **benannte** Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle jenes Mitgliedstaats übermittelt.

Die Mitgliedstaaten können es ihrer zentralen Kontaktstelle gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationen an die benannten Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:

- a) *eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,*
- b) *Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder*
- c) *die Sicherheit einer Person.*

Artikel 6

Ablehnung von Informationsersuchen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die Bereitstellung der gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen nur ablehnt, soweit einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) Die angeforderten Informationen stehen der zentralen Kontaktstelle und den **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats nicht zur Verfügung.
 - b) Das Informationsersuchen entspricht nicht den Anforderungen des Artikels 4.
 - c) Die nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats erforderliche Genehmigung durch eine Justizbehörde gemäß Artikel 9 wurde verweigert.
 - d) Bei den angeforderten Informationen handelt es sich um andere personenbezogene Daten als jene, die unter die in Artikel 10 Buchstabe b genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen.

- e) *Die angeforderten Informationen haben sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen und dürfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht übermittelt werden.*
- f) Es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
 - i) den grundlegenden Interessen der **nationalen** Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen *oder sie schädigen würde,*
 - ii) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat *oder die Sicherheit einer Person* gefährden würde,
 - iii) den **geschützten wichtigen** Interessen einer █ juristischen Person ungebührlich schaden würde.

g) Das Ersuchen betrifft

- i) eine Straftat, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr geahndet werden kann, oder*
 - ii) eine Angelegenheit, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats keine Straftat darstellt.*
- h) Die angeforderten Informationen wurden ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt, und dieser Mitgliedstaat oder Drittstaat hat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt.*

Die Mitgliedstaaten prüfen mit der gebotenen Sorgfalt, ob das an ihre zentrale Kontaktstelle gerichtete Informationsersuchen mit den Anforderungen gemäß Artikel 4 im Einklang steht und insbesondere ob eine offensichtliche Verletzung der Grundrechte vorliegt.

Jegliche Ablehnung eines Informationsersuchens wirkt sich nur auf den Teil der angeforderten Informationen aus, auf die sich die in Unterabsatz 1 genannten Gründe beziehen, und hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung, etwaige andere Teile der Informationen gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die **benannte** Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats binnen der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen über die Ablehnung des Informationsersuchens und die Ablehnungsgründe informiert.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen **bei Bedarf** sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle von der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls von der **benannten** Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich **Klarstellungen oder Präzisierungen** anfordert, die für die Bearbeitung eines Informationsersuchens erforderlich sind, das andernfalls abgelehnt werden müsste.
- Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen werden ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen um Klarstellung **oder Präzisierung** bei der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls bei der **benannten** Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats eingegangen ist, und bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die Klarstellungen **oder Präzisierungen bereitgestellt werden**.
- (4) Ablehnungen von Informationsersuchen, Ablehnungsgründe, Ersuchen um Klarstellungen **oder Präzisierungen** und Klarstellungen **oder Präzisierungen** gemäß **Absatz 3 dieses Artikels** sowie alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats übermittelten Informationsersuchen werden in der Sprache übermittelt, in der das Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 6 übermittelt wurde.

Kapitel III
Sonstiger Informationsaustausch

Artikel 7

Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative

- (1) *Die Mitgliedstaaten können über ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden die diesen zur Verfügung stehenden Informationen den zentralen Kontaktstellen oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten.*
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden die diesen zur Verfügung stehenden Informationen den zentralen Kontaktstellen oder den **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ■ bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen Mitgliedstaaten **zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten** relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht, sofern die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c oder f genannten Gründe auf diese Informationen Anwendung finden.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen, die ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden ***der zentralen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats*** aus eigener Initiative gemäß den Absätzen 1 ***oder*** 2 zur Verfügung stellen, in einer der Sprachen bereitgestellt werden, die in der von ***diesem anderen Mitgliedstaat*** gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle bei der ***Bereitstellung von Informationen auf eigene Initiative*** an die zuständige ***Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gleichzeitig auch eine Kopie*** dieser Informationen ***an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats*** übermittelt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei der Bereitstellung von Informationen auf eigene Initiative an einen anderen Mitgliedstaat gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats und gegebenenfalls an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermitteln.

- (4) ***Die Mitgliedstaaten können ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, bei der Bereitstellung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats oder an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet wird:***

- a) ***eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,***
- b) ***Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder***
- c) ***die Sicherheit einer Person.***

Artikel 8

Informationsaustausch aufgrund direkt an zuständige Strafverfolgungsbehörden gerichteter Ersuchen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Informationsersuchen, die *ihre* zentrale Kontaktstelle █ direkt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats richtet, ihre zentrale Kontaktstelle gleichzeitig *eine Kopie dieses Ersuchens an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermittelt*.
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Bereitstellung von Informationen durch eine ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines solchen Ersuchens diese Strafverfolgungsbehörde gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats übermittelt.
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn eine ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden ein Informationsersuchen direkt an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt oder einer solchen aufgrund eines derartigen Ersuchens direkt Informationen bereitstellt, gleichzeitig eine Kopie dieses Ersuchens oder dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats und an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermittelt wird.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten können ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, Kopien des Ersuchens oder der Informationen gemäß Absatz 1 oder 2 zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet wird:*
 - a) *eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,*
 - b) *Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder*
 - c) *die Sicherheit einer Person.*

Kapitel IV

Zusätzliche Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen gemäß den Kapiteln II und III

Artikel 9

Genehmigung durch eine Justizbehörde

- (1) Ein Mitgliedstaat verlangt für die Bereitstellung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder an die **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Kapiteln II und III keine Genehmigung durch eine Justizbehörde, wenn für **die Bereitstellung** ähnlicher **█** Informationen nach nationalem Recht **innerhalb dieses Mitgliedstaats** ebenfalls keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen ihr nationales Recht für die Bereitstellung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Kapiteln II oder III eine Genehmigung durch eine Justizbehörde vorschreibt, ihre **zentrale Kontaktstelle** oder ihre **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden unverzüglich alle erforderlichen Schritte gemäß ihrem nationalen Recht unternehmen, um diese Genehmigung durch eine Justizbehörde so schnell wie möglich einzuholen.
- (3) Die Prüfung der in Absatz 2 genannten Anträge auf eine Genehmigung durch eine Justizbehörde und die Entscheidung darüber erfolgt nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde.

Artikel 10

Zusätzliche Vorschriften für Informationen, die personenbezogene Daten darstellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden Informationen gemäß den Kapiteln II und III bereitstellen, die personenbezogene Daten darstellen,

- a) *die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 richtig, vollständig und aktuell sind,*
- b) die Kategorien der *je Kategorie von betroffenen Personen* bereitgestellten personenbezogenen Daten auf die in Anhang II Abschnitt B █ der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien beschränkt bleiben ***und für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig sind,***
- c) ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre **zuständigen** Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig und soweit möglich auch die erforderlichen Elemente bereitstellen, die es der zentralen Kontaktstelle oder der **zuständigen** Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

Artikel 11

Liste der Sprachen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen jeweils eine Liste mit einer oder mehreren *Sprachen*, in denen ihre zentrale Kontaktstelle *den Informationsaustausch betreiben* kann, und halten diese auf dem neuesten Stand. Eine der Sprachen auf der Liste muss Englisch sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 1 genannte Liste sowie deren nachfolgende Aktualisierungen der Kommission. Die Kommission veröffentlicht *im Internet eine Zusammenstellung dieser* Listen und hält diese auf dem neuesten Stand.

Artikel 12

Bereitstellung von Informationen an Europol

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die Mitarbeiter ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden* bei der von ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden vorgenommenen Übermittlung von Informationsersuchen, Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen oder Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative gemäß den Kapiteln II und III dieser Richtlinie *im Einzelfall und vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 auch prüfen, ob es erforderlich ist*, eine Kopie des Informationsersuchens oder der bereitgestellten Informationen an Europol zu übermitteln, soweit die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß *Artikel 3* der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Kopie eines Informationsersuchens oder eine Kopie von Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels an Europol übermittelt wird, Europol die Zwecke der Verarbeitung der Informationen und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 ordnungsgemäß mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen, die sie ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten haben, nur dann gemäß Absatz 1 dieses Artikels an Europol übermittelt werden, wenn dieser andere Mitgliedstaat oder Drittstaat seine Zustimmung erteilt hat.*

Artikel 13

Sicherer Kommunikationskanal

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre **zuständigen Strafverfolgungsbehörden** für die Übermittlung von Informationsersuchen, die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen oder die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative □ gemäß den Kapiteln II und III oder nach Artikel 12 die **Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application - SIENA)** von Europol nutzen.
- (2) **Die Mitgliedstaaten können es ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten, von der Verwendung von SIENA für die Übermittlung von Informationsersuchen, die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen oder die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative □ gemäß den Kapiteln II und III oder nach Artikel 12 *in folgenden Fällen abzusehen:***
- a) **Der Informationsaustausch erfordert die Beteiligung von Drittstaaten oder internationalen Organisationen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein wird, Drittstaaten oder internationale Organisationen einzubeziehen, auch über den Interpol-Kommunikationskanal.**
 - b) **Die Dringlichkeit des Informationsersuchens erfordert die vorübergehende Nutzung eines anderen Kommunikationskanals.**
 - c) **Ein unerwarteter technischer oder operativer Zwischenfall hindert ihre zentrale Anlaufstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden daran, SIENA für den Informationsaustausch zu nutzen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle sowie ihre ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden, die am Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie beteiligt sein könnten, direkt an SIENA angeschlossen sind, ***gegebenenfalls auch über mobile Geräte.***

Kapitel V

Zentrale Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 14

Einrichtung ***oder Benennung***, Aufgaben und Fähigkeiten der zentralen Kontaktstelle

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine zentrale Kontaktstelle ein oder benennt eine solche. Die zentrale Kontaktstelle ist die zentrale Stelle, die für die Koordinierung ***und Erleichterung*** des Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie zuständig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle befugt ist, zumindest alle folgenden Aufgaben wahrzunehmen, ***und entsprechend ausgestattet ist:***
- a) Entgegennahme und Bewertung von Informationsersuchen, ***die gemäß Artikel 4 in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 mitgeteilten Sprachen übermittelt wurden;***
 - b) Weiterleitung von Informationsersuchen an die ***zuständigen Strafverfolgungsbehörden*** und erforderlichenfalls Koordinierung der Bearbeitung solcher Ersuchen und der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen zwischen diesen Behörden;

- c) ***Koordinierung der*** Analyse und Strukturierung von Informationen zur Übermittlung an die zentrale Kontaktstelle und gegebenenfalls an die ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten;
- d) Bereitstellung auf Ersuchen oder aus eigener Initiative von Informationen an
die anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 und 7;
- e) Ablehnung der Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 6 und erforderlichenfalls Anforderung von Klarstellungen ***oder Präzisierungen*** gemäß Artikel 6 Absatz 3;
- f) Übermittlung von Informationsersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 und erforderlichenfalls von Klarstellungen ***oder Präzisierungen*** gemäß Artikel 6 Absatz 3.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen jeweils sicher, dass
- a) ihre zentrale Kontaktstelle
 - i) Zugang zu allen Informationen hat, die ihren ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist,
 - ii) ihre Aufgaben täglich rund um die Uhr wahrnimmt,
 - iii) mit qualifiziertem Personal, angemessener Ausstattung, den technischen und finanziellen Ressourcen, der Infrastruktur und den Fähigkeiten, unter anderem für Übersetzungen, ausgestattet wird, die für die angemessene, wirksame und rasche Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind, gegebenenfalls auch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen,
 - b) die Justizbehörden, die für die Erteilung der nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen durch eine Justizbehörde zuständig sind, der zentralen Kontaktstelle im Einklang mit Artikel 9 täglich rund um die Uhr ***auf Abruf*** zur Verfügung stehen.

- (4) Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission innerhalb eines Monats über die Einrichtung oder Benennung ihrer zentralen Kontaktstelle. Bei Änderungen in Bezug auf ihre zentrale Kontaktstelle unterrichten sie die Kommission.

Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen und etwaige nachfolgende Aktualisierungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 15

Organisation, Zusammensetzung und Schulung

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Organisation und Zusammensetzung ihrer zentralen Kontaktstelle so fest, dass sie ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie effizient und wirksam erfüllen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich ihre zentrale Kontaktstelle ***aus Mitarbeitern ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammensetzt***, deren Beteiligung für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist; hierzu gehören zumindest die Folgenden, soweit der betreffende Mitgliedstaat durch die einschlägigen Rechtsvorschriften ***oder internationalen Übereinkünfte*** zur Einrichtung solcher Stellen oder Büros verpflichtet ist:

a) die durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtete nationale Europol-Stelle,

b) das durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingerichtete SIRENE-Büro,

|

c) das durch Artikel 32 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) eingerichtete nationale Interpol-Zentralbüro.

(3) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal ihrer zentralen Kontaktstelle angemessen qualifiziert ist, damit es seine Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck gewähren die Mitgliedstaaten dem Personal ihrer zentralen Kontaktstelle Zugang zu angemessenen, regelmäßigen Schulungen, insbesondere in den folgenden Bereichen:*

a) *Nutzung von Instrumenten für die Datenverarbeitung, die bei der zentralen Kontaktstelle eingesetzt werden, insbesondere SIENA und das Fallbearbeitungssystem;*

- b) Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts, die für die Tätigkeiten der zentralen Kontaktstelle gemäß dieser Richtlinie relevant sind, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Richtlinie (EU) 2016/680, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2016/794, und den Umgang mit vertraulichen Informationen;*
- c) Verwendung der Sprachen, die in der von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.*

Artikel 16

Fallbearbeitungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle ein einheitliches elektronisches Fallbearbeitungssystem einführt und betreibt; dieses System dient als Speicher, der es der zentralen Kontaktstelle ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen. Das Fallbearbeitungssystem muss mindestens alle folgenden Funktionen und Fähigkeiten besitzen:
 - a) Erfassung ein- und ausgehender Informationsersuchen gemäß den Artikeln 5 und 8 sowie aller sonstigen Kommunikation im Zusammenhang mit solchen Ersuchen mit zentralen Kontaktstellen und gegebenenfalls *den zuständigen* Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, einschließlich Informationen über Ablehnungen von Informationsersuchen, Ersuchen um Klarstellungen *oder Präzisierungen* und Bereitstellungen von Klarstellungen *oder Präzisierungen* gemäß Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3;

- b) Erfassung der Kommunikation zwischen der zentralen Kontaktstelle und den ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b;
- c) Erfassung der Bereitstellungen von Informationen an die zentrale Kontaktstelle und gegebenenfalls an die ***zuständigen*** Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5, 7 und 8;
- d) Abgleich eingehender Informationsersuchen gemäß den Artikeln 5 und 8 mit Informationen, die der zentralen Kontaktstelle zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 übermittelten Informationen und anderer relevanter Informationen, die im Fallbearbeitungssystem erfasst sind;
- e) Gewährleistung angemessener und rascher Folgemaßnahmen zu eingehenden Informationsersuchen gemäß Artikel 4, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 5 festgelegten Fristen für die Bereitstellung der erbetenen Informationen;
- f) Interoperabilität mit SIENA und insbesondere die Gewährleistung, dass über SIENA eingehende Mitteilungen direkt im Fallbearbeitungssystem erfasst werden können und über SIENA ausgehende Mitteilungen direkt aus dem Fallbearbeitungssystem heraus gesendet werden können;

- g) Generierung von Statistiken über den Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie zu Bewertungs- und Monitoringzwecken, insbesondere für die Zwecke des Artikels 18;
 - h) Protokollierung der Zugriffe und anderer Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf die im Fallbearbeitungssystem enthaltenen Informationen zu Zwecken der Rechenschaftspflicht und der Cybersicherheit *im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.*
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Cybersicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Fallbearbeitungssystem, insbesondere was dessen Architektur, Governance und Kontrolle betrifft, in umsichtiger und effizienter Weise behandelt und angegangen werden und dass angemessene Schutzvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff und Missbrauch getroffen werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass personenbezogene Daten ■ nur so lange im Fallbearbeitungssystem *gespeichert bleiben*, wie es für die *zentrale Kontaktstelle zur Ausführung der ihr gemäß dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben* erforderlich und verhältnismäßig ist, und dass sie anschließend unwiderruflich gelöscht werden.
- (4) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Kontaktstellen die Einhaltung von Absatz 3 erstmals spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Informationsaustauschs und anschließend regelmäßig überprüfen.*

Artikel 17

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Kontaktstellen

- (1) *Die Mitgliedstaaten fördern die praktische Zusammenarbeit zwischen ihren zentralen Kontaktstellen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden für die Zwecke dieser Richtlinie.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Leiter der zentralen Kontaktstellen mindestens einmal jährlich zusammenkommen, um die Qualität der Zusammenarbeit zwischen ihren Dienststellen zu bewerten, im Falle von Schwierigkeiten die erforderlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zu erörtern und erforderlichenfalls Verfahrensweisen zu klären.*

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Statistiken

- (1) *Bis zum 1. März jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission Statistiken über den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie, der im vorangegangenen Kalenderjahr stattgefunden hat.*

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Statistiken zumindest Folgendes umfassen:
- a) die Zahl der Informationsersuchen, die ihre zentralen Kontaktstellen und *gegebenenfalls* ihre *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden gestellt haben;
 - b) die Zahl der Informationsersuchen, die bei ihren zentralen Kontaktstellen und ihren *zuständigen* Strafverfolgungsbehörden eingegangen sind und die Zahl der Informationsersuchen, die sie beantwortet haben, aufgeschlüsselt nach dringenden und nicht dringenden Ersuchen sowie nach den ersuchenden Mitgliedstaaten;
 - c) die Zahl der gemäß Artikel 6 abgelehnten Informationsersuchen, aufgeschlüsselt nach ersuchenden Mitgliedstaaten und Ablehnungsgründen;
 - d) die Zahl der Fälle, in denen von den in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Fristen abgewichen wurde, weil eine Genehmigung durch eine Justizbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeholt werden musste, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die betreffenden Informationsersuchen gestellt haben.
- (3) ***Die Kommission trägt die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Mindeststatistiken zusammen und stellt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung.***

Artikel 19

Berichterstattung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [Datum des Inkrafttretens + drei Jahre] und ab dem ... [Datum des Inkrafttretens + vier Jahre] alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie vor, *der auch ausführliche Informationen darüber enthält, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die Richtlinie umsetzen. Bei der Erstellung dieses Berichts widmet die Kommission der Effizienz des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, den Gründen, aus denen Informationsersuchen abgelehnt wurden – insbesondere in Fällen, in denen das Ersuchen nicht unter die Ziele dieser Richtlinie fällt –, sowie der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen an Europol besondere Aufmerksamkeit.*
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [Datum des Inkrafttretens + vier Jahre] und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung der ■ Wirksamkeit dieser Richtlinie vor, *insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii festgelegten Verpflichtungen und den Schutz personenbezogener Daten.* Die Kommission berücksichtigt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie, *gegebenenfalls einschließlich praktischer Hindernisse, die ihre wirksame Durchführung verhindern.* Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die Kommission über geeignete Folgemaßnahmen, *gegebenenfalls einschließlich eines Legislativvorschlags ■ .*

Artikel 20

Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens

Mit Wirkung vom ... [Datum des Inkrafttretens + **18 Monate**] werden diejenigen Teile von **Artikel 39 und 46 des** Schengener Durchführungsübereinkommens, **die nicht durch den Rahmenbeschluss 2006/960/JI ersetzt worden sind**, durch diese Richtlinie ersetzt, soweit sich **jene Artikel** auf den Informationsaustausch **im Rahmen des Anwendungsbereichs** der vorliegenden Richtlinie **beziehen**.

|

Artikel 21
Aufhebung

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI wird mit Wirkung vom ... [Datum des Inkrafttretens + **18 Monate**] aufgehoben.

Bezugnahmen auf den aufgehobenen Rahmenbeschluss gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind im Einklang mit der Entsprechungstabelle im Anhang zu verstehen.

Artikel 22
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [Datum des Inkrafttretens + **18 Monate**] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Abweichend von Absatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 13 bis zum ... [Datum des Inkrafttretens + vier Jahre] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen annehmen, enthalten diese einen Hinweis auf die vorliegende Richtlinie oder ist ihnen bei der amtlichen Veröffentlichung ein solcher beigelegt. Die Mitgliedstaaten regeln, wie eine solche Bezugnahme vorzunehmen ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 24

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates	Diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3 und 9
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 11, 12 und 13
Artikel 7	Artikel 7 und 8
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	Artikel 3
Artikel 10	Artikel 6
Artikel 11	Artikel 21
Artikel 12	Artikel 19
Artikel 13	Artikel 22



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0063

Genetisch veränderter Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D086347/01 – 2023/2537(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D086347/01),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 14. Dezember 2022 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 24. Januar 2023, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(EFSA), das am 20. Juni 2022 angenommen und am 22. Juli 2022 veröffentlicht wurde³,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁴,

³ Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Raps der Sorte MN 94100 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2020-169), EFSA Journal 2022,20(7):7411.

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2022.7411>

⁴ Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschlüsse angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 ×

NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationseignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationseignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsergebnisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88017-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89034-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-00098-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien am 29. Oktober 2020 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gestellt hat, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (im Folgenden „GV-Raps“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV-Raps enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Zwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
 - B. in der Erwägung, dass die EFSA am 20. Juni 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Zulassung von GV-Raps abgegeben hat, die am 22. Juli 2022 veröffentlicht wurde;
 - C. in der Erwägung, dass der GV-Raps Toleranz gegenüber dem Herbizid Dicamba verleiht;

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 6).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 14).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0433).

- D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission⁵ zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die meisten GV-Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der GV-Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten GV-Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist⁶;
- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante GV-Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für GV-Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch das Komplementärherbizid sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Gebrauch von Dicamba in landwirtschaftlichen Betrieben, die GV-Raps anbauen, zur Folge haben wird, dass gegen Dicamba resistente Unkräuter schneller hervortreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Treträume“ bezeichnet wird; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- G. in der Erwägung, dass Dicamba leicht flüchtig ist, was bedeutet, dass es sich nach seiner Anwendung verflüchtigt, in die Luft gelangt und vom Wind getragen wird, bis es auf die Erde niedergeht, wo Menschen und Nichtzielpflanzen, Reben, Bäume und Sträucher Gefahr laufen, potenziell schwere Schäden zu erleiden, und zwar insbesondere dann, wenn die Exposition über mehrere Jahre anhält; in der Erwägung, dass in den Vereinigten Staaten seit der Einführung eines neuen Systems von gegen Dicamba toleranten genetisch veränderten Sojabohnen und Baumwollpflanzen im Jahr 2018 zehntausende Beschwerden über schwerwiegende, von Dicamba verursachte Schäden

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁶ Siehe z. B. Bonny, S.: „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“ (Genetisch veränderte herbizidtolerante Kulturen, Unkräuter und Herbicide: Überblick und Auswirkungen), Environmental Management, Januar 2016; 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und Benbrook, C. M.: „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA – die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe; 28. September 2012, Band 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

an Kulturpflanzen, Bäumen und anderen Pflanzen bei den staatlichen Regulierungsbehörden eingereicht wurden, sodass schrittweise strengere Einschränkungen mit Blick auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Besprühung mit Dicamba in der nachfolgenden Vegetationsperiode eingeführt wurden;

- H. in der Erwägung, dass die leichte Ausbreitung von Dicamba und die Schädigung benachbarter Kulturpflanzen, Bäume und Reben zu einer zunehmenden Spaltung geführt haben, bei der Landwirte Auseinandersetzungen untereinander bzw. mit Nachbarn auf dem Land austragen und es zu zahlreichen Streitigkeiten über den Verlust von Kulturpflanzen und die Kosten für die Neuapfanzung kommt; in der Erwägung, dass der Eigentümer eines Unternehmens aus dem Bereich Saatgut für Sojabohnen in den Vereinigten Staaten sagte, er habe noch nie eine so große Schädigung der amerikanischen Landwirtschaft wie die durch Dicamba verursachte gesehen⁷; in der Erwägung, dass ein US-amerikanisches Bundesgericht im Jahr 2020 urteilte, die US-amerikanische Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency – EPA) habe mit der Zulassung von Dicamba-Erzeugnissen gegen das Gesetz verstößen, weil sie eindeutige Beweise, wonach die neue Kombination aus Herbizid und genetisch verändertem Saatgut Kulturpflanzen verbreitet schädigen würde, ignoriert habe⁸; in der Erwägung, dass die EPA am 27. Oktober 2020 trotz des Gerichtsurteils Dicamba-Herbizide für die Verwendung bei genetisch veränderten Baumwoll- und Sojabohnenkulturen für fünf Jahre mit zusätzlichen Einschränkungen genehmigte⁹; in der Erwägung, dass die EPA vor Kurzem zwar weitere Einschränkungen mit Blick auf den Zeitpunkt des Besprühens mit Dicamba angekündigt hat¹⁰, jedoch nach wie vor Zweifel daran bestehen, wie wirksam die neuen Einschränkungen sein werden, da die Chemikalie inhärent flüchtig ist;
- I. in der Erwägung, dass mit der Heartland-Studie, einem Projekt der klinischen Forschung, das an Kliniken in der 13 Bundesstaaten umfassenden Heartland-Region der Vereinigten Staaten durchgeführt und von der Heartland Health Research Alliance (HHRA) finanziert wird, festgestellt werden soll, ob eine steigende pränatale Exposition gegenüber Herbiziden einschließlich Dicamba häufigere bzw. schwerere Probleme bei der Geburt hervorruft oder dazu beiträgt oder die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt; in der Erwägung, dass die HHRA Urinproben schwangerer Frauen im mittleren Westen analysiert hat, die vor der Einführung von gegen Dicamba toleranten Sojabohnen gewonnen wurden, sowie weitere Proben, die nach der umfassenden Anpfanzung von gegen Dicamba tolerantem Saatgut gewonnen wurden; in der Erwägung, dass mit den von der HHRA generierten Biomonitoringdaten weltweit erstmals bewertet wird, ob gegen Dicamba tolerant Saatgut und die damit einhergehende zunehmende Verwendung von Dicamba die Exposition des Menschen erhöhen;
- J. in der Erwägung, dass die HHRA-Daten im November 2022 auf der Jahrestagung der American Public Health Association vorgestellt wurden und zeigen, dass nach der umfassenden Anpfanzung von gegen Dicamba toleranten Sojabohnen etwa dreimal

⁷ <https://www.agriculture.com/news/crops/harry-stine-takes-off-the-gloves-regarding-dicamba>

⁸ <https://www.theguardian.com/us-news/2020/jun/04/monsanto-herbicide-court-overrules-epa>

⁹ [https://investigatemidwest.org/2020/10/27/epa-allows-use-of-dicamba-through-2025-with-new-restrictions/?ct=t\(RSS_EMAIL_CAMPAIGN\)](https://investigatemidwest.org/2020/10/27/epa-allows-use-of-dicamba-through-2025-with-new-restrictions/?ct=t(RSS_EMAIL_CAMPAIGN))

¹⁰ <https://www.epa.gov/pesticides/epa-approves-label-amendments-further-restrict-use-over-top-dicamba-minnesota-and-iowa>

mehr Frauen einer Exposition gegenüber Dicamba ausgesetzt sind und dass sich der durchschnittliche Dicamba-Gehalt in den analysierten Urinproben aufgrund der Anpflanzung und des Besprühens von gegen Dicamba toleranten Sojabohnen mehr als verdreifacht hat¹¹; in der Erwägung, dass die HHRA in Anbetracht des jüngsten und dramatischen Anstiegs der Exposition des Menschen gegenüber Dicamba die EPA aufgefordert hat, die Wahrscheinlichkeit und das Maß der Exposition des Menschen gegenüber Dicamba über die Atmung erneut zu bewerten und das Augenmerk dabei insbesondere auf die Gefahr von Problemen bei der Geburt und der Entwicklung zu richten¹²;

- K. in der Erwägung, dass 2020 in der von Fachkollegen begutachteten Zeitschrift *International Journal of Epidemiology* eine Studie von Wissenschaftlern der Regierung der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde, bei der man herausgefunden hatte, dass der umfangreiche Gebrauch von Dicamba das Risiko der Entwicklung von Leberkrebs und intrahepatischen Gallengangskarzinomen bei den Personen, die Dicamba ausbringen, erhöht; in der Erwägung, dass die kürzlich erfolgte Zulassung genetisch veränderter und gegen Dicamba resisternter Kulturpflanzen der Studie zufolge dazu führen dürfte, dass Dicamba in den kommenden Jahren vermehrt in der Landwirtschaft eingesetzt wird¹³, und dass die Daten der HHRA zur Verwendung von Pestiziden bestätigen, dass dies zutrifft, da sich der Gebrauch von Dicamba im mittleren Westen der Vereinigten Staaten in den letzten zehn Jahren verzehnfacht hat¹⁴;
- L. in der Erwägung, dass die Zulassung von GV-Raps durch die Union nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Verringerung des Gebrauchs von Pestiziden stehen würde¹⁵, da die Exposition von Menschen und der Umwelt gegenüber Dicamba in Ländern, in denen gegen Dicamba tolerante genetisch veränderte Kulturpflanzen angebaut werden, steigt und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglicherweise schwerwiegend sind;
- M. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

¹¹ https://hh-ra.org/wp-content/uploads/2022/11/HHRA_Dicamba_Comments_10-17-22.docx-1.pdf

¹² Ebenda.

¹³ Lerro, C.C., Hofmann, J.N., Andreotti, G., Koutros, S., Parks, C.G., Blair, A., Albert, P.S., Lubin, J.H., Sandler, D.P., Beane Freeman, L.E.: International Journal of Epidemiology, August 2020; 49(4), S. 1326-1337, <https://academic.oup.com/ije/advance-article-abstract/doi/10.1093/ije/dyaa066/5827818?redirectedFrom=fulltext>

¹⁴ <https://hh-ra.org/projects/measuring-pesticide-use/interactive-herbicide-use-tables/>

¹⁵ Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ein globaler Rahmen für die biologische Vielfalt vereinbart, der ein weltweites Ziel der Verringerung des Risikos durch Pestizide um mindestens 50 % bis 2030 umfasst (vgl.: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)

- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist bei der EFSA Anmerkungen eingereicht haben¹⁶; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen gehört, dass bei der Bewertung weder die Rückstände des Herbizids Dicamba noch seiner Metaboliten auf Erntegut geprüft wurden, dass geprüft werden sollte, ob der in der Union festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Dicamba in Erntegut aus GV-Raps, das aus Drittländern eingeführt wird, überschritten wird, dass in Anbetracht der Datenlücken im Dossier zu den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 keine Stellungnahme zur Unbedenklichkeit von GV-Raps abgegeben werden kann, dass die toxikologischen Studien Hinweise auf Auswirkungen von GV-Raps auf verschiedene Organe und auf die physiologischen Endpunkte von Ratten ergeben haben und dass der Überwachungsplan nicht den Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ genügt und daher geändert werden muss;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- O. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht der damaligen Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungsländern katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben¹⁸; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll¹⁹; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Raps die Nachfrage nach dieser Kultur, die für eine Behandlung mit Dicamba ausgelegt ist, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- P. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird²⁰;
- Q. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die

¹⁶ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA:
<https://open.efsa.europa.eu/>

¹⁷ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – Erklärung der Kommission (**ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1**).

¹⁸ <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>

¹⁹ <https://indicators.report/targets/3-9/>

²⁰ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01))

Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des CBD umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

- R. in der Erwägung, dass die Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 14. Dezember 2022 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 24. Januar 2023 keine Stellungnahme hervorging;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;
- T. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 30 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- V. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt²¹;
- 1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der

²¹ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ – nicht „muss“ – die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem CBD und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie sie den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren²³;
5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss²⁴; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
6. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der damit verbundenen Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;
7. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²⁵ angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten

²² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

²³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

²⁴ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

²⁵ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0070

Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten – Jahresbericht 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2022/2141(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom¹,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einbindung der Bürger:

¹ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative²,

- gestützt auf Artikel 54 und Artikel 232 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0054/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2022 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly den Bericht am 8. September 2022 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;
 - B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228 AEUV und Artikel 43 der Charta befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat [...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
 - D. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, unter anderem vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
 - E. in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 298 Absatz 1 AEUV „zur Ausübung ihrer Aufgaben [...] auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen;
 - F. in der Erwägung, dass das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, das Petitionsrecht und die Europäische Bürgerinitiative als Teilhabeinstrumente anzusehen sind, die die Transparenz, die partizipative Demokratie und eine aktive europäische Bürgerschaft fördern;
 - G. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 20 536 Menschen geholfen, 338 Untersuchungen (332 auf Grundlage von Beschwerden und sechs aus eigener Initiative) eingeleitet und 305 Untersuchungen (300 auf der Grundlage von Beschwerden und fünf aus eigener Initiative) abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass der größte Teil der Untersuchungen die Kommission betraf (208 Untersuchungen bzw.

² ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

61,5 %); in der Erwägung, dass die nächstmeisten Untersuchungen den Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen bzw. 4,7 %), das Parlament (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (elf Untersuchungen bzw. 3,3 %), die Europäische Arzneimittel-Agentur (acht Untersuchungen bzw. 2,4 %), den Rat der Europäischen Union (sieben Untersuchungen bzw. 2,1 %), das Europäische Amt für Betriebsbekämpfung (sechs Untersuchungen bzw. 1,8 %) und andere Organe (34 Untersuchungen bzw. 10,1 %) betrafen;

- H. in der Erwägung, dass die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 abgeschlossenen Untersuchungen die Transparenz und Rechenschaftspflicht (Zugang zu Informationen und Dokumenten) (29 %), die Dienstleistungskultur (26 %) und die ordnungsgemäße Nutzung von Ermessensbefugnissen (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren) (18 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Anliegen die Achtung der Verfahrensrechte, die Achtung der Grundrechte, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU, ethische Fragen und die Meldung von Missständen in der Verwaltung der Union sind;
- I. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2021 sechs neue strategische Untersuchungen eingeleitet hat, und zwar zum Umgang der Kommission mit dem „Drehtüreffekt“ bei ihren Bediensteten, zur Transparenz der Interaktionen der Kommission mit Vertretern der Tabakindustrie, dazu, wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterten Zuständigkeiten sicherstellt, zum Umgang der Europäische Verteidigungsagentur mit dem Antrag ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers auf Übernahme einer Führungsposition bei Airbus, dazu, wie die Kommission EU-Mittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden, und dazu, wie die Europäische Investitionsbank bestimmte personenbezogene Daten von Bewerbern aufbewahrt, bevor sie Einstellungsentscheidungen trifft;
- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in einer breit angelegten Untersuchung zum „Drehtüreffekt“, die sich auf eine Stichprobe von 100 Beschlüssen der Kommission im Zeitraum 2019-2021 erstreckte, festgestellt hat, dass die Kommission nur zwei Tätigkeiten untersagt hat;
- K. in der Erwägung, dass 2021 der zwanzigste Jahrestag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³ (Transparenzverordnung) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten begangen wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2021 den Zugang zu Dokumenten ganzjährig zu einem Schwerpunkt des Büros gemacht hat, da Transparenz nach wie vor das Hauptthema für Beschwerden und die Priorität ihrer Arbeit ist; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine öffentliche Konferenz zu der Frage ausgerichtet hat, wie die Transparenzverordnung reformiert werden sollte, um

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

den Bedürfnissen der Öffentlichkeit in diesem Bereich gerecht zu werden;

- L. in der Erwägung, dass der EuGH mehrfach entschieden hat, dass gerade die Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens dazu beiträgt, den Organen in den Augen der Unionsbürger eine größere Legitimität zu verleihen und deren Vertrauen zu stärken, weil sie es ermöglicht, Unterschiede zwischen mehreren Standpunkten offen zu erörtern. in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass tatsächlich eher das Fehlen von Information und Diskussion bei den Bürgern Zweifel hervorrufen und die Verbreitung von Fehlinformationen begünstigen kann, und zwar nicht nur in Bezug auf die Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch in Bezug auf die Legitimität des gesamten Entscheidungsprozesses⁴;
- M. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bürgerbeteiligung und die Sicherstellung von Transparenz auf Unionsebene entscheidend dafür sind, die wahrgenommene Kluft zwischen der EU, ihren Organen und ihren Bürgern und repräsentativen Organisationen zu überbrücken, das geringe Vertrauen der Bürger in die EU-Organe zu überwinden und eine echte Mehrebenendemokratie zu erreichen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Schlüsselrolle bei der Überbrückung dieser Kluft spielt;
- N. in der Erwägung, dass die Beschwerden der Bürger an den Bürgerbeauftragten ein wesentlicher Bestandteil der partizipativen Demokratie und der Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union sind, da sie Transparenz und eine gute Verwaltung in den Organen und Einrichtungen der EU fördern; in der Erwägung, dass sich die Rolle der Bürgerbeauftragten im Laufe der Jahre weiterentwickelt hat und sie nun aus eigener Initiative dazu beitragen kann, systemische Probleme in der EU-Verwaltung anzugehen, und Empfehlungen für Verbesserungen abgeben kann, um Probleme im Zusammenhang mit verschiedenen Missständen in der Verwaltung zu lösen und so eine immer wichtigere Rolle im Leben der Bürger bei Themen wie Umwelt, Migration und Gesundheit zu spielen;
- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer empfehlen sollte, sich an eine andere Stelle oder an den Petitionsausschuss zu wenden, wenn eine Beschwerde nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
- P. in der Erwägung, dass der EuGH hervorgehoben hat, dass das von der EU gewählte demokratische Modell zwei Dimensionen hat: repräsentative Demokratie auf der Grundlage von Artikel 10 Absätze 1 und 2 EUV und partizipative Demokratie auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 EUV; in der Erwägung, dass die erste Dimension bedeutet, dass die Vertreter der Bürger für die von ihnen getroffenen Entscheidungen rechenschaftspflichtig sind, und dass die zweite Dimension es den Bürgern ermöglicht, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen; in der Erwägung, dass der EuGH festgelegt hat, dass Transparenz für beide Dimensionen relevant ist⁵;
- Q. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2021 eigene neue und strategische Initiativen dazu eingeleitet hat, wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU Text- und Sofortnachrichten

⁴ Urteile des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, Schweden und Turco / Rat, C-39/05 P und C-52/05 P, ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 59, und vom 22. März 2018, Emilio De Capitani / Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 78.

⁵ Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 41.

erfassen, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft gesendet bzw. empfangen werden, sowie zu künstlicher Intelligenz und der EU-Verwaltung, zur Pflicht der EU-Verwaltung, die Öffentlichkeit über die Ausübung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten zu informieren, zur Transparenz des EU-Portals für die Verwaltung von Ausschreibungen für von den EU-Organen vergebene Aufträge, zu den Transparenzpflichten der Kommission im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zu Tabak und dazu, wie die Kommission Informationen über Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen zugänglich macht und wie sie die Achtung der Menschenrechte im Rahmen internationaler Handelsabkommen sicherstellt;

- R. in der Erwägung, dass der EuGH bei der Bezugnahme darauf, der Öffentlichkeit ein möglichst umfassendes Recht auf Zugang zu EU-Dokumenten zu gewähren, festgestellt hat, dass Offenheit in dieser Hinsicht zur Stärkung der Demokratie beiträgt, indem sie den Bürgern ermöglicht, alle Informationen zu prüfen, auf denen ein Rechtsakt beruht; in der Erwägung, dass der EuGH ausdrücklich feststellt, dass die Möglichkeit für die Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, eine Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre demokratischen Rechte effektiv ausüben können⁶;
 - S. in der Erwägung, dass der EuGH Artikel 10 Absatz 3 EUV dahin gehend ausgelegt hat, dass die beiden gesetzgebenden Organe in einem System, das auf dem Grundsatz der demokratischen Legitimität beruht, gegenüber der Öffentlichkeit für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden müssen; in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass die Ausübung der demokratischen Rechte durch die Bürger die Möglichkeit voraussetzt, den Entscheidungsprozess innerhalb der an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe im Einzelnen zu verfolgen und Zugang zu sämtlichen einschlägigen Informationen zu erhalten⁷;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2021 und begrüßt, dass darin die wichtigsten Fakten und Zahlen zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 auf herausragende Weise dargelegt werden;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly und ihr Büro zu ihrer bemerkenswerten Arbeit und ihren konstruktiven Bemühungen, ein Gleichgewicht zwischen dem Recht der EU-Organe auf Arbeit und dem öffentlichen Interesse an einer EU-Verwaltung zu finden, die höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Rechenschaftspflicht genügt; beglückwünscht sie zur Stärkung der repräsentativen und partizipativen Demokratie bei gleichzeitiger Verbesserung der Bürgerbeteiligung und der Legitimität des EU-Beschlussfassungsprozesses; nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit der Bürgerbeauftragten zu positiven Veränderungen innerhalb der Organe und Einrichtungen der Union geführt hat;

⁶ Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 46, in der Rechtssache T-540/15, EU:T:2018:167, Rn. 80, vom 17. Oktober 2013, Rat / Access Info Europe, C-280/11 P, ECLI:EU:C:2013:671, Rn. 33, und vom 15. September 2016, Herbert Smith Freehills / Rat, T-710/14, ECLI:EU:T:2016:494, Rn. 35.

⁷ Urteile des Gerichtshofs vom 22. März 2011, Access Info Europe / Rat, T-233/09, ECLI:EU:T:2011:105, Rn. 69, und in der Rechtssache T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 98.

3. würdigt die ausgezeichneten Beziehungen zwischen der Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly und dem Petitionsausschuss im Jahr 2021; würdigt die enge Zusammenarbeit der beiden Gremien als wichtiges Instrument zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der EU-Organe; weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; würdigt das gemeinsame Interesse, das in mehreren Entschließungen auf der Grundlage der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zum Ausdruck kommt, insbesondere in Bezug auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Verwaltung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;
4. begrüßt die Initiativen der Bürgerbeauftragten, um herauszufinden, wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die Bürger auf das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten aufmerksam machen könnten; begrüßt die vom Büro der Bürgerbeauftragten am 15. November 2021 in Brüssel veranstaltete öffentliche Konferenz zur Zukunft der Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten mit dem Titel „Zugang zu Dokumenten der EU: Was sind die nächsten Schritte?“;
5. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu der Arbeit, die bei der Herausgabe eines kurzen Leitfadens für die EU-Verwaltung darüber geleistet wurde, welche Strategien und Verfahren sie umsetzen sollten, um dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu EU-Dokumenten Geltung zu verschaffen; beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu den Ratschlägen im Rahmen des interaktiven Leitfadens, der auf der Website der Bürgerbeauftragten abrufbar ist;
6. ist der festen Überzeugung, dass der Zugang der Bürger zu allen Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die Grundlage für eine partizipative Demokratie ist und dazu beiträgt, die Öffentlichkeit für die EU-Organe zu sensibilisieren und die Unterstützung der EU-Organe durch die Öffentlichkeit zu verbessern; begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess der EU und dessen Legitimität; weist darauf hin, dass das Recht, den Bürgerbeauftragten zu befassen, das Engagement der Bürger und ihr Vertrauen in die Organe der EU stärkt, da dadurch die Transparenz und die gute Verwaltung der Organe und Einrichtungen der EU gefördert werden;
7. weist darauf hin, dass der EuGH betont hat, dass das Gebot der Unparteilichkeit, das für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbindlich ist, die Gleichbehandlung sicherstellen soll, die zu den Grundlagen der Europäischen Union gehört; betont, dass diese Anforderung darauf abzielt, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, und alle Umstände einschließt, über die ein Beamter oder Bediensteter entscheiden muss, da die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Integrität sowohl in Bezug auf die interne Arbeitsweise als auch auf die Außendarstellung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union von grundlegender Bedeutung ist⁸;

⁸ Vgl. Urteil vom 12. Oktober 2022, Vasallo Andrés / Parlament, T-496/21, ECLI:EU:T:2022:628, Rn. 21, und Urteil vom 27. März 2019, Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel und Remedia d.o.o. / Kommission, C-680/16 P, ECLI:EU:C:2019:257, Rn. 26.

8. ist der Auffassung, dass es sehr wichtig ist, den Unionsbürgern weiterhin angemessene Informationen über die Rolle und den Umfang der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und seinen Einfluss auf die Entwicklung der Organe der EU zu geben;
9. weist darauf hin, dass eine der Möglichkeiten, die Wahrnehmung der EU durch die Bürger zu verbessern, darin besteht, sie für sie zugänglicher, verständlicher und transparenter zu machen; ist der Überzeugung, dass die demokratischen Bürgerrechte und das Vertrauen der Bürger in das gesamte Beschlussfassungsverfahren der EU gestärkt würden, wenn es ihnen ermöglicht wird, ihre Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um größtmögliche Transparenz zu garantieren; bedauert zutiefst, dass die derzeitige Arbeit des Rates trotz der mehrfachen Forderungen des Parlaments und der Bürgerbeauftragten nach wie vor durch einen Mangel an Transparenz gekennzeichnet ist und die Bürger keinen angemessenen Zugang zu den vom Rat erstellten legislativen Dokumenten haben; fordert den Rat auf, die gemäß den Verträgen vorgeschriebenen und von der Bürgerbeauftragten in ihrem Sonderbericht vom Mai 2018⁹ geforderten Transparenzstandards einer Demokratie einzuhalten;
10. hebt hervor, dass 2021 der 20. Jahrestag des Inkrafttretens der Transparenzverordnung begangen wurde; begrüßt, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Laufe des Jahres 2021 einen besonderen Schwerpunkt auf dieses Thema gelegt hat; stellt fest, dass dieses System zwar positive Auswirkungen hatte, aber besser an die technologischen Entwicklungen angepasst werden könnte; stellt mit Besorgnis fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten aufgrund von technologischen Fortschritten beim Zugang zu Dokumenten, neuen Kommunikationsmitteln und verschiedenen Möglichkeiten zur Aufzeichnung, Verwaltung und Speicherung von Informationen, die die vergangenen Jahrzehnte mit sich gebracht haben, längst überholt sind; räumt ein, dass die Transparenzverordnung überarbeitet werden muss, damit die EU in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die demokratische Transparenz für die Bürger zu einem Vorreiter wird; begrüßt den Beitrag der Bürgerbeauftragten zur Transparenzverordnung und fordert die Kommission, den Rat und den zuständigen Ausschuss im Parlament auf, diesen Beitrag zu berücksichtigen;
11. nimmt zur Kenntnis, dass Vizepräsidentin Věra Jourová auf der öffentlichen Konferenz vom 15. November 2021 mit dem Titel „Zugang zu Dokumenten der EU: Was sind die nächsten Schritte?“ mitgeteilt hat, dass die Kommission bereit ist, die legislative Arbeit in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten in Partnerschaft mit den beiden gesetzgebenden Organen fortzusetzen;
12. hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Initiative dazu eingeleitet hat, wie die Verwaltung Text- und Sofortnachrichten erfasst, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft gesendet bzw. empfangen werden; unterstützt das Engagement der Bürgerbeauftragten für die Verbesserung der Art und Weise, wie die EU-Verwaltung mit Text- und Sofortnachrichten und anderen neuen Technologien im Zusammenhang mit ihren Transparenzverpflichtungen umgeht;
13. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten über die Weigerung der Kommission

⁹ Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zur strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE betreffend die Transparenz des Rechtsetzungsprozesses des Rates.

zur Kenntnis, der Öffentlichkeit Zugang zu den Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens zu dem Kauf von COVID-19-Impfstoffen ausgetauscht wurden; weist darauf hin, dass Textnachrichten, deren Inhalt sich auf Strategien, Tätigkeiten und Entscheidungen bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich des Organs fallen, als EU-Dokumente im Sinne der Transparenzverordnung gelten; fordert die Kommission auf, sich vollumfänglich an die Grundsätze der Ethik, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern zu halten;

14. verweist auf die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betreffend die Qualität medizinischer Gesichtsmasken, die im Frühjahr 2020 während der COVID-19-Pandemie verteilt wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Antragstellung und während einer Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit nicht für das erforderliche Höchstmaß an Transparenz gesorgt hat;
15. betont, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2016 für mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren überwacht werden muss; begrüßt die Forderung der Bürgerbeauftragten nach mehr Transparenz in Trilogien, erkennt gleichzeitig aber auch an, dass die Transparenz und die besonderen Herausforderungen und Empfindlichkeiten, die bei der Kompromissfindung in Bezug auf Legislativvorschläge zum Tragen kommen, in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen; bekräftigt seine Forderung, vor oder kurz nach Trilogsitzungen auch Unterlagen wie Kalender, Tagesordnungen, Protokolle, geprüfte Dokumente, Änderungsanträge und Informationen über die Delegationen der Mitgliedstaaten und ihre Standpunkte und Protokolle standardmäßig und im Einklang mit der Transparenzverordnung und der Rechtsprechung des EuGH in einem standardisierten und leicht zugänglichen Online-Umfeld zu veröffentlichen;
16. begrüßt die breit angelegte strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit Fällen von Drehtüreffekten sowie die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zu Drehtüreffekten bei anderen Stellen und Einrichtungen der EU, wie zum Beispiel bei der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Verteidigungsagentur; weist darauf hin, dass ein angemessener Umgang mit dem Problem des Drehtüreffekts wichtig ist, um das Vertrauen in die Organe und Einrichtungen der EU zu erhalten; fordert die Bürgerbeauftragte erneut auf, ihre Arbeit fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Namen hochrangiger EU-Beamter, die an Fällen von Drehtüreffekten beteiligt waren, zeitnah veröffentlicht werden, und um für vollständige Transparenz in Bezug auf alle damit in Verbindung stehenden Informationen zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Vorschriften über Drehtüreffekte und Interessenkonflikte zu verschärfen und sicherzustellen, dass in allen Organe und Einrichtungen der EU strikte Vorgaben gelten;
17. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu der Untersuchung des Umgangs der Kommission mit Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion der EU und kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Kommission zur Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte dazu geführt haben, dass nur sieben der 28 Mitglieder der Gruppe wirklich unabhängig waren; hebt hervor, dass in diesem Fall Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurden; fordert die Kommission daher auf, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in vollem Umfang nachzukommen und dazu strenge ethische

Regeln einzuführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Drehtüreffekte zu begegnen;

18. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten darüber, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit Interessenvertretern der Tabakindustrie transparent sind; bedauert, dass die Kommission – mit Ausnahme der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Generaldirektion Steuern und Zollunion – immer noch nicht für vollständige und proaktive Transparenz in Bezug auf Treffen mit Vertretern der Tabakindustrie sorgt; bedauert, dass dieses Versäumnis die uneingeschränkte öffentliche Kontrolle gemäß den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums untergräbt;
19. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte im Anschluss an eine Untersuchung des Beschwerdeverfahrens von Frontex, bei der die Bürgerbeauftragte auf die Verzögerungen der Agentur bei der Erfüllung ihrer neuen Verpflichtungen im Rahmen des Mechanismus selbst und der Verpflichtungen des Grundrechtsbeauftragten hingewiesen hat, eine Initiativuntersuchung dazu eingeleitet hat, wie Frontex ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterte Verantwortung sicherstellt; betont, dass mit dieser Untersuchung Fragen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der gemeinsamen Frontex-Einsätze, mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr von Migranten und mit der Unterstützung der Migration bei Screenings an den EU-Außengrenzen geklärt werden sollten;
20. begrüßt, dass eine Untersuchung der Rolle der Kommission bei der Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten, die von der aus der EU, den Ländern des westlichen Balkans, den Ländern des Schwarzmeerraums und Norwegen bestehenden Energiegemeinschaft als Vorhaben von regionaler Bedeutung aufgeführt werden, eingeleitet wurde, der eine Beschwerde einer zivilgesellschaftlichen Organisation vorausgegangen war, die angeprangert hatte, dass die Kommission nicht für eine ordnungsgemäße Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten gesorgt habe, bevor diese in die Liste aufgenommen wurden; weist darauf hin, dass diese Projekte anhand einer Methode bewertet wurden, die zuvor von der Kommission für ihre Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse verwendet wurde, die derzeit unzureichend ist und nicht mehr verwendet wird; ist der Ansicht, dass Energieprojekte, die von der EU gefördert oder finanziert werden, insbesondere im aktuellen geopolitischen Kontext im Energiebereich so transparent, kohärent und partizipativ wie möglich bewertet werden sollten;
21. begrüßt die Erklärungen der Bürgerbeauftragten zu Handelsverfahren, in denen sie darauf hinweist, dass das Versäumnis der Kommission, vor dem Abschluss der Handelsverhandlungen zwischen der EU und dem Mercosur eine aktualisierte „Nachhaltigkeitsprüfung“ durchzuführen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt;
22. betont die Bedeutung der Verabschiedung eines aktualisierten Statuts für das Büro der Bürgerbeauftragten im Juni 2021; weist darauf hin, dass mit dem neuen Statut viele Arbeitsabläufe des Büros in den letzten Jahren kodifiziert werden; begrüßt, dass mit dem überarbeiteten Statut ein gestärkter Rechtsrahmen für das Büro geschaffen wird und neue Garantien eingeführt werden, mit denen seine Unabhängigkeit weiter

sichergestellt wird; ist der festen Überzeugung, dass die dem Büro der Bürgerbeauftragten zugewiesenen Mittel aufgestockt werden müssen, damit ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, dies es benötigt, um die gesamte Arbeitsbelastung effektiv bewältigen und weiterhin kompetent im Dienste der europäischen Bürger arbeiten zu können;

23. beglückwünscht das Büro der Bürgerbeauftragten zur Umsetzung und Überarbeitung des beschleunigten Verfahrens, mit dem Beschwerden über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten rasch bearbeitet werden sollen; stellt fest, dass das Verfahren ausgezeichnete Ergebnisse erbracht hat, darunter eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten, eine Zunahme der Zahl der Beschwerden über den Zugang zu Dokumenten und die allgemeine Zufriedenheit der Interessenträger mit dem beschleunigten Verfahren;
24. begrüßt die von der Kommission am 3. März 2021 vorgelegte neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die den Zeitraum 2021 bis 2030 umfasst und den Rahmen für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU vorgibt;
25. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten; würdigt ihre Arbeit als Mitglied des EU-Rahmens zum Schutz, zur Förderung und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Organe; würdigt die Rolle der EU als globaler Partner bei der Unterstützung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
26. hebt die Ergebnisse zweier Untersuchungen hervor, die die Verwendung von EU-Mitteln in Sozialfürsorgeeinrichtungen betreffen; begrüßt die Initiativuntersuchung der Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission EU-Mittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden;
27. begrüßt die Liste bewährter Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Notsituationen, die als Ergebnis einer strategischen Initiative zu der Frage erstellt wurde, wie die Kommission den besonderen Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Rechnung trägt; fordert die Bürgerbeauftragte und ihr Büro auf, ihre Bemühungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen und sicherzustellen, dass diese ihr Recht, sich an die Europäische Bürgerbeauftragte zu wenden, uneingeschränkt wahrnehmen können;
28. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zur Ausweitung der Rolle des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO) beim Kapazitätsaufbau und beim Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern und den Bewerberländern über bewährte Verfahren; beglückwünscht das ENO zur Organisation gezielter Webinare zu verschiedenen Themen, darunter künstliche Intelligenz und elektronische Behördendienste in öffentlichen Verwaltungen, das Beschwerdeverfahren von Frontex und die Überwachung von erzwungenen Rückführungen sowie die institutionelle Betreuung, die Verwendung von EU-Mitteln und die Lehren aus der COVID-19-Pandemie;

29. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten über das ENO fortzusetzen; hält es für wichtig, die Interaktion und den Austausch über bewährte Verfahren mit und zwischen den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu verstärken, damit die Bürger besser über ihre Rechte unterrichtet sind und ihre Beschwerden gezielter einreichen können; empfiehlt dem Netzwerk, darüber nachzudenken, welche Rolle die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten bei dem Bestreben spielen könnten, die EU-Bürger stärker in den Entscheidungsprozess der EU einzubinden;
30. beglückwünscht die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst dazu, dass sie aufgrund ihrer erheblichen Anstrengungen im vergangenen Jahr zur Rückführung von mehr als einer halben Million Unionsbürger, die aufgrund der COVID-19-Pandemie weltweit festsäßen, 2021 die Auszeichnung des Europäischen Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis erhalten haben;
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0071

Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (2021/2164(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), und insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die Union bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen muss,
- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), der besagt, dass die EU in ihren Beziehungen zur übrigen Welt einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte leistet,
- unter Hinweis auf Artikel 21 Absatz 1 EUV der besagt, dass sich die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lässt, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität sowie Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Parlaments und der Kommission vom 30. Juni 2017 über den neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik – Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft, insbesondere auf die Ziffern 10, 109 und 110¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Parlaments und des Rates² vom

¹ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines neuen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) (nach dem Cotonou-Abkommen), für das die Verhandlungen abgeschlossen, jedoch noch nicht unterzeichnet wurden oder in Kraft getreten sind,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des sechsten Gipfeltreffens zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union vom 18. Februar 2022 mit dem Titel „Eine gemeinsame Vision für 2030“,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Juni 2019 mit dem Titel „Bewertung des EU-Konzepts für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“ (SWD(2019)0093),
- unter Hinweis auf die externe Bewertung der Politikkohärenz der Europäischen Union im Interesse der Entwicklung (2009-2016) aus dem Jahr 2018,
- unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union am 9. Dezember 2022 veröffentlichte eingehende Analyse mit dem Titel „Ensuring transparent and impactful Policy Coherence for Development“ (Gewährleistung transparenter und wirkungsvoller Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung)³,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 28. Januar 2019 mit dem Titel „2019 EU report on Policy Coherence for Development“ (EU-Bericht über Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung 2019) (SWD(2019)0020),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Mai 2019 zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, insbesondere auf seine Entschließung vom 7. Juni 2016 zu dem Bericht 2015 der EU über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften⁶,“
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

³ Eingehende Analyse – „Ensuring transparent and impactful Policy Coherence for Development“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union, veröffentlicht in den Ergebnissen des Workshops „Enhancing policy coherence for development“ (Verbesserung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung), 9. Dezember 2022.

⁴ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 2.

⁵ [ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 28.](#)

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0301.

- unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A9-0019/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) eine rechtliche Verpflichtung ist, die sich aus dem EUV ergibt und besagt, dass das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit in allen Politikbereichen der EU berücksichtigt werden muss, die sich wahrscheinlich auf Entwicklungsländer auswirken;
- B. in der Erwägung, dass eine wirksame Koordinierung, Integration und Evaluierung aller EU-Politikbereiche im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer für die Verwirklichung der PKE unerlässlich ist;
- C. in der Erwägung, dass das politische Engagement der EU für die PKE im Rahmen des neuen Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik von 2017 bekräftigt wurde, in dem die PKE als „ein wesentliches Element der Strategie [der EU] zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und ein wichtiger Beitrag zum übergeordneten Ziel der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung (PKNE)“ bezeichnet wurde;
- D. in der Erwägung, dass im externen Evaluierungsbericht 2018 für die Kommission schwerwiegende Mängel bei der Umsetzung der PKE aufgezeigt wurden, darunter eine begrenzte Rolle der EU-Delegationen; in der Erwägung, dass in einer kürzlich vom Parlament in Auftrag gegebenen Studie festgestellt wurde, dass nach wie vor große Probleme bestehen; in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der Maßnahmen der EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dadurch untergraben wird, dass auf die Ergebnisse des externen Evaluierungsberichts nicht angemessen reagiert wurde und keine Belege dafür vorliegen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden; in der Erwägung, dass der Rat keinen regelmäßigen Austausch mit der Kommission über die PKE mehr führt;
- E. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in Artikel 208 AEUV verankert ist und in den EU-Organen sowie innerhalb multilateralen Rahmen als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und als wichtig für die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der EU in den Partnerländern anerkannt wird; in der Erwägung, dass mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sichergestellt werden soll, dass die Politik des auswärtigen Handelns, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken kann, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit dem Ziel der Entwicklungszusammenarbeit der EU im Einklang steht, deren vorrangiges Ziel weiterhin darin besteht, die Armut zu verringern und auf lange Sicht zu beseitigen sowie die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen;
- F. in der Erwägung, dass der derzeitige globale geopolitische Kontext insbesondere von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, dem illegalen Einmarsch Russlands in die Ukraine und seinen Folgen, einschließlich der schweren Energiekrise, der Flüchtlingskrise, globaler Überschuldung und Bedrohungen für die Ernährungssicherheit und die biologische Vielfalt sowie des Klimawandels, geprägt ist und dass diese Probleme die weltweite Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ernsthaft gefährden, sodass eine umfassende Reaktion erforderlich ist; in der Erwägung, dass dies die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der PKE und der Kohärenz und Konsistenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen weiter erhöht, wie im Falle des Zusammenhangs zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung;

- G. in der Erwägung, dass die PKE-Mechanismen der Kommission unter anderem dienststellenübergreifende Gruppen, Konsultationen mit Interessenträgern und der Öffentlichkeit, eine Prüfung des Arbeitsprogramms der Kommission im Hinblick auf die PKE (Tracker), die Instrumente 19, 27 und 35 in den Leitlinien für die Folgenabschätzung (überarbeitete Agenda für bessere Rechtsetzung) und die Nachhaltigkeitsprüfung von Handelsabkommen umfassen; in der Erwägung, dass das Ausmaß, in dem diese Regelungen genutzt werden, variiert und die Qualität der Tätigkeiten im Bereich der PKE nur anhand ihrer konkreten Ergebnisse gemessen werden kann; in der Erwägung, dass es in der Kommission keine zentrale Stelle gibt, die für die Umsetzung der PKE zuständig ist; in der Erwägung, dass die PKE-Analysen in den Folgenabschätzungen der Kommission zu jüngsten Legislativvorschlägen in einigen Fällen nach wie vor oberflächlich sind (z. B. beim vorgeschlagenen CO₂-Grenzausgleichssystem⁷ und der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁸) oder nicht durchgeführt wurden, obwohl sie eindeutig erforderlich waren (z. B. bei dem Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Richtlinie⁹ und der Verordnung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen); in der Erwägung, dass dies eindeutig zeigt, dass in Bezug auf die Empfehlungen aus der externen Evaluierung der PKE aus dem Jahr 2018 mehr getan werden muss; in der Erwägung, dass den EU-Delegationen und den diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten eine wichtigere Rolle bei der verlässlichen Umsetzung der PKE in den Partnerländern zukommen sollte; in der Erwägung, dass das Fehlen eines ganzheitlichen Ansatzes und einer klaren Definition der PKE ihre Ziele und ihre Wirksamkeit untergraben kann;
- H. in der Erwägung, dass die Sichtbarkeit der PKE auf der Agenda der EU und in Partnerländern trotz der offensichtlichen Bedeutung der PKE bei wichtigen EU-Initiativen wie dem europäischen Grünen Deal, der Handelspolitik, den globalen und EU-weiten Normen für die Unternehmensbesteuerung oder der Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit in den letzten Jahren zurückgegangen ist;
- I. in der Erwägung, dass durch eine Beteiligung des Privatsektors, die den Zielen der Entwicklungspolitik dient – z. B. durch Mischfinanzierungen, bei denen ein begrenzter Betrag an Zuschüssen verwendet wird, um zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren – die PKE wirksam verbessert werden kann;
- J. in der Erwägung, dass Rechenschaftspflicht, Sichtbarkeit und Transparenz wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit sind und auf die PKE angewandt werden müssen; in der Erwägung, dass ein spezifischer „EU-Bericht über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“, der alle zwei Jahre von der Kommission vorgelegt wurde, 2019 eingestellt und durch einen alle vier Jahre erstellten EU-Bericht über die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ersetzt wurde; in der Erwägung, dass die Berichterstattung der Kommission zumeist einen allgemein beschreibenden

⁷ Vorschlag vom 14. Juli 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM/2021/0564).

⁸ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (**ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28**).

⁹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15).

Charakter hat und für die Bewertung der Wirksamkeit der PKE wenig hilfreich ist; in der Erwägung, dass dies die Notwendigkeit klar ausformulierter PKE-Ziele und -Indikatoren sowie einer transparenten Überwachung verdeutlicht;

- K. in der Erwägung, dass das Parlament als gesetzgebendes Organ und im Rahmen seines Beitrags zur Politikgestaltung einen Großteil der Verantwortung für die Umsetzung der PKE durch die EU trägt; in der Erwägung, dass sein Entwicklungsausschuss (DEVE) in diesem Zusammenhang durch seine an andere Ausschüsse gerichteten Stellungnahmen eine Schlüsselrolle spielt; in der Erwägung, dass für das ordnungsgemäße Funktionieren der PKE ein Ansatz erforderlich ist, bei dem das gesamte Parlament einbezogen wird und alle parlamentarischen Ausschüsse, die in verschiedenen Politikbereichen tätig sind, aktiv beitragen, was bisher selten der Fall war; in der Erwägung, dass PKE-Strategien in den Ausschüssen des Parlaments enger koordiniert werden müssen;

Das neue geopolitische und politische Umfeld der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

1. bekräftigt, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eine wesentliche Anforderung ist, um zu verhindern, dass die Politik der EU negative Auswirkungen auf arme und schutzbedürftige Menschen in Entwicklungsländern hat, um Möglichkeiten zur Erzielung von Synergien zu ermitteln und zu nutzen, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen der Agenda 2030 „Niemanden zurücklassen“ und „Den Bedürfnissen derjenigen, die am weitesten zurückgeblieben sind, zuerst Rechnung tragen“, und um das Entwicklungsziel der Verringerung und langfristigen Beseitigung der Armut zu verfolgen; bekräftigt, dass alle EU-Organe und Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich der PKE bei allen legislativen und politischen Initiativen nachkommen müssen, die sich wahrscheinlich auf Entwicklungsländer auswirken; unterstreicht, dass die PKE in sämtlichen Politikbereichen und in allen von der Agenda 2030 abgedeckten Bereichen angewendet werden sollte; fordert einen grundlegenden Wandel bei der Umsetzung der PKE, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer ordnungsgemäß ermittelt und analysiert werden, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden und dass mögliche Synergien mit der Verfolgung von Entwicklungszielen in vollem Umfang genutzt werden;
2. fordert eine Mitteilung, in der die Anwendung der PKE im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung präzisiert und von einem zeitgebundenen Aktionsplan zur PKE begleitet wird, der eine eindeutige Methodik und konkrete quantitative und qualitative Indikatoren enthält, damit die Ziele erreicht werden können, sowie eine Aufteilung der Aufgaben, Mandate und Fristen, um die Messung der Umsetzung der PKE durch die EU und die Mitgliedstaaten zu ermöglichen und die Faktengrundlage für die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, indem dies in einen neuen Rahmen für die transparente Überwachung und Koordinierung der Entwicklungspolitik in der gesamten EU aufgenommen wird; fordert, dass diese Mitteilung bis zum 31. Dezember 2023 veröffentlicht wird; fordert die Kommission auf, bis zum 1. Juli 2024 eine neue externe Evaluierung der Umsetzung der PKE der EU vorzulegen;
3. bekräftigt seine Forderung nach einer hochrangigen EU-Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die ehrgeizig und integriert sein sollte, auf den Grundsätzen der Menschenrechte basiert und generationenübergreifende Gerechtigkeit respektiert; ist der Ansicht, dass die PKE,

die einen einzigartigen Beitrag der EU zu dem umfassenderen Ziel der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung darstellt, eine zentrale Säule dieser Strategie sein muss und in der freiwilligen nationalen Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 durch die EU im Jahr 2023 angemessen berücksichtigt werden sollte;

4. betont, dass die PKE ein zentraler Bestandteil der Außenbeziehungen der EU bleiben muss, und fordert, dass diese mehr Sichtbarkeit erhält und dass die EU eine führende Rolle bei der weltweiten Förderung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung spielt, und zwar insbesondere in multilateralen Organisationen, auch im Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD und bei den Vereinten Nationen, aber auch im Wege von wichtigen internationalen Abkommen, wozu insbesondere das Post-Cotonou-Abkommen zählt; empfiehlt die Einrichtung einer EU-Plattform für PKE, um die Koordinierung zwischen den betreffenden Organen der EU und internationalen Institutionen, nichtstaatlichen Akteuren und mit den Entwicklungsländern zu verbessern, Abstimmung und Zusammenarbeit im Bereich PKE sicherzustellen, bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung besser zu kooperieren und nach neuen Synergien bei der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und mit Drittländern zu suchen;

Eine gemeinsame EU-Agenda für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und differenzierte Maßnahmen der Kommission, des Rates und des Parlaments

5. betont, dass die PKE konsequent auf alle einschlägigen Vorschläge angewandt werden sollte; weist auf Beispiele hin, bei denen der PKE Rechnung getragen wurde, wie den jüngsten Vorschlag zu Erzeugnissen, die mit Entwaldung in Verbindung stehen oder die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen;
6. betont daher, dass ein klares und hochrangiges politisches Engagement für die PKE erforderlich ist, und fordert die Kommission auf,
 - sicherzustellen, dass das Bewusstsein sowie die Fachkenntnisse und Ressourcen, die für die wirksame Umsetzung der PKE erforderlich sind, in allen Generaldirektionen (GD) und im Generalsekretariat durchgängig vorhanden sind, die Gesamtverantwortung für die Anwendung der PKE in ihren Dienststellen zu klären, indem sie diese Verantwortung ihrem Generalsekretariat überträgt, und es anzugeben, bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe eng mit der Generaldirektion Internationale Partnerschaften zusammenzuarbeiten; sicherzustellen, dass das Generalsekretariat bei der Verfolgung entwicklungspolitischer Ziele eine besondere politische Vermittlerrolle auf hoher Ebene zwischen den Generaldirektionen spielt,
 - systematisch frühzeitige und transparente Überprüfungen aller geplanten politischen und legislativen Initiativen der Kommission sowie Handelsabkommen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Entwicklungsländer durchzuführen, jede GD, die mit der Vorbereitung einer bestimmten politischen Initiative betraut ist, anzugeben, möglichen Aspekten der PKE sowohl in der Anfangsphase der Folgenabschätzung als auch in der Folgezeit stets gebührende Aufmerksamkeit zu schenken; detaillierte Ex-ante-Folgenabschätzungen durchzuführen, die die Ergebnisse sinnvoller Konsultationen mit Interessenten, einschließlich Partnerländern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen, lokalen und regionalen Gemeinschaften und Einwohnern, indigenen Völkern und der Privatwirtschaft, sowie Beiträge der EU-Delegationen in Entwicklungsländern

umfassen sollten, hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, ein PKE-Koordinierungszentrum einzurichten, das diese Aufgaben vollständig übernimmt,

- sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied des Ausschusses für Regulierungskontrolle über ausreichende Erfahrung und Qualifikationen verfügt, um zu analysieren, ob Aspekte der PKE bei den zu überprüfenden Initiativen angemessen behandelt wurden, insbesondere unter Nutzung des Instruments 35 (Entwicklungsländer) des „Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung“,
 - in großem Umfang auf eine systematische und transparente Überwachung zu setzen und Ex-post-Bewertungen der Auswirkungen bestehender EU-Politik und internationaler Abkommen auf die Verfolgung Entwicklungspolitischer Ziele vorzunehmen, wobei erforderlichenfalls die Zuständigkeiten zu klären sind, auch in Bezug auf das Verursacherprinzip und mit Blick auf die Wiederherstellung und Entschädigung, die sich aus der Anwendung dieses Prinzips ergeben, sowie politische Änderungen in den Bereichen vorzuschlagen, in denen negative Auswirkungen festgestellt wurden, und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität künftiger Folgenabschätzungen zu ergreifen,
 - wieder einen spezifischen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Leistung der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Entwicklungspolitischen Verpflichtungen zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass in dem Bericht angemessen auf die Umsetzung der PKE und die diesbezüglichen Herausforderungen eingegangen wird, um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament zu sorgen;
7. betont die entscheidende Rolle der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) bei der Sicherstellung der Umsetzung der PKE in der Kommission und
- fordert die GD INTPA auf, im Rahmen aller verfügbaren Mechanismen so früh wie möglich aktiv und sinnvoll mit anderen Generaldirektionen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die PKE bei allen einschlägigen Initiativen der Kommission umgesetzt wird, und fordert, dass die GD INTPA bei Folgenabschätzungen einbezogen wird, sobald eine dienststellenübergreifende Gruppe eingesetzt wird,
 - begrüßt die ergänzenden Studien der GD INTPA zu den Auswirkungen wichtiger Gesetzgebungsinitiativen auf Entwicklungsländer, stellt jedoch fest, dass diese in der entsprechenden Folgenabschätzung umfassend analysiert werden sollten,
 - fordert die Wiedereinsetzung eines speziellen PKE-Teams innerhalb der GD INTPA, um die Arbeit der thematischen Referate im Bereich der PKE zu koordinieren und zu verstärken und die kontinuierliche Unterstützung der GD INTPA beim Aufbau und der Aufrechterhaltung des Bewusstseins für die PKE und die entsprechenden Kompetenzen in anderen Generaldirektionen und im Generalsekretariat sicherzustellen,
 - schlägt vor, dass eine künftige Ausgabe der Europäischen Entwicklungstage der PKE gewidmet wird, um alle relevanten Akteure sichtbar zusammenzubringen;

8. ist der Ansicht, dass, wenn trotz entschlossener Bemühungen negative Auswirkungen einer EU-Politik auf die Verfolgung eines entwicklungspolitischen Ziels nicht vollständig vermieden werden können, das Instrument „Europa in der Welt“, welches mit begrenzten Mitteln ausgestattet ist, genutzt werden könnte, um lediglich die absolut unvermeidbaren Auswirkungen zu minimieren und um positive Synergien in Entwicklungsländern zu erzeugen; betont jedoch, dass eine solche Maßnahme nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden sollte und dass der Rückgriff auf Entwicklungshilfe niemals als sinnvolle Alternative zur Vermeidung negativer Auswirkungen betrachtet werden sollte; fordert ferner, dass das EU-Programm für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Tätigkeiten umfasst, die auf die PKE ausgerichtet sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Forschung und das Wissen über lokale Institute in Entwicklungsländern gestärkt werden, um die Konsultationen der EU zu bereichern;
9. unterstreicht die entscheidende Rolle der EU-Delegationen bei der Umsetzung der PKE und fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dafür zu sorgen, dass die Delegationen über das notwendige Fachwissen und die nötigen Ressourcen verfügen, um von Anfang an aktiv bei der Ausarbeitung von politischen Strategien und Rechtsvorschriften der EU einbezogen zu werden, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken; ist der Auffassung, dass die EU-Delegationen in Entwicklungsländern insbesondere
 - die möglichen lokalen Auswirkungen neuer Strategien und Initiativen der EU analysieren sollten, indem sie betroffene Personen und Interessensbereiche ermitteln, Konsultationen verschiedener Interessenträger in Partnerländern organisieren, einschließlich mit Forschungsinstituten, Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen und regionalen Gemeinschaften und Einwohnern, indigenen Völkern und der Privatwirtschaft, und den von ihnen vorgebrachten Informationen und Ansichten Rechnung tragen,
 - die PKE systematisch in die Themen aufnehmen sollten, die bei politischen Dialogen mit lokalen, regionalen und nationalen Behörden und einem breiten Spektrum an nichtstaatlichen Akteuren in Entwicklungsländern sowie multilateralen Organisationen erörtert werden, den Regierungen von Partnerländern nahelegen sollten, sich in ihren eigenen Politiken und Maßnahmen um eine einheitliche Vorgehensweise zu bemühen, um die Entwicklungswirksamkeit der EU-Unterstützung und anderer Aktivitäten zu maximieren; bewährte Verfahren zwischen der EU und den Partnerländern austauschen sollten angesichts der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Ziele und Maßnahmen für die Umsetzung der PKE,
 - die Auswirkungen der EU-Politik auf die Entwicklungsländer und deren Fortschritte regelmäßig überwachen und zu einer detaillierten, transparenten und regelmäßigen Berichterstattung über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung beitragen sollten, unter anderem durch ein entsprechendes Kapitel im jährlichen Tätigkeitsbericht des EAD, in dem die Rolle und die Rechenschaftspflicht des EAD analysiert werden,

- die Kommunikation in Drittländern und innerhalb der EU über die PKE der EU, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse verbessern sollten, um die Sichtbarkeit und Unterstützung der EU in den Partnerländern zu erhöhen;
10. erkennt die wichtige Rolle des Parlaments und des Rates als gesetzgebende Organe an und fordert beide Organe auf, die Auswirkungen ihrer Änderungen an den Legislativvorschlägen der Kommission auf die Entwicklungsländer sorgfältig zu bewerten; stellt fest, dass diese Arbeit durch eine bessere Qualität der ersten Folgenabschätzungen der Kommission erleichtert wird;
11. erinnert an die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik bekräftigte Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten diese Verpflichtung in ihrer innerstaatlichen Politik einhalten; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten daher auf,
- die PKE regelmäßig auf die Tagesordnung der Gruppe „Entwicklungszusammenarbeit und internationale Partnerschaften“ (CODEV-PI) und der Gruppe „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu setzen, eine weitere Zusammenarbeit dieser Gruppen bei der genauen Überwachung der Umsetzung der PKE zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe CODEV-PI, der Gruppe „Agenda 2030“ und anderen Vorbereitungsgremien auszuweiten, um sicherzustellen, dass die PKE in den Standpunkt des Rates zu einschlägigen Gesetzgebungsinitiativen aufgenommen wird,
 - geeignetes Fachwissen und angemessene Ressourcen vorzusehen und in den nationalen Verwaltungen Koordinierungsmechanismen einzurichten, um die PKE wirksam umzusetzen und über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten, und zu unterstreichen, dass die nationalen Parlamente das Potenzial haben, eine wichtige Rolle bei der Förderung der PKE zu spielen,
 - für eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Ministerien im Bereich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu sorgen, regelmäßige Peer-Reviews durchzuführen und die Empfehlungen aus früheren Berichten und Evaluierungen zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung umzusetzen,
 - in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem EAD im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) in der Zusammensetzung „Entwicklung“ eine jährliche Aussprache auf Ministerebene über die PKE zu organisieren und im Vorfeld über die Umsetzung der PKE Bericht zu erstatten,
 - die Schlussfolgerungen des Rates zu jedem der jährlichen Rechenschaftsberichte der Kommission, die vom Parlament gefordert werden, anzunehmen,
 - sicherzustellen, dass zu Beginn jedes Ratsvorsitzes das Bewusstsein für Fragen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung bei aktuellen und geplanten politischen Maßnahmen geschärft, Probleme ermittelt und Lösungen gesucht

werden,

- einen sinnvollen und regelmäßigen Austausch über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zwischen dem Rat, dem Parlament und der Kommission unter Verwendung bestehender Formate und gegebenenfalls unter Anberaumung zusätzlicher spezifischer Sitzungen zu führen;
12. erklärt, dass es sich verpflichtet, im Bereich der PKE selbst mehr zu unternehmen und
- fordert den DEVE-Ausschuss auf, die Rolle seines ständigen Berichterstatters für die PKE klarzustellen, und bekundet seine Absicht, die Zusammenarbeit zwischen seinen Ausschüssen im Hinblick auf die PKE zu verbessern,
 - fordert, dass in enger Zusammenarbeit mit dem DEVE-Ausschuss ein „Netz für die durchgängige Berücksichtigung der PKE“ eingerichtet wird, das Mitglieder der an der Gesetzgebung beteiligten Ausschüsse, andere Ausschüsse sowie als Anlaufstellen fungierende Delegationen für die Beziehungen zu Entwicklungsländern, zusammenbringt; empfiehlt, die PKE in die Agenden aller parlamentarischen Reisen und Ad-hoc-Delegationen in Entwicklungsländer aufzunehmen, und fordert alle Ausschüsse auf, die PKE bei ihrer legislativen und sonstigen Arbeit gegebenenfalls konsequent anzuwenden,
 - beauftragt den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPKS) daher, das Arbeitsprogramm der Kommission regelmäßig im Hinblick auf Fragen der PKE zu überprüfen, systematisch zu analysieren, wie die PKE in Folgenabschätzungen und einschlägigen Vorschlägen der Kommission behandelt wird, und den DEVE-Ausschuss sowie andere zuständige Ausschüsse umgehend zu benachrichtigen, wenn erhebliche Schwachstellen oder Versäumnisse festgestellt werden, fordert den EPKS auf, alle Ausschüsse bei der Anwendung der PKE in ihren Berichten zu unterstützen,
 - fordert eine stärkere Berücksichtigung der PKE in strategischen und haushaltspolitischen Entscheidungsprozessen; schlägt vor, die für die einzelnen Sektoren zuständigen Kommissionsmitglieder in den jährlichen strukturierten Dialog und in den geopolitischen Dialog über die Umsetzung des Instruments „Europa in der Welt“ einzubeziehen,
 - bekundet seine Absicht, sein eigenes Bewusstsein und Fachwissen im Bereich der PKE auf politischer Ebene durch Schulungen und Informationen über die PKE für neue und amtierende Mitglieder und auf Verwaltungsebene insbesondere im Hinblick auf das Personal der an der Gesetzgebung beteiligten Gremien zu stärken:
-
- ◦
13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0073

Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (11723/2022 – C9-0007/2023 – 2022/0231(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11723/2022),
 - unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (11724/2022),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0007/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0042/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der

Regierung und dem Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0075

**Die fortgesetzten Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus,
insbesondere die Fälle von Andrzej Poczobut und Ales Bjaljazki**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu den fortgesetzten
Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus, insbesondere in den Fällen von
Andrzej Poczobut und Ales Bjaljazki (2023/2573(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Belarus,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und alle anderen Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei Belarus ist,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vom 25. März 2021 zu dem Vorgehen gegen die Union der Polen in Belarus, vom 17. Januar 2023 zu den Gerichtsverfahren gegen Oppositionsführer und Journalisten und vom 3. März 2023 zur Verurteilung von Ales Bjaljazki und weiteren Menschenrechtsverteidigern sowie auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 7. Oktober 2022 zu dem Gerichtsurteil gegen Vertreter unabhängiger Medien,
- unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 4. März 2022 über die Lage der Menschenrechte in Belarus vor und nach der Präsidentschaftswahl von 2020 und auf die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 6. Januar 2023 zu Gerichtsverfahren in Belarus,
- unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Belarus, Anaïs Marin, vom 4. Mai 2022 und vom 20. Juli 2022 an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, auf die Forderung von Sachverständigen der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 2022 nach sofortiger Freilassung des inhaftierten Nobelpreisträgers und anderer Menschenrechtsverteidiger in Belarus und die Stellungnahme der Sprecherin der Vereinten Nationen für

Menschenrechte, Ravina Shamdasani, vom 3. März 2023 zur Verurteilung von Menschenrechtsverteidigern in Belarus,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 vom 4. November 2022 zu Belarus,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 3. März 2023 zur Verurteilung des Nobelpreisträgers Ales Bjaljazki und anderer Menschenrechtsverteidiger,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Beauftragten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Freiheit der Medien, Teresa Ribeiro, vom 13. Juli 2022 zu der anhaltenden Inhaftierung von Journalisten und Medienschaffenden in Belarus, vom 15. September 2022 zur fortgesetzten Inhaftierung von Journalisten in Belarus und vom 7. Oktober 2022 zur anhaltenden Verfolgung belarussischer Medienschaffender,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime seit dem Beginn der friedlichen Proteste gegen die massiv gefälschte Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 seine Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus fortsetzt, wobei Vertreter der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Oppositionelle und viele andere schikaniert, verfolgt, festgenommen, gefoltert und verurteilt werden, weil sie sich gegen das Regime, die systematischen Menschenrechtsverletzungen oder die Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch das Regime ausgesprochen haben; in der Erwägung, dass die Strafverfolgung nach wie vor eine der schwerwiegendsten Formen der Repression ist und weitverbreitet ist;
- B. in der Erwägung, dass im März 2023 mehr als 1 450 Personen in der Liste der belarussischen politischen Gefangenen verzeichnet waren, die von dem Menschenrechtszentrum Wjasna geführt wird, darunter Ales Bjaljazki, Träger des Sacharow-Preises und des Friedensnobelpreises; in der Erwägung, dass Wjasna mindestens 2 900 Personen bekannt sind, die in politisch motivierten Strafsachen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime im Jahr 2022 mindestens 1 200 politisch motivierte Urteile wegen Straftaten fällen und 215 Printmedien schließen ließ und dass seit 2020 über 1 000 nichtstaatliche Organisationen in Belarus aufgelöst worden sind;
- C. in der Erwägung, dass Ales Bjaljazki, ein bedeutender Menschenrechtsverteidiger, Gründer und Vorsitzender des Menschenrechtszentrums Wjasna und Träger des Friedensnobelpreises und des Sacharow-Preises, am 12. Februar 2022 festgenommen und in Untersuchungshaft überstellt wurde; in der Erwägung, dass er zwischen 2011 und 2014 inhaftiert war und 2021 im Zusammenhang mit den massiven prodemokratischen Demonstrationen im Anschluss an die Präsidentschaftswahl von 2020 erneut inhaftiert wurde; in der Erwägung, dass Ales Bjaljazki, Waljanzin Stefanowitsch, ein Mitglied des Menschenrechtszentrums Wjasna, der Menschenrechtsverteidiger Smizer Salaujou und Uladsimir Labkowitsch, Koordinator der Kampagne „Menschenrechtsverteidiger für freie Wahlen“, am 3. März 2023 in politisch motivierten Gerichtsverfahren zu zehn, neun, acht bzw. sieben Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass Leanid Sudalenka, Rechtsanwalt beim in

Homel ansässigen Zweig von Wjasna, und Tazzjana Lassiza, die ehrenamtlich für Wjasna tätig war, am 3. November 2021 zu drei bzw. zweieinhalb Jahren Haft verurteilt wurden;

- D. in der Erwägung, dass Andrzej Poczobut, Journalist und Mitglied der Union der Polen in Belarus, am 18. März 2021 festgenommen und später wegen der Straftatbestände „öffentliche Beleidigung des Präsidenten von Belarus“ und „Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass“ zu drei Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass das Gericht des Gebiets Hrodna ihn am 8. Februar 2023 der Anstiftung zu Handlungen zulasten der nationalen Sicherheit von Belarus und der Anstachelung zu ethnischen Feindseligkeiten für schuldig befunden und ihn zu acht Jahren Haft verurteilt hat;
- E. in der Erwägung, dass Journalisten nach wie vor besonders häufig durch das Regime verfolgt werden; in der Erwägung, dass in Belarus derzeit mehr als 30 Journalisten inhaftiert sind; in der Erwägung, dass bis Oktober 2022 mindestens 29 unabhängige Medien von den Behörden als „extremistisch“ eingestuft und blockiert wurden; in der Erwägung, dass dem belarussischen Journalistenverband zufolge der öffentliche Diskurs fast vollständig unmöglich geworden ist und die Medien massiv unterdrückt werden; in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in Belarus infolge des umfassenden harten Vorgehens gegen unabhängige Medien nicht mehr gegeben ist und dass das Internet durch das Regime umfassend überwacht wird;
- F. in der Erwägung, dass die Vorwürfe gegen Andrzej Poczobut und Ales Bjaljazki weithin als politisch motiviert gelten und mit diesen Vorwürfen unabhängige Stimmen zum Schweigen gebracht und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit unterdrückt werden sollen;
- G. in der Erwägung, dass die demokratischen politischen Kräfte in Belarus nach wie vor strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime Verfahren in Abwesenheit gegen führende Persönlichkeiten der demokratischen Kräfte von Belarus eingeleitet hat und dass viele führende Persönlichkeiten und Vertreter der demokratischen Oppositionsparteien nach wie vor unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert sind; in der Erwägung, dass das Stadtgericht Minsk am 6. März 2023 die Anführerin der belarussischen demokratischen Opposition und Vorsitzende des Vereinigten Übergangskabinetts, Swjatlana Zichanouskaja, in Abwesenheit zu 15 Jahren Haft verurteilt hat; in der Erwägung, dass das Gericht auch weitere Mitglieder des Koordinierungsrats verurteilt hat, nämlich Paweł Latuschka zu 18 Jahren Haft und Maryja Maros, Wolha Kawalkowa und Sjarhej Dyleuski zu jeweils zwölf Jahren Haft; in der Erwägung, dass die Urteile Tage, nachdem ein belarussisches Gericht die 18-jährige Haftstrafe des Ehemanns von Swjatlana Zichanouskaja, des Dissidenten und prodemokratischen Aktivisten Sjarhej Zichanouski, um 18 Monate verlängert hatte, verhängt wurden; in der Erwägung, dass mehrere der verurteilten Personen Träger des Sacharow-Preises für geistige Freiheit sind;
- H. in der Erwägung, dass der politische Gefangene Mikalaj Autuchowitsch am 17. Oktober 2022 in einer politisch motivierten Strafsache in Belarus durch ein Urteil von beispielloser Härte zu 25 Jahren in einer Strafkolonie mit hoher Sicherheit verurteilt wurde, während elf weitere Personen in dieser Strafsache zu Freiheitsstrafen von bis zu 20 Jahren verurteilt wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Staatsorgane in Belarus wiederholt die Menschenrechte der

Bürger des Landes verletzen, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; in der Erwägung, dass die Repressionen weiterhin alle Bereiche der Gesellschaft betreffen; in der Erwägung, dass die Strafverfolgung einzelner Personen unter dem Vorwand der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus fortgesetzt wird; in der Erwägung, dass im Januar 2022 Änderungen des Strafgesetzbuchs von Belarus in Kraft getreten sind, mit denen der Straftatbestand der Beteiligung an Tätigkeiten nicht registrierter Organisationen wieder eingeführt wurde; in der Erwägung, dass die Staatsorgane im Mai 2022 die Verhängung der Todesstrafe auf versuchte terroristische Handlungen ausgeweitet haben, ein Anklagepunkt, der zuvor in Gerichtsverfahren gegen politische Aktivisten erhoben wurde; in der Erwägung, dass das belarussische Regime die Vereinigungsfreiheit nach wie vor stark einschränkt; in der Erwägung, dass die belarussische Regierung dem Parlament im Dezember 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über politische Parteien vorgelegt hat, der letztlich zum faktischen Verbot jeder politischen Partei führen kann, die in Opposition zum Regime steht;

- J. in der Erwägung, dass Aljaksandr Lukaschenka im Oktober 2022 einen Beschluss unterzeichnete, der den Rücktritt von Belarus von dem Ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorsieht, wodurch das Mandat des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen für die Entgegennahme und Prüfung von Menschenrechtsbeschwerden von Einzelpersonen in Belarus – einer der letzten Rechtsbehelfe für verfolgte Belarussen – außer Kraft gesetzt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die Verfolgung mit administrativen Mitteln zu den Instrumenten gehört, mit denen das Lukaschenka-Regime die Opposition und alle regimekritischen Stimmen zum Schweigen bringen will; in der Erwägung, dass das Menschenrechtszentrum Wjasna im Januar 2023 mindestens 350 Festnahmen und 141 Fälle politisch motivierter Verfolgung mit administrativen Mitteln gemeldet hat;
- L. in der Erwägung, dass die Verfolgung unabhängiger Gewerkschaften weiter andauert; in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane die Rechtsvorschriften geändert haben, um den Ermessensspielraum für die Einstufung von Organisationen als „extremistisch“ zu erweitern; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof von Belarus im Juli 2022 vier große unabhängige Gewerkschaften und den Belarussischen Kongress der demokratischen Gewerkschaften aufgelöst hat; in der Erwägung, dass im Januar 2023 die Wortführer unabhängiger Gewerkschaften Henads Fjadynitsch und Wassil Berasnou zu neun Jahren Haft sowie Wazlau Areschka zu acht Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass die Mitglieder der Gruppe Rabotschy Ruch (Arbeiterbewegung) – Sjarhej Schelest, Uladsimir Schurauka, Andrej Paheryla, Hanna Ablab, Aljaksandr Haschnikau, Sjarhej Dsjuba, Ihar Minz, Waljanzin Zeranewitsch, Sjarhej Schamezka und Aljaksandr Kapschul – im Februar 2023 des Hochverrats sowie der Gründung und Beteiligung an einer extremistischen Organisation angeklagt und zu elf bis 15 Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das belarussische Innenministerium weiterhin Anhänger und Wortführer der demokratischen Gewerkschaftsbewegung auf die Listen von Extremisten und Terroristen setzt;
- M. in der Erwägung, dass das Regime seine Repressionen gegen Rechtsanwälte als Vergeltungsmaßnahme fortsetzt, weil sie sich zu Rechtsfragen äußern, Mandanten in politisch motivierten Fällen vertreten oder sich gegen den Krieg in der Ukraine aussprechen; in der Erwägung, dass seit August 2020 mindestens 70 Rechtsanwälte

aufgrund willkürlicher Entscheidungen des Justizministeriums oder politisch motivierter Verfahren zum Ausschluss aus der Anwaltskammer ihre Zulassung verloren haben; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 gegen sieben Rechtsanwälte politisch motivierte Anklagen in Strafsachen erhoben wurden und sie weiterhin Verwaltungsklagen, Festnahmen, Durchsuchungen und Schikanen ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass Wital Brahinez zu acht Jahren Haft verurteilt wurde, weil er mehrere politische Gefangene, darunter Ales Bjaljazki, verteidigt hatte;

- N. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime zunehmend repressive Maßnahmen gegen die nationalen Minderheiten in Belarus, insbesondere die polnische und die litauische Minderheit, ergreift, darunter die Schließung von Schulen, an denen in den Sprachen der nationalen Minderheiten unterrichtet wird, und Maßnahmen gegen Organisationen, die diese Minderheiten vertreten, wie die Union der Polen in Belarus; in der Erwägung, dass die polnische Minderheit und weitere nationale Minderheiten seit vielen Jahren systematisch diskriminiert werden, wobei die bekanntesten Fälle von Repressionen die gegen Andželika Borys und Andrzej Poczobut sind;
- O. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime weiter seine Politik der „Russifizierung“ von Belarus betreibt und dabei das strategische Ziel verfolgt, Ausdrucksformen der nationalen Identität von Belarus, einschließlich Sprache und Kultur, an den Rand zu drängen und zu zerstören; in der Erwägung, dass diese Politik auch das Verbot nationaler und historischer Symbole von Belarus, etwa der weiß-rot-weißen Flagge und des Pahonja-Wappens, sowie die Schließung von Verlagen und Privatschulen und die Einstellung von Belarussisch-Sprachkursen umfasst;
- P. in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Lukaschenka-Regime die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach wie vor unterdrückt; in der Erwägung, dass nach Angaben des Koordinierungsrats mehrere römisch-katholische, griechisch-katholische und orthodoxe Priester und protestantische Pfarrer verschiedenen Formen des Drucks, die von Geldstrafen bis hin zu langen Haftstrafen reichen, ausgesetzt sind, darunter Sjarhej Resanowitsch, der zu 16 Jahren Haft verurteilt wurde;
- Q. in der Erwägung, dass politische Gefangene zusätzlichen Repressionen und unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass derlei Repressionen und unmenschliche Bedingungen darin bestehen, dass politische Gefangene unter Bedingungen inhaftiert sind, die nach den internationalen Verpflichtungen von Belarus verboten sind, dass gegen sie aus fadenscheinigen Gründen Disziplinarstrafen verhängt werden und dass sie in Strafzellen untergebracht werden; in der Erwägung, dass politische Gefangene nach wie über einen sich verschlechternden Gesundheitszustand, Erniedrigung und Misshandlung berichten; in der Erwägung, dass in einigen Fällen die Sicherheitsstufe für ihre Inhaftierung erhöht und ihre Haftzeit willkürlich verlängert wird, ihr Recht auf Korrespondenz verletzt wird und ihnen Besuche von Angehörigen verweigert werden, wie der Fall von Palina Scharenda-Panassjuk belegt;
- R. in der Erwägung, dass sich Tausende von Belarusen gezwungen sahen oder anderweitig genötigt wurden, ihr Heimatland zu verlassen und Zuflucht im Ausland zu suchen; in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane nach wie vor Maßnahmen ergreifen, mit denen die Rechte von im Ausland lebenden Belarusen eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass das vom Lukaschenka-Regime aufgelegte Programm „Rückkehr in die Heimat“ darin besteht, dass Belarusen, die das Land in

den vergangenen Jahren verlassen haben, zur Rückkehr nach Belarus „eingeladen“ werden, wobei ihnen versprochen wird, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie ein offizielles Geständnis ablegen; in der Erwägung, dass viele Belarussen, die in ihr Land zurückgekehrt sind, festgenommen, strafrechtlich verfolgt und in manchen Fällen zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, weil sie an Protesten teilgenommen, regimekritische Kommentare in den sozialen Medien veröffentlicht oder für die Opfer der Repressionen in Belarus gespendet haben; in der Erwägung, dass das Regime in Belarus im Januar 2023 ein Gesetz erlassen hat, mit dem Personen im Exil, denen es sogenannte Straftaten mit Bezug zu Extremismus zur Last legt, die Staatsangehörigkeit entzogen wird, und dass die entsprechende Liste inzwischen über 2000 Personen umfasst;

- S. in der Erwägung, dass es auch über zwei Jahre danach keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass die belarussischen Staatsorgane aufgrund der mehreren tausend Berichte über Polizeibrutalität oder die Tötung von Demonstranten, die seit den Demonstrationen im August 2020 bekannt geworden sind, Ermittlungen einleiten; in der Erwägung, dass sich durch die weitverbreitete Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen die verzweifelte Lage der belarussischen Bevölkerung weiter verfestigt; in der Erwägung, dass der belarussischen Bevölkerung ihr Recht auf ein faires Verfahren vorenthalten wird, da das Rechtsstaatsprinzip in dem Land nicht gilt; in der Erwägung, dass Belarus das einzige Land in Europa ist, das nach wie vor die Todesstrafe vollstreckt;
- T. in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane häufig auf Überwachung, Online-Zensur und Desinformation zurückgreifen und mit technischen Mitteln die Bevölkerung in Schach halten; in der Erwägung, dass diese repressiven Praktiken einen weiteren Schritt hin zu digitalem Autoritarismus und zur Unterdrückung der Ausübung der digitalen Rechte von Personen in Belarus darstellen, was dazu führt, dass die Bürger immer stärker eingeschüchtert werden und der Raum für die Zivilgesellschaft immer kleiner wird; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime auch transnationale Repressionsmaßnahmen gegen im Ausland lebende belarussische Bürger einsetzt;
- U. in der Erwägung, dass die EU Sanktionen gegen Personen und Organisationen verhängt hat, die für die Repressionen in Belarus verantwortlich sind, und dass sie die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien in dem Land unterstützt;
- V. in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane nach wie vor den ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen, indem sie Russland gestatten, belarussisches Hoheitsgebiet für militärische Angriffe gegen die Ukraine zu nutzen; in der Erwägung, dass etliche belarussische Bürger strafrechtlich verfolgt werden, weil sie ihre Unterstützung für die Ukraine zum Ausdruck gebracht, die Regierung wegen ihrer Unterstützung für den Angriffskrieg Russlands kritisiert oder über die Bewegungen russischer Truppen und den Transport militärischer Ausrüstung Russlands innerhalb von Belarus berichtet haben;
- W. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats die Generalsekretärin des Europarats am 7. September 2022 ersucht hat, in Zusammenarbeit mit Vertretern der belarussischen demokratischen Kräfte und der Zivilgesellschaft in Belarus eine Kontaktgruppe zu Belarus einzurichten; in der Erwägung, dass am 1. März 2023 in Brüssel die offizielle Mission des demokratischen Belarus im Rahmen einer Zeremonie im Beisein von Swjatlana Zichanouskaja eröffnet wurde;

- X. in der Erwägung, dass belarussische Amtsträger im Februar 2023 Pläne für den Anschluss an das Netz und die spätere Inbetriebnahme des zweiten Blocks des belarussischen Kernkraftwerks in Astrawez sowie den weiteren Ausbau der nuklearen Kapazitäten von Belarus angekündigt haben; in der Erwägung, dass beim Bau des belarussischen Kernkraftwerks gegen technische Standards und internationale Übereinkommen verstoßen wurde; in der Erwägung, dass die jüngsten nachrichtendienstlichen Berichte bestätigen, dass die belarussischen Staatsorgane und das russische Unternehmen Rosatom, das für den Bau des belarussischen Kernkraftwerks verantwortlich war, die tatsächliche Lage im belarussischen Kernkraftwerk beharrlich verschleiern und keine detaillierten Informationen über die zahlreichen Vorfälle, die sich dort ereignet haben, geliefert haben;
1. bekräftigt seine Solidaritätsbekundung an die Bevölkerung von Belarus, die sich nach wie vor für ein souveränes, freies und demokratisches Belarus einsetzt und dabei ihre Freiheit und ihr Leben aufs Spiel setzt; fordert nach wie vor ein sofortiges Ende der Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus durch staatliche Stellen und die sofortige und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und aller Personen, die aus politischen Gründen willkürlich inhaftiert, festgenommen oder verurteilt wurden, und fordert nach wie vor, dass alle gegen sie erhobenen Vorwürfe fallengelassen werden und dass sie vollständig rehabilitiert und für Schäden, die ihnen aufgrund ihrer unrechtmäßigen Inhaftierung entstanden sind, finanziell entschädigt werden;
 2. verurteilt nach wie vor aufs Schärfste die anhaltenden, auch mittels politisch motivierter Schauprozesse betriebenen Repressionen in Belarus; verurteilt die systematischen Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus durch das Lukaschenka-Regime, durch die sich seit der gestohlenen Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 Tausende Belarussen gezwungen sahen, aus dem Land zu fliehen; bekräftigt, dass die laufende Kampagne der systematischen Repression schwere Menschenrechtsverletzungen bedeutet;
 3. weist die belarussischen Staatsorgane auf ihre Pflicht hin, die Menschenrechte aller belarussischen Bürger zu achten, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; besteht darauf, dass die Grundfreiheiten und Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine funktionierende unabhängige Justiz in Belarus sichergestellt werden müssen; fordert die belarussischen Staatsorgane erneut auf, als ersten Schritt zur vollständigen und endgültigen Abschaffung der Todesstrafe alle Todesurteile sofort in andere Strafen umzuwandeln und ein sofortiges Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe zu verhängen; verurteilt das neue Gesetz, das die Verhängung der Todesstrafe gegen Beamte und Angehörige der Streitkräfte ermöglicht, die wegen Hochverrats verurteilt wurden; fordert, dass der Diskriminierung von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen, etwa Personen, die Minderheiten angehören, Menschen mit Behinderungen und LGBTQI-Personen, ein Ende gesetzt wird;
 4. bekräftigt, dass den legitimen Forderungen der Bevölkerung von Belarus nach Demokratie auf der Grundlage der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, des Wohlstands, der Souveränität und der Sicherheit entsprochen werden muss; bekräftigt seine früheren Forderungen nach einer freien und fairen Neuwahl, die unter internationaler Beobachtung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE abgehalten wird; weist darauf hin, dass die Union

und ihre Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl von 2020 nicht anerkannt haben und Aljaksandr Lukaschenka nicht als rechtmäßigen Präsidenten von Belarus anerkennen;

5. verurteilt die Inhaftierung und Verurteilung von Andrzej Poczobut und die Verurteilung von Ales Bjaljazki, Waljanzin Stefanowitsch, Smizer Salaujou und Uladsimir Labkowitsch, da sie die Bemühungen des Regimes unterstreichen, jegliches zivilgesellschaftliches Engagement für die Verteidigung der Menschenrechte und jegliche unabhängige journalistische Tätigkeit im Land zu unterdrücken; missbilligt, dass das Recht dieser Personen auf ein faires Gerichtsverfahren in zahlreichen Fällen verletzt wurde, und fordert, dass sie sofort und bedingungslos freigelassen und vollständig rehabilitiert werden sowie eine Haftentschädigung erhalten;
6. verurteilt die in Abwesenheit gefällten Gerichtsurteile gegen Swjatlana Zichanouskaja, die Anführerin der demokratischen Opposition in Belarus und Vorsitzende des Vereinigten Übergangskabinetts, sowie andere Vertreter des Koordinierungsrats, insbesondere Pawel Latuschka, Maryja Maros, Wolha Kawalkowa und Sjarhej Dyleuski; lehnt das Urteil des Gerichts ab, demzufolge die Ausübung des demokratischen Rechts, bei Wahlen zu kandidieren, eine „Verschwörung zur Machtergreifung“ darstellt; fordert das Lukaschenka-Regime auf, die Urteile aufzuheben und alle gegen die vier Aktivisten erhobenen Anklagepunkte fallenzulassen; besteht darauf, dass Aktivisten, die verurteilt wurden, weil sie die prodemokratische Opposition unterstützt oder sich aktiv an ihr beteiligt haben, nicht von der Kandidatur für ein durch Wahl vergebene Amt in Belarus ausgeschlossen werden dürfen; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten, die diese bekannten Angehörigen der demokratischen Kräfte von Belarus aufgenommen haben, auf, für ihre Sicherheit und ihren Schutz vor dem Lukaschenka-Regime zu sorgen;
7. verurteilt die massive Drangsalierung und Verfolgung von Gewerkschaften; verurteilt die politisch motivierten Gerichtsurteile gegen die führenden Vertreter unabhängiger Gewerkschaften wie Henads Fjadynitsch, Wassil Berasnjou und Wazlau Areschka und die Mitglieder der Gruppe Rabotschy Ruch (Arbeiterbewegung), die ein klarer Beleg für die vollständige Missachtung ihrer Menschenrechte und für eindeutige Verstöße gegen internationale Arbeitsübereinkommen sind;
8. verurteilt die Verfolgung der polnischen und der litauischen Minderheit sowie weiterer nationaler Minderheitengruppen in Belarus und von deren Vertretern, einschließlich der Entscheidungen, die darauf abzielen, polnische und litauische Schulen zu schließen und den Unterricht in diesen Sprachen abzuschaffen, sowie der Zerstörung polnischer Friedhöfe und des polnischen Erbes; fordert die belarussischen Staatsorgane auf, sämtliche Maßnahmen gegen nationale Minderheiten einzustellen und ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung in Minderheitensprachen, zu achten;
9. missbilligt, dass in Belarus politisch motivierte Prozesse hinter verschlossenen Türen und ohne ordnungsgemäßes Verfahren geführt werden, wobei das Land gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt und seine internationalen Zusagen missachtet und im Ergebnis harte und ungerechtfertigte Strafen gegen Oppositionsführer verhängen lässt; fordert die EU-Delegation für die Beziehungen zu Belarus und die Botschaften der Mitgliedstaaten in Belarus auf, die Gerichtsverfahren gegen alle politischen Gefangenen weiterhin zu beobachten und zu überwachen; fordert den Rat und die Kommission auf, neue Wege zu ermitteln, um auf die Freilassung aller politischen

Gefangenen hinzuwirken; fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und weitere Organisationen auf, politische Gefangene zu besuchen, insbesondere diejenigen mit schweren Gesundheitsproblemen;

10. verurteilt das von Aljaksandr Lukaschenka unterzeichnete Gesetz über die Staatsbürgerschaft, mit dem im Ausland lebenden Belarussen die Staatsbürgerschaft entzogen werden kann; betont, dass die belarussischen Staatsorgane gegen Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dessen Vertragspartei Belarus ist, verstößen, der das Recht auf eine Staatsangehörigkeit schützt und deren willkürliche Entziehung verbietet; fordert die belarussischen Staatsorgane nachdrücklich auf, das Programm „Rückkehr in die Heimat“ einzustellen;
11. betont, dass die Verbrechen des Lukaschenka-Regimes gegen die belarussische Bevölkerung umfassend untersucht werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit konkret anzuwenden und Gerichtsverfahren gegen belarussische Amtsträger – darunter auch Aljaksandr Lukaschenka – vorzubereiten, die für systematische Gewalt und Repression sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich oder daran mitschuldig sind;
12. verurteilt erneut aufs Schärfste die Beteiligung von Belarus an dem ungerechtfertigten und unprovokierten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; verurteilt die kriegerischen Äußerungen des Lukaschenka-Regimes gegenüber der Ukraine und die massive Verbreitung von Propaganda und Desinformationen über den Angriffskrieg; bekräftigt, dass Aljaksandr Lukaschenka und andere belarussische Amtsträger für diesen Angriffskrieg und für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen mitverantwortlich sind und vor einem Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und vor anderen zuständigen internationalen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden sollten, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen; bringt seine Unterstützung für die belarussischen Freiwilligen und Partisanen zum Ausdruck, die für die Unabhängigkeit von Belarus kämpfen und die Ukraine dabei unterstützen, sich gegen Russlands Angriffskrieg zu verteidigen; stellt fest, dass das Lukaschenka-Regime Helfershelfer bei Handlungen ist, mit denen ein Staat dem Terrorismus Vorschub leistet, und Helfershelfer eines Staates ist, der terroristische Mittel einsetzt;
13. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die sogenannte Verflechtung zwischen Russland und Belarus in mehreren Bereichen fortschreitet, was einer De-facto-Besetzung gleichkommt, und dass insbesondere die fortschreitende Militarisierung von Belarus und der Region, unter anderem durch die Präsenz russischer Truppen in Belarus, eine Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität des europäischen Kontinents darstellt und dem Willen der belarussischen Bevölkerung zuwiderläuft; missbilligt die Entscheidung von Belarus, auf seinen Status als Nichtkernwaffenstaat zu verzichten;
14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die für die Repressionen in Belarus verantwortlich sind, auszuweiten und zu stärken, gegen alle Personen vorzugehen, die an den Repressionen seitens des Regimes gegen die demokratische Opposition und die politischen Demonstranten beteiligt sind, darunter Richter, Staatsanwälte und Bedienstete der Strafverfolgungs-, Gefängnis- und Strafkoloniebehörden, sowie für die ordnungsgemäße Umsetzung der Sanktionen zu sorgen; bedauert, dass Belarus nicht in das zehnte Sanktionspaket gegen

Russland und seine Unterstützer aufgenommen wurde; fordert die Einführung glaubwürdiger Sanktionen gegen belarussische Personen und Organisationen, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen, und die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um die Umgehung der EU-Sanktionen gegen Russland über Belarus zu verhindern und um die restriktiven Maßnahmen, die gegen Russland verhängt wurden, auf das Lukaschenka-Regime in Belarus zu übertragen; fordert, dass Kaliumchlorid („Pottasche“), die Hauptzinnquelle des Regimes, in die Sanktionsliste aufgenommen wird;

15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Lage in Belarus in allen einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen, insbesondere in den Vereinten Nationen und ihren Fachgremien, der OSZE sowie der Internationalen Arbeitsorganisation, auch weiterhin zur Sprache zu bringen, damit die internationale Gemeinschaft die Menschenrechtsverletzungen aufmerksamer beobachtet, mehr internationale Maßnahmen bezüglich der Lage in Belarus ergriffen werden und die Blockadehaltung Russlands und anderer Länder gegen solche Maßnahmen überwunden wird;
16. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit internationalen Partnern wie dem Moskauer Mechanismus der OSZE und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten sowie Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft vor Ort uneingeschränkt zu unterstützen, damit Menschenrechtsverletzungen überwacht und dokumentiert werden können und über diese Verbrechen berichtet wird, die Täter anschließend zur Rechenschaft gezogen werden und den Opfern Gerechtigkeit widerfährt; würdigt in diesem Zusammenhang die Arbeit der Internationalen Plattform für Rechenschaftspflicht in Belarus und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Plattform weiterhin zu unterstützen; fordert den Internationalen Strafgerichtshof auf, in Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermitteln und ein Vorverfahren gegen das belarussische Regime einzuleiten;
17. fordert die gesamte internationale Gemeinschaft auf, die Bewerbung von Belarus um den nichtständigen Sitz der Gruppe der osteuropäischen Staaten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für 2024 bis 2025 abzulehnen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf eine Stärkung des Mandats und des Büros der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in Belarus und eine Stärkung der Prüfung der Menschenrechtslage in Belarus durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) hinzuarbeiten, damit die Sonderberichterstatterin und das OHCHR Einzelbeschwerden von belarussischen Staatsangehörigen entgegennehmen und wirksam bearbeiten können; bringt seine Unterstützung für die Forderung internationaler und belarussischer Organisationen der Zivilgesellschaft vom 13. Februar 2023 an die Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zum Ausdruck, einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus einzurichten, mit dem die Arbeit der bestehenden Untersuchung des OHCHR ergänzt und weiterverfolgt wird, und fordert, dass dieser Mechanismus mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird;
19. hebt die Bedeutung hervor, die unabhängigen Medien, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft – ob in Belarus oder im Exil – bei der Förderung der demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung von Belarus zukommt; fordert die

EU-Organe auf, die belarussische Zivilgesellschaft, die freien Medien, unabhängige Gewerkschaften und prodemokratische Aktivisten in Belarus und im Exil stärker beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zivilgesellschaft, die unabhängigen Medien und die demokratischen politischen Gruppierungen und Strukturen in Belarus – auch den Koordinierungsrat und das Vereinigte Übergangskabinett – weiter zu unterstützen; fordert die demokratischen Kräfte in Belarus auf, ihre Einheit auf der Grundlage des Ziels eines freien, demokratischen und unabhängigen Belarus zu wahren und zu fördern;

20. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der Zivilgesellschaft in Belarus, gegen die dort mit aller Härte vorgegangen wird, Unterstützung und Schutz angedeihen zu lassen, unter anderem durch die Ausstellung von Notfallvisa, damit sie Belarus bei Bedarf verlassen können; fordert die EU-Organe auf, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, belarussische Staatsangehörige, die gezwungen sind, aus ihrem Land zu fliehen, zu schützen und willkommen zu heißen, weiterhin zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in der EU wohnhafte belarussische Staatsangehörige zu unterstützen, bei denen die Gültigkeit ihrer Ausweispapiere abläuft und die – da sie nicht nach Belarus zurückkehren können – keine Möglichkeit haben, sie verlängern zu lassen;
21. verurteilt die Bemühungen des Lukaschenka-Regimes, die belarussische Kultur auszulöschen und eine Politik der „Russifizierung“ der belarussischen Bevölkerung zu betreiben; fordert die EU auf, die belarussische Kultur und belarussische Kulturorganisationen zu unterstützen; verurteilt die Weigerung, das Verfahren von Ales Bjaljazki in belarussischer Sprache statt in russischer Sprache abzuhalten, und die Ablehnung des Antrags von Ales Bjaljazki auf einen Dolmetscher, was die antibelarussische Politik des Lukaschenka-Regimes belegt; unterstützt die Feierlichkeiten des belarussischen Volkes zum 25. März, dem Jahrestag der Ausrufung der belarussischen Unabhängigkeit im Jahr 1918;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit in Belarus tätige ausländische und inländische Unternehmen im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen besondere Sorgfalt walten lassen und ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte sowohl bei ihrer Tätigkeit als auch in ihren Lieferketten nachkommen; fordert alle Unternehmen mit Sitz in der EU auf, ihre Beziehungen zu belarussischen Lieferanten, die das gewalttätige Lukaschenka-Regime offen unterstützen oder anderweitig gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen verstößen, einzustellen; fordert den Rat auf, Sanktionen gegen belarussische oder internationale Unternehmen zu verhängen, die gegen die Leitprinzipien verstößen; fordert das Lukaschenka-Regime nachdrücklich auf, seine Praxis, in Strafkolonien Zwangsarbeit verrichten zu lassen, einzustellen;
23. fordert die Kommission auf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die einen politischen Dialog mit den Vertretern des demokratischen Belarus aufnimmt, um ein umfassendes bereichsübergreifendes Abkommen auszuarbeiten, das dann die Grundlage für die Zusammenarbeit mit einem demokratischen Belarus bildet, sobald das derzeitige Regime nicht mehr an der Macht ist; bekraftigt, dass dies mit einem Plan für finanzielle und administrative Ressourcen einhergehen sollte, der umgesetzt werden sollte, um die notwendigen Reformen im Land durchzuführen und zu finanzieren, sobald dies möglich ist; begrüßt die Einrichtung der Mission für ein demokratisches Belarus in Brüssel und

fordert die EU-Organe auf, die Mission und die Volksbotschaften von Belarus zu unterstützen;

24. bekräftigt, dass es wichtig ist, die Beziehungen zwischen den demokratischen Kräften von Belarus und dem Parlament zu formalisieren, um die Vertretung von Belarus auf der internationalen Bühne zu stärken; fordert daher eine erneute, offiziell anerkannte Vertretung des demokratischen Belarus in der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST und der Delegation für die Beziehungen zu Belarus;
25. betont, wie wichtig es ist, die Einheit der EU in Bezug auf Belarus zu stärken, auch im Hinblick auf die diplomatische Isolierung des herrschenden Regimes; verurteilt alle Handlungen, einschließlich hochrangiger Besuche bei den De-facto-Staatsorganen in Minsk, die Zweifel an der eindeutigen Nichtanerkennung des Lukaschenka-Regimes durch die Union aufkommen lassen könnten; missbilligt in diesem Zusammenhang den Besuch des ungarischen Außenministers Péter Szijjártó vom 13. Februar 2023 in Minsk, der die EU-Politik gegenüber Belarus und Russlands Angriffskriegs gegen die Ukraine konterkariert, und missbilligt, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin Schengen-Visa für Personen aus dem engeren Kreis von Aljaksandr Lukaschenka ausstellen;
26. verurteilt erneut die jüngste Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Athletinnen und Athleten aus Belarus unter neutraler Flagge an Qualifikationen für die Olympischen Spiele 2024 in Paris teilnehmen zu lassen, was der in vielen Bereichen bestehenden Isolation von Belarus zuwiderläuft und vom Regime des Landes für Propagandazwecke ausgenutzt werden wird; fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, Druck auf das IOC auszuüben, damit es diese Entscheidung rückgängig macht, und einen ähnlichen Standpunkt für alle anderen Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Wissenschaft zu beschließen;
27. ist zutiefst besorgt über die Lage der nuklearen Sicherheit im belarussischen Kernkraftwerk und über die Pläne von Belarus, seine nuklearen Kapazitäten weiter auszubauen;
28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Vertretern der demokratischen Kräfte von Belarus und den De-facto-Staatsorganen der Republik Belarus zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0081

Beziehungen zwischen der EU und Armenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien (2021/2230(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das am 1. März 2021 vollständig in Kraft getretene Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien¹ andererseits (CEPA),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 17. Mai 2022 über die Umsetzung des Partnerschaftsabkommens mit Armenien (SWD(2022)0154),
- unter Hinweis auf die Erklärung vom 6. Oktober 2022 im Anschluss an das vierseitige Treffen zwischen Präsident Əliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel,
- unter Hinweis auf die im Namen der Europäischen Union am 19. November 2020 abgegebene Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Bergkarabach,
- unter Hinweis auf die Urteile des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Armenien und Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Februar 2023 zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan und Aserbaidschan gegen Armenien),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Mai 2020 in der Rechtssache Makutschjan und Minassjan gegen Aserbaidschan und Ungarn (17247/13), das seit dem 12. Oktober 2020 rechtskräftig ist,

¹ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S: 4.

- unter Hinweis auf die Tätigkeiten der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Arbeitsunterlage vom 2. Juli 2021 mit dem Titel „Recovery, resilience and reform: post 2020 Eastern Partnership priorities“ (Aufbau, Resilienz und Reformen: die Prioritäten der Östlichen Partnerschaft nach 2020) (SWD(2021)0186),
- unter Hinweis auf den Index der Östlichen Partnerschaft 2021,
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, insbesondere auf ihren am 4. Oktober 2016 veröffentlichten vierten Länderbericht über Armenien und ihre am 10. September 2019 veröffentlichten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen zu Armenien,
- unter Hinweis auf die Resolution 2418 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25. Januar 2022 über mutmaßliche Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus,
- unter Hinweis auf den am 29. Januar 2019 veröffentlichten Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats im Anschluss an ihren Besuch in Armenien vom 16. bis 20. September 2018,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. März 2020 mit dem Titel „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020: Stärkung der Resilienz – eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“ (JOIN(2020)0007),
- unter Hinweis auf den am 2. Juli 2021 veröffentlichten Wirtschafts- und Investitionsplan,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission für Armenien (2021-2027),
- unter Hinweis auf das Ergebnis der vierten Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien vom 18. Mai 2022,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE vom 27. Oktober 2021 über die am 20. Juni 2021 abgehaltene vorgezogene Parlamentswahl in Armenien,
- unter Hinweis auf den EU-Fahrplan für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Armenien 2021-2027,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits²,

² ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 43.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020³,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, einschließlich der Entschlüsse vom 13. September 2012 zu dem Thema „Aserbaidschan: der Fall Ramil Səfərov“⁴, vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern⁵, vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan⁶, vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach⁷, vom 8. Juni 2022 zu der Sicherheit im Gebiet der Östlichen Partnerschaft und zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁸, vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2022⁹ und vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach¹⁰,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0036/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Konflikt um Bergkarabach sowie das jüngste Eindringen Aserbaidschans in armenisches Hoheitsgebiet im Lauf von über drei Jahrzehnten Zehntausende Tote, unermessliche Zerstörung und die Vertreibung Hunderttausender zur Folge hatten; in der Erwägung, dass der Konflikt um Bergkarabach noch nicht beigelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass es seit dem ersten Konflikt um Bergkarabach in den 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts noch immer etwa 4500 aserbaidschanische und armenische Vermisste und Hunderttausende Binnenvertriebene gibt;
- C. in der Erwägung, dass sich die Parteien gemäß der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 verpflichtet haben, in ihren an diesem Tag eingenommenen Stellungen zu bleiben, Kriegsgefangene und andere Häftlinge auszutauschen und die Blockade aller Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen in der Region aufzuheben;
- D. in der Erwägung, dass die trilaterale Erklärung vom 9. November 2020, die nach dem von Aserbaidschan im Jahr 2020 begonnenen und 44 Tage lang andauernden Krieg abgegeben wurde, nicht vollständig umgesetzt wurde und dass der Waffenstillstand noch immer wiederholt verletzt wird, wobei es zu weiteren Todesopfern kommt; in der Erwägung, dass der 44-Tage-Krieg auf armenischer Seite 3 825 Todesopfer gefordert hat und 203 Menschen, darunter auch Zivilisten, immer noch vermisst werden;

³ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 114.

⁴ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 148.

⁵ ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 2.

⁶ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

⁷ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 198.

⁸ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 70.

⁹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0009.

¹⁰ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0012.

- E. in der Erwägung, dass Aserbaidschan im September 2022 drei Provinzen Armeniens – Gegharkunik, Sjunik und Wajoz Dsor – angegriffen hat; in der Erwägung, dass die armenischen Behörden gemeldet haben, dass infolge des Angriffs 220 km² armenischen Hoheitsgebiets besetzt wurden, 201 Menschen, sowohl Soldaten als auch Zivilisten, getötet wurden und 27 Menschen weiterhin vermisst werden;
- F. in der Erwägung, dass nach Angaben der Staatsorgane Armeniens bei dem Beschuss ziviler Objekte und Infrastrukturen schätzungsweise 36 Gemeinden und Siedlungen, 192 Häuser, zwei Schulen, ein medizinisches Zentrum, drei Gästehäuser sowie Stromleitungen und Rohrleitungen beschädigt wurden; in der Erwägung, dass diese Angriffe eine eindeutige Verletzung der territorialen Unversehrtheit Armeniens und der Normen des Völkerrechts darstellen, wonach Angriffe auf zivile Infrastruktur verboten sind;
- G. in der Erwägung, dass die Militäraktionen Aserbaidschans auf besorgnis erregende Erklärungen der aserbaidschanischen Staatsführung folgten, in denen das Hoheitsgebiet der Republik Armenien als angestammtes aserbaidschanisches Land bezeichnet und mit der Anwendung von Gewalt gedroht wurde; in der Erwägung, dass der zivile Verkehr zwischen Armenien und Bergkarabach durch den Latschin-Korridor seit Dezember 2022 blockiert ist, was negative Auswirkungen auf die Lieferungen von Nahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen in die Region hat;
- H. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof am 22. Februar 2023 einen bindenden Beschluss erlassen hat, wonach Aserbaidschan alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um den ungehinderten Personen-, Fahrzeug- und Frachtverkehr durch den Latschin-Korridor in beiden Richtungen sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass der EGMR am 16. September 2022 entschieden hat, dass seine einstweilige Maßnahme vom 29. September 2020, mit der die Parteien aufgefordert wurden, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats – auch in Bezug auf Kriegsgefangene – nachzukommen, nach wie vor in Kraft und für die fraglichen Ereignisse anwendbar ist;
- J. in der Erwägung, dass glaubwürdige Berichte, darunter auch Filmaufnahmen, vorliegen, nach denen armenische Kriegsgefangene und andere Häftlinge außergerichtlich getötet wurden, dem Verschwindenlassen anheimfielen und ihre Leichname geschändet wurden; in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) am 7. Dezember 2021 angeordnet und am 12. Oktober 2022 bekräftigt hat, dass Aserbaidschan verpflichtet ist, alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt von 2020 gefangen genommen wurden und noch inhaftiert sind, vor Gewalt und Körperverletzung zu schützen und ihre Sicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz sicherzustellen; in der Erwägung, dass auch Filmaufnahmen aufgetaucht sind, auf denen mutmaßliche Kriegsverbrechen gegen Aserbaidschaner während des Krieges 2020 zu sehen sind;
- K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbaidschans zwar einige armenische Kriegsgefangene freigelassen haben, aber eine unbekannte Zahl von Kriegsgefangenen, sowohl Militärangehörige als auch Zivilisten, immer noch unter unbekannten Haftbedingungen in Aserbaidschan festgehalten wird;

- L. in der Erwägung, dass die Union entschlossen ist, sich zum Nutzen aller in der Region lebenden Menschen für Sicherheit, Stabilität, Frieden und Wohlergehen im Südkaukasus einzusetzen, und in der Erwägung, dass die Union bereit ist, sich tatkräftig als ehrlicher Makler und verlässlicher Partner in die Vermittlung einer dauerhaften Friedensregelung einzubringen;
- M. in der Erwägung, dass die Union die friedliche Beilegung aller ungelösten regionalen Konflikte auf diplomatischem Wege unterstützt;
- N. in der Erwägung, dass die Union im Anschluss an das quadrilaterale Treffen zwischen Präsident Əliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel am 6. Oktober 2022 in Prag am 20. Oktober 2022 vorübergehend bis zum 19. Dezember 2022 EU-Überwachungskapazitäten entlang der armenischen Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidschan eingerichtet hatte, um die Lage in der Region zu beobachten, zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten; in der Erwägung, dass die EU am 23. Januar 2023 beschlossen hat, eine zivile Mission in Armenien einzurichten; in der Erwägung, dass die EU-Mission in Armenien am 20. Februar 2023 begonnen hat;
- O. in der Erwägung, dass Armenien und Aserbaidschan Vorschläge zu den Bedingungen für einen Friedensvertrag zur Regelung ihrer zwischenstaatlichen Beziehungen unterbreitet haben; in der Erwägung, dass die politische Führung der beiden Länder kürzlich vereinbart hat, die inhaltliche Arbeit zu intensivieren, um Fortschritte hinsichtlich des Textentwurfs zu erzielen;
- P. in der Erwägung, dass durch das Ergebnis des Konflikts von 2020 in und um Bergkarabach die armenische Gesellschaft traumatisiert und das Land in eine tiefe politische Krise gestürzt wurde; in der Erwägung, dass das Land in der Folge im Jahr 2021 eine vorgezogene Parlamentswahl abgehalten hat; in der Erwägung, dass durch den Wahlkampf eine tiefe Polarisierung offenbart wurde, die in der scharfen Wortwahl zum Ausdruck kam; in der Erwägung, dass die politischen Spannungen durch das Wahlergebnis nicht verringert, sondern durch die sicherheitspolitischen Herausforderungen Armeniens noch weiter verschärft wurden;
- Q. in der Erwägung, dass es für eine dauerhafte Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan erforderlich ist, alle Gewalthandlungen zu beenden, alle Ursachen des Konflikts zu beheben, insbesondere für die Rechte und die Sicherheit der armenischen Bevölkerung in Bergkarabach zu sorgen und alle zwischen Armenien und Aserbaidschan erzielten Vereinbarungen vollständig umzusetzen, um die langfristige Stabilität in den bilateralen Beziehungen und der gesamten Region sicherzustellen; in der Erwägung, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Staatsorgane Armeniens und Aserbaidschans für ein friedliches Zusammenleben und die Achtung der Minderheitenrechte sorgen können;
- R. in der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte zwischen Armenien und Aserbaidschan katastrophale Auswirkungen auf das kulturelle, religiöse und historische Erbe der gesamten Region hatten;
- S. in der Erwägung, dass im Urteil des IGH vom 7. Dezember 2021, mit dem Aserbaidschan dazu verpflichtet wird, gegen armenisches Kulturerbe gerichtete Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu bestrafen, schwerwiegender Anschuldigungen in Verbindung mit der Beteiligung aserbaidschanischer Staatsorgane

an der Zerstörung von Friedhöfen, Kirchen und Baudenkmälern in Bergkarabach erhoben wurden;

- T. in der Erwägung, dass Armenien nach dem verheerenden Erdbeben vom 6. Februar 2023 durch die Entsendung von Rettungskräften und humanitärer Hilfe Solidarität mit der Bevölkerung der Türkei gezeigt hat; in der Erwägung, dass mit diesem historischen Schritt ein weiterer Beitrag zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern geleistet werden kann;
- U. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der Union und Armenien auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten, auf dem gemeinsamen Interesse an einem Engagement Armeniens für Reformen in Wirtschaft und Politik sowie auf der regionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, beruhen; in der Erwägung, dass das Endziel der Union darin bestehen sollte, Armenien bei seinem Reformprozess zu unterstützen;
- V. in der Erwägung, dass der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Achtung der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention, ein wesentlicher Grundsatz des CEPA ist;
- W. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten und die unabhängige Zivilgesellschaft häufig mit Hetze im Internet, Verleumdungskampagnen und Angriffen verschiedener rechtsgerichteter Gruppen, die mit früheren Regimen in Armenien in Verbindung stehen, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass ihre Arbeit für die Gesellschaft und die demokratischen Reformen im Land, insbesondere für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zu wenig geschützt und anerkannt wird;
- X. in der Erwägung, dass am Abend des 20. Oktober 2022 ein junges schwules Paar im Alter von 16 und 21 Jahren wegen der allgegenwärtigen Diskriminierung in der armenischen Gesellschaft, die vor allem auf die jahrelange Untätigkeit der Regierungen in Bezug auf Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsinitiativen zurückzuführen ist, gemeinsam Suizid begangen hat; in der Erwägung, dass in sozialen Medien und Messaging-Apps anschließend ungestraft Hetze verbreitet werden konnte, wodurch die bestehende Diskriminierung von LGBTIQ-Personen verstärkt wurde; in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Right Side“, die sich für die Menschenrechte von Transgender-Personen einsetzt, in jüngster Zeit in den sozialen Medien angegriffen wurde; in der Erwägung, dass die Angreifer Falschinformationen verbreiteten, zum Hass aufstachelten und Todesdrohungen gegen Lilit Martirosjan – die Gründerin der Organisation für die Verteidigung der Menschenrechte von Transgender-Personen – aussprachen; in der Erwägung, dass seit Sommer 2022 mehrmals gewaltsame Übergriffe auf Trans-Frauen verübt wurden, darunter ein Vorfall im Juli 2022 in Jerewan, bei dem der Täter den Angriff per Livestream in den sozialen Medien übertrug und dafür Beifall erhielt;
- Y. in der Erwägung, dass die Menschenrechte von LGBTIQ-Personen in Armenien günstigstenfalls nicht beachtet und schlimmstenfalls von der Regierung und den staatlichen Institutionen aktiv bekämpft werden; in der Erwägung, dass Armenien laut Rainbow-Europakarte und -Europaindex 2022 des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands eines der stärksten Defizite bei den Rechtsvorschriften und der

Politik zum Schutz von LGBTIQ-Personen aufweist und das Land unter den Ländern des Europarats – gleichauf mit der Russischen Föderation – am drittenschlechtesten abschneidet;

- Z. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats im Jahr 2022 eine Resolution zu Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus angenommen und mehrere Aufforderungen an die Staatsorgane gerichtet hat, die Rechtsvorschriften zu reformieren, um gegen solche Verletzungen vorzugehen; in der Erwägung, dass in den Empfehlungen die Feststellungen der ECRI aus dem Jahr 2016 zum Ausdruck kommen; in der Erwägung, dass die ECRI bereits im Jahr 2019 zu dem Schluss gelangt war, dass ihre Empfehlungen nicht ausreichend umgesetzt wurden und dass keine der maßgeblichen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs angenommen wurde; in der Erwägung, dass die mangelnde Reaktion der Regierung auf die Empfehlungen internationaler Gremien besorgnis erregend ist;
- AA. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil in den Rechtssachen 71367/12 und 72961/12 (Ogazanova gegen Armenien) festgestellt hat, dass strafrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Hetze, insbesondere Hetze aufgrund der sexuellen Ausrichtung und des Sexuallebens, erforderlich sind; in der Erwägung, dass Hetze nach innerstaatlichem Recht verboten ist, die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität jedoch trotz der diesbezüglichen Empfehlungen der in diesem Bereich maßgeblichen internationalen Gremien nach wie vor nicht zu den Merkmalen des Straftatbestands gehören;
- AB. in der Erwägung, dass sich Armenien in den fünf Jahren von 2016 bis 2021 im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International um 16 Punkte verbessert hat;
- AC. in der Erwägung, dass Armenien erhebliche demokratische Verbesserungen und Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung erzielt hat, die zugesagten Korruptions- und Justizreformen jedoch 2021 im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Krise, die durch die Pandemie und den erneuten Ausbruch des Konflikts in Bergkarabach ausgelöst wurde, gedrosselt wurden;
- AD. in der Erwägung, dass Armenien im Demokratieindex 2021 der Economist Intelligence Unit und in der Rangliste der Pressefreiheit 2022 von Reporter ohne Grenzen die führende Position in seiner Nachbarschaft innehat;
- AE. in der Erwägung, dass Armenien seine Positionen im Bericht der Weltbank mit dem Titel „Women, Business and Law 2022“, im Global Startup Ecosystem Index Report 2022 und im Bericht 2021 des Weltwirtschaftsforums über die Wettbewerbsfähigkeit der Reise- und Tourismuswirtschaft verbessert hat;
- AF. in der Erwägung, dass sich die Position Armeniens im Index des Forums der Zivilgesellschaft der Östlichen Partnerschaft 2020-2021 verbessert hat und das Land in Bezug auf Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung die Spitzenposition erreicht hat; in der Erwägung, dass Armenien im Bericht „Nations in Transit 2022“ von Freedom House positiv bewertet wurde;
- AG. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Auswirkungen auf den Südkaukasus hat und dass dadurch die Sicherheitslage in der Region weiter

verkompliziert wird;

- AH. in der Erwägung, dass sich die angebliche Bereitschaft Russlands, die Sicherheit Armeniens zu garantieren, als nicht gegeben erwiesen hat, da selbst dann noch eine Reaktion auf die anhaltenden Angriffe Aserbaidschans ausblieb, als Armenien versuchte, sich an die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) zu wenden; in der Erwägung, dass die demokratischen Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen in Armenien beginnen, die Mitgliedschaft des Landes in der OVKS infrage zu stellen; in der Erwägung, dass die in der Region eingesetzten Friedenstruppen Russlands weder willens noch in der Lage waren, weitere Angriffe aus Aserbaidschan zu verhindern, und dass ihre Präsenz stetig zurückgegangen ist, insbesondere seit dem Beginn des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
- AI. in der Erwägung, dass Armenien ein Ziel von Desinformationskampagnen aus Nachbarländern ist, insbesondere seitens russischer Medienorganisationen, da sich armenische Nachrichtenunternehmen überwiegend auf russische Nachrichtenquellen und -agenturen stützen;
- AJ. in der Erwägung, dass Armenien Ziel aserbaidschanischer Informationsoperationen ist, mit denen insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer sozialer Medien beunruhigt und Falschinformationen verbreitet werden sollen;

Konfliktbeilegung und Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan

1. vertritt die Auffassung, dass durch den bewaffneten Konflikt um Bergkarabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, der im Laufe der Jahre unermessliches Leid und unermessliche Zerstörung zur Folge hatte, die sozioökonomische Entwicklung und Stabilität des gesamten Südkaukasus erheblich beeinträchtigt werden; ist davon überzeugt, dass ein dauerhafter und tragfähiger Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan nicht mit militärischen Mitteln und der Androhung von Gewalt erreicht werden kann, sondern dass dafür eine umfassende politische Lösung erforderlich ist, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, unter anderem mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen, der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975, in der Gewaltverzicht, territoriale Unversehrtheit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker vorgesehen sind, und den Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der OSZE aus dem Jahr 2009 sowie den mit den beiden Parteien getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Erklärung von Alma-Ata aus dem Jahr 1991;
2. begrätfigt, dass ein umfassender Friedensvertrag nur wirkungsvoll sein kann, wenn er Bestimmungen enthält, mit denen die Unversehrtheit des Hoheitsgebiets Armeniens, die Rechte und die Sicherheit der in Bergkarabach und anderen vom Konflikt betroffenen Gebieten lebenden armenischen Bevölkerung und die rasche und sichere Heimkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sichergestellt werden; weist darauf hin, dass die eigentlichen Ursachen des Konflikts, nämlich die Lage und Sicherheit der armenischen Bevölkerung in Bergkarabach und der Status der ehemals autonomen Region, nach wie vor ungelöst sind; fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf diesen Konflikt zu richten, von dem die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region abhängig ist;

3. verurteilt aufs Schärfste die groß angelegte militärische Aggression Aserbaidschans im September 2022 gegen mehrere Orte im Hoheitsgebiet Armeniens, die eine schwerwiegende Verletzung des Waffenstillstands darstellte und im Widerspruch zu früheren Verpflichtungen steht, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der von der Union vermittelten Gespräche eingegangen wurden; verurteilt das militärische Eindringen in international anerkanntes Hoheitsgebiet Armeniens seit Mai 2021; weist erneut darauf hin, dass dieses Eindringen auf die im Mai und November 2021 gemeldeten Verletzungen der territorialen Unversehrtheit Armeniens folgte; fordert nachdrücklich den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre Stellungen vom 9. November 2020 und betont, dass die jüngste Aggression vom September 2022 in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem langjährigen Konflikt um Bergkarabach steht; bekräftigt, dass die territoriale Unversehrtheit Armeniens nach Maßgabe des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen geachtet werden muss, und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans daher auf, sich umgehend aus allen Teilen des Hoheitsgebiets Armeniens zurückzuziehen und alle Kriegsgefangenen freizulassen; fordert die Union nachdrücklich auf, sich aktiver an der Beilegung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan zu beteiligen; betont, dass beide Seiten den Grundsatz der territorialen Unversehrtheit achten müssen, der für den Frieden in der Region von entscheidender Bedeutung ist;
4. verurteilt die andauernde Blockade des Latschin-Korridors, derentwegen sich die humanitäre Krise in Bergkarabach verschlimmert; verurteilt den tödlichen Zwischenfall zwischen Aserbaidschan und Armenien aus Bergkarabach am 5. März 2023, der mehrere Todesopfer forderte und den Friedensprozess zwischen den beiden Ländern erneut gefährdet; fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, nach Maßgabe der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 alle Hindernisse, durch die die Freiheit und Sicherheit bei der Durchquerung des Korridors beeinträchtigt wird, zu entfernen; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, alle Bedenken im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Latschin-Korridors durch Dialog und Konsultationen mit allen betroffenen Parteien auszuräumen;
5. bedauert den erheblichen Verlust an Menschenleben und die erheblichen Schäden und Zerstörungen; stellt insbesondere fest, dass infolge des Angriffs vom September 2022 fast 300 Tote zu beklagen sind, darunter 210 armenische Soldaten und Zivilisten, und dass nach Angaben des Büros des Bürgerbeauftragten Armeniens mindestens 7 600 Zivilisten aus den armenischen Provinzen Wajoz Dsor, Sjunik und Gegharkunik vertrieben wurden;
6. fordert Armenien und Aserbaidschan nachdrücklich auf, alle Aspekte der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 vollständig umzusetzen, und verurteilt die regelmäßigen Verletzungen des Waffenstillstands durch Aserbaidschan; betont, dass die Diskussionen über den künftigen Friedensvertrag vorangebracht und die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen und dass von allen Schritten abgesehen werden muss, die eine weitere Eskalation zur Folge haben könnten; weist erneut darauf hin, dass bei der Umsetzung von Artikel 9 der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 nicht gegen die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Republik Armenien verstößen werden darf;
7. fordert beide Parteien auf, dringend Maßnahmen zu treffen, um ihre jeweilige Bevölkerung auf die friedliche Koexistenz einzustimmen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung direkter persönlicher Kontakte; beharrt darauf, dass beide Parteien,

insbesondere aber die Staatsorgane Aserbaidschans, unbedingt von feindseligen Äußerungen und Handlungen absehen müssen, die als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt oder als Unterstützung der Straflosigkeit aufgefasst werden können oder bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch die Bemühungen beeinträchtigt werden, mit denen eine Atmosphäre geschaffen und begünstigt werden soll, die Vertrauen und Versöhnung, der Zusammenarbeit und dem dauerhaften Frieden zuträglich ist; betont, dass dringend verstärkte und glaubwürdige vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich sind, um den langfristigen Problemen der Polarisierung, des Mangels an Vertrauen, der Hetze und anderen aufstachelnden Äußerungen entgegenzuwirken;

8. fordert Armenien und Aserbaidschan auf, als vertrauensbildenden Schritt einen Mechanismus für die Unrechtsaufarbeitung einzurichten, um dauerhaften Frieden und Versöhnung zu erreichen, das Leid auf beiden Seiten anzuerkennen, auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats das Schicksal von vermissten Personen zu klären, Kriegsgefangene zurückzuführen und anhand einer faktengestützten Bewertung der Ereignisse während des 1988 ausgebrochenen bewaffneten Konflikts die historischen Wahrheiten zu ermitteln; regt an, an diesem Mechanismus Mitglieder der akademischen Welt, unabhängige Journalisten und zivilgesellschaftliche Aktivisten beider Seiten zu beteiligen; empfiehlt, dass die Union diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen unterstützt und fördert;
9. weist erneut darauf hin, dass andere regionale Akteure wie Russland, der Iran und die Türkei durch die passive Haltung der Union während des Krieges 2020 und unmittelbar danach die Möglichkeit erhalten haben, Einfluss in der Region zu gewinnen; hebt hervor, dass dieses Ergebnis durch eine aktiveren präventiven Diplomatie der Union hätte verhindert werden können; unterstützt daher mit Nachdruck die Initiative des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel, bilaterale Treffen der Staats- und Regierungschefs Armeniens und Aserbaidschans in Brüssel einzuberufen und auf diesen Treffen zu vermitteln, und befürwortet die vor Ort geleistete Arbeit des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südosteuropa und die Krise in Georgien; betont, dass ein kontinuierliches starkes Engagement der Union und das Vermittlungsformat unter Leitung der Union wichtig sind, um weitere Angriffe zu verhindern und den Konflikt friedlich zu lösen;
10. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, ihre Bemühungen um eine Wiederbelebung und einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Beilegung dieses Konflikts zu verstärken, unter anderem durch die Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, Konfliktachsorge, Wiederaufbaumaßnahmen und vertrauensbildenden Maßnahmen;
11. fordert die Regierungen beider Länder mit Nachdruck auf, sich uneingeschränkt an der Ausarbeitung eines umfassenden und für beide Seiten annehmbaren Friedensvertrags zu beteiligen, in dem die Sicherheit der armenischen Bevölkerung in Bergkarabach, die Heimkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen und der Schutz des kulturellen, religiösen und historischen Erbes berücksichtigt werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Treffen der Außenminister beider Länder am 30. September 2022 in Genf und am 8. November 2022 in Washington;

12. begrüßt die Einsetzung der Kommissionen zur Bestimmung des Grenzverlaufs zwischen Aserbaidschan und Armenien und nimmt zur Kenntnis, dass Gespräche über die Bestimmung des Grenzverlaufs aufgenommen wurden; begrüßt die Abhaltung der dritten Sitzung der Kommissionen zur Bestimmung des Grenzverlaufs am 3. November 2022 in Brüssel und fordert die Union nachdrücklich auf, diesen Prozess genau zu verfolgen; fordert beide Seiten auf, das Verfahren zur Bestimmung des Grenzverlaufs abzuschließen, so bald wie möglich einen Friedensvertrag zu unterzeichnen und im Hinblick auf den Abschluss der Minenräumung zusammenzuarbeiten;
13. begrüßt die Vereinbarung, die bei dem quadrilateralen Treffen zwischen Präsident Əliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel am 6. Oktober 2022 in Prag im Rahmen des Treffens der Europäischen Politischen Gemeinschaft erzielt wurde, für einen Zeitraum von zwei Monaten, der am 19. Dezember 2022 endete, eine aus 40 sachkundigen Beobachtern bestehende zivile Mission der EU zur armenischen Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidschan zu entsenden, um durch die Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands dazu beizutragen, Vertrauen aufzubauen, und die Arbeit der Grenzkommissionen zu unterstützen;
14. begrüßt, dass im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine zivile Mission der Europäischen Union in Armenien begonnen wurde, um dazu beizutragen, durch eine Reduzierung der Anzahl von Zwischenfällen in den Konflikt- und Grenzgebieten in Armenien die Sicherheit in der Region zu erhöhen, die Gefährdung der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung zu reduzieren, dadurch zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan vor Ort beizutragen und gleichzeitig die Sichtbarkeit der EU in der Region zu erhöhen; begrüßt die Bereitschaft Armeniens, die Mission in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen, und fordert Aserbaidschan auf, auch auf seiner Seite der Grenze die Anwesenheit der Mission der EU zu gestatten; fordert, dass die Demarkation durch die Union und/oder die OSZE unterstützt wird, um Glaubwürdigkeit, Fairness und Dauerhaftigkeit sicherzustellen;
15. weist erneut darauf hin, dass mit friedlichen Mitteln eine Einigung über die Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zwischen den westlichen Rayonen Aserbaidschans und der Autonomen Republik Naxçıvan erzielt werden muss und dass diese Verbindungen eingerichtet werden müssen, ohne dabei die territoriale Unversehrtheit Armeniens zu verletzen; besteht darauf, dass die Modalitäten des Güterverkehrs auf dieser Route bilateral zwischen Armenien und Aserbaidschan vereinbart werden; weist darauf hin, dass eine bedeutende Chance für die sozioökonomische Entwicklung im gesamten Südkaukasus böte, wenn die regionalen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen nicht mehr blockiert wären;;
16. begrüßt die humanitäre Hilfe der Union für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung in und um Bergkarabach und die Führungsrolle der Union bei der Unterstützung für die humanitäre Minenräumung in den vom Konflikt betroffenen Gebieten; fordert die Kommission auf, zusätzliche Mittel und Unterstützung für die Minenräumung, einschließlich Ausrüstung, Schulung und Gefahrenaufklärung, bereitzustellen; fordert eine zusätzliche Zusammenarbeit bei der Minenräumung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten der Union und von nichtstaatlichen Organisationen;
17. fordert die Kommission auf, die Unterstützung der Union für Bedürftige zu erhöhen, die Umsetzung ambitionierterer vertrauensbildender Maßnahmen zu erleichtern, den

interreligiösen und interethnischen Dialog zu fördern, die Minderheitenrechte zu schützen und die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, um die Grundlagen für eine dauerhafte und friedliche Koexistenz zu legen; fordert, dass für beide Seiten annehmbare Lösungen für die sichere Heimkehr der vertriebenen Bevölkerung gefunden werden;

18. weist darauf hin, dass Armenien durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine vor zahlreiche Herausforderungen in Bezug auf Sicherheit und Wirtschaftsentwicklung gestellt wird und dass sich dadurch auch erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben, sowohl infolge des Massenzustroms russischer Staatsangehöriger in das Land als auch infolge der indirekten Auswirkungen der internationalen Sanktionen gegen Russland auf die armenische Wirtschaft; fordert die Union auf, Armenien bei der Eindämmung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Entwicklungen zu unterstützen;
19. regt an, einen befristeten internationalen Garantiemechanismus für den Schutz und die Sicherheit der armenischen Bevölkerung und aller Heimkehrer in Bergkarabach einzurichten;
20. hebt hervor, dass angesichts des erheblichen Machtungleichgewichts zwischen den beiden Seiten eine internationale Vermittlung wichtig ist und dass der Union in diesem Zusammenhang die besonders wichtige Aufgabe zukommt, für ein faires Abkommen und den Schutz der Rechte der Bevölkerung von Bergkarabach zu sorgen;
21. fordert, dass internationalen humanitären Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, Zugang zu Bergkarabach gewährt wird, und weist darauf hin, dass derzeit nur das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Zugang zu der Region hat, was nicht ausreicht, um die Bedingungen und den Bedarf der dort lebenden Bevölkerung genau einzuschätzen;
22. ist besorgt über die Präsenz sogenannter Friedenstruppen Russlands und ihre potenziellen Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen im Südkaukasus und die Zukunft der Reformagenda der Region;
23. stellt fest, dass für eine neue friedenserhaltende Präsenz vor Ort Sorge getragen werden sollte, da das Friedenskonsolidierungsmandat der Streitkräfte Russlands in drei Jahren ausläuft, und betont, dass es sich dabei um eine internationale Friedenssicherungsmission handeln muss;
24. ist nach wie vor sehr besorgt über das Schicksal armenischer Kriegsgefangener und Zivilisten, die während des Konflikts und danach inhaftiert wurden und immer noch unrechtmäßig von Aserbaidschan festgehalten werden; begrüßt, dass einige von ihnen freigelassen wurden; verurteilt, dass in 33 bestätigten Fällen Kriegsgefangene und zivile Gefangene verurteilt wurden und noch immer in Haft sind; betont, dass ihre Inhaftierung im Widerspruch zu sämtlichen Forderungen der internationalen Gemeinschaft einschließlich des Parlaments steht, alle übrigen Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen freizulassen; betont, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidschan Vertragsparteien des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind, in dem festgelegt ist, dass die Kriegsgefangenen jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuführen sind; bedauert jedoch, dass das Schicksal und

der Verbleib von über 200 Armeniern, darunter 20 Zivilisten, im Zusammenhang mit dem Krieg von 2020 nach wie vor unbekannt sind; weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen in Bezug auf mindestens 18 Vermisste Verfahren eingeleitet und Aserbaidschan um Informationen ersucht hat; fordert alle Seiten auf, das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen zu klären und Leichname würdevoll zu behandeln; fordert erneut, dass alle verbleibenden Gefangenen, einschließlich derjenigen, die während der jüngsten militärischen Konfrontationen gemacht wurden, sofort und bedingungslos freigelassen und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht behandelt werden;

25. verurteilt auf das Allerschärfste, dass Angehörige der aserbaidschanischen Streitkräfte im September 2022 Angehörige der armenischen Streitkräfte, darunter auch Frauen, und acht unbewaffnete armenische Kriegsgefangene gefoltert, verstümmelt und getötet haben; missbilligt, dass die Täter diese abscheulichen Handlungen gefilmt und höchstselbst in den sozialen Medien veröffentlicht haben; nimmt die Berichte von Menschenrechtsgruppen zur Kenntnis, insbesondere einen Bericht von Human Rights Watch, in dem diese Handlungen als Kriegsverbrechen eingestuft werden; fordert eine vollständig unabhängige und unparteiische Untersuchung, um die Verantwortlichen zu ermitteln und für ihre Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen;
26. verurteilt sämtliche Fälle von Folter und Verschwindenlassen sowie von Misshandlungen und Leichenschändungen; fordert, dass die Staatsorgane Aserbaidschans sicherstellen, dass die Ermittlungen, die am 2. Oktober 2022 von der Staatsanwaltschaft des Landes eingeleitet wurden, transparent und effizient durchgeführt werden und dass sie damit abgeschlossen werden, dass die verantwortlichen Soldaten und Kommandanten zur Rechenschaft gezogen werden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass hierzu bislang noch keine Informationen verfügbar gemacht wurden; fordert gleichzeitig die armenischen Ermittlungsbehörden auf, die Ermittlungen zu den aus dem Jahr 2020 stammenden Filmaufnahmen von mutmaßlich an aserbaidschanischen Soldaten begangenen Kriegsverbrechen fortzusetzen und die Täter aufzufinden und zur Rechenschaft zu ziehen;
27. beharrt darauf, dass beide Staaten internationalen Verpflichtungen unterliegen, unabhängige, unverzügliche, öffentliche und effiziente Ermittlungen durchzuführen und alle glaubwürdigen Vorwürfe schwerwiegender Verstöße gegen die Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das Völkerrecht sowie Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, um die Verantwortlichen tatsächlich zur Rechenschaft zu ziehen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen;
28. verurteilt die Zerstörung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes Armeniens und Aserbaidschans seit Beginn des Konflikts um Bergkarabach; fordert Aserbaidschan und Armenien nachdrücklich auf, davon Abstand zu nehmen, die Ursprünge des kulturellen, religiösen oder historischen Erbes in der Region weiterhin zu zerstören, zu vernachlässigen oder zu verändern, und anzustreben, diese reiche Vielfalt zu erhalten, zu schützen und zu fördern; fordert in Bezug auf derartige Handlungen, der Rechenschaftspflicht Geltung zu verschaffen; betont, dass durch die Zerstörung von Kulturerbe die Spannungen und der Hass zwischen den Ländern verstärkt werden und zur Destabilisierung der Region beigetragen wird und so die Bemühungen in den kürzlich geführten bilateralen Gespräche untergraben werden; fordert, dass beschädigte Stätten im Einklang mit den Vorgaben und Hinweisen der Organisation der Vereinten

Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) restauriert werden und dass die internationale Gemeinschaft stärker in den Schutz des kulturellen und religiösen Erbes in der Region eingebunden wird; bedauert, dass die UNESCO-Mission die betroffenen Gebiete zwei Jahre nach der Unterzeichnung der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 noch nicht besuchen konnte; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, uneingeschränkt mit der UNESCO zusammenzuarbeiten und ihrer Mission schnellstens bedingungslos den Besuch beider Länder zu gestatten und zu ermöglichen; nimmt zur Kenntnis, dass Armenien seine Bereitschaft erklärt hat, eine solche Mission zu empfangen;

29. regt an, dass die politischen Entscheidungsträger Armeniens und Aserbaidschans ihre bilateralen Kontakte verstärken; hebt hervor, dass den Zivilgesellschaften beider Länder bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern eine Rolle zukommt; hält es für dringend geboten, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger insbesondere in Fragen der Aussöhnung und der humanitären Hilfe zu konsultieren und mit ihr bzw. ihnen zusammenzuarbeiten, und erachtet es als sehr wichtig, für eine tragfähige Finanzierung dieser Organisationen zu sorgen und sicherzustellen, dass sie ihre Arbeit frei und uneingeschränkt ausüben können; fordert die Kommission daher auf, Organisationen der Zivilgesellschaft in Armenien und Aserbaidschan, die tatsächlich zur Aussöhnung beitragen, zu unterstützen;

Außen- und Sicherheitspolitik

30. unterstützt die Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei im Interesse der Aussöhnung, der regionalen Stabilität und Sicherheit sowie der sozioökonomischen Entwicklung und begrüßt die bisher erzielten Fortschritte, einschließlich der Wiederaufnahme der Flüge zwischen den beiden Ländern; fordert, dass die von den Sonderbeauftragten erzielten Vereinbarungen zügig umgesetzt werden; weist erneut darauf hin, dass der frühere Versuch zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei im Wege der Unterzeichnung der Protokolle von 2009 gescheitert ist, weil die Türkei einseitig Aserbaidschan unterstützte und beschloss, die Öffnung der Grenze und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Armenien von der Lösung des Konflikts um Bergkarabach abhängig zu machen; fordert beide Seiten auf, sich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen an dem Prozess zu beteiligen, und fordert die Union auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass dadurch ein Anstoß zur Normalisierung der Beziehungen im Südcaucasus gegeben werden könnte; fordert die Türkei erneut auf, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen, um den Weg für eine echte Aussöhnung zwischen dem türkischen und dem armenischen Volk zu ebnen, und ihren Verpflichtungen zum Schutz des armenischen Kulturerbes in vollem Umfang nachzukommen;

31. weist darauf hin, dass die Klauseln der OVKS trotz des Ersuchens Armeniens weder während des Krieges 2020 noch im September 2022 aktiviert wurden; legt Armenien nahe, zur Wahrung eines besseren Schutzes seiner Souveränität und territorialen Unversehrtheit die Möglichkeit zu prüfen, seine Partnerschaften und potenziellen Sicherheitsbündnisse mit seinen regionalen und euro-atlantischen Partnern zu diversifizieren, da sich sein langjähriges Vertrauen auf Russland und seine Verbündete in der OVKS als unzureichend erwiesen hat;
32. nimmt zur Kenntnis, dass der Iran daran interessiert ist, den in der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 vereinbarten Bau neuer Verkehrsverbindungen zwischen der Autonomen Republik Naxçıvan und den westlichen Rayonen Aserbaidschans zu verhindern, was im Erfolgsfall erhebliche Auswirkungen auf die Aussicht auf ein Friedensabkommen hätte; weist die Staatsorgane Armeniens auf die Risiken der Zusammenarbeit mit dem autoritären Regime Irans hin, das nicht nur andere Verbrechen und Rechtsverstöße begeht, sondern auch militärisches Gerät liefert, das Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine einsetzt;
33. unterstützt die Bemühungen Armeniens, die Parlamentarische Versammlung EURO-NEST als wichtiges Forum für den politischen Dialog mit den Nachbarländern zu nutzen, und fordert Armenien daher auf, die Versammlung weiterhin in vollem Umfang für sich zu nutzen;

Demokratische Reformen, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung

34. begrüßt, dass das CEPA am 1. März 2021 vollständig in Kraft getreten ist und Armenien sich für seine Umsetzung einsetzt; betont, dass mit dem Abkommen ein Rahmen für die Zusammenarbeit der Union und Armeniens in einer Vielzahl von Bereichen besteht, etwa für die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und zur Förderung der branchenbezogenen Zusammenarbeit; begrüßt, dass die Regierung Armeniens das CEPA als strategischen Plan für wichtige Reformen in dem Land anerkennt; lobt Armenien für die umfangreichen Reformen und die tiefgreifende Demokratisierung, die in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden und durch die das Land zu einer der führenden Demokratien in der Region geworden ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission und der Hohe Vertreter das Land im Bericht 2022 über die Umsetzung des Partnerschaftsabkommens mit Armenien als vollwertige Demokratie anerkannt haben;
35. begrüßt die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung des CEPA-Fahrplans; fordert den Partnerschaftsrat EU-Armenien auf, bei der Umsetzung laufender und künftiger Reformen eng zusammenzuarbeiten; stellt fest, dass Armenien bis September 2022 alle

Maßnahmen mit Frist 2019, 2020, 2021 und 2022 für den CEPA-Fahrplan vollständig oder teilweise umgesetzt hatte;

36. würdigt, dass Armenien erfolgreich gegen Kriminalität und Korruption vorgegangen ist, wodurch es zu einem der sichersten Länder in der Region geworden ist;
37. begrüßt die vorgezogene Parlamentswahl im Jahr 2021, bei der die Stärke der Demokratie in Armenien und die Unterstützung der Bevölkerung des Landes für die Reformagenda unter Beweis gestellt wurden; bestärkt die Regierung darin, die Reformen trotz des schwierigen internationalen Kontexts und der Herausforderungen für Armenien fortzusetzen, um die demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken; weist noch einmal darauf hin, dass die Union der größte Gegenstand ist, der den Reformprozess in Armenien unterstützt, und dass sie bei ihrer Hilfe einen auf Anreize gestützten Ansatz verfolgt, nämlich „mehr für mehr“ und „weniger für weniger“;
38. legt Armenien nahe, seine Bemühungen um die Umsetzung von Reformen und die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung fortzusetzen, und würdigt die bereits erzielten Fortschritte; würdigt die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung seiner nationalen Strategie für Justiz- und Rechtsreformen und seiner nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung sowie der umfassenden Verfassungsreformen und fordert Armenien auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Menschenrechte, insbesondere die Rechte von Frauen und Minderheiten einschließlich LGBTIQ-Personen, besser zu schützen; nimmt die Berichte einiger nichtstaatlicher Organisationen und Vertreter der Opposition zur Kenntnis, in denen das potenzielle Risiko von Rückschritten zumindest in einigen Bereichen aufgezeigt wird; fordert die Regierung nachdrücklich auf, in diesen Bereichen erkennbare Fortschritte zu erzielen; fordert Armenien auf, die Zusammenarbeit mit der Union bei der Umsetzung von Reformen fortzusetzen, und fordert die Union auf, die Unterstützung in diesen Bereichen zu verstärken, insbesondere durch technische Unterstützung und die Weitergabe von Fachwissen;
39. fordert alle politischen Akteure im Land auf, die notwendigen Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Medienfreiheit und der Unabhängigkeit der Justiz fortzusetzen und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte sicherzustellen;
40. äußert sein Bedauern darüber, dass sich politische Gegner häufig polarisierend übereinander äußern und dass einige mit Russland verbündete Fraktionen destruktiv agieren, um den Friedensprozess zwischen Armenien und Aserbaidschan scheitern zu lassen;
41. nimmt die ambitionierten Polizeireformen, die die Regierung Armeniens mit umfassender Unterstützung der Union durchgeführt hat und mit denen ein sichereres Umfeld geschaffen und das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und der Polizei gestärkt werden soll, und insbesondere die Einrichtung des neuen Patrouillendienstes des Landes und die geplante Schaffung eines Innenministeriums zur Kenntnis;
42. fordert, dass die umfassende Untersuchung mutmaßlicher Fälle des missbräuchlichen Einsatzes von Gewalt durch die Polizei gegen Demonstranten, Journalisten, Oppositionelle und Aktivisten abgeschlossen wird;

43. betont, dass der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung und Umsetzung der zentralen Reformen eine wichtige Rolle zukommt; hebt hervor, dass nichtstaatlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern beim Schutz der Demokratie und der Menschenrechte eine wichtige Rolle zukommt; fordert die Regierung Armeniens auf, ihre Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft weiter zu stärken und Rechtsvorschriften zum besseren Schutz von Menschenrechtsverteidigern einzuführen; fordert die Delegation der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Armenien auf, ihre Unterstützung für die Arbeit der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern zu verstärken; fordert die Regierung Armeniens auf, ihre Anstrengungen zu bündeln, um gegen Desinformation vorzugehen, die gegen Akteure der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger gerichtet ist und mit der deren Rolle bei der Unterstützung und Förderung der Demokratie geschwächt werden soll;

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

44. hebt hervor, dass eines der in Artikel 1 des CEPA genannten Ziele darin besteht, die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken; hebt hervor, dass die Medienfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit für die Erhaltung einer lebendigen Demokratie wichtig sind; ist besorgt darüber, dass in dem Land Desinformationen verbreitet und harsche Äußerungen getätigt werden, auch gegen Randgruppen; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, alle in der EMRK verankerten Menschenrechte strikt zu achten, insbesondere wenn schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und LGBTIQ-Personen betroffen sind;
45. weist darauf hin, dass die Bekämpfung von Diskriminierung ein zentrales Element demokratischer Systeme ist; ist der Auffassung, dass der Übergang zur Demokratie in Armenien eine Chance zur Stärkung des Menschenrechtssystems darstellt; weist darauf hin, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats die Regierung aufgefordert hat, rasch Stellung zu nehmen und mehrere Rechtsreformen zu verabschieden; ist der Ansicht, dass den Staatsorganen alle Empfehlungen vorliegen, um Fortschritte bei den Menschenrechten zu erzielen, und fordert deren Umsetzung;
46. begrüßt die Verbesserungen bei der Medienfreiheit in Armenien, die aus der Rangliste der Pressefreiheit 2022 abzulesen sind; legt den Staatsorganen nahe, die Reformen zur Verbesserung der Medienfreiheit im Land fortzusetzen; betont, dass die Medienlandschaft im Land zwar vielfältig, aber auch durch Polarisierung und die

Einflussnahme der Medieneigentümer auf die redaktionelle Ausrichtung gekennzeichnet ist; ist besorgt über Fälle von Hetze und körperlicher Gewalt gegen Journalisten;

47. ist besorgt darüber, dass Russland in Armenien unablässig gegen die EU und den Westen im Allgemeinen gerichtete Desinformationskampagnen durchführt, die sich in armenischen Medien und auf Plattformen der sozialen Medien verbreiten; fordert die Kommission und den EAD auf, bei der Bekämpfung von Desinformation mit den Staatsorganen Armeniens zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die unabhängigen Medien im Land und die Bemühungen unterstützen, die Medienbranche zu schulen und die Vielfalt in der Medienbranche zu verbessern und zu einem höheren Niveau an Medienkompetenz in Armenien beizutragen;
48. fordert die Regierung Armeniens auf, von Maßnahmen abzusehen, mit denen die Rede- und Medienfreiheit eingeschränkt wird, und gleichzeitig Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation, zu bekämpfen; besteht darauf, dass die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Interessenträgern im Hinblick auf Gesetze, die Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Demokratisierung und die Medien haben, verstärkt wird;
49. betont, dass die Situation im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung, die Vertretung von Frauen und die Gleichbehandlung auf allen Ebenen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens verbessert werden muss und dass geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt bekämpft werden müssen; fordert Armenien auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren; bedauert, dass die politische Teilhabe von Frauen trotz der Einführung einer Geschlechterquote für die Kandidatenlisten nach wie vor gering ist;
50. betont, dass der Konflikt auf Frauen und Randgruppen spezifische Auswirkungen hat, einschließlich der prekären Lage von Frauen, die aus den vom Konflikt betroffenen Gebieten vertrieben wurden, und des Anstiegs häuslicher Gewalt nach dem jüngsten Krieg, und hebt hervor, dass Frauen vom offiziellen Friedensprozess ausgeschlossen sind; fordert die Regierung Armeniens und internationale Vermittler auf, die Hemmnisse für die Teilhabe von Frauen zu beseitigen und Expertinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch in alle Konsultationen einzubeziehen;
51. begrüßt die Fortschritte und die Priorisierung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit durch Armenien im Rahmen seiner nationalen Strategien und Programme mit dem Ziel, die politische und öffentliche Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen, ihre Stärkung und die Förderung der Geschlechtergleichstellung sicherzustellen; stellt fest, dass die Annahme des zweiten nationalen Aktionsplans Armeniens zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung ist, um die Bemühungen Armeniens zu konsolidieren, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und

Mädchen in Konflikten zu bekämpfen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der Leitung des Sicherheitssektors zu fördern;

52. betont, dass es keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität geben darf und dass Verbesserungen in dieser Hinsicht von großem Nutzen für die demokratische Entwicklung Armeniens wären und dass dadurch der Schutz der Menschenrechte gefördert würde; bedauert jedoch, dass Armenien beim Schutz der Rechte von LGBTIQ-Personen im Rückstand ist, und ist besorgt über die Lage in dem Land; fordert die Staatsorgane Armeniens nachdrücklich auf, die Rechte von LGBTIQ-Personen zu wahren und zu fördern und LGBTIQ-Phobie, soziale Ausgrenzung, Stigmatisierung und alle Formen der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen zu verhindern und in ihren Rechtsvorschriften zu bekämpfen, und fordert die Union auf, Armenien bei diesem Prozess zu unterstützen;

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

53. stellt fest, dass das Volumen des bilateralen Handels zwischen Armenien und der Union in den vergangenen zehn Jahren zugenommen hat; bestärkt Armenien, die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Unternehmen und Investoren aus der Union darin, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen weiter auszubauen;
54. stellt fest, dass Armenien seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr in den Genuss des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) und dessen Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) kommt; fordert Armenien auf, auf den Erfolgen des Handels im Rahmen der APS- und APS+-Präferenzzölle aufzubauen und die Möglichkeiten, die dem Land im Rahmen des CEPA zur Verfügung stehen, in vollem Umfang zu nutzen;
55. weist auf das Potenzial des Wirtschafts- und Investitionsplans hin, Armenien beim Aufbau einer nachhaltigen, dynamischen und widerstandsfähigen Wirtschaft zu unterstützen; begrüßt die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung von Leitinitiativen;

Branchenspezifische Zusammenarbeit

56. begrüßt, dass am 15. November 2021 das Übereinkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum unterzeichnet wurde, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für seine rasche Ratifizierung Sorge zu tragen;

57. begrüßt, dass im September 2021 das Abkommen über die strategische Zusammenarbeit mit Europol unterzeichnet wurde und dass bei den Verhandlungen über die Unterzeichnung eines Abkommens mit Eurojust erhebliche Fortschritte erzielt wurden;
58. begrüßt, dass Armenien im Oktober 2022 dem Europäischen Migrationsnetzwerk als Beobachter beigetreten ist;
59. begrüßt die Assozierung Armeniens mit Horizont Europa, dem Forschungs- und Innovationsprogramm der Union für den Zeitraum 2021-2027, durch das armenische Forscher, Innovatoren und Forschungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, die Verbindungen zu ihren Partnern in der Union zu stärken, und begrüßt die erfolgreiche Mitwirkung Armeniens im Programm Erasmus+;
60. begrüßt den Beitritt Armeniens zum Programm Kreatives Europa 2021-2027, wodurch die Kultur- und Kreativwirtschaft des Landes gestärkt wird und seine Bemühungen um mehr Inklusion, Digitalisierung und Nachhaltigkeit intensiviert werden;
61. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Fortschritte zu würdigen, die Armenien in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung der Abkommen über Visaerleichterung und Rückführung erzielt hat, und einen Dialog über die Visaliberalisierung mit Armenien aufzunehmen, um direkte Kontakte zwischen den Menschen, engere bilaterale Beziehungen und Reformfortschritte zu unterstützen;
62. bekraftigt seine Besorgnis darüber, dass das veraltete Kernkraftwerk Mezamor immer noch in Betrieb ist; fordert, dass rasch ein Fahrplan oder Aktionsplan für seine Abschaltung und sichere Stilllegung angenommen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Energiekapazität der Anlage durch neue Kapazitäten, unter anderem durch Energie aus erneuerbaren Quellen, ersetzt werden muss, um für die Energieversorgungssicherheit Armeniens und im Einklang mit den Bestimmungen des CEPA für die nachhaltige Entwicklung Sorge zu tragen; begrüßt, dass der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Oktober 2022 Armenien besucht hat, und legt der armenischen Nuklearaufsichtsbehörde nahe, die gegenseitige Zusammenarbeit zu fördern und in vollem Umfang auf die Unterstützung der IAEO zurückzugreifen; fordert Armenien nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Kernkraftwerk Mezamor mit den internationalen Normen in Einklang zu bringen und um zumindest für den notwendigen Übergangszeitraum für den sicheren Betrieb Sorge zu tragen, bis eine geeignete Alternative als Ersatz vollständig betriebsbereit und für die Energieversorgungssicherheit gesorgt ist;

63. begrüßt die Schritte, die Armenien bereits für den grünen Wandel unternommen hat, und die Zusage des Landes, die Emissionen bis 2030 um 40 % zu senken; fordert Armenien auf, sein Engagement für die Bekämpfung des Klimawandels weiter zu verstärken, damit es dem Übereinkommen von Paris nachkommt und weil die Umwelt geschützt werden muss; legt Armenien nahe, seine Emissionsreduktionsziele im Rahmen seines national festgelegten Beitrags zu erhöhen, um seinen Zusagen nachzukommen und an seine gute Erfolgsbilanz bei der Verringerung der Emissionen anzuknüpfen;
64. fordert die Staatsorgane Armeniens auf, angesichts der Umstände, dass die Erdgaseinfuhren aus Russland nach wie vor über 80 % ausmachen und dass Armenien und der Iran bei gegenseitigen Energielieferungen bilateral zusammenarbeiten, entscheidende Schritte zu unternehmen, um den Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen, die Energieeffizienz zu steigern und die Energiequellen zu diversifizieren;
 -
 - ◦
65. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Armeniens zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Europsky parlament Evropski parlament Europan parlamenti Europaparlamentet



Plenarsitzungsdokument

A9-0054/2023

8.3.2023

BERICHT

über den Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen
Bürgerbeauftragten
(2022/2141(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatterin: Anne-Sophie Pelletier

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	14
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENden AUSSCHUSS.....	21
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENden AUSSCHUSS....	22

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2022/2141(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom¹,
 - unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
 - unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative²,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 232 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0054/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen

¹ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

² ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2022 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly den Bericht am 8. September 2022 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;

- B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228 AEUV und Artikel 43 der Charta befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat [...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, unter anderem vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
- E. in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 298 Absatz 1 AEUV „zur Ausübung ihrer Aufgaben [...] auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen;
- F. in der Erwägung, dass das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, das Petitionsrecht und die Europäische Bürgerinitiative als Teilhabeinstrumente anzusehen sind, die die Transparenz, die partizipative Demokratie und eine aktive europäische Bürgerschaft fördern;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 20 536 Menschen geholfen, 338 Untersuchungen (332 auf Grundlage von Beschwerden und sechs aus eigener Initiative) eingeleitet und 305 Untersuchungen (300 auf der Grundlage von Beschwerden und fünf aus eigener Initiative) abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass der größte Teil der Untersuchungen die Kommission betraf (208 Untersuchungen bzw. 61,5 %); in der Erwägung, dass die nächstmeisten Untersuchungen den Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen bzw. 4,7 %), das Parlament (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (elf Untersuchungen bzw. 3,3 %), die Europäische Arzneimittel-Agentur (acht Untersuchungen bzw. 2,4 %), den Rat der Europäischen Union (sieben Untersuchungen bzw. 2,1 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (sechs Untersuchungen bzw. 1,8 %) und andere Organe (34 Untersuchungen bzw. 10,1 %)

betrafen;

- H. in der Erwägung, dass die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 abgeschlossenen Untersuchungen die Transparenz und Rechenschaftspflicht (Zugang zu Informationen und Dokumenten) (29 %), die Dienstleistungskultur (26 %) und die ordnungsgemäße Nutzung von Ermessensbefugnissen (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren) (18 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Anliegen die Achtung der Verfahrensrechte, die Achtung der Grundrechte, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU, ethische Fragen und die Meldung von Missständen in der Verwaltung der Union sind;
- I. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2021 sechs neue strategische Untersuchungen eingeleitet hat, und zwar zum Umgang der Kommission mit dem „Drehtüreffekt“ bei ihren Bediensteten, zur Transparenz der Interaktionen der Kommission mit Vertretern der Tabakindustrie, dazu, wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterten Zuständigkeiten sicherstellt, zum Umgang der Europäische Verteidigungsagentur mit dem Antrag ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers auf Übernahme einer Führungsposition bei Airbus, dazu, wie die Kommission EU-Mittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden, und dazu, wie die Europäische Investitionsbank bestimmte personenbezogene Daten von Bewerbern aufbewahrt, bevor sie Einstellungsentscheidungen trifft;
- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in einer breit angelegten Untersuchung zum „Drehtüreffekt“, die sich auf eine Stichprobe von 100 Beschlüssen der Kommission im Zeitraum 2019-2021 erstreckte, festgestellt hat, dass die Kommission nur zwei Tätigkeiten untersagt hat;
- K. in der Erwägung, dass 2021 der zwanzigste Jahrestag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³ (Transparenzverordnung) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten begangen wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2021 den Zugang zu Dokumenten ganzjährig zu einem Schwerpunkt des Büros gemacht hat, da Transparenz nach wie vor das Hauptthema für Beschwerden und die Priorität ihrer Arbeit ist; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine öffentliche Konferenz zu der Frage ausgerichtet hat, wie die Transparenzverordnung reformiert werden sollte, um den Bedürfnissen der Öffentlichkeit in diesem Bereich gerecht zu werden;
- L. in der Erwägung, dass der EuGH mehrfach entschieden hat, dass gerade die Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens dazu beiträgt, den Organen in den Augen der Unionsbürger eine größere Legitimität zu verleihen und deren Vertrauen zu stärken, weil sie es ermöglicht, Unterschiede zwischen mehreren Standpunkten offen zu erörtern. in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass tatsächlich eher das

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Fehlen von Information und Diskussion bei den Bürgern Zweifel hervorrufen und die Verbreitung von Fehlinformationen begünstigen kann, und zwar nicht nur in Bezug auf die Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch in Bezug auf die Legitimität des gesamten Entscheidungsprozesses⁴;

- M. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bürgerbeteiligung und die Sicherstellung von Transparenz auf Unionsebene entscheidend dafür sind, die wahrgenommene Kluft zwischen der EU, ihren Organen und ihren Bürgern und repräsentativen Organisationen zu überbrücken, das geringe Vertrauen der Bürger in die EU-Organe zu überwinden und eine echte Mehrebenendemokratie zu erreichen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Schlüsselrolle bei der Überbrückung dieser Kluft spielt;
- N. in der Erwägung, dass die Beschwerden der Bürger an den Bürgerbeauftragten ein wesentlicher Bestandteil der partizipativen Demokratie und der Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union sind, da sie Transparenz und eine gute Verwaltung in den Organen und Einrichtungen der EU fördern; in der Erwägung, dass sich die Rolle der Bürgerbeauftragten im Laufe der Jahre weiterentwickelt hat und sie nun aus eigener Initiative dazu beitragen kann, systemische Probleme in der EU-Verwaltung anzugehen, und Empfehlungen für Verbesserungen abgeben kann, um Probleme im Zusammenhang mit verschiedenen Missständen in der Verwaltung zu lösen und so eine immer wichtigere Rolle im Leben der Bürger bei Themen wie Umwelt, Migration und Gesundheit zu spielen;
- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer empfehlen sollte, sich an eine andere Stelle oder an den Petitionsausschuss zu wenden, wenn eine Beschwerde nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
- P. in der Erwägung, dass der EuGH hervorgehoben hat, dass das von der EU gewählte demokratische Modell zwei Dimensionen hat: repräsentative Demokratie auf der Grundlage von Artikel 10 Absätze 1 und 2 EUV und partizipative Demokratie auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 EUV; in der Erwägung, dass die erste Dimension bedeutet, dass die Vertreter der Bürger für die von ihnen getroffenen Entscheidungen rechenschaftspflichtig sind, und dass die zweite Dimension es den Bürgern ermöglicht, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen; in der Erwägung, dass der EuGH festgelegt hat, dass Transparenz für beide Dimensionen relevant ist⁵;
- Q. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2021 eigene neue und strategische Initiativen dazu eingeleitet hat, wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU Text- und Sofortnachrichten erfassen, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft gesendet bzw. empfangen werden, sowie zu künstlicher Intelligenz und der EU-Verwaltung, zur Pflicht der EU-Verwaltung, die Öffentlichkeit über die Ausübung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten zu informieren, zur Transparenz des EU-Portals für die Verwaltung von Ausschreibungen für von den EU-Organen vergebene Aufträge, zu den Transparenzpflichten der Kommission im Zusammenhang mit der

⁴ Urteile des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, Schweden und Turco / Rat, C-39/05 P und C-52/05 P, ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 59, und vom 22. März 2018, Emilio De Capitani / Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 78.

⁵ Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 41.

bevorstehenden Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zu Tabak und dazu, wie die Kommission Informationen über Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen zugänglich macht und wie sie die Achtung der Menschenrechte im Rahmen internationaler Handelsabkommen sicherstellt;

- R. in der Erwägung, dass der EuGH bei der Bezugnahme darauf, der Öffentlichkeit ein möglichst umfassendes Recht auf Zugang zu EU-Dokumenten zu gewähren, festgestellt hat, dass Offenheit in dieser Hinsicht zur Stärkung der Demokratie beiträgt, indem sie den Bürgern ermöglicht, alle Informationen zu prüfen, auf denen ein Rechtsakt beruht; in der Erwägung, dass der EuGH ausdrücklich feststellt, dass die Möglichkeit für die Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, eine Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre demokratischen Rechte effektiv ausüben können⁶;
 - S. in der Erwägung, dass der EuGH Artikel 10 Absatz 3 EUV dahin gehend ausgelegt hat, dass die beiden gesetzgebenden Organe in einem System, das auf dem Grundsatz der demokratischen Legitimität beruht, gegenüber der Öffentlichkeit für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden müssen; in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass die Ausübung der demokratischen Rechte durch die Bürger die Möglichkeit voraussetzt, den Entscheidungsprozess innerhalb der an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe im Einzelnen zu verfolgen und Zugang zu sämtlichen einschlägigen Informationen zu erhalten⁷;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2021 und begrüßt, dass darin die wichtigsten Fakten und Zahlen zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 auf herausragende Weise dargelegt werden;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly und ihr Büro zu ihrer bemerkenswerten Arbeit und ihren konstruktiven Bemühungen, ein Gleichgewicht zwischen dem Recht der EU-Organe auf Arbeit und dem öffentlichen Interesse an einer EU-Verwaltung zu finden, die höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Rechenschaftspflicht genügt; beglückwünscht sie zur Stärkung der repräsentativen und partizipativen Demokratie bei gleichzeitiger Verbesserung der Bürgerbeteiligung und der Legitimität des EU-Beschlussfassungsprozesses; nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit der Bürgerbeauftragten zu positiven Veränderungen innerhalb der Organe und Einrichtungen der Union geführt hat;
 3. würdigt die ausgezeichneten Beziehungen zwischen der Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly und dem Petitionsausschuss im Jahr 2021; würdigt die enge Zusammenarbeit der beiden Gremien als wichtiges Instrument zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der EU-Organe; weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; würdigt das gemeinsame Interesse, das

⁶ Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 46, in der Rechtssache T-540/15, EU:T:2018:167, Rn. 80, vom 17. Oktober 2013, Rat / Access Info Europe, C-280/11 P, ECLI:EU:C:2013:671, Rn. 33, und vom 15. September 2016, Herbert Smith Freehills / Rat, T-710/14, ECLI:EU:T:2016:494, Rn. 35.

⁷ Urteile des Gerichtshofs vom 22. März 2011, Access Info Europe / Rat, T-233/09, ECLI:EU:T:2011:105, Rn. 69, und in der Rechtssache T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 98.

in mehreren Entschlüsse auf der Grundlage der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zum Ausdruck kommt, insbesondere in Bezug auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Verwaltung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;

4. begrüßt die Initiativen der Bürgerbeauftragten, um herauszufinden, wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die Bürger auf das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten aufmerksam machen könnten; begrüßt die vom Büro der Bürgerbeauftragten am 15. November 2021 in Brüssel veranstaltete öffentliche Konferenz zur Zukunft der Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten mit dem Titel „Zugang zu Dokumenten der EU: Was sind die nächsten Schritte?“;
5. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu der Arbeit, die bei der Herausgabe eines kurzen Leitfadens für die EU-Verwaltung darüber geleistet wurde, welche Strategien und Verfahren sie umsetzen sollten, um dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu EU-Dokumenten Geltung zu verschaffen; beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu den Ratschlägen im Rahmen des interaktiven Leitfadens, der auf der Website der Bürgerbeauftragten abrufbar ist;
6. ist der festen Überzeugung, dass der Zugang der Bürger zu allen Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die Grundlage für eine partizipative Demokratie ist und dazu beiträgt, die Öffentlichkeit für die EU-Organe zu sensibilisieren und die Unterstützung der EU-Organe durch die Öffentlichkeit zu verbessern; begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess der EU und dessen Legitimität; weist darauf hin, dass das Recht, den Bürgerbeauftragten zu befassen, das Engagement der Bürger und ihr Vertrauen in die Organe der EU stärkt, da dadurch die Transparenz und die gute Verwaltung der Organe und Einrichtungen der EU gefördert werden;
7. weist darauf hin, dass der EuGH betont hat, dass das Gebot der Unparteilichkeit, das für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbindlich ist, die Gleichbehandlung sicherstellen soll, die zu den Grundlagen der Europäischen Union gehört; betont, dass diese Anforderung darauf abzielt, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, und alle Umstände einschließt, über die ein Beamter oder Bediensteter entscheiden muss, da die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Integrität sowohl in Bezug auf die interne Arbeitsweise als auch auf die Außendarstellung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union von grundlegender Bedeutung ist⁸;
8. ist der Auffassung, dass es sehr wichtig ist, den Unionsbürgern weiterhin angemessene Informationen über die Rolle und den Umfang der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und seinen Einfluss auf die Entwicklung der Organe der EU zu geben;
9. weist darauf hin, dass eine der Möglichkeiten, die Wahrnehmung der EU durch die Bürger zu verbessern, darin besteht, sie für sie zugänglicher, verständlicher und

⁸ Vgl. Urteil vom 12. Oktober 2022, Vasallo Andrés / Parlament, T-496/21, ECLI:EU:T:2022:628, Rn. 21, und Urteil vom 27. März 2019, Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel und Remedia d.o.o. / Kommission, C-680/16 P, ECLI:EU:C:2019:257, Rn. 26.

transparenter zu machen; ist der Überzeugung, dass die demokratischen Bürgerrechte und das Vertrauen der Bürger in das gesamte Beschlussfassungsverfahren der EU gestärkt würden, wenn es ihnen ermöglicht wird, ihre Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um größtmögliche Transparenz zu garantieren; bedauert zutiefst, dass die derzeitige Arbeit des Rates trotz der mehrfachen Forderungen des Parlaments und der Bürgerbeauftragten nach wie vor durch einen Mangel an Transparenz gekennzeichnet ist und die Bürger keinen angemessenen Zugang zu den vom Rat erstellten legislativen Dokumenten haben; fordert den Rat auf, die gemäß den Verträgen vorgeschriebenen und von der Bürgerbeauftragten in ihrem Sonderbericht vom Mai 2018⁹ geforderten Transparenzstandards einer Demokratie einzuhalten;

10. hebt hervor, dass 2021 der 20. Jahrestag des Inkrafttretens der Transparenzverordnung begangen wurde; begrüßt, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Laufe des Jahres 2021 einen besonderen Schwerpunkt auf dieses Thema gelegt hat; stellt fest, dass dieses System zwar positive Auswirkungen hatte, aber besser an die technologischen Entwicklungen angepasst werden könnte; stellt mit Besorgnis fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten aufgrund von technologischen Fortschritten beim Zugang zu Dokumenten, neuen Kommunikationsmitteln und verschiedenen Möglichkeiten zur Aufzeichnung, Verwaltung und Speicherung von Informationen, die die vergangenen Jahrzehnte mit sich gebracht haben, längst überholt sind; räumt ein, dass die Transparenzverordnung überarbeitet werden muss, damit die EU in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die demokratische Transparenz für die Bürger zu einem Vorreiter wird; begrüßt den Beitrag der Bürgerbeauftragten zur Transparenzverordnung und fordert die Kommission, den Rat und den zuständigen Ausschuss im Parlament auf, diesen Beitrag zu berücksichtigen;
11. nimmt zur Kenntnis, dass Vizepräsidentin Věra Jourová auf der öffentlichen Konferenz vom 15. November 2021 mit dem Titel „Zugang zu Dokumenten der EU: Was sind die nächsten Schritte?“ mitgeteilt hat, dass die Kommission bereit ist, die legislative Arbeit in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten in Partnerschaft mit den beiden gesetzgebenden Organen fortzusetzen;
12. hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Initiative dazu eingeleitet hat, wie die Verwaltung Text- und Sofortnachrichten erfasst, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft gesendet bzw. empfangen werden; unterstützt das Engagement der Bürgerbeauftragten für die Verbesserung der Art und Weise, wie die EU-Verwaltung mit Text- und Sofortnachrichten und anderen neuen Technologien im Zusammenhang mit ihren Transparenzverpflichtungen umgeht;
13. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten über die Weigerung der Kommission zur Kenntnis, der Öffentlichkeit Zugang zu den Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens zu dem Kauf von COVID-19-Impfstoffen ausgetauscht wurden; weist darauf hin, dass Textnachrichten, deren Inhalt sich auf Strategien, Tätigkeiten und Entscheidungen bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich des Organs fallen, als EU-

⁹ Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zur strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE betreffend die Transparenz des Rechtsetzungsprozesses des Rates.

Dokumente im Sinne der Transparenzverordnung gelten; fordert die Kommission auf, sich vollumfänglich an die Grundsätze der Ethik, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern zu halten;

14. verweist auf die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betreffend die Qualität medizinischer Gesichtsmasken, die im Frühjahr 2020 während der COVID-19-Pandemie verteilt wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Antragstellung und während einer Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit nicht für das erforderliche Höchstmaß an Transparenz gesorgt hat;
15. betont, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2016 für mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren überwacht werden muss; begrüßt die Forderung der Bürgerbeauftragten nach mehr Transparenz in Trilogien, erkennt gleichzeitig aber auch an, dass die Transparenz und die besonderen Herausforderungen und Empfindlichkeiten, die bei der Kompromissfindung in Bezug auf Legislativvorschläge zum Tragen kommen, in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen; bekräftigt seine Forderung, vor oder kurz nach Trilogsitzungen auch Unterlagen wie Kalender, Tagesordnungen, Protokolle, geprüfte Dokumente, Änderungsanträge und Informationen über die Delegationen der Mitgliedstaaten und ihre Standpunkte und Protokolle standardmäßig und im Einklang mit der Transparenzverordnung und der Rechtsprechung des EuGH in einem standardisierten und leicht zugänglichen Online-Umfeld zu veröffentlichen;
16. begrüßt die breit angelegte strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit Fällen von Drehtüreffekten sowie die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zu Drehtüreffekten bei anderen Stellen und Einrichtungen der EU, wie zum Beispiel bei der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Verteidigungsagentur; weist darauf hin, dass ein angemessener Umgang mit dem Problem des Drehtüreffekts wichtig ist, um das Vertrauen in die Organe und Einrichtungen der EU zu erhalten; fordert die Bürgerbeauftragte erneut auf, ihre Arbeit fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Namen hochrangiger EU-Beamter, die an Fällen von Drehtüreffekten beteiligt waren, zeitnah veröffentlicht werden, und um für vollständige Transparenz in Bezug auf alle damit in Verbindung stehenden Informationen zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Vorschriften über Drehtüreffekte und Interessenkonflikte zu verschärfen und sicherzustellen, dass in allen Organe und Einrichtungen der EU strikte Vorgaben gelten;
17. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu der Untersuchung des Umgangs der Kommission mit Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion der EU und kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Kommission zur Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte dazu geführt haben, dass nur sieben der 28 Mitglieder der Gruppe wirklich unabhängig waren; hebt hervor, dass in diesem Fall Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurden; fordert die Kommission daher auf, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in vollem Umfang nachzukommen und dazu strenge ethische Regeln einzuführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Drehtüreffekte zu begegnen;

18. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten darüber, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit Interessenvertretern der Tabakindustrie transparent sind; bedauert, dass die Kommission – mit Ausnahme der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Generaldirektion Steuern und Zollunion – immer noch nicht für vollständige und proaktive Transparenz in Bezug auf Treffen mit Vertretern der Tabakindustrie sorgt; bedauert, dass dieses Versäumnis die uneingeschränkte öffentliche Kontrolle gemäß den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums untergräbt;
19. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte im Anschluss an eine Untersuchung des Beschwerdeverfahrens von Frontex, bei der die Bürgerbeauftragte auf die Verzögerungen der Agentur bei der Erfüllung ihrer neuen Verpflichtungen im Rahmen des Mechanismus selbst und der Verpflichtungen des Grundrechtsbeauftragten hingewiesen hat, eine Initiativuntersuchung dazu eingeleitet hat, wie Frontex ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterte Verantwortung sicherstellt; betont, dass mit dieser Untersuchung Fragen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der gemeinsamen Frontex-Einsätze, mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr von Migranten und mit der Unterstützung der Migration bei Screenings an den EU-Außengrenzen geklärt werden sollten;
20. begrüßt, dass eine Untersuchung der Rolle der Kommission bei der Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten, die von der aus der EU, den Ländern des westlichen Balkans, den Ländern des Schwarzmeerraums und Norwegen bestehenden Energiegemeinschaft als Vorhaben von regionaler Bedeutung aufgeführt werden, eingeleitet wurde, der eine Beschwerde einer zivilgesellschaftlichen Organisation vorausgegangen war, die angeprangert hatte, dass die Kommission nicht für eine ordnungsgemäße Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten gesorgt habe, bevor diese in die Liste aufgenommen wurden; weist darauf hin, dass diese Projekte anhand einer Methode bewertet wurden, die zuvor von der Kommission für ihre Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse verwendet wurde, die derzeit unzureichend ist und nicht mehr verwendet wird; ist der Ansicht, dass Energieprojekte, die von der EU gefördert oder finanziert werden, insbesondere im aktuellen geopolitischen Kontext im Energiebereich so transparent, kohärent und partizipativ wie möglich bewertet werden sollten;
21. begrüßt die Erklärungen der Bürgerbeauftragten zu Handelsverfahren, in denen sie darauf hinweist, dass das Versäumnis der Kommission, vor dem Abschluss der Handelsverhandlungen zwischen der EU und dem Mercosur eine aktualisierte „Nachhaltigkeitsprüfung“ durchzuführen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt;
22. betont die Bedeutung der Verabschiedung eines aktualisierten Statuts für das Büro der Bürgerbeauftragten im Juni 2021; weist darauf hin, dass mit dem neuen Statut viele Arbeitsabläufe des Büros in den letzten Jahren kodifiziert werden; begrüßt, dass mit dem überarbeiteten Statut ein gestärkter Rechtsrahmen für das Büro geschaffen wird und neue Garantien eingeführt werden, mit denen seine Unabhängigkeit weiter sichergestellt wird; ist der festen Überzeugung, dass die dem Büro der

Bürgerbeauftragten zugewiesenen Mittel aufgestockt werden müssen, damit ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, dies es benötigt, um die gesamte Arbeitsbelastung effektiv bewältigen und weiterhin kompetent im Dienste der europäischen Bürger arbeiten zu können;

23. beglückwünscht das Büro der Bürgerbeauftragten zur Umsetzung und Überarbeitung des beschleunigten Verfahrens, mit dem Beschwerden über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten rasch bearbeitet werden sollen; stellt fest, dass das Verfahren ausgezeichnete Ergebnisse erbracht hat, darunter eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten, eine Zunahme der Zahl der Beschwerden über den Zugang zu Dokumenten und die allgemeine Zufriedenheit der Interessenträger mit dem beschleunigten Verfahren;
24. begrüßt die von der Kommission am 3. März 2021 vorgelegte neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die den Zeitraum 2021 bis 2030 umfasst und den Rahmen für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU vorgibt;
25. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten; würdigt ihre Arbeit als Mitglied des EU-Rahmens zum Schutz, zur Förderung und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Organe; würdigt die Rolle der EU als globaler Partner bei der Unterstützung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
26. hebt die Ergebnisse zweier Untersuchungen hervor, die die Verwendung von EU-Mitteln in Sozialfürsorgeeinrichtungen betreffen; begrüßt die Initiativuntersuchung der Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission EU-Mittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden;
27. begrüßt die Liste bewährter Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Notsituationen, die als Ergebnis einer strategischen Initiative zu der Frage erstellt wurde, wie die Kommission den besonderen Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Rechnung trägt; fordert die Bürgerbeauftragte und ihr Büro auf, ihre Bemühungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen und sicherzustellen, dass diese ihr Recht, sich an die Europäische Bürgerbeauftragte zu wenden, uneingeschränkt wahrnehmen können;
28. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zur Ausweitung der Rolle des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO) beim Kapazitätsaufbau und beim Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern und den Bewerberländern über bewährte Verfahren; beglückwünscht das ENO zur Organisation gezielter Webinare zu verschiedenen Themen, darunter künstliche Intelligenz und elektronische Behördendienste in öffentlichen Verwaltungen, das Beschwerdeverfahren von Frontex und die Überwachung von erzwungenen Rückführungen sowie die institutionelle Betreuung, die Verwendung von EU-Mitteln und die Lehren aus der COVID-19-Pandemie;

29. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten über das ENO fortzusetzen; hält es für wichtig, die Interaktion und den Austausch über bewährte Verfahren mit und zwischen den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu verstärken, damit die Bürger besser über ihre Rechte unterrichtet sind und ihre Beschwerden gezielter einreichen können; empfiehlt dem Netzwerk, darüber nachzudenken, welche Rolle die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten bei dem Bestreben spielen könnten, die EU-Bürger stärker in den Entscheidungsprozess der EU einzubinden;
30. beglückwünscht die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst dazu, dass sie aufgrund ihrer erheblichen Anstrengungen im vergangenen Jahr zur Rückführung von mehr als einer halben Million Unionsbürger, die aufgrund der COVID-19-Pandemie weltweit festsäßen, 2021 die Auszeichnung des Europäischen Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis erhalten haben;
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde Roberta Metsola, Präsidentin des Europäischen Parlaments, am 7. Juni 2022 offiziell übermittelt, und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly stellte ihren Bericht am 8. September 2022 in Brüssel dem Petitionsausschuss vor.

Der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten ist in den Artikeln 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt. In Artikel 24 AEUV und Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht festgelegt, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen.

Gemäß Artikel 228 AEUV ist der vom Europäischen Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Ein weiterer Eckpfeiler, insbesondere für die Rolle des Bürgerbeauftragten, ist Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach „jede Person [...] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“.

Im Jahr 2021 wandten sich 20 536 Bürger mit der Bitte um Hilfe an das Büro der Bürgerbeauftragten, wovon 17 060 im Rahmen des interaktiven Leitfadens auf der Website der Bürgerbeauftragten weitergeholfen werden konnte, während 1 310 Ersuchen um Auskunft vom Büro des Bürgerbeauftragten beantwortet und 2 166 von der Bürgerbeauftragten als Beschwerden bearbeitet wurden.

Von den insgesamt 2 166 Beschwerden, die die Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 bearbeitete, fielen 729 in den Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten und 1 437 betrafen nicht ihren Aufgabenbereich.

Im Jahr 2021 leitete die Bürgerbeauftragte 338 Untersuchungen ein, von denen 332 auf Beschwerden beruhten und sechs aus eigener Initiative durchgeführt wurden, und schloss 305 Untersuchungen ab (300 auf der Grundlage von Beschwerden und fünf aus eigener Initiative).

Die meisten Untersuchungen betrafen die Kommission (208 Untersuchungen bzw. 61,5 %). Die nächstmeisten Untersuchungen betrafen den Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen bzw. 4,7 %), das Parlament (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), und der Rest verteilte sich wie folgt: die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (elf Untersuchungen bzw. 3,3 %), die Europäische Arzneimittel-Agentur (acht Untersuchungen bzw. 2,4 %), der Rat der Europäischen Union (sieben Untersuchungen bzw. 2,1 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (sechs Untersuchungen bzw. 1,8 %) und andere Organe (34 Untersuchungen bzw. 10,1 %).

Die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 abgeschlossenen Untersuchungen waren die Transparenz und Rechenschaftspflicht (Zugang zu Informationen und Dokumenten) (29 %), die Dienstleistungskultur (26 %) und die ordnungsgemäße Nutzung von Ermessensbefugnissen, einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren (18 %). Weitere Anliegen waren die Achtung der Verfahrensrechte, die Achtung der Grundrechte, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU, ethische Fragen und die Meldung von Missständen.

Neben der Kernarbeit im Bereich Beschwerden führt die Bürgerbeauftragte auch umfassendere Untersuchungen und Initiativen zu systemischen Problemen mit den EU-Organen durch. Im Einklang mit der Strategie der Bürgerbeauftragten mit dem Titel „Die nächsten Schritte bis 2024“ wurde im Jahr 2021 die Arbeit des Büros des Bürgerbeauftragten ausgeweitet und eine größere Anzahl von Untersuchungen und Initiativen zu einem breiten Spektrum von Themen eingeleitet. Die Berichterstatterin erachtet es als entscheidend, dass der Bürgerbeauftragten ein höheres Budget zuerkannt wird, damit ihr die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, um ihre gesamte Arbeitsbelastung effektiv bewältigen zu können.

Die Berichterstatterin beglückwünscht Emily O'Reilly und ihr Büro zu der umfangreichen Arbeit im Jahr 2021. In diesem Zusammenhang betont die Berichterstatterin, dass die Europäische Union stolz darauf sein kann, über ein Organ zu verfügen, das sich um ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Arbeit der EU-Organe und dem öffentlichen Interesse an einer EU-Verwaltung bemüht, die nach den höchsten Standards der Integrität und Rechenschaftspflicht arbeitet. Diese konstruktiven Bemühungen ermöglichen es der Bürgerbeauftragten, sowohl die repräsentative und partizipative Demokratie zu stärken als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Legitimität des Entscheidungsprozesses der EU zu verbessern.

Im Jahr 2021 eröffnete das Büro der Bürgerbeauftragten neue strategische Untersuchungen zu verschiedenen Themen:

„Drehtüreffekte“

Die Berichterstatterin begrüßt, dass sich die Bürgerbeauftragte wiederholt dazu verpflichtet hat, Fälle von „Drehtüreffekten“ zu bekämpfen. Am 3. Februar 2021 leitete die Bürgerbeauftragte eine breit angelegte strategische Untersuchung darüber ein, wie die Kommission mit „Drehtüreffekten“ umgeht (2019, 2020 und 2021). Die Untersuchung wurde 2022 fortgesetzt. Die Bürgerbeauftragte leitete auch beschwerdebasierte Untersuchungen im Zusammenhang mit „Drehtüreffekten“ ein. Am 23. Juni 2021 leitete die Bürgerbeauftragte eine beschwerdebasierte Untersuchung über den Wechsel eines spanischen Vizepräsidenten der Europäischen Investitionsbank (EIB) in ein spanisches Versorgungsunternehmen ein, das von der Bank Darlehen erhalten hatte.

Am 22. Februar 2021 leitete die Bürgerbeauftragte eine weitere Untersuchung zu „Drehtüreffekten“ in Bezug auf die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) ein, weil diese den Wechsel ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers zu einem strategischen Berater bei Airbus, einem der größten Akteure in der europäischen Verteidigungsindustrie, genehmigt hatte. Die Untersuchung aus eigener Initiative ergab, dass die EVA den Wechsel aufgrund

eines Interessenkonflikts hätte untersagen müssen, und die EVA erklärte sich bereit, die Empfehlungen umzusetzen, wonach es den Bediensteten möglicherweise untersagt wird, bestimmte Positionen einzunehmen, und den Bediensteten Leitlinien für die Anwendung einer solchen Maßnahme zu geben.

Zugang zu Unterlagen

Die Berichterstatterin begrüßt, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 einen besonderen Schwerpunkt auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten von allgemeinem öffentlichem Interesse gelegt hat, obwohl die geltenden EU-Rechtsvorschriften überholt sind und die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten in dieser Angelegenheit erschweren. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass uneingeschränkte Transparenz und uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der EU-Organe sichergestellt werden müssen, und hält die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für vorrangig, damit die Union beim Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten und der demokratischen Transparenz für die Bürger eine Vorreiterrolle einnimmt.

Im Jahr 2021 machte ein Beschwerdeführer, der Zugang zu Textnachrichten suchte, die die Präsidentin der Kommission an den Geschäftsführer eines großen pharmazeutischen Unternehmens geschickt hatte, auf die Frage aufmerksam, ob die EU-Verwaltung arbeitsbezogene Text- und Sofortnachrichten aufzeichnet. Am 16. September 2021 ersuchte die Bürgerbeauftragte die Kommission um ihre Vorgehensweise in dieser Angelegenheit. In einer separaten Maßnahme fragte die Bürgerbeauftragte acht EU-Organe und -Agenturen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um Aufzeichnungen über arbeitsbezogene Text- und Sofortnachrichten zu führen, um eine Liste bewährter Verfahren zu erstellen.

Die Bürgerbeauftragte erhielt Beschwerden im Zusammenhang mit einer Reihe verschiedener Organe und Einrichtungen der EU, deren Schwerpunkt auf dem Zugang zu Dokumenten lag. Ein Beschwerdeführer beantragte den Zugang der Öffentlichkeit zu einem „Vorabkaufvertrag“ zwischen der Kommission und einem Pharmaunternehmen über den künftigen Erwerb eines COVID-19-Impfstoffs. Die Bürgerbeauftragte forderte die Kommission nachdrücklich auf, den Beschwerdeführer auf dem Laufenden zu halten und dafür zu sorgen, dass die Transparenzanforderungen Teil der laufenden und künftigen Verhandlungen über Impfstoffe sind. Ein Beschwerdeführer beantragte bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Zugang zu Dokumenten mit Einzelheiten zu den Abstimmungen des Rates der Aufseher der EBA über eine Untersuchung, bei der festgestellt wurde, dass nationale Behörden in Bezug auf die Beaufsichtigung zweier bestimmter Banken gegen EU-Recht verstoßen hatten (Empfehlungen zu Verstößen gegen das Unionsrecht). Die EBA erklärte sich bereit, Einzelheiten zu den Abstimmungen ihres Rates der Aufseher zu veröffentlichen. Beschwerdeführer äußerten eine Reihe von Bedenken darüber, wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten umgeht, darunter Schwierigkeiten mit dem speziellen Online-Portal von Frontex für den Zugang zu Dokumenten und Bedingungen, die Frontex für von ihr offengelegte Dokumente anwendet. Die Untersuchung wurde 2022 fortgesetzt.

Die Bürgerbeauftragte stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, nachdem die Kommission den Zugang zu Informationen über Einführen von gebrauchtem Speiseöl verweigert hatte. Die Bürgerbeauftragte stellte ferner einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, nachdem die Kommission sich geweigert hatte, Dokumente im

Zusammenhang mit dem Kauf von 1,5 Millionen medizinischen Masken, die nicht den geforderten Qualitätsstandards entsprachen, freizugeben.

Die Berichterstatterin betont, dass eine der Möglichkeiten, die Wahrnehmung der EU durch die Bürger zu verbessern, darin besteht, sie für sie verständlicher und transparenter zu machen, und ist der Ansicht, dass die Kommission gerade für die Bürger die notwendigen Schritte unternehmen muss, um vollständige Transparenz sicherzustellen. Sie hält es auch für unannehmbar, dass der Entscheidungsfindungsprozess des Rates nach wie vor von einem gravierenden Mangel an Transparenz geprägt ist und dass der Rat die Bürger weiterhin daran hindert, während des laufenden Legislativverfahrens direkt und rechtzeitig Einsicht in seine Legislativdokumente zu nehmen.

Die Berichterstatterin verweist darauf, dass der Gerichtshof der Europäischen Union mehrfach entschieden hat, dass gerade die Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens dazu beiträgt, den Organen in den Augen der Unionsbürger eine größere Legitimität zu verleihen und ihr Vertrauen in sie zu stärken, indem sie es ermöglicht, Unterschiede zwischen mehreren Standpunkten offen zu erörtern. Tatsächlich ist es daher eher das Fehlen von Information und Diskussion, das bei den Bürgern Zweifel hervorrufen kann, und zwar nicht nur an der Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch an der Legitimität des Entscheidungsprozesses insgesamt.¹⁰

Ethische Fragestellungen

Die Berichterstatterin begrüßt, dass sich das Büro der Bürgerbeauftragten 2021 mit ethischen Fragestellungen befasst hat. Die Bürgerbeauftragte prüfte die Zusammensetzung des Hochrangigen Forums zur vorgeschlagenen Kapitalmarktunion der EU und stellte Missstände in der Verwaltungstätigkeit fest. Die Bürgerbeauftragte schlug vor, dass in jedem Bericht einer Expertengruppe auch die Arten von Mitgliedern der Expertengruppe angegeben werden sollten, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Zwei Organisationen der Zivilgesellschaft haben Beschwerden über die Mitwirkung der Kommissionspräsidentin und eines Vizepräsidenten der Kommission in einem Videoclip zur Unterstützung des Wahlkampfs einer kroatischen politischen Partei eingereicht. Die Kommission verspricht diesbezüglich, Leitlinien für die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an nationalen Wahlkämpfen auszuarbeiten.

Im Anschluss an eine Untersuchung der Bürgerbeauftragten zu den Reisekosten im Zusammenhang mit einer offiziellen Reise nach China kam der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss 2021 überein, die Transparenz in Bezug auf die Ausgaben und Vergütungen seiner Mitglieder zu verbessern.

Im Anschluss an eine Untersuchung ihrer Entscheidung der Auftragsvergabe an BlackRock Investment Management, reagierte die Kommission im April konstruktiv auf die Vorschläge der Bürgerbeauftragten und erwägt, zusätzliche Leitlinien zu Interessenkonflikten herauszugeben, um ihre mit Vergabeverfahren befassten Mitarbeiter zu unterstützen.

¹⁰ Vgl. in diesem Sinne das Urteil vom 1. Juli 2008, Schweden und Turco / Rat, C-39/05 P und C-52/05 P, EU:C:2008:374, Rn. 59, und das Urteil vom 22. März 2018, Emilio De Capitani / Europäisches Parlament, T-540/15, EU:T:2018:167, Rn. 78.

Grundrechte

Die Berichterstatterin beglückwünscht die Bürgerbeauftragte und ihr Büro zu der bemerkenswerten Arbeit, die im Laufe des Jahres 2021 geleistet wurde, um Grundrechte zu ermitteln und zu schützen, da sie einen der wichtigsten Werte und den Eckpfeiler der EU darstellen.

Im März 2021 leitete die Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung darüber ein, wie Frontex ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Zuständigkeiten sicherstellt. Die Untersuchung zielt darauf ab, Fragen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der gemeinsamen Frontex-Einsätze, mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr von Migranten und mit der Unterstützung der Migration bei Screenings an den EU-Außengrenzen zu klären. Die Bürgerbeauftragte unterbreitete mehrere praktische Vorschläge, um die Unabhängigkeit des Beschwerdeverfahrens zu stärken und die Bürger zu ermutigen, es zu nutzen. Dazu gehörte, dass in den öffentlichen Informationen über den Mechanismus darauf hingewiesen werden sollte, dass Beschwerden über mutmaßliche Grundrechtsverletzungen keinen Einfluss auf Asylentscheidungen haben.

Eine weitere wichtige Untersuchung im Zusammenhang mit den Grundrechten konzentrierte sich auf die Frage, wie die Kommission sicherstellt, dass die kroatischen Behörden die Grundrechte im Zusammenhang mit Grenzschutzeinsätzen achten. Der Beschwerdeführer Amnesty International äußerte Zweifel daran, dass Kroatien einen „Kontrollmechanismus“ eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass die Grenzschutzmaßnahmen den Grundrechten und dem Unionsrecht in vollem Umfang entsprechen.

Die Bürgerbeauftragte eröffnete eine Untersuchung aus eigener Initiative, um zu prüfen, wie die Kommission überwacht, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds genutzt werden, um das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein unabhängiges Leben zu fördern. Die Berichterstatterin begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten und würdigt ihre einschlägige Arbeit als Mitglied des EU-Rahmens des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die darauf abzielt, die ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Organe und die Rolle der EU als globaler Partner bei der Förderung der Gleichstellung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen, zu fördern und zu überwachen.

Die Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, Einzelheiten dazu vorzulegen, wie sie die Achtung der Menschenrechte in den von der EU unterzeichneten internationalen Handelsabkommen sicherstellt. In der Entscheidung der Bürgerbeauftragten wurde festgestellt, dass die Kommission eine aktualisierte Bewertung hätte durchführen müssen, bevor das Handelsabkommen abgeschlossen wurde. Die Bürgerbeauftragte forderte, dass solche Bewertungen bei künftigen Handelsverhandlungen vor der endgültigen Einigung abgeschlossen werden.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten, um weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Vorschriften über künstliche Intelligenz einzuholen und sicherzustellen, dass bei den künftigen Vorschriften das öffentliche Interesse berücksichtigt

wird.

Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Entscheidungsfindung

Die Berichterstatterin beglückwünscht die Bürgerbeauftragte auch für ihre Arbeit im Rahmen mehrerer wichtiger Untersuchungen im Zusammenhang mit der Transparenz der Entscheidungsfindung. Im November leitete die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung darüber ein, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit Tabaklobbyisten transparent sind. Da die EU Vertragspartei des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums der Weltgesundheitsorganisation ist, muss sie verhindern, dass sich die Tabakindustrie negativ auf die Gesundheitspolitik auswirkt. Dies setzt voraus, dass die Kommission bei Treffen mit Vertretern der Tabakindustrie uneingeschränkt und proaktiv transparent ist.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten hat Maßnahmen ergriffen, um nach der Untersuchung der Bürgerbeauftragten, in der die Transparenz seiner Reaktion auf die COVID-19-Pandemie untersucht wurde, die Rechenschaftspflicht seiner Entscheidungsfindung zu verbessern.

Die Berichterstatterin stellt fest, dass Bedenken hinsichtlich der Transparenz der Entscheidungsfindung in Umweltangelegenheiten auch 2021 eine Quelle von Beschwerden waren. Im April eröffnete die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung über die Rolle der Kommission bei der Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten, die von der Energiegemeinschaft (die die EU, die Länder des westlichen Balkans, die Länder der Schwarzmeerregion und Norwegen vereint) als Projekte von regionaler Bedeutung eingestuft wurden. Im Dezember 2021 leitete die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung darüber ein, wie die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Initiative für nachhaltige Unternehmensführung durchgeführt hat, mit der Unternehmen ermutigt werden sollen, Nachhaltigkeitsfragen in ihren Tätigkeiten besser zu bewältigen. Im Juni legte die Bürgerbeauftragte der EIB vorläufige Feststellungen zur Transparenz von Umweltinformationen über die von ihr finanzierten Projekte vor. Die Bürgerbeauftragte schlug vor, dass die EIB die Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte öffentlich bekannt machen sollte und dass die EIB Prioritäten setzen und proaktive die Transparenz verbessern sollte.

In einem Schreiben an die Kommission forderte die Bürgerbeauftragte die Kommission auf, das starke Interesse an den Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Aufbau- und Resilienzfazilität der EU zu antizipieren, und schlug der Kommission vor, alle Informationen zu den einschlägigen Dokumenten über Aufbau- und Resilienzpläne, über die sie verfügt, vorzulegen, um der EU dabei zu helfen, sich von der Pandemie zu erholen und Herausforderungen wie die Klimakrise zu bewältigen.

Abschlusserklärung

Die Berichterstatterin würdigt die unermüdlichen Bemühungen von Emily O'Reilly, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu stärken, wobei sie sich auf den Kern ihres Auftrags konzentriert: die Rechte der Unionsbürger.

Die Berichterstatterin ist der festen Überzeugung, dass der Zugang zu Dokumenten, Ethik und

Transparenz die Grundvoraussetzungen einer echten partizipativen Demokratie sind.

Diese Grundsätze beruhen auf dem Vertrauen der Bürger in die europäischen öffentlichen Verwaltungen, und die Arbeit der Bürgerbeauftragten trägt zur Stärkung dieses Vertrauens bei. Aus diesen Gründen fühlt sich die Berichterstatterin geehrt, die Federführung bei diesem Bericht des Petitionsausschusses übernommen zu haben, der darauf abzielte, die Arbeit, die die Bürgerbeauftragte und ihr Büro 2021 geleistet haben, zu analysieren, zu kommentieren und bei den Unionsbürgern bekannt zu machen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	28.2.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Margrete Auken, Alexander Bernhuber, Markus Buchheit, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Alexis Georgoulis, Peter Jahr, Radan Kanev, Cristina Maestre Martín De Almagro, Dolors Montserrat, Emil Radev, Frédérique Ries, Yana Toom, Loránt Vincze, Tatjana Ždanoka, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa, Anne-Sophie Pelletier, Cristian Terheş, Rainer Wieland

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

23	+
ECR	Cristian Terheş, Kosma Złotowski
ID	Markus Buchheit
NI	Tatjana Ždanoka
PPE	Alexander Bernhuber, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Peter Jahr, Radan Kanev, Dolors Montserrat, Emil Radev, Loránt Vincze, Rainer Wieland
Renew	Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa, Frédérique Ries, Yana Toom
S&D	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Cristina Maestre Martín De Almagro
The Left	Alexis Georgoulis, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Margrete Auken

0	-

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung